~~pag 26. nro 766.~~

5189 Bibl.Mont

Duplum

Leitfaden

zur

Verwaltung des Pfarramts

in seinen Dienst-Verhältnissen gegen den Staat
im Königreiche Baiern

nebst

einem Anhange von Formularen pfarramtlicher
Ausfertigungen.

Mit allerhöchster königlicher
Genehmigung

von

D. Andreas Schellhorn,

Königl. Baier. Schulen-Inspektor des Landgerichts Höchstadt,
und Stadtpfarrer zu Höchstadt an der Aisch
im Rezat-Kreise.

Erlangen
bey Johann Jakob Palm. 1811.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorrede.

In der Vorzeit waren die Pflichten und Amtsverrichtungen des Pfarrers insgemein auf das Religions-Lehramt, die Haltung des Gottesdienstes und die Seelsorge eingeschränkt: daher sorgte man auch damals sowohl in den Bildungs-Anstalten der Seelsorger, als auch auf den akademischen Lehrstühlen der Pastoral nur für die Ausbildung derselben in Hinsicht auf die eben erwähnten Amtszweige. Nebst der Theologie sammt ihren Hilfswissenschaften und dem Kirchenrechte waren Liturgik, Katechetik, Homiletik und Krankenpflege die erforderlichen Kenntnisse des Seelsorgers. Zu diesen kam späterhin erst, wo die Erziehung der Jugend mehr Aufmerksamkeit zu gewinnen das Glück

hatte,

hatte, auch noch Pädagogik. In diesen Gränzen war nun der ganze Wirkungskreis des Pfarrers eingeschlossen; allein sie erweiterten sich in den neuern Zeiten, wie in andern Staaten, so auch im Königreiche Baiern, um ein merkliches, indem der Pfarrer beinahe zur Hälfte auch für den Dienst des Staats in Anspruch genommen wurde.

Je mehr sich nun auf diese Weise sowohl bey der neuen Organisation des Staats die ausserordentlichen, als für die Zukunft die gewöhnlichen Geschäfte des Pfarramts, welche demselben bisher ganz und gar fremd gewesen waren, vermehrten; desto peinlicher wurde, bey Besorgung derselben, die Verlegenheit und Unbehülflichkeit vieler, besonders betagter Pfarrer. —

Ein Leitfaden zur Führung des Pfarramts, in diesen neuen Dienst-Verhältnissen gegen den Staat scheinet demnach eines Theils für Gehülfen und Candidaten desselben ein Bedürfniß, ande-

andern Theils für die schon im Amte Angestellten eine willkommene Erleichterung zu seyn, da dieser Zweig zur Zeit weder auf den Universitäten, noch in den Bildungs-Anstalten der Seelsorger berücksichtiget und von Schriften dieser Art soviel als gar nichts vorhanden ist; denn das für das Königreich Westphalen im vorigen Jahre zu Quedlinburg erschienene Amts- und Geschäfts-Taschenbuch für Prediger ist weiter nichts, als ein bloßer sogenannter Schreib-Kalender. Ein anderes Werkchen ähnlicher Art unter dem Titel: „Formularien" hat zwar für das Königreich Würtemberg, für welches solches bestimmt ist, allerdings mehr Brauchbarkeit, jedoch eine ganz andere Tendenz, als der gegenwärtige Leitfaden; und nur die wenigen Notizen über die Dispensationen in den aus der Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft entspringenden Ehe-Hindernissen in der protestantischen Kirche sind aus demselben hier benützt worden, in so weit sie auch im Königreiche Baiern anwendbar

bar sind. Freilich haben beide Theile an den im Königl. Regierungsblatt enthaltenen Verordnungen des Landesherrn in einem und dem andern Zweige zur Führung ihres Amts schon Richtschnur genug; allein gesetzt auch, daß jene Verfügungen von Allen immer mit der erforderlichen Bedachtsamkeit gelesen und durchdrungen worden seyen; so fehlt es doch bey Vielen an der Treue des Gedächtnisses, sich sowohl ihres Inhalts überhaupt, als noch mehr der nähern und einzelnen Bestimmungen, erforderlichen Falls, wieder zu erinnern, wenn sie ihnen besonders von den ersten Jahren der Königl. Baier. Regierung her, wo der Sinn dafür noch nicht geweckt, oder geschärft genug war, nicht etwa ganz und gar wieder ausser Acht gekommen sind. Neulingen aber werden solche, wenigstens zum Theile, noch ganz unbekannt seyn. Wenn aber beide Theile aus der zunehmenden Menge diejenigen, welche das Pfarramt insbesondere angehen, ausgehoben, und beisammen finden, so läßt sich hoffen,

daß

daß sie auch von denjenigen, welche sich bey einem darüber entstehenden Anstande die Mühe nicht nehmen würden, durch den Gebrauch des Registers über das jährliche Regierungsblatt sich etwa Rath zu schaffen, doch wenn solche in einem Handbuche zusammen gestellt sind, öfters gelesen, überdacht und so allmählig geläufig werden mögen.

Ferner hätten zwar auch die Pfarr-Gehülfen Gelegenheit, sich mit diesem praktischen Geschäftszweige ihres künftigen Berufes bekannt zu machen, und die erforderliche Fertigkeit zu erwerben; allein theils lassen manche Pfarrer ihre Gehülfen, statt dieselben zu ihrer eigenen Erleichterung zu benützen, daran gar keinen oder nur geringen Antheil, manchmal gar nicht einmal Einsicht davon nehmen: anderen Theils giebt es aber auch Pfarr-Gehülfen, welche zu unbekümmert oder bequem sind, als daß sie von dieser Gelegenheit zu ihrer Ausbildung Gebrauch machten. Dieses hat nun die Folge, daß, wenn

sie

sie vor der Zeit zu einer Expositur-Kaplaney oder Pfarr-Provisur, oder zu ihrer Zeit zum Pfarramte selbst gelangen, sie sich — vielleicht auf einem entlegenen Orte selbst überlassen — nicht zu rathen noch zu helfen wissen, und sodann durch mangelhafte Besorgung dieses neuen Dienstzweiges den allgemeinen Geschäftsgang hemmen, und sich selbst vielfache Geringschätzung und Verdruß, oder noch namhaftere Unannehmlichkeiten von den einschlägigen Behörden zuziehen.

Zu diesem zweifachen Behufe nun mag der gegenwärtige Leitfaden dienen, dessen Grundlage nothwendiger Weise die landesherrlichen Verordnungen ausmachen müssen, mit deren Vollziehung das Pfarramt entweder allein, oder gemeinschaftlich mit andern Königl. Stellen beauftragt ist, weil diesen als die Richtschnur der neuen Dienstverhältnisse des Pfarramtes gegen den Staat angesehen werden müssen. Inzwischen schien es doch dem

Ver-

Verfasser ein allzu müh- und werthloses Verdienst um seine Amts-Genossen, die erwähnten Verordnungen etwa nur nach der Zeitfolge blos zu sammeln, obgleich dieses schon früher in der allgemeinen oberdeutschen Litteratur-Zeitung als wünschenswerth erkläret worden war: er wollte sie demnach lieber mit möglichst getreuer Beibehaltung der eigenthümlichen Worte der Gesetze und Bezeichnung ihrer Stelle im Regierungsblatt zu einem geordneten Handbuche verarbeiten.

Diesem wird nun freilich, wenigstens für einen Theil, auch eine praktische Anleitung nicht fehlen dürfen, wenn es seinem Zwecke Genüge thun soll, wie die mancherley, zum Theil neuen Geschäfte, welche dem Pfarramte zur Obliegenheit gemacht worden sind, mit Vortheil angegangen und mit Leichtigkeit vollzogen werden können.

Der Verfasser will übrigens dieses sein Werk bloß als eine Privat-Arbeit angesehen wissen,

wenn

wenn gleich seine Brauchbarkeit für die Pfarrer, sowohl in kirchlicher Beziehung, als in Hinsicht auf das Volks-Schulwesen durch vollgültige Zeugnisse anerkannt ist, und macht dabey auf kein anderes Verdienst Anspruch, als seinen wirklichen Amtsgenossen dadurch eine Erleichterung zu verschaffen, ohne dadurch ihre bessere Erfahrenheit bezweifeln oder beeinträchtigen zu wollen: die Jüngern aber mit Freundes-Hand in die neuen Dienst-Verhältnisse des Pfarramtes gegen den Staat einzuführen und als Rathgeber zu geleiten, und so zugleich auch seines Orts zur Förderung und Einheit des Staatsdienstes selbst beizutragen. Gelingt ihm dieses, so wird er sich für die in seinen wenigen Nebenstunden darauf gewendete Mühe hinlänglich belohnt halten.

Ueber-

Uebersicht.

Einleitung.

§. 1. Einsetzung des Pfarramts in seine Dienstverhältnisse gegen den Staat . . S. 1
§. 2. Dienstverhältnisse des Pfarramts zu den Ober- und Unterbehörden des Staats, . 2
§. 3. Zu dem Königl. General-Kreis-Kommissariate 3
§. 4. Wirkungskreis des Pfarramts . . 4

Erstes Hauptstück.

Praktische Vorkenntnisse zur Verwaltung des Pfarramts.

Erstes Kapitel.

Von den amtlichen Schreiben.

§. 1. A. An Ober-Behörden . . . 6
§. 2. Begriff . . . 7
§. 3. Stoff der Berichte . . 7
§. 4. Geschichts-Erzählung . . . 8
§. 5. Beilagen der Berichte . . 9
§. 6. Schreibart . . . 10
§§. 7—10. Form der Berichte . . 10

Zweites Kapitel.

B. An andere Königl. Behörden . S. 14

Drittes Kapitel.

C. An Untergeordnete . . 15

Viertes Kapitel.

Vom Protokolle.

§. 1. Begriff. §. 2. Eintheilung. §. 3. Regeln der Protokolle 17
§. 4. Eingang. §§. 5. 6. 7. Inhalt . 18. 19
§§. 8. 9. Schluß . . . 19
§. 10. Form 20

Fünftes Kapitel.

Vom Tagbuche des Pfarramts.

§. 1. Nothwendigkeit. §. 2. Einrichtung desselben . . . 22. 23

Sechstes Kapitel.

Von der Pfarramts-Repositur.

§. 1. Nothwendigkeit. §. 2. Vortheile und Umfang derselben . . . 24. 25
§§. 3. 4. Verwahrung. §§. 6. 7. Allgemeine Einrichtung derselben . . 26. 27
§. 8. Besondere Einrichtung . . 29—32

Zwei-

Zweites Hauptstück.

Notariats-Geschäfte.

Erstes Kapitel.

Von der Einregistrirung in die Pfarr-Matrikeln.

§. 1. Befugniß des Pfarramts im Königreiche Baiern hiezu . . . . S. 33
§. 2—7. Vormalige Mängel bey derselben 34—39
§. 8. Abhilfe derselben . . 40
§. 9. Warnung vor jedem Aufschub . . 41
§. 10. Bemerkung des Geburtsorts der Mutter 41
§. 11. Ueber die Rubrik des Geburts-Registers: „Stand der Mutter" . 42
§. 12. Einregistrirungs-Art ausserehlicher und Findel-Kinder . . . 43
§. 13. Ueber die Gleichheit der Vor- und Geschlechts-Namen . . 45
§. 14. 15. Abhilfe derselben . . 46—48
§. 16. Bezeichnung der gestorbenen Kinder auch im Geburts-Register . . 49
§. 17. Einregistrirung während der Abwesenheit oder Krankheit des Pfarrers . . 51

Zweites Kapitel.

Zweites Notariats-Geschäft.

Die Ausfertigung der Auszüge aus den Pfarr-Matrikeln.

§. 1. Vormalige. §. 2. Jetzige Ausfertigungs-Weise 51. 52
§. 3. Erforderlicher Stempel . . 53

§. 4—6.

§. 4—6. Ausfertigung der Geburts-Scheine insbesondere . . . 54—56

Drittes Kapitel.

Drittes Notariats-Geschäft.

Die Verfertigung der Testamente.

§. 1. Ausschliessende Befugniß der Alt-Bambergischen Pfarrer . . . 57

Viertes Kapitel.

Von den amtlichen Zeugnissen.

§. 1. Umfang. §. 2. Erfordernisse derselben . 58
§. 3. Form. §. 4. Bey Aufschwörung der Handwerks-Lehrlinge insbesondere . . 60

Drittes Hauptstück.

Von den Bevölkerungs-Verzeichnissen.

Erstes Kapitel.

Für die Königl. General-Kreis-Kommissariate . . . 61

Zweites Kapitel.

§. 1. Für die königl. Polizey-Behörden . 62
§. 2. Die Bevölkerungs-Tabelle . . 62
§. 3. Nothwendigkeit eines Seelen-Verzeichnisses 63
§. 4. Vervollkommnung desselben . . 64
§. 5. Vortheile desselben für das Pfarramt . 65
§. 6. Wichtigkeit für die Pfarrgenossen . 65

§. 7. Gelegenheit und Weise, es gründlich aufzunehmen . . . 66
§. 8. Hebung der darin aus dem öftern Quartier-Wechsel entstehenden Verwirrung . 67
§. 9. Deshalb noch erforderliche Polizey-Verfügung 68
§. 10. Alphabetisches Namen-Register darüber 69
§. 11. Tabellarische Uebersicht der Getrauten u. s. w. 70
§. 12. Verzeichnisse der Militärpflichtigen . 70

Drittes Kapitel.
Für die Physikate.

Viertes Hauptstück.
Aeusseres Kirchenwesen.

Organische Bestimmungen über die geistliche Gewalt.

Erstes Kapitel.
Kirchliche Gesetzgebung.

§. 1. In rein geistlichen Gegenständen . 75
§. 2. In gemischten . . . 77
§. 3. Aufsichts-Recht 77
§. 4. Zurechtweisung . . . 77
§. 5. Unterstützung der geistlichen von der Staats-Gewalt . . . 78

Zwei-

Zweites Kapitel.

I. Organische Bestimmungen über den Kultus . . . S. 79

§. 6. A. In Beziehung auf die Zeit . 79
§. 7. B. — — auf den Ort . 80
§. 8. Vom Simultan-Gebrauche der Kirchen 81
§. 9. C. In Hinsicht auf das Kirchen-Vermögen 83
§. 10. D. In Hinsicht auf die Diener des Kultus 84
§. 11. E. Ueber die wechselseitigen Befugnisse und Verbindlichkeiten ganzer Kirchen-Gesellschaften . . 86
§. 12. F. Einzelner Kirchen-Genossen . 87

II. Besondere Verordnungen über den Kultus Innerhalb der Kirche.

§. 1. Veranlassung derselben . . . 89
§. 2. Würdige Vorstellung des Grabes Christi in der Charwoche . . . 90
§. 3. Abschaffung der Himmelfahrts- und Pfingst-Zeremonien . . . 91
§. 4. Abschaffung der Krippen . . 92
§. 5. — — der Christmette um Mitternacht 93
§. 6. — — ungeeigneter Bekanntmachungen von der Kanzel 94
§. 7. Gebeth für des Königs Majestät . 95
§. 8. Bekanntmachung bischöflicher Verordnungen 96

Zweites Kapitel.

Besondere Verordnungen über den Kultus ausserhalb der Kirche.

§. 1. Abgewürdigte Feiertage . . S. 97
§. 2. Patrozinien und Kirchweihen . . 99
§. 3. Prozessionen überhaupt . . 101
§. 4. Am Fronleichnams-Feste insbesondere 102
§. 5. Ueber das Glocken-Geläute überhaupt 104
§. 6. Das Wetterläuten insbesondere . 105
§. 7. Bey Sterbfällen . . . 108
§. 8. Ueber die Feuerweihe am Charsamstage . 109

III. Besondere Verfügungen über Kirchen-Anstalten, welche in die medizinische Polizey eingreifen.

A. Die Taufe.

§. 1. 2. Ueber die Taufe im Winter . . 110
§. 3. B. Ueber die Beerdigung überhaupt 111
§. 4. In Beziehung auf die Verstorbenen . 112
§. 5. Der Selbstmörder . . . 113
§. 6. In Beziehung auf den Ort . . 114
§. 7. Ueber den Begräbnißplatz verschiedener Kirchen-Verwandten . . 116
§. 8. Ueber die kirchliche Beerdigungs-Art . 116

Drittes Kapitel.

Ueber die Ehe.

§. 1. Abschaffung kirchlicher Fornikations-Strafen 117
§. 2. Ueber die Eheverlöbnisse . . 118

§. 4. Ersetzung der elterlichen Einwilligung . S. 119
§. 5. Ehegerichte der Katholiken . 120
§. 6. Für den Main-Kreis . . . 121
§. 7. Für den Rezat-Kreis insbesondere . 121
§. 8. Ehegerichte der Protestanten . 123

Viertes Kapitel.
Von den Dispensationen über Ehehindernisse.
A. Bey den Katholiken.
I. Päbstlichen.

§. 1. Landesherrliche Verordnung hierüber . 124
§. 2. Nähere Erläuterung derselben . 125
§. 3. Päbstliche Dispensations-Fälle . 126
§. 4. Rezipirte Dispensations-Gründe . 128
§. 5. Ausdrücklich im Dispensations-Gesuche zu bemerkende Umstände . . . 132
§. 6. Von den Stammtafeln . . . 135
§. 7. Päbstliche Dispensations-Form . . 138
§. 8. — — — — Behörden . 140
§. 9. Gründe bey noch geheimen Ehehindernissen 141

II. Bischöflichen.

§§. 11. 12. Bischöfliche Dispensations-Fälle . 142
§. 13. Dispensation über die dreimaligen Ausrufungen und verbothene Zeit . . 144

B. Ueber Eheverbothe bey den Protestanten.

§. 1. Zweck der Dispensationen . . 145
§. 2. Dispensations-Behörden . . 146
§. 3. Dispensations-Schranken . . . 147

§§. 4. 5.

§§. 4. 5. Praktische Folgerungen daraus . S. 147
§. 6. Dispensation über die Proklamationen . 150
§. 7. Tax-Gebühren . . . 151

Fünftes Kapitel.

Eheliche Einsegnung.

Sechstes Kapitel.

Von der religiösen Erziehung der Kinder aus vermischten Ehen.

§. 1. Der ehlichen . . . 154
§. 2. Der Ausserehlichen . . . 155
§. 3. Der Findlinge 156

Fünftes Hauptstück.

Schulwesen.

Erstes Kapitel.

§§. 1. 2. Vormaliges Verhältniß des Pfarramts im Schulwesen . . 157
§§. 3—5. Neue Ansicht desselben . 159—163

Zweites Kapitel.

§§. 6—9. Organische Einrichtung desselben im Königreich Baiern 163
§. 10. Aufruf an die gesammte Geistlichkeit von Baiern zur eifrigen Mitwirkung im Schulwesen 166
§. 11. Nachdrücklichere Einschärfung der Schul-Aufsicht . . . 172

Drit-

Drittes Kapitel.

Amts-Instruktion für die Lokal-Schul-Inspektion.

§§. 1—3. Einsetzung der Lokal-Schul-Inspektion 174
§§. 4—13. Bestimmungen für dieselbe in Gemeinden verschiedener Konfession . . 175
§. 14. Verhältniß derselben zu den höhern Schul-Behörden 175
§. 16. Geschäftskreis derselben . . 176
§. 17. Handhabung der Disziplin überhaupt . 177
§. 18. Des Schulbesuchs insbesondere . 178
§. 19. Dispensation über Schulpflichtigkeit . 180
§. 21. Anordnung der Ferien- und Sommer-Schulzeit 181
§. 22. Befugnisse und Pflichten der Lokal-Schul-Inspektion im Aeussern des Schulwesens . 184
§§. 23. 24. Ueber das Schul-Inventarium . 185
§. 25. Ausmittlung eines Lokal-Schulfonds . 186
§. 26. Sorge für die Besoldung des Lehrers . 189
§. 27. Untergeordnetes Personal . . 189
§§. 28—34. Befugnisse in Hinsicht des Lehrers 190
§§. 35. 36. Monatliche Schul-Konferenzen . 198
§§. 37. 38. Halbjährige Schulprüfungen . 194
§§. 39. 40. Jahrs-Schulbericht . . 195
§. 41. Arbeits- und Feiertags-Schulen . 195
Nachtrag zur Amts-Instruktion . . 196

Viertes Kapitel.

Lehrplan für die Elementar-Schulen . 198—215
Instruktion für die Elementar-Lehrer . 216

§§. 2. 3. Winke zur richtigen Leitung einer Volksschule . . . S. 262. 263
§. 4. Gesetzliche Vorschriften in Hinsicht der Schul-Inspektions-Akten und der Strafgefälle von Schulversäumnissen 264. 265
§. 5. Gesetzliche Bestimmungen über die Schul-Prüfungen . . 266—271
§§. 6. 7. Gesetzliche Bestimmungen über die jährliche Preiß-Vertheilung . 271—275

Sechstes Hauptstück.

Armenwesen.

Erstes Kapitel.

§. 1. Zweckmäßigkeit dieses Amtszweiges . 276
§. 2. Materialien des Armen-Konspekts . . 277
§. 3. Ausserordentliche Fälle der Armenpflege 278
§. 4. Ab- und Zugang der Armen . . 278
§§. 5. 6. Gutachten über die Qualifikation der Armen 279
§. 7. Vertheilung der Unterstützungs-Beiträge . 281

Siebentes Hauptstück.

Impfwesen.

§§. 1—3. Verzeichnisse der Impf-Pflichtigen und Fähigen 282
§. 4. Impf-Register 285
§. 5. Verbindlichkeit, die Impfscheine bey der Aufnahme zur Schule einzusehen . . 286
§. 6. Bekanntmachung des Impftages . 289

Anhang
von
Formulare pfarramtlicher Ausfertigungen.

Nro. 1. a) Formular eines unabgeforderten Berichts an höhere Stellen mit Beilagen S. 293
b) eines unabgeforderten Berichts an höhere Stellen ohne Beilage . 295
Nro. 2. Eines abgeforderten Berichts an höhere Stellen mit Beilage . . 296
— 3. An Königl. Mittel-Behörden . 298
— 4. An Untergeordnete . . . 301
— 5. Formular eines Protokolls . . 302
— 6. Entwurf eines Tagebuchs . . . 308
— 7. Formular eines Geburtsscheins . 309
— 8. — — eines Ledigscheins . . 310
— 9. — — eines Trauungsscheins . 311
— 10. — — eines Todtenscheins . . 312
— 11. — — eines Attestats . . 312
— 12. Formulare von Stammtafeln . 313
— 13. Formular eines Dispens-Gesuches über ein für den päbstlichen Stuhl geeignetes Ehebinderniß 316
— 14. Formular über ein für den bischöflichen Stuhl geeignetes Ehebinderniß . . 317
— 15. Formular über ein noch geheimes Ehehinderniß . . . 319
— 16. Formular eines Schul-Entlassungsscheins 320
— 17. Bevölkerungs-Tabelle.
— 18. Tabelle der Militär-Pflichtigen.
— 19. Conscriptions-Liste der Impffähigen und Impfpflichtigen.
— 20. Uebersicht der Gebornen, Getrauten und Gestorbenen.
— 21. Genealogisches Seelen-Konscriptions-Register.
— 22. Formular eines Impf-Registers.
— 23. Armen-Konspekt.
— 24. Uebersicht der Gestorbenen nach dem Alter, Geschlechte und den Krankheiten.

Ein-

Einleitung.

§. 1.

Einsetzung des Pfarramtes in seine Dienst-Verhältnisse gegen den Staat.

Da das Pfarramt nach der Verfassung des Königreiches Baiern zugleich als ein Zweig des Staatsdienstes betrachtet wird, so läßt die Regierung auch ihres Ortes den Pfarrer durch einen eigenen landesherrlichen Bevollmächtigten feierlich in seine neuen Dienst-Verhältnisse gegen den Staat einsetzen. Diese Installation gehet in Gegenwart sämmtlicher zur Pfarrei gehörigen Ortsvorsteher auf dem Gemeindehause, oder in dessen Ermanglung im Pfarrhofe durch Uebergabe der Pfarr-Matrikeln, des Pfarramts-Siegels und eines gerichtlichen Verzeichnisses der Pfarr-Einkünfte und ihrer Quellen unter Handtreue-Leistung der anwesenden Gemeinde-Vorsteher gemeiniglich am nämlichen Tage vor sich,

wo der Pfarrer durch den Dekan, als Bevollmächtigten der Kirche, dem Pfarrvolke im Gotteshause vorgestellet wird. Ueber den Vorgang wird sodann ein Protokoll geführt.

§. 2.

Dienst-Verhältnisse des Pfarramtes zu den Ober- und Unterbehörden des Staates.

Da dem königlichen geheimen Ministerium des Innern, in welchem eine eigene Sektion in den Kirchen-Gegenständen angeordnet ist, vermöge des organischen Ediktes die oberste Leitung und Aufsicht im Allgemeinen über alle Gegenstände übertragen ist, welche die äussere Kirchen-Polizey und die Aufrechthaltung der darüber erlassenen, oder noch zu erlassenden Gesetze, Verordnungen und Vorschriften betreffen, so erhellet hieraus von selbst, daß die erwähnte allerhöchste Stelle als die oberste Behörde des Pfarramtes in seinen Dienst-Verhältnissen gegen den Staat angesehen werden müsse, mit welcher es jedoch in keiner unmittelbaren Verbindung stehet.

§. 3.

§. 3.

Zu dem königlichen General-Kreis-Kommissariate.

Die General-Kommissariate sind in den Kreisen des Königreiches die Organe des königl. geheimen Ministeriums des Innern, in soweit demselben §. 2. die oberste Aufsicht und Leitung des äusseren Kirchenwesens und überhaupt alle jene Geschäftszweige, zu deren Verwaltung das Pfarramt mitzuwirken hat, aufgetragen ist.

Hieraus gehet also gleichfalls von selbst hervor, daß das königl. General-Kreis-Kommissariat die eigentliche Ober-Behörde sey, welcher das Pfarramt in seinen Dienst-Verhältnissen gegen den Staat untergeordnet ist. Mit dieser stehet dasselbe theils in unmittelbarer Verbindung, indem es dahin Berichte erstattet und von derselben auch darauf unmittelbare Entschliessungen, Aufträge und Weisungen erhält; theils durch die königl. Mittel-Behörden, zu welchen die königl. Polizey-Stellen, das Dekanat in Kirchensachen, das Distrikts-Schul-Inspektorat im Schulfache, die allgemeine Stiftungs-Ad-

ministration in Hinsicht auf die milden Stiftungs-Angelegenheiten, das Physikat in der medizinischen Polizey gehören.

§. 4.

Wirkungskreis des Pfarramtes.

Die Geschäfte des Pfarramtes blieben vor der Hand auch unter der königl. Baier. Regierung die nämlichen, wie solche bey der vorigen Verfassung waren; allein allmählig entwickelte sich sein Wirkungskreis dahin, daß es von dem Staate als Hülfsstelle der Polizey in gewissen seiner Bestimmung nahe liegenden Zweigen angesehen und gebraucht wurde, deren Verrichtungen sich durch die Organisation immer mehr erweiterten und welche nun auf folgende sechs zurückgeführt werden können, als:

I. die Notariats-Geschäfte,

II. die Bevölkerungs-Verzeichnisse,

III. das äussere Kirchenwesen,

IV. das Schulwesen,

V. das Armenwesen,

VI. das Pocken-Impfwesen.

Der

Der gegenwärtige Leitfaden zerfällt hierdurch von selbst in eben soviele Abschnitte, und wird über jeden dieser Amtszweige das nöthige Licht verbreiten und die etwa erleichternden Handgriffe angeben müssen, wenn er seinem vorgesteckten Ziele gemäß, den Erfahrneren im Amte zur Erleichterung und den Ungeübteren zum Führer dienen soll. Dieses will ich mich nun, im Vertrauen auf billige Nachsicht gegen die etwaigen Mängel dieses Versuches, zu leisten, wenigstens bestreben.

Erstes Hauptstück.
Praktische Vorkenntnisse zur Verwaltung des Pfarramtes.

Erstes Kapitel.
Von den amtlichen Schreiben (nach Gönner).

§. 1.
A. An Oberbehörden.

Die in der Einleitung angegebenen mancherley Geschäftszweige des Pfarramtes machen jetzt demselben auch mancherley praktische Vorkenntnisse nothwendig, welche ihm in der Vorzeit, wenigstens zum Theile, entbehrlicher waren. Dahin gehöret vorzüglich die Abhandlung von amtlichen Schreiben, Protokollen, u. s. w. von welcher demnach in diesem Leitfaden vor Allen des Nöthigste um so weniger wird fehlen dürfen, da es vielen Geistlichen in der Seelsorge an Lust oder Gelegenheit gebricht, sich hierüber aus weitläufigen Anweisungen zu belehren.

§. 2.

Begriff.

Ein amtliches Schreiben an Oberbehörden heisset auch Bericht, und ist die Anzeige eines Beamten an seine vorgesetzte Behörde in Amtes-Angelegenheiten.

Diese Anzeigen sind nun zweierley Art. Entweder ungefodert, oder von Amtswegen *), oder abgefodert mittelst einer höheren Weisung.

§. 3.

Stoff der Berichte.

Bey dem Stoffe der Berichte kommt zuerst der Eingang in Betrachtung. Bey abgefoderten Berichten wird er am füglichsten von der deshalb bestehenden Verordnung oder erhaltenen besonderen Weisung hergenommen **). Ist aber etwa die zur Erstattung des Berichtes festgesetzte Zeitfrist etwa schon, oder schon lange verflossen, und überhaupt nicht vorschriftsmäßig eingehalten worden, so werden die eingetretenen Hindernisse und Statt habenden Entschuldigungsgründe zuerst angeführet.

Bey

*) Formular Nro. 1.

**) Formular Nro. 2.

Bey unabgefoderten Berichten hatten die Deutschen ehemals den Schwall des Wortgepränges bis zum lächerlichen Unsinne getrieben. Der Zeitgeist hat aber nebst andern auch diese sonderbare Weise verbessert, und erlaubet nun, ohne Besorgniß eines Anstoßes den unabgefoderten Bericht mit dem Inhalte selbst gleich anzufangen. Sollte aber der Inhalt des Berichtes etwa nicht ganz angenehm seyn, so kann eine geschickte Wendung im Eingange nicht schaden, um den widrigen Eindruck auf das Gemüth des Lesers zum Voraus zu mildern.

§. 4.
Geschichtserzählung.

Wenn eine Begebenheit den Stoff des Berichtes ausmachet, so wird dieselbe nach den allgemeinen Regeln der erzählenden Schreibart zwar im Zusammenhange, jedoch nicht in einzelnen und abgebrochenen Sätzen dargestellet; doch muß man sich auch anderer Seits vor allzuverschlungener Verwicklung der Sätze hüten, welche gleichfalls ein Gebrechen des älteren Geschäftsstiles war, weil diese von Seite des Inhaltes Dunkelheit, und auf Seite des Lesers Ueberdruß und Ermüdung zur Folge hat.

Alle wesentliche Punkte müssen in chronologischer Ordnung ausgeführet, und dabey die Wahrheit

heit und Treue der Erzählung dadurch beobachtet werden, daß man jene Umstände, welche noch nicht gewiß und im Reinen sind, durch die Beisätze: „angeblich, vorgeblich, dem Vernehmen nach, oder bey einer eigenen Vermuthung, durch scheinen, mögen," mäßiget, oder die Thatumstände nach der differenten Weise bemerket, wie sie angegeben werden.

§. 5.

Beilagen der Berichte.

Oefters ist es nothwendig, dem Berichte Aktenstücke beizulegen. In diesem Falle wird sowohl auf der leeren Seite des Berichtes in eben der Zeile, in welcher von dieser Beilage Meldung geschiehet, ein Zeichen :|: angebracht, und zwar so viele, als es Beilagen sind, welche nicht zu einem Ganzen gehören, als auch die Beilagen selbst linker Seite oben mit dem nämlichen Zeichen versehen werden müssen*). Uebrigens, wenn ein einziges Aktenstück beigelegt wird, welches eine gedrängte Erzählung der Thatsache, die den Inhalt des Berichtes ausmachet, enthält, so brauchet man zu dem Aktenstücke blos eine Anzeige zu machen, in welcher man den Gegenstand des Berichtes angiebt, und sich übrigens auf die Bei-

*) Siehe das Formular im Anhange Nro. 1. und Nro. 3. a.

Beilage beziehet. Sind es aber mehrere Aktenstücke, oder sind viele Nebenumstände mit den wesentlichen Thatsachen vermenget, so thut man wohl, wenn man mit Hinweglassung aller Nebenumstände nur die wichtigsten, welche nämlich erschweren, oder mildern, in die Geschichtserzählung aufnimmt.

§. 6.

Schreibart.

Daß man sich dabey alles schwerfälligen und schleppenden Wustes enthalten und einer natürlichen, einfachen und deutlichen Schreibart befleißen müsse, bedarf wohl in unsern Tagen kaum mehr einer Erinnerung. Wer sich aber hierüber ausführlichere Belehrung wünschet, oder bedarf, mag sich nur in Link's neuem Katechismus des Kanzley-Stiles umsehen, wo er die ehemaligen abentheuerlichen Auswüchse und Gebrechen desselben aufgedecket, und verbessert finden wird. Die Anwendung dieser Regeln lehret übrigens am leichtesten und sichersten eigene Uebung.

§. 7.

Form der Berichte.

Die Form der Berichte ist durch die königl. Verordnung vom 18. Jul. 1803. *) dahin bestimmet

*) Regierungs-Blatt 1803. 30. Stück S. 147.

met worden, daß von sämmtlichen Unterbehörden ihre Berichte an die Oberbehörden, halbbrüchig und zwar unter fortwährender genauer Beobachtung des Bruches geschrieben werden müssen *). 2) Auf die rechte Seite des gebrochenen Bogens wird diejenige Behörde, an welche der Bericht gestellet ist, mit Hinweglassung aller vormals gewöhnlicher Beiwörter „Anrede-Weise" genannt. 3) Dann auf der linken und leerbleibenden Seite desselben nebst dem Orte und der Jahreszahl der Monatstag angesetzet. 4) Die Eingabe durch die Ausdrücke „aller-

*) Berichte und Vorstellungen an das königl. geheime Ministerium dürfen zu Folge erneuerter und näher bestimmter Vorschriften vom 18ten Jänner 1808. (Regierungs-Blatt 1808. St. VI. S. 179. 180.) nicht an die genannte allerhöchste Stelle, sondern an Se. Majestät den König selbst gerichtet werden, und zwar nach der Verordnung vom 1sten Jänner 1806. (Regierungs-Blatt 1806. St. I. S. 7. 8.) 1) mit der Anrede: „Allerdurchlauchtigster, großmächtigster König! Allergnädigster König und Herr!" 2) Im Kontexte: Eure Königliche Majestät, und Allerhöchstdieselbe. 3) Am Schlusse folget die Subjektions-Formel: „Allerunterthänigst treugehorsamst." 4) Die Aufschrift endlich lautet: „An Se. Königliche Majestät von Baiern. Zum königlichen geheimen Ministerium, Sektion für Schul- und Studien-Anstalten" u. s. w.

lerunterthänigster Bericht, oder nach Umständen, Bitte, Vorstellung" und zwar bey Berichten, welche auf eine vorhergehende höhere Weisung erstattet werden, mit Beziehung auf dieselbe, bezeichnet. 5) Etwas tiefer auf der nämlichen (leer bleibenden) Seite muß der gedrängte Betreff oder Inhalt in möglichster Kürze und Bestimmtheit angemerket werden. 6) Sodann wird auf der rechten Seite des Halbbogens in gleicher Höhe mit dem Betreffe der Text oder Inhalt des Berichtes selbst angefangen. 7) Am Schlusse desselben folget endlich die gewöhnliche Submissionsformel *).

§. 8.

In einer späteren Verordnung vom J. 1806. wird den §. 1. angeführten Bestimmungen noch folgende beigefüget, daß nämlich in Berichten, welche auf vorhergehende höhere Weisung zu erstatten sind, auch noch die auf der erwähnten Weisung befindliche Ziffer oben an den Bericht gesetzt werden soll, mit dem Beisatze ad Nrum N. **). Endlich müssen die verschiedenen Ressortverhältnisse auf das genaueste beobachtet werden, und es ist bey der Aufschrift der Berichte eben so, als vor dem Betreff genau zu bemerken, ob der Bericht an das General-

kommis.

*) Regierungs-Blatt 1806. 35stes St. S. 307.

**) 39stes Stück S. 235.

kommissariat als solches, oder als Generaldekanat, oder als Kreisstiftung oder Kommunal-Administration sich eignen. Die Berichte dürfen niemals mehrere Gegenstände zugleich in sich fassen, und über jeden besonderen Gegenstand muß eigens berichtet werden.

§. 9.

Bey den Berichten des Pfarramtes sowohl an an das königl. General-Kreis-Kommissariat, als auch an das bischöfliche Vikariat muß jederzeit genau unterschieden werden, ob der Inhalt derselben eine Amtes- oder Armen-Angelegenheit betreffe, in welchen beiden Fällen weder Botenlohn, noch Postgeld oder Stempelpapier erforderlich ist, oder Privat- und Partheisachen, in welchen beiden Fällen Stempelpapier gebraucht und die Eingabe in doppelter Fertigung eingereicht werden muß.

§. 10.

Aus dieser Ursache sollen nach der Verordnung vom 4. März 1808. sowohl die Ausfertigungen der Oberbehörden an die Diöcesan-Geistlichkeit, als die Schreiben der letzteren an erstere jederzeit nicht nur mit dem gewöhnlichen Amtessiegel versehen, sondern auch auf der Aussenseite mit der dem Inhalte entsprechenden Bemerkung: „Amtessache: Armensache: Partheisache" bezeichnet werden.

Zweites Kapitel.

B. Von den amtlichen Schreiben an andere Königl. Behörden.

Die Correspondenzform des Pfarramtes mit den Königl. Unterbehörden, welche oben S. 3. §. 3. angeführt worden sind, und denen allgemeine Geschäftskreise zugetheilet sind, bestehet zu Folge einer besondern allerhöchsten Erklärung an statt bloßer Noten, in geziemenden Anschreiben, welchen auch die gebührende Anrede nicht fehlen darf. Uebrigens wird auch der Ort, die Jahreszahl, der Monatstag und Betreff des Schreibens, wie oben, auf denselben Stellen angemerket.

Da ferner auch die königl. Unterbehörden ihre Ausfertigungen jetzt gleichfalls mit Ziffern zu bezeichnen pflegen, so wird es wohl geschehen, wenn bey den an dieselben zurückkehrenden Schreiben, wie bey den Berichten insgemein, die Ziffer gleichfalls beigesetzt wird, weil dadurch der Geschäftsgang erleichtert und befördert wird. Der Schluß solcher Anschreiben muß nach dem deutlich ausgesprochenen Geiste von Humanität der königl. Baier. Regierung immerhin das Gepräge gegenseitiger Hochachtung tragen und kann in diesen oder ähnlichen Ausdrücken bestehen: „Mit geziemender, vorzüglicher, ausgezeichneter Hochachtung verharret" *).

Drit-

*) Formular Nro. 3.

Drittes Kapitel.

C. Von den amtlichen Schreiben an Untergeordnete.

§. 1.

Die amtlichen Schreiben an Untergeordnete heissen insgemein Signaturen, und kommen nach der Analogie auch dem Pfarramte an die ihm Untergeordnete zu, und finden am häufigsten bey denjenigen Pfarrgenossen Statt, welche nicht im Pfarrsitze selbst, sondern in eingepfarrten Ortschaften wohnen; doch kann es auch Fälle geben, wo man sich derselben auch bey Einheimischen bedienen kann, wenn nämlich von Seite des Pfarrgenossen der mündlichen Mittheilung Hindernisse im Wege stehen, oder von Seite des Pfarramtes die schriftliche nach Umständen und aus bewegenden Ursachen vorzuziehen zu seyn scheinet. Die gewöhnlichsten Veranlassungen zu denselben sind inzwischen die Berufung der Gemeindevorsteher eingepfarrter Ortschaften, mit welchen sich das Pfarramt das Jahr hindurch öfters über verschiedene Geschäftszweige benehmen und von denselben die örtlichen und persönlichen Verhältnisse zu seinen Arbeiten einhohlen muß: dergleichen sind das Schul- und Armenwesen, die Bevölkerungs-Verzeichnisse u. s. w.

§. 2.

Diese Signaturen nun sind von der Korrespondenz mit k. Behörden darin unterschieden, daß

a) bey jenen der Name und Stand dessen, oder derer, an welche dieselben bestimmt sind, erst ganz unten auf der linken Bogenseite beigesetzt wird;

b) daß die Signaturen nicht halbbrüchich sondern über die ganze Breite des Bogens hingeschrieben werden;

c) daß bey denselben die bey dem Anschreiben gegebene Schlußformel wegbleibet;

d) daß dieselben endlich nur wie Handschreiben der Länge nach eingebogen und versiegelt werden.

Jedoch erheischet es sowohl die Achtung, welche dem Pfarramte besonders gegen Ortsvorsteher zukommt, als die Würde der Ausfertigungsstelle selbst, dieselben nicht etwa aus Kargheit auf ein Blättchen oder Blatt Papier, sondern auf einem halben Bogen ausgestellet werden *).

*) Formular Nro. 4.

Viertes Kapitel.

Vom Protokolle (nach Gönner).

§. 1.

Begriff.

Protokolle sind Aufsätze, welche über irgend einen Vorgang gefertiget werden, um davon glaubhafte Nachricht zu behalten. Ihr Gebrauch hat sich aber in unsern Tagen sehr vervielfältiget. Protokolle lassen sich aber über alle Vorfälle, welche Andere, oder die man selbst vorgenommen hat, aufsetzen.

§. 2.

Eintheilung.

Die Protokolle lassen sich in gerichtliche und aussergerichtliche eintheilen. Die Glaubwürdigkeit der erstern beruhet auf dem Ansehen und Glauben des Richters. Wenn aber letztere Beweißkraft haben sollen, müssen sie von den sämmtlichen Betheiligten unterschrieben, oder eine doppelte Abschrift, — mit der gegenseitigen Unterschrift versehen, — gegen einander ausgewechselt werden.

§. 3.

Regeln der Protokolle.

Die Regeln, nach welchen die Protokolle gefertiget werden, betreffen entweder a) ihre innere Einrichtung, oder b) ihre äussere Form.

§. 4.
Innere Einrichtung.

Die veranlassende Ursache des Protokolls macht den natürlichen Eingang desselben aus. Wenn aber keine vorhanden ist, so fängt man ohne Umschweife gleich mit der Sache selbst an.

§. 5.
Inhalt.

Die Niederschreibung alles dessen, was vorgegangen ist, oder eben vorgehet, macht den Inhalt des Protokolls aus. Es versteht sich aber wohl von selbst, daß es zur Sache gehören müsse. Der Vortrag wird in der erzählenden Schreibart, welche man sonst die relative zu nennen pflegt, abgefasset. Alles Wesentliche, was von den Anwesenden, der Sache gemäß, vorgebracht wird oder geschieht, wird der Zeitordnung nach genau und treu aufgezeichnet.

§. 6.

Der Vorstand einer Versammlung kann die Verhandlungen derselben, in Ermanglung eines tauglichen Aktuars, selbst niederschreiben; nur muß er dieselben am Schluße verständlich ablesen, von den sämmtlichen Anwesenden gutheissen und unterzeichnen lassen. Dem ungeachtet setzet er seinen Namen vor der Reihe der Anwesenden vorne an, um seinem öffentlichen Karakter nichts zu vergeben.

§. 7.

Die größeste Vorsicht bey Abfassung eines Protokolls ist da nothwendig, wo Aeusserungen ungebildeter Leute dahin aufzunehmen sind. Das rathsamste hierin ist, dergleichen Leute, welche Etwas vorzubringen haben, ungestört und ohne Unterbrechung ausreden zu lassen, sodann das Wesentliche ihrer Erzählung aufzufassen und, wenn es Thatsachen sind, in chronologischer Ordnung aufzunehmen. Gut kann es auch seyn, ehe man zur schriftlichen Aufzeichnung selbst schreitet oder schreiten lässet, die fremde Erzählung, besonders wenn sie lang und verworren war, nach ihren Hauptpunkten zuvor selbst mündlich zu wiederhohlen und den unbehülflichen Erzähler zu befragen, ob man auch seine Meinung getroffen habe. Endlich Alles, was eine Urkunde verdächtig machen kann, Abkürzungen, Radiren u. dgl. müssen, besonders in Hauptstellen, Namen und Zahlen, sorgfältigst vermieden werden.

§. 8.

Schluß.

Die ausdrückliche Bemerkung, daß, wie oben schon gesagt worden ist, das Protokoll den sämmtlichen Anwesenden vorgelesen und von denselben genehmiget worden sey, so wie die eigenhändige Unterzeichnung desselben, darf bey aussergerichtlichen Verhandlungen niemals fehlen. Sind unter den

Anwesenden noch des Schreibens Unkundige, so läßt der Vorstand von einem andern darin Erfahrnen den Namen desjenigen schreiben, mit dem Beisatze: „Handzeichen des N. N.", welchem der des Schreibens Unkundige sodann eigenhändig drey Kreuze beifüget.

§. 9.

Wenn auf gestellte Anträge eine Entschliessung zu ertheilen ist, so wird solches am Schluße des Protokolls bemerket, und damit sie besser ins Auge falle, setzet man in die Mitte:

„Entschliessung."

§. 10.

Form der Protokolle.

1) Die Protokolle werden in Hinsicht der Form alle auf halbgebrochenen Bögen geschrieben, und die linke Hälfte der Bogenseite in der Regel unbeschrieben gelassen.

2) Im Anfange wird nach der ganzen Breite des Bogens hin in einer fortlaufenden Zeile der Ort, das Jahr, der Monatstag der Verhandlung angeschrieben.

Wird ein Protokoll unterbrochen und nachher in der nämlichen Sache wieder fortgesetzt, so tritt die Formel ein: „Fortgesetzt am nämlichen Nachmittag oder Abends."

3) Auf

3) Auf die linke und leere Hälfte des Bogens werden der Vor- und Geschlechtsname, Stand oder vielmehr die Eigenschaft der Anwesenden, in welcher sie der Verhandlung beiwohnen, nebst ihrem Aufenthaltsorte verzeichnet.

4) Wenn ein neuer Gegenstand in Vortrag kommt, sucht man durch größere Buchstaben oder durch Einwärtsrücken das künftige Nachsuchen zu erleichtern.

5) Zahlen, welche im Laufe des Protokolls vorkommen, werden auf die leer bleibende Bogenseite herausgesetzt (ausgeworfen), damit sie sowohl besser ins Auge fallen, als auch leichter zusammengerechnet werden können.

6) Wenn Beilagen zu einem Protokolle gehören, so wird die Stelle, bey welcher zuerst von demselben Meldung geschieht, mit einem Striche :|: angedeutet,

7) Bey Fragen und Antworten, welche bey Zeugenverhören und Untersuchungen vorkommen, werden die Fragen auf die linke, und die Antworten gerade über auf die rechte Seite des gebrochenen Bogens gesetzt *).

*) Siehe das Formular Nro. 5.

Fünf-

Fünftes Kapitel.

Vom Tagbuche des Pfarramtes.

§. 1.

Bey den sich täglich vermehrenden Geschäften des Pfarramtes wird nichts nothwendiger als ein Tagbuch, wenn man sich in der Folgezeit doppelte Mühe und mancherley Verlegenheiten ersparen will, welche in Ermangelung desselben beinahe unvermeidlich sind; so wie im Gegentheile nichts so sehr die Geschäftsführung erleichtert und Ordnung befördert, als ein zweckmäßig eingerichtetes und pünktlich geführtes Tagbuch.

§. 2.

Die ganz einfache und aus dem Wirkungskreise des Pfarramtes von selbst fliessende Einrichtung desselben könnte etwa folgende seyn:

1) Ueber jede Blattseite wird die Jahreszahl mit großen Ziffern geschrieben.

2) In die erste Kolonne wird der Name des Monats gesetzt, wo sodann bey jedem Ereignisse, welches das Pfarramt als solches angehet, der Monatstag immerhin vorgemerket wird.

3) In der zweiten Kolonne kann eine fortlaufende Ziffer Statt finden, mit welcher in der ersten Abtheilung die eingehenden, und in der zweiten die

die ausgefertigten Schreiben bezeichnet werden, wenn anders erstere beim Pfarramte zurückbleiben, wodurch späterhin das Auffinden im erforderlichen Falle ungemein beschleunigt wird.

4) In der dritten Kolonne wird der Name derjenigen Behörde angebracht, von welcher die Schreiben eingegangen sind, und in der vierten der Name derjenigen Stelle, an welche die ausgefertigten Schriften gerichtet sind.

5) In die fünfte Kolonne wird der Inhalt oder Gegenstand eingetragen, welcher entweder ein Bericht oder Anschreiben, oder eine merkwürdige Thatsache, oder der Betreff einer beim Pfarramte zurückbleibenden Zuschrift, oder ein Auszug eines weiter zu befördernden Umlaufschreibens seyn kann. Im letztern Falle muß jedoch sorgfältig darauf gesehen werden, daß man bey Abfassung des Auszuges

a) keinen erheblichen Umstand, oder, wenn es Verordnungen sind, keine gesetzliche Bestimmung übersehe und auslasse;

b) den richtigen Sinn auffasse und deßwegen, soviel möglich, die eigenen Worte der Urschrift beibehalte *).

*) Formular Nro. 6.

Sechstes Kapitel.

Von der Pfarramts-Repositur.

1.

Da der Schriften von Belange, welche der Aufbewahrung werth sind, nach der neuern Verfassung, wie in andern Zweigen des Staatsdienstes, so auch beim Pfarramte, immer mehrere werden und eine sorgfältige und wohlgeordnete Aufbewahrung die nämlichen, ja! noch weit wichtigere Dienste leistet, welche im vorigen Abschnitte von dem Tagbuche gerühmt worden sind, so wird es wohl zweckmäßig seyn, auch über die Pfarramts-Repositur hier noch einige Winke zu geben. Und diese werden um so weniger überflüßig seyn, je größer die Unordnung und Verwirrung in den meisten Pfarr-Reposituren ist, welche dann manche saure und doch am Ende vergebliche Mühe, mangelhafte Arbeiten und oft selbst Nachtheile zur Folge hat, wenn man gerade Urkunden und andere Papiere nicht aus dem Gewirre heraussinden kann, wo man selbige am nothwendigsten braucht. Hierzu kommt noch, daß Kenntnisse in diesem Fache eben nicht sehr gemein sind, weil man sie durchgehends dem Seelsorger für ziemlich entbehrlich halten mag; allein in unsern Tagen tritt gerade das Gegentheil ein, indem die Regierung selbst in die Pfarr-Reposituren mehr

Ord-

Ordnung gebracht wissen will, und dieses einem zu einer andern Pfarrey beförderten Pfarrer vor seinem Abzuge sogar zur gemessenen Pflicht macht.

§. 2.

Das Vorzüglichste, auf dessen Bewahrung man in der Vorzeit noch einiger Maßen bedacht seyn zu müssen glaubte (wiewohl nicht einmal diese einseitige Sorgfalt allgemein war), waren diejenigen Urkunden und Schriften, welche die Gerechtsame und Einkünfte der Pfarreien betrafen; allein diese sind es doch wohl nicht allein, welche auf einen Platz in der Pfarr-Repositur Anspruch machen können.

Wie nun mit der Einrichtung sämmtlicher der Aufbewahrung werthen Papiere verfahren werden könne, damit Licht und Ordnung in diesen meistens dunkeln Labyrinth komme, und aus dieser der wünschenswerthe Nutzen hervorgehe, daß man auch späterhin dieselben ohne großen Aufwand oder gar Verlust von Zeit und Mühe wieder finde, wenn man sie nöthig hat, hiezu mögen folgende blos aus der Natur der Sache gegriffene Fingerzeige hinlänglich seyn, um sie sodann selbst weiter verfolgen zu können. Für den Bequemen und Unordentlichen werden schon diese zuviel seyn, um sie in Ausübung zu bringen.

§. 3.

Die erste Rücksicht, welche bey der Pfarr-Repositur genommen werden muß, ist, daß die dahin gehörigen Bücher und Schriften in einem oder (nach Erforderniß der vorhandenen Materialien) mehreren wohl verschlossenen Schränken aufbewahrt werden, damit ja kein Verlust entstehe. Was soll man also dazu sagen, wenn während der Erledigung einer Pfarrey die Repositur derselben in der freien Hausflur stehen und noch oben darein der Schlüssel daran stecken bleibt? —

Heilsam und preißwürdig ist daher die Verfügung im Königreiche Baiern getroffen, daß die Pfarr-Repositur sogleich nach dem Ableben des Pfarrers von Landgerichts wegen unter Siegel gelegt werde, damit sie nicht mehr dem Leichtsinne oder der List Preiß stehe.

§. 4.

Ferner muß auch auf den Platz der Repositur sorgfältiger Bedacht genommen werden, damit nicht durch Feuchtigkeit oft die schätzbarsten Denkmale verwischet werden, oder verschimmeln und vermodern, was wohl eben nicht gar selten ist. Daher muß der Ort, an welchem dieselbe aufgestellet wird, so viel möglich trocken oder doch von stets gleichmäßiger Temperatur seyn, weil für Papiere nichts verderblicher ist, als wenn warme und kalte Luft in

fort-

fortwährendem Widerstreite mit einander liegen. Es ist demnach nicht nur dienlich, sondern nothwendig, die Repositur manchmal dem durchstreifenden Luftzuge oder den trocknenden Sonnenstrahlen offen zu stellen. Man läßt ja dieses auch alljährlich mit seinen Kleidern, Betten, Pelzwerken u. s. w. vornehmen, warum nicht auch mit dem Behältnisse, welches einen weit größern und auf Jahrhunderte hinaus dauernden Schatz oft von großem Werthe in sich fasset? —

§. 5.
Allgemeine Einrichtung derselben.

Nach diesem gewiß nicht überflüßigen Vorworte nun zu den näheren Bestimmungen über die Einrichtung der Pfarr-Repositur selbst. Die Ordnung, als das vorzüglichste Mittel zur leichten Auffindung der darin enthaltenen Schriften, beruhet hauptsächlich auf einer zweckmäßigen Abtheilung der Papiere, welche aus den verschiedenen Dienstzweigen des Pfarramtes hervorgehen. Wenn nun vorerst jedem Zweige desselben, wie sie oben in der Einleitung §. 5. angegeben worden sind, ein besonderes Fach angewiesen wird, nämlich 1) den Notariats-Geschäften, 2) den Bevölkerungs-Verzeichnissen, 3) dem Kirchenwesen, 4) dem Schulwesen, 5) dem Armenwesen, 6) dem Impfwesen, 7) den Gerecht-

samen und Einkünften der Pfarrey, so wäre der Hauptumriß der Pfarr-Repositur schon gezeichnet.

§. 6.

Jedes der vorerwähnten Fächer müßte sodann den Schild oder die Rubrik derjenigen Papiere, welche es enthält, oben an der vorderen Leiste bekommen; allein bey dieser allgemeinen Eintheilung in 7 Fächer würde der beabsichtigte Zweck noch nicht erreichet werden können; sondern es müssen noch verschiedene Unterabtheilungen in jedem Fache Platz finden. Hiezu bedarf es aber keiner besondern Scheidewände von Holz mehr, wie in reichhaltigen und weitschichtigen Registraturen, sondern es mag genug seyn, die Papiere eines jeden Faches erstens nach ihrem Inhalte in verschiedene Faßzikel mit Ueberschlagbögen zu bringen, auf deren äusserer Seite alsdann nur die besondere Rubrik ihres Inhalts überschrieben wird.

§. 7.

Ferner müßten aber auch die einzelnen Akten, welche in diesen Faßzikeln oder Heften enthalten sind, 1) mit der Aufschrift ihres Inhalts versehen; 2) numerirt, und zwar 3) nach chronologischer Ordnung geleget, und endlich 4) über jedes Fach mit seinen unterabgetheilten Heften oder Faßzikeln ein Verzeichniß geführet werden.

Dieses möchte beiläufig nach meinen geringen Einsichten ein genügender Abriß einer Pfarr-Repositur seyn, welcher schon viele Dienste leisten würde, wenn er nur einmal in dieser obgleich noch mangelhaften Art bey allen Pfarreien in Wirklichkeit gebracht wäre; allein ich halte den Liebhabern der Ordnung zu Gefallen für dienlich, mich hierüber um der Deutlichkeit willen noch weiter auszubreiten, und einige Unterabtheilungen jedes Geschäftszweiges des Pfarramtes selbst hier noch anzugeben.

§. 8.

Besondere Einrichtung derselben.

I. Fach der Pfarr-Repositur für die Notariatsgeschäfte.

In diesem Fache werden die ältern Pfarr-Matrikeln sorgfältig untergebracht, und da diese meisten Theils größere Folianten sind, so verstehet es sich von selbst, daß hiezu das geräumigste Fach der Repositur gewählet werden müsse.

II. Fach. Bevölkerungs-Verzeichnisse.

1. Heft. Bevölkerungs-Tabelle oder Familien-Register nach den auf dem Umschlagbogen bezeichneten Jahrgängen geordnet.

2. Heft. Die jährlichen tabellarischen Uebersichten der Trauungen, Geburten und Sterbefäl-

le

le gleichfalls nach chronologischer Ordnung geleget.

Anmerkung. Die an das K. Physikat vierteljährig *) einzusendenden Auszüge aus den Pfarr-Matrikeln sind, als bloßes Stückwerk nicht zur Repositur geeignet.

3. Heft. Verzeichnisse der Militärpflichtigen, wenn solche Statt hatten.

III. Fach. Kirchenwesen.

A. Geistliche Verfügungen.

1. Heft. Besondere Vikariats-Verordnungen, welche nicht schon im Regierungsblatte abgedruckt sind; inzwischen ist es rathsam den Inhalt eben dieser in dem betreffenden Fache des Repositur-Verzeichnisses anzumerken.

2. Heft. Päbstliche Ehe-Dispensations-Urkunden.

3. Heft. Bischöffliche — — —

4. Heft. Pfarramtliche Ledigscheine.

B. Landesherrliche.

1. Heft. Landesherrliche Verordnungen über das Kirchenwesen, welche nicht schon im Regierungsblatt abgedruckt sind.

2. Heft. Rescripte der Königl. General-Kreiskommissariate hierüber.

3. Heft.

*) im Rezat-Kreise monatlich.

3. Heft. Landgerichtliche Heiraths-Erlaubnißscheine nach chronologischer Ordnung, deren sorgsame Verwahrung jedem Pfarramte nicht genug empfohlen werden kann, damit es nicht über kurz oder lang in Verlegenheit komme, oder gar in Unannehlichkeiten verschiedener Art verwickelt werde.

IV. Fach. Schulwesen.

1. Heft. Besondere Kreisverfügungen.

2. Heft. Des Landgerichtes.

3. Heft. Des Distrikts-Schulinspektorates.

4. Heft. Jährliches Protokoll der Lokal-Schulkommission nebst den Beilagen.

V. Fach. Armenwesen.

1. Heft. Jährlicher Armen-Konskripzionskonspekt mit Beilagen.

2. Heft. Jährlicher Unterstützungsbetrag für den Armen-Personaletat.

VI. Fach. Impfwesen.

Jährliche Verzeichnisse der Impfpflichtigen und Fähigen.

VII. Fach. Pfarrgerechtsame und Einkünfte.

A. Zehend.

1. Heft. Zehend-Beschreibungen.

2. Heft.

2. Heft. Pachtbriefe oder Ertragsverzeichnisse aus eigener Sammlung.

3. Heft. Akten der darüber entstandenen Rechtsstreite.

B. Gült.

1. Heft. Verzeichniß der Gültpflichtigen.

2. Heft. — — des Betrags nach verschiedenen Getraidarten.

3. Heft. Verzeichniß der Erbzinse.

4. Heft. — — der Handlohnsfälle.

C. Eigene Feldwirthschaft.

Dieses mag einsweilen für diejenigen genug seyn, welche Sinn für Ordnung und Lust haben, durch eine zweckmäßige Einrichtung ihrer Pfarr-Repositur ihre manchfaltigen neuen Dienstverhältnisse gegen den Staat ein für allemal zu erleichtern, ihren Geschäftsgang zu beschleunigen, und sich dadurch um die Pfarrey selbst, so wie um ihre Nachfolger im Amte ein bleibendes Verdienst zu erwerben, welche gewiß ihre daran gewendete Mühe mit Dank erkennen und spät noch segnen werden.

Zweites Hauptstück.

Notariats-Geschäfte.

Erstes Kapitel.

Von der Einregistrirung in die Pfarr-Matrikeln.

§. 1.

Der erste Notariats-Akt, die Einregistrirung in die Pfarr-Matrikeln aller in dem Pfarrbezirke vorfallenden Trauungen, Geburten und Sterbfälle, gehörte auch schon bey der vorigen Verfassung in das Gebiet des Pfarramtes. Ob nun gleich diese Befugniß und Pflicht nach der Verfassung des französischen Kaiserreiches demselben abgenommen und der bürgerlichen Ortsobrigkeit zugetheilt worden ist, so scheint es doch die Weisheit der königl. Baier. Regierung gerathener gefunden zu haben, hierin von jener abzuweichen und dieses Geschäft auch nach der neuern Einrichtung des Staates bey dem Pfarramte zu belassen und ihm nur die genauere Führung desselben zur Pflicht zu machen.

§. 2.

Vormalige Mängel der Einregistrirung.

Dieses war aber um so nöthiger, je seichter und mangelhafter zuvor in vielen Pfarreien diese der Mit- und Nachwelt so schätzbaren Denkmale gemeinhin behandelt worden waren; doch wäre Flachheit und Unvollständigkeit hierin immer noch verzeihlicher als jene unverantwortliche Fahrläßigkeit, mit welcher nicht nur einzelne Fälle, sondern ganze Jahrgänge ausgelassen und verstümmelt worden sind; doch die hierüber unterm 4ten Febr. 1804 erschienene landesherrliche Verordnung spricht sowohl die hierin eingeschlichenen Mißbräuche und herrschenden Mängel, als die namhaften Vortheile einer zweckmäßigen Einrichtung und genauen Führung der Pfarr-Matrikeln so kräftig und umfassend aus, daß hier ein passender Auszug derselben gewiß am rechten Orte steht, um in diesem Handbuche vielleicht öfters und reifer als in dem vielleicht schon lange bey Seite gelegten Regierungs-Blatte gelesen und beherziget zu werden, und jedem Pfarramte als unwandelbare Richtschnur stets vor Augen zu schweben.

§. 3.

*) Regierungs-Blatt vom Jahre 1804. 5tes Stück Seite 129.

§. 3.

Dringend war die Nothwendigkeit, bey den Pfarr-Matrikeln eine andere Einrichtung zu treffen, da die größten Unordnungen in den meisten Trauungs- Geburts- und Sterb-Matrikeln herrschten, da viele derselben in Kriegen, feindlichen Besitznahmen und Feuersbrünsten zernichtet, an einigen Orten aber nicht einmal die Gebornen, Getrauten und Gestorbenen eingeschrieben und von einigen Pfarrern gar keine Matrikeln mehrere Jahre lang gehalten worden waren.

Mancher Pfarrer hatte die Matrikeln nach seiner Laune eingerichtet, selten die wesentlichsten Erfordernisse angemerkt, nirgends die Gleichförmigkeit, nicht einmal die chronologische Ordnung der darin vorkommenden Fälle beobachtet, und sehr oft die Einschreibungen von Gesell-Priestern, Operariern und Meßnern ohne Form, sogar auf die unschicklichste Art durch Abkürzungen der Worte, oder durch unleserliche Charaktere bald in lateinischer, bald in deutscher Sprache vornehmen lassen. Man konnte häufige Correktionen und die widersprechendsten Zusätze lesen. Sehr oft ist es auch geschehen, daß die Dinte ihre Kraft verloren und in den Worten die Deutlichkeit oder gar der Sinn versagt hat.

§. 4.

Fortsetzung.

Es schlug sich noch ein anderes und fast durch allgemeines Herkommen sanktionirtes Gebrechen dazu, daß nämlich nicht von der Stunde der Geburt, nicht einmal vom Tage derselben, sondern nur von dem Tauftage an, der Anfang des Lebens eingeschrieben wurde. Wie oft aber hat sich ergeben, daß sie schon am Tage vorher oder noch früher geboren waren? —

Wenn Jemand in einer Pfarrey starb und in einer andern begraben wurde, schrieb nur der letzte Pfarrer das Begräbniß ein. Nach Jahren war der Sterbetag vergessen. Die Verwandten, welche manchmal in andern Pfarreien oder gar in fremden Orten wohnten und welchen es um die Frage der Sterbestunde zu thun war, fanden in dem Register der Beerdigten keinen Aufschluß: folglich mußte man vermuthen, daß der befragliche Mensch, welcher vielleicht schon mehrere Tage vor seiner Beerdigung todt war, etwa am Tage vor seiner Beerdigung verschieden sey. So konnte man auch bey den übrigen Gestorbenen nur den Tag der Beerdigung aus dem Sterbregister entnehmen. — Bey dem Hinscheiden der gebährenden Mütter und ihrer Kinder ist die Anmerkung, welches von denselben früher gestorben ist, unterblie-

ben, und so konnte man in Streitigkeiten über Erbschaftsfälle nicht wissen, ob das Kind die Mutter, oder diese jenes zu erben habe, welcher Unterschied doch wesentliche Folgen in den Rechten hat.

§. 5.

Bey diesen und mehr andern über die Pfarr-Matrikeln angestellten Reflexionen läßt sich von selbst ermessen, wie traurig das Verhältniß jeder Menschenklasse, vorzüglich des gemeinen Bürgers, und am meisten des fast ganz mißkannten Landvolkes, welches insgemein seine Abstuffung nur so weit als das Gefühl und persönliche Denken reichet, erzählen, und darüber nur mit abgebrochenen Worten sich erklären kann, bisher gewesen ist.

Wie weit diese Mißkenntniß der eigenen Familien die Nation in vieler Rücksicht beschädiget, wie sehr der Zweifel über Herkunft und Stammreihung der Landesbewohner die Geschichte des Landes, und den Verband der Nation unter sich selbst gelähmet habe, da gleichsam in jeder einzelnen Familie eine eigene Scheide-Wand zwischen den Stammverwandten aufgeführt ist, und wie sehr überhaupt das Volk dem Verdachte preiß gegeben worden, als wäre es ohne fixe Stellen herumgeirrt, oder wie Sklaven sich seiner Existenz geschämt hätte, darüber liegen die Beweise in Thatsachen, die allgemein bekannt sind.

§. 6.

§. 6.

Fortsetzung.

Diese bisherigen Unordnungen, welche dem Lande sehr drückend gewesen sind, und die Gefahren, in welche die Unterthanen in der Folge noch ferner gestürzt werden können, würde eine längere Nachsicht gegen jedes Widerstreben unverzeihlich machen. Die landesherrliche Sorge bestehet demnach unabänderlich auf einer bessern Einrichtung der Pfarr-Register, hinter welchem Palladium die Unterthanen gegen künftige Verwirrung ihrer Familien gesichert werden. Nur dadurch können unnütze Dispüte in den Familien erspart, die Gerichtshöfe von vielen und leidigen Zänkereien entübriget, und überhaupt die Unrichtigkeiten der Genealogien entfernet werden.

§. 7.

Fortsetzung.

Zur gründlichen Belehrung derjenigen, welchen aus Unkunde, Kurzsichtigkeit oder Stumpfsinne die bey den Pfarr-Matrikeln vorgeschriebene Umständlichkeit überflüßig scheinen mag, mögen aus derselben Verordnung die Vortheile und Nothwendigkeit bey den Sterbregistern insbesondere aufgezählet stehen.

„Bey unglücklichen Geburten läßt sich auf die Fehler oder gar auf den Mangel der Hebammen

schließ-

schließen. Aus öftern gewaltsamen Todschlägen enträthselt man die Immoralität des Volkes. Bey dergleichen gewaltsamen Todesarten ist auch zu ersehen, ob die Raufferelen obrigkeitlich angezeiget, und die Vorschriften der Wundschaue beobachtet worden seien. — Aus der Todesart eines Rasenden oder von wüthenden Hunden Gebissenen fließet, quoad effectus civiles, die Bedenklichkeit seiner letzwilligen Verordnungen. — Wer an der Pest stirbt, hat in den Rechten ein Testamentum privilegiatum. — Einer, der im Kriege stirbt, erfreuet sich ebenfalls eines Privilegiums, und so können aus mehreren Todesarten Beweise und Gegenbeweise geführet werden. Man kann abnehmen, wer vom Genusse giftiger Thiere, Kräuter und Schwämme gestorben ist, um Andere zu warnen. Bey Ersäuften, Erfrornen, vom Blitze Getroffenen, mit Fraischen Behafteten wird die Polizey auf die Nachfrage aufmerksam gemacht, ob die gehörigen Mittel angewendet worden seien. Wie man die eben besagten Personen nicht allzufrühe, und ohne deutliche Vorboten der Fäulniß begraben soll, so ist hingegen die Beerdigung der an der Wasserscheue Gestorbenen, der an der Pest oder andern ansteckenden Krankheiten zu beschleunigen. Der Polizey sind solche Fälle zu wissen nöthig, um die gehörigen Maasnehmungen daraus zu entnehmen."

§. 8.

Abhülfe derselben.

Den hier gerügten Mißbräuchen und Mängeln ist nun von Staats wegen hinlänglich in allen Pfarreien vorgebeuget, daß denselben gedruckte Formulare zugetheilet sind, in welche die in denselben vorfallenden Trauungen, Geburten und Sterbfälle mit der erforderlichen Umständlichkeit eingetragen werden müssen: anderer Seits, daß am Ende eines jeden Verwaltungsjahres ein Duplikat sämmtlicher Pfarr-Matrikeln in der ganzen Ausführlichkeit, wie dieselben für das Pfarramt selbst geführet werden, an die Königl. Polizey-Behörden eingesendet werden müssen. Aus dem ersten der hier angeführten Gründe bedarf es nun wohl keiner Anleitung mehr, wie diese Einregistrirung geschehen müsse, sondern nur Aufmerksamkeit und Genauigkeit, um die gedruckten Aufschriften gehörig auszufüllen, nebst einer saubern, oder doch leserlichen Handschrift, um diesen bleibenden Urkunden, an welchen so vielen Familien soviel gelegen ist, auch eine dauerhafte Brauchbarkeit zu sichern *).

§. 9.

*) Die Strafe, welche die neue Kirchenordnung im russischen Reiche darauf setzet, wenn eine Trauung, Geburt oder ein Sterbfall binnen den nächsten 3 Tagen, als er sich ereignet hat, nicht gehörig einregistrirt ist, ist im ersten Betretungsfalle Suspension, im zweiten Entsetzung vom Amte.

§. 9.

Warnung vor jedem Verschub.

Nur hüte man sich sorgfältigst, auch wenn man sonst an die gewissenhafteste Pflichttreue gewöhnet ist, vor jedem Aufschub der Einregistrirung; sondern nehme dieselbe, wo möglich, immer in Gegenwart derjenigen gleich vor, welche die Anzeige davon machen. Hinweg hier mit jeder Bequemlichkeit, hinweg jedes andre Hinderniß. Jede Verzögerung setzet der Gefahr einer Auslassung aus.

Das Merkzeichen, welches sich die ängstlichste Sorgfalt deshalb machen möchte, um der Vergessenheit vorzubeugen, verschwindet durch irgend einen ungeahndeten Zufall aus den Augen, und die Einregistrirung aus dem Sinne; besonders, wenn, wie in weitläufigen Pfarreien ein Geschäft das andere dränget. Und gesetzt auch, daß nie eine Auslassung erfolge, so wird doch eine Unordnung in der Zeitfolge nicht selten eintreffen.

§. 10.

Bemerkung des Geburtsorts der Mutter.

Nebst diesen wohlgemeinten Rathschlägen verdienen noch folgende Bemerkungen über diesen Gegenstand eine reifere Erwägung, welche sodann

ihre

ihre Befolgung ohne Zweifel zur Folge haben wird.

1) Daß es dienlich sey, bey der Einregistrirung der Geburten auch den Geburtsort der Kindes-Mutter ihren Geschlechts- oder Familiennamen beizusetzen, ob gleich diese Bestimmung in der Rubrik nicht ausgedrückt und vorgeschrieben ist, weil dadurch die Bezeichnung nicht nur schärfer und unterscheidender wird, sondern dieser Umstand auch mit der Zeit zu irgend einem Aufschlusse in der Genealogie erforderlich oder doch dienlich seyn kann *).

§. 11.

Ueber die Rubrik „Stand" der Mutter.

Eine andere gleichfalls beachtungswerthe Bemerkung betrift die Aufschrift: „Stand der Mutter" über welche noch einige Dunkelheit und Zweideutigkeit zu liegen scheint; weßwegen darüber die Meinungen getheilet sind. Einige glauben, die Frage sey hier, ob die Mutter adelichen oder bürgerlichen Standes sey, welche aber gegen sich hat, daß dieser Umstand viel zu selten ist, als daß derselbe in eine allgemeine Aufschrift aufgenommen wer-

*) Für das Bißthum Würzburg war die ausdrückliche Bemerkung dieses Umstandes schon früher gesetzlich verordnet.

werden könnte, und dann scheinet er in unsern Tagen dem Staate gleichgültiger geworden zu seyn, als er vielleicht vormals war. Die andere Meinung, welche dafür hält, der Sinn jener Aufschrift beziehe sich darauf, ob die Mutter verheirathet, geschieden, verwittibt oder ledig sey, scheinet aber dadurch über die erste das Uebergewicht zu erhalten, daß dieser immer häufiger vorkommende Umstand ohne Vergleich mehr Wichtigkeit für den Staat hat, welcher zwischen ehelichen und aussereheIichen Kindern noch immer genau unterschieden wissen will, wenn derselbe auch alle kirchlichen und politischen Bestrafungen der Eltern aufgehoben hat. Dieser Umstand kann aber, wenn der Vater ungewiß ist, nur daraus erörtert werden, daß bey der Mutter ihr lediger Stand besonders ausgedrückt werde.

§. 12.

Einregistrirung aussereheIicher und Findel-Kinder.

Diese Bemerkung führet von selbst noch auf eine andere, nämlich von der Einregistrirung der aussereheIichen Kinder, bey welcher Behutsamkeit und Vorsicht von nöthen ist, wenn das Pfarramt weder die Ehre eines Dritten gefährden, noch sich selbst in Unannehmlichkeiten verwickeln

will.

will. In den Pfarr-Matrikeln älterer Zeit findet man zwar den Namen des Vaters mit dem Beisatze: "angeblich" meistentheils auch mit jenem der Mutter zugleich eingetragen; allein wenn der angegebene Vater des ausserehelichen Kindes sich weder beim Pfarramte selbst dazu bekennet hat, noch durch Urtheil und Spruch eines königl. Gerichtes dafür erkläret ist, (beides müßte sodann im Geburts-Register unter der Rubrik Anmerkungen ausdrücklich angeführet werden) so ist die Einschreibung des Vaters Namen durchaus unzuläßig, und der sicherste Ausweg, die den Kindes-Vater betreffenden Rubriken im Geburts-Register ohne weiters leer zu lassen, jenen der Mutter etwa noch mit Angabe der beiden Namen ihrer Eltern, nach der Vorschrift gehörig auszufüllen. (Siehe hierüber den Schluß des vorigen §.) Ist aber der Vater durch eigenes Bekenntniß oder gerichtliche Entscheidung hergestellet, so muß unter der Rubrik, „Stand," nebst seinem Gewerbe, mit welchem er sich nähret, (Knecht, Taglöhner, Handwerker) auch noch eigens beigesetzt werden. Auch ist die ehemalige Weise, unehliche Kinder einzuschreiben, nicht verwerflich, nach welcher die Eltern des natürlichen Kindes-Vaters, wenn derselbe sich dafür bekennt hat, oder gerichtlich erklärt worden ist, so wie die Eltern der natürlichen Mutter eingeschrieben worden. Freilich passet diese Art nicht mehr recht unter die gedruckten

Rubriken der jetzigen Geburts-Register; inzwischen ließen sich die Namen der Eltern und beziehungsweise Großeltern des ausserehlichen Kindes, wenn es wegen Dunkelheit der Mutter nöthig oder dienlich schiene, unter der Rubrik „Anmerkungen“ beisetzen.

Erfolget aber über kurz oder lang die eheliche Trauung unter natürlichen Eltern, so scheint es die Humanität schon für sich von dem Pfarramte zu erheischen, daß es in dem Geburts-Register zu dem Namen des ausserehlichen Kindes den Beisatz mache: „Durch darauf folgende Ehe legitimirt.“

Bei Findel-Kindern, deren Vater und Mutter unbekannt sind, müßen zur möglichst genauen Bezeichnung derselben die Umstände der Zeit, des Ortes, des Finders, der etwa dabey vorgefundenen Schriften und andere Merkmale desto sorgfältiger erforschet und eingetragen werden.

§. 13.
Ueber die Gleichheit der Vor- und Geschlechts-Namen.

Unangenehm und folgenreich ist die Verwirrung, welche aus der, besonders auf dem Lande, so häufigen Gleichheit der Vor- und Geschlechts-Namen entstehet. Wenn nun gleich die Vornamen der Gebohrnen in der Regel von den Pathen her-

hergenommen werden müssen, so kann und darf doch das Pfarramt hiebei nicht ganz gleichgültig seyn, um jener Verwirrung gleich bei ihrer Quelle zu begegnen, welche schon sobald eintritt, als die Kinder nur mit andern zur Pocken-Impfung gebracht werden, noch sichtbarer aber wird, so bald sie den ersten Schritt in die Schule thun. Und beinahe unglaublich ist es, wie ausgebreitet diese Gleichheit in manchen Gegenden ist, welche ihren Ursprung entweder in der aus der Vorzeit herstammenden Vorliebe für gewisse Namen, oder aus der herrschenden Gewohnheit hat, das durch frühes Ableben eines Kindes zerrissene Band der Gevatterschaft bey der Geburt des nächsten gleiches Geschlechtes durch eine neue sogleich wieder anzuknüpfen. Manchmal mag sogar eine, ihren Vortheil auch in die ferne Zukunft schon frühzeitig berechnende Schlauheit zum Grunde liegen, wenn der Sohn mit seinem Vater ganz gleiche Namen erhält, um etwa beim Ableben des letzteren den erstern der kostspieligen Handlohns-Gebühren zu überheben, wenn jenes der Lehnherrschaft geheim gehalten wird.

§. 14.

Man fühlte zwar schon in den vorigen Zeiten das für die bürgerlichen Verhältnisse daraus entspringende Ungemach und die gar oft damit verbundenen Nachtheile, und suchte auch dadurch denselben

ab-

abzuhelfen, daß man alle Vergleichungsstufen, derer die Sprache fähig ist, in's Spiel setzte, und den Namen die Beisätze des ältern, mittleren und jüngsten beifügte, oder auch das Gewerb, mit welchem sich einer oder der andere beschäftigte; allein wozu dieser Unrath, welchem bei der Taufe ohne Mühe dadurch vorgebeuget werden kann, daß man die vormals bei den höheren Ständen bis zur lächerlichen Weitschweifigkeit getriebene Sitte mit Ziel und Maas auf die bürgerlichen Verhältniße übertrage, und jedem Kinde zwey Vornamen gebe, welche entweder der Willkühr des Pathen und Vaters überlassen, oder was noch einen Nebenvortheil brächte, von dem Namen, welcher im Kalender an dem Geburtstage eintrift, hergenommen werden könnten. Freilich werden die Kinder, nach wie vor, im väterlichen Hause nur mit dem einmal geläufigen Hauptvornamen genennet werden; allein daselbst sind sie auch schon durch eine kleine Abänderung desselben, wie solche gemeiniglich Statt findet, hinlänglich unterschieden; aber ganz anders verhält sich's in Kirchen und Schulen, wo diese gleiche Vor- und Geschlechtsnamen nicht zum Unterscheidungszeichen, wie zu Hause, fehlerhaft, sondern richtig gelesen und gesprochen werden müssen.

§. 15.

§. 15.

Abhülfe derselben.

Um aber den hieben bezielten Zweck zu erreichen, darf nur das Pfarramt bey dem Verzeichnisse der schulpflichtigen Kinder die in dem Geburts-Register eingetragenen Taufnamen getreu und vollständig in das Schul-Register übertragen lassen, und den Lehrer zugleich anweisen, darauf Acht zu haben, besonders wenn die Kinder anfangen zu schreiben, daß dieselben ihren Namen von Jugend auf, so, wie er im Schul-Register stehet, auch ihren Schriften immerhin beizusetzen, sich angewöhnen. Sollte aber dieser Umstand Jemand nicht so erheblich dünken, daß man hier so viele Worte darüber verschwendete, wenn ihn die Erfahrung nicht etwa durch peinliche Mühe und Unmuth vom Gegentheile überzeugt hätte, dem mag zu seiner Belehrung dienen, daß der preußische Staat, der in vielen Einrichtungen dieser Art sich musterhaft ausgezeichnet hat, schon längst bey Strafe verboten hat, daß keine Geschwisteren bey dem nämlichen Namen getaufet werden sollen: daß aber hiedurch allein noch alle Unbequemlichkeiten bey Verwandten gleiches Vor- und Geschlechtsnamens gehoben seyen, erhellet von selbst.

§. 16.

Bezeichnung der gestorbenen Kinder auch im Geburtsregister.

Es ist wohl nur eine kleine Mühe, bey der Einregistrirung der Verstorbenen, besonders der Kinder in das Sterbregister, dieselben auch im Geburtsregister mit einem † zu bezeichnen, um dadurch sich sowohl selbst, als auch seinen Nachfolgern im Amte bey der Verzeichnung der Impf- Schul- und Militär-Pflichtigen ein Zeit- und Mühekostendes Nachsuchen im Sterbregister zu ersparen. Diese Bezeichnung wird noch dadurch um so mühloser, weil man bey der Einregistrirung in das Sterbregister auch das Geburtsregister zur Hand wird nehmen müssen, um alle zur gehörigen Ausfüllung der vorgeschriebenen Rubriken des Sterbregisters erforderlichen Umstände ohne viele Umfrage wissen zu können.

Will man dieser Bezeichnung der Verstorbenen auch im Geburtsregister sowohl als in dem unten II. Hauptstück 2. Kap. §. 3. vorgeschlagenen Seelenverzeichnisse mehr Bestimmtheit, Brauchbarkeit und Zuverlässigkeit geben, so läßt sich hier die immer sich allgemeiner verbreitende Abkürzungsweise, die Jahrszahl, den Monat und Tag mit drey Zahlen auszudrücken, sehr füglich anwenden. Man gehet hiebey so zu Werke, daß man den Monatstag

über einem Striche, die Zahl des Platzes, welchen derselbe in der gewöhnlichen Reihe der Monate im Kalenderjahre hat, unter demselben nach Art eines Bruches, hinter denselben sodann die beiden letztern Ziffern der laufenden Jahrszahl sezet *).

§. 17.

Jede Einregistrirung in den Pfarr-Matrikeln muß endlich zu Folge der im Eingange dieses Abschnittes über die Führung derselben angeführten allgemeinen Verordnung in der Regel eigenhändig von dem Pfarrer selbst geschehen. Ist aber derselbe längere Zeit entweder gesetzlich abwesend, oder krank, so darf inzwischen nicht die fremde Hand des Pfarr-Verwesers die sich ereignenden Geburts- Trauungs- und Sterbefälle in die Matrikeln selbst eintragen, sondern dieselben mit der nämlichen Pünktlichkeit und Umständlichkeit, aber nur nicht auf Zettelchen und fliegenden Blättern, welche leicht verloren gehen, sondern am füglichsten in das pfarrliche Verkündigungs-Büchlein vorläufig einschreiben, woraus sie dann der Pfarrer nach seiner Rückkehr oder Genesung erst in die betreffenden Matrikeln mit eigener Hand übertragen kann. Ist er aber durch Alters-Schwäche, Lähmung oder Zittern der Hände ausser Stande, die Einregistrirung eigenhändig vor-

*) Siehe das Formular Nro. 21.

vorzunehmen, so muß er solche wenigstens unter seiner strengen Aufsicht von einem anderen Fähigen vornehmen lassen, und ihre Richtigkeit etwa am Ende des Kalenderjahres durch seine eigenhändige Namens-Unterschrift verbürgen und beglaubigen.

Zweites Kapitel.

Zweites Notariats-Geschäft.

§. 1.

Die Ausfertigung der Auszüge aus den Pfarr-Matrikeln.

Wie die Einregistrirung, von welcher bisher die Rede war, so kam auch dem Pfarrer schon bey der vorigen Verfassung die Befugniß zu, aus denselben Auszüge zu geben, welche Trauungs-Tauf- und Todtenscheine hießen. Diese Ausfertigung geschah aber nur gemeinhin mit dem Privat-Siegel des Pfarrers, und hatte somit kein öffentliches Gepräge. Eine Ausnahme hierin fand in dem Bißthume Würzburg Statt, wo schon seit den ältesten Zeiten jeder Pfarrey auf Kosten der Kirchenpflege ein eigenes Pfarr-Siegel angeschaffet war, auf welchem das Bildniß des Kirchen-Patrons mit der Umschrift: Sigillum parochiae N. befindlich war. Mit diesem Siegel wurden nun immer die ausgestellten Pfarr-Zeugnisse aller Art bestättiget. Durch

 die

die Königl. Baierische Verordnung vom 19. Nov. 1813. *) wurde aber für alle Pfarreien ohne Ausnahme und Unterschied ein neues Pfarramts-Siegel auf Kosten der Kirchenpflegen angeordnet, auf welchem nun das landesherrliche Wappen mit der Umschrift: K. Baier. Pfarramt N. gepräget ist. Hierdurch wurde nun der Gebrauch sowohl der privat- als vormaligen Pfarr-Siegel, wo dieselben bestanden, bey den pfarrlichen Ausfertigungen aufgehoben. Nur muß aber hier vor einem Mißbrauche ernstlichst gewarnet werden, welcher eben so gemein als unzuläßig ist, daß nämlich dieses Pfarramts-Siegel niemals aus Bequemlichkeit zu Privat-Angelegenheiten und Ausfertigungen gebraucht werden dürfe.

§. 2.

Hieraus gehet nun nach der Analogie von selbst hervor, daß auch die Ausfertigung der Pfarr-Zeugnisse eine mit dem neuen Amts-Siegel sowohl, als andern Königl. Stellen übereinstimmende Form annehmen müsse, von welcher deswegen im Anhange Beispiele jeder Art folgen werden **), welche um so weniger überflüßig seyn werden, je ungeschickter sich noch vielfältig manche Pfarr-Aemter hierin benehmen, und aus Unkunde, sich in ihre neuen Dienst-

Ver-

*) Regierungsblatt 1803. St. 47. S. 301.

**) Formulare 7. 8. 9. 10.

Verhältnisse gegen den Staat zu finden, ihren amtlichen Ausfertigungen noch immer das Gepräge öffentlicher Urkunden nicht aufzudrücken wissen. Nebstdem gewinnet auch durch den Gebrauch ähnlicher Formulare die Einheit und Zuverläßigkeit des Dienstes.

§. 3.

Der bey Pfarr-Zeugnissen erforderliche Stempel.

Zu Folge der landesherrlichen Stempel-Ordnung vom 2ten September 1803.*) müssen, als zur dritten Klasse gehörig, alle Trauungs- Geburts- und Todtenscheine auf 15 kr. Bögen, und alle Berichte in Partheisachen, desgleichen die Dispensations-Gesuche aller Art und Abschriften auf 3 kr. Bögen gefertiget werden.

Von dieser so deutlich ausgesprochenen allgemeinen Verfügung glauben doch noch immer einige Pfarrer seyen die sogenannten Ledigscheine für auswandernde Brautleute (dimissoriales parochiales) ausgenommen, weil sie keine eigentlichen Trauungsscheine seien, von welcher das erwähnte Gesetz spräche; allein wer siehet hierin nicht bloß spitzfindige Silbenstecherey, wo, als in einer Partheisache die Analogie so deutlich spricht, und selbst die bischöfflichen Vikariate bey ihren Ausfertigun-

*) Regierungsblatt 1803. St. 37. S. 215.

gungen der Dispensationen über Ehehindernisse und Ausrufungen sich nach der landesherrlichen Stempel-Ordnung sich zu richten, nicht ermangeln.

Eine Ausnahme hievon leiden diejenigen Pfarr-Zeugnisse, welche auf Requisition, von Amts wegen, oder für offenkundige Arme ausgestellet werden.

Bey jenen kann deswegen an die Stelle des Stempels (von Amtswegen) und bey diesen: „in Armensachen" gesetzt werden *).

§. 4.
Ausfertigung der Geburtsscheine insbesondere.

Bey der Ausfertigung der Geburtsscheine insbesondere darf die landesherrliche Verordnung hierüber vom 3. Nov. 1804 **). nicht ausser Acht gelassen werden, in welcher zur Abstellung der Unterschleife, welche mit den Taufscheinen von denjenigen, welche ohne obrigkeitlichen Consens auszuwandern gedenken, getrieben werden, verfügt wird, daß von den Pfarrern keinem Unterthanen, der sich ausser Landes ansäßig machen will, ein Taufschein oder Verkündigungszettel (dimissoriales parochiales) ausgefertiget werden soll, wenn derselbe nicht zuvor von

*) Sieh das Formular Nro. 11.

**) Regierungsblatt 1804. 37. St. S. 258.

von seinem betreffenden Landgerichte ein unentgeldlich auszustellendes Zeugniß beibringt, daß die landesherrliche Einwilligung zum Auswandern gegeben sey. Die Pfarreien werden um so mehr wissen, dieser Verordnung Folge zu leisten, als sie im Uebertrettungsfalle mit einer der Militär-Pflichtigkeit-Redimirungssumme oder dem ausser Landes gehenden Geldbetrage angemessenen Geldstrafe unnachsichtlich beleget werden würden.

§. 5.

Ferner ist rathsam, um allen Verfälschungen der Geburtsscheine vorzubeugen, wie solches bey Quittungen über namhafte Zahlungen geschieht, die Jahrszahl und den Monatstag nicht mit Zahlen, sondern Worten auszudrücken.

§. 6.

Endlich erheischet die Vorsicht bey Ausstellung der Geburtsscheine

1. die Veranlassung, welche entweder Requisition und Antrag einer Behörde, oder das Verlangen eines dazu Befugten seyn kann, und
2. den Zweck der Ausfertigung mit wenigen Worten im Zeugnisse selbst anzugeben, wie solches bey den Notariatsgeschäften, zu welcher Gattung die Auszüge aus den Pfarrmatrikeln allerdings gehören, Vorschrift ist. Der Zweck

bey der Ausfertigung der Geburtsscheine, welche am häufigsten verlangt, und am bedenklichsten mißbraucht werden, ist gemeiniglich, um die Grundlage zum Gesuche um die Heiraths-erlaubniß zu machen, oder Beweis in einem Rechtsstreite, oder die Ansprüche auf eine Erbschaft zu begründen u. s. w. *).

Drittes Kapitel.

Drittes Notariatsgeschäft.

§. 1.

Die Verfertigung der Testamente.

Die Befugniß, mit Zuziehung zweier mannhafter Zeugen Testamente zu machen, ist den Pfarrern des Bisthums Bamberg schon früher von dem Fürstbischofe zu Bamberg und Würzburg, Peter Philpp von Dernbach unterm 20. Jun. 1681. eingeräumt, und von der Königl. Baier. Regierung unterm 13. Nov. 1803. dahin bestättiget worden, daß jene Testamente, welche nach Bamberger Landesgesetzen und Gewohnheit vor einem Pfarrer und zweien Zeugen errichtet worden seyen, wie andere Testamente angesehen, und nach den bestehenden Gesetzen zum Vollzuge gebracht werden können, somit

*) Formular Nro. 7.

mit zur Einhohlung der Bestättigung künftig nicht an die höchste Landesstelle eingeschickt zu werden brauchen *). Späterhin unterm 19. Jan. 1809. wurde jedoch erklärt, daß dieses Recht der Gültigkeit solcher Testamente in denjenigen Pfarreien, welche aus der vormals Würzburgischen Diözes in die Bambergische übergegangen sind, nicht Statt finde, sondern darin für die Testamentserrichtung die bisherigen Land- und Statutar-Gesetze bis zur neuen allgemeinen Gesetzgebung fernerhin beobachtet werden sollen **).

§. 2.

Da nun dieses Notariatsgeschäft keineswegs zu dem allgemeinen Geschäftskreise des Pfarramts gehört, sondern nur Ausnahmsweise den Pfarrern des Bisthums Bamberg nach seinen alten Gränzen noch einstweilen zusteht, welche in dem sogenannten Instructionali für die Curat-Geistlichkeit der Diözes Bamberg ausführliche und hinlängliche Anweisung hierüber finden, so schien eine weitschichtigere Ausführung dieses Gegenstandes für den Zweck dieses Leitfadens nicht geeignet, und wohl entbehrlich zu seyn.

---

*) Regierungsblatt 1803. 49. St. S. 320.

**) Regierungsblatt 1809. 7. St. S. 133.

Viertes Kapitel.

Von den Attestaten.

§. 1.

Zu dem Wirkungskreise des Pfarramts gehört ferner auch die Ausstellung verschiedener Zeugnisse, deren Inhalt entweder das sittliche Betragen der Pfarrgenossen überhaupt, oder insbesondere die Pflichttreue der Untergeordneten, die Fähigkeiten und Verwendung junger Leute, das Leben und den Aufenthalt Königlicher Pensionäre u. s. w. betreffen kann; allein nähere Vorschriften und Muster hierüber zu geben, scheint eben so wenig nothwendig, als bei der Verschiedenheit des Inhalts und der dabei eintretenden Umstände möglich.

Einige allgemeine Vorschriften mögen daher genug seyn.

§. 2.

1) Strenge und rücksichtlose Wahrheitsliebe muß dabei allezeit die leitende Richtschnur des Pfarramtes seyn. Weder Menschenfurcht, noch Menschengunst, noch verkehrtes Mitleid dürfen darauf Einfluß haben. Oft, wenn man durch die Wahrheit Einzelnen zu schaden, besorget, wird man durch die Verletzung derselben dem allgemeinen Wohl gefährlich oder verderblich.

2) Eben

2) Eben deswegen ist es, besonders bey Zeugnissen über das Betragen wohl gethan, dieselben nur geschlossen zu ertheilen, wie dieses bey jenen für die Schullehrer auch eigens verordnet ist.

Uebrigens gehören die bey Ausfertigung der Geburtsscheine insbesondere §. 4. unter den Ziffern 1. und 2. gegebenen Bestimmungen auch hieher. Und durch Beobachtung derselben wird jede andere Behörde, an welche das Pfarrzeugniß gelanget, wessen Inhalts es nun auch immer sey, schon zum Voraus aufmerksam gemacht, gegen eine Täuschung auf ihrer Hut zu seyn, wenn der im Zeugnisse angegebene Zweck dem davon gemachten Gebrauche nicht entspricht: dieselbe kann so fort bey zunehmender Bedenklichkeit die Spuren vorsätzlicher Unredlichkeit weiter verfolgen, und den Folgen des etwa beabsichtigten Mißbrauches begegnen.

§. 3.

Form der Atteſtate.

Die Form der Atteſtate ist von jener der Auszüge aus den Pfarr-Matrikeln nur wenig verschieden. Die veranlassende Ursache des Zeugnisses „Requisition, Antrag, Ersuchen" giebt den schicklichsten Eingang dazu. Die Schlußformel ist:

„Die-

„Dieses wird hiermit durch eigenhändige Unterschrift und Amts-Siegel beurkundet.“

§. 4.

Pfarrzeugnisse bey Aufschwörung der Handwerks-Lehrlinge insbesondere.

Diese Gattung der Pfarrzeugnisse scheinet darum noch ein Wort insbesondere zu erheischen, weil sie in neuerer Zeit einen Zusatz erhalten müssen, dessen sie vormals nicht bedurften. Der Inhalt derselben erstrecket sich auf die unumgänglichsten Schulkenntnisse, des Lesens, Schreibens und Rechnens, und des Christen-Lehr-Besuches. Seit dem aber die Königl. Polizeistellen bey der Aufschwörung der Handwerks-Lehrlinge genauerer und ganz bestimmter Kenntniß ihres Alters bedürfen, um ermessen zu können, ob dieselben nicht nach den in Mitte liegenden Verordnungen, welche die Unterschleife bey Umgehung der Militär-Pflichtigkeit zu verhüten suchen, schon zu einem oder dem andern Handwerke zu alt seien, so müssen diese Atteste zugleich das Geburtsjahr, den Monat und Tag enthalten, und darum auch (mit Ausnahme der Armen) auf dem bey Pfarrzeugnissen vorgeschriebenen Stempel-Bogen von 15 kr. ausgestellet werden *).

*) Formular Nro. 11.

Drit-

Drittes Hauptstück.
Bevölkerungs-Verzeichnisse.

Erstes Kapitel.
Für die Königl. General-Commissariate.

Zu Folge einer Kreisverordnung *) vom 26. März 1809 sollen die Verzeichnisse der Impffähigen sowohl als der bis zum 1. Jul. des folgenden Jahres Impfpflichtigen bis zum 15. Aug. eines jeden Jahres von den Pfarrämtern unfehlbar an das Königl. General-Commissariat des Mainkreises eingesendet werden. Aehnliche Verfügungen bestehen auch für den Rezatkreis. Da aber hievon unten in dem sechsten Hauptstücke über das Impfwesen besonders die Rede seyn wird, so kann es hier füglich bey dieser blosen Anzeige sein Bewenden haben.

Zweites Kapitel.
Für die Königl. Polizeibehörden.

§. 1.

Die Bevölkerungs-Verzeichnisse für die Königl. Polizeibehörden sind entweder ordentliche oder auf-

*) Regierungs-Blatt 1809. Mon. April.

ausserordentliche. Zu der erstern Gattung gehören die alljährlich, vormals am Ende des Kalenderjahres, zu Folge der Verordnung vom 9. Sept. 1809. *) aber am Schluße des Verwaltungsjahres einzusendenden Duplikate der Pfarr-Matrikeln. Da aber diese eine blose Abschrift der beim Pfarramte zurückbleibenden Urschrift sind, so ist wohl darüber nichts weiter zu sagen nöthig, als daß sie (vorausgesezt, daß solche in aller Rücksicht vorschriftmäßig abgefaßt sind) 1) in einer reinen Abschrift ohne Verbesserung zu Folge der im Eingange über die Führung derselben angeführten allgemeinen Vorschrift an die Polizeibehörden innerhalb der festgesezten Zeit abzugeben seyen; 2) als öffentliche und der Zukunft aufzubewahrende Urkunden mit der gewöhnlichen Beurkundungsformel unter jedesmaliger Bemerkung des Tages, Monats und Jahres der Ausfertigung versehen seyn müssen.

§. 2.

Die Bevölkerungs-Tabelle.

Schwieriger und mühevoller war vormals die Abfassung des Familien-Registers, an dessen Stelle am Schluße des Verwaltungsjahres $\frac{1809}{10}$. die Bevölkerungs-Tabelle (Formular Nro. 17.) gekommen ist.

§. 3.

*) Regierungsblatt 1809. St. 74. S. 1721.

§. 3.

Nothwendigkeit eines Seelen-Verzeichnisses.

Um sich nun dieses eben so wichtige als mühsame und langweilige Geschäft ein für allemal zu erleichtern, ist es beinahe unumgänglich nöthig, daß sich jedes Pfarramt ein ausführliches und vollständiges Seelen-Verzeichniß mache, in welchem nebst dem Tauf- und Geschlechts-Namen eines jeden Familien-Gliedes mit der möglichsten Genauigkeit auch dessen Geburtsjahr, Monat und Tag bemerket ist. Dieser Vorschlag ist aber keineswegs eine Neuerung, sondern eine in der alten Würzburgischen Kirchenordnung, so wie dem alten Instructionali für die Diöceß Bamberg längst gegebene Vorschrift. Freilich hatte die daselbst angeordnete Seelen-Beschreibung, nach dem Geiste jener Zeit, noch einen bloß kirchlichen Zweck, in dem verfügt ist, die Communikanten mit C. die Gefirmten mit Chr. und die Namen der Verstorbenen mit † zu bezeichnen; die Namen derjenigen aber, welche sich anderswo ansäßig gemacht haben, zu durchstreichen; inzwischen wurde doch auch für den polizeilichen Zweck dadurch gesorget, daß jede Familie des Pfarrspieles mit Bemerkung der Gasse (weil damals die Häuser noch nicht durch fortlaufende Ziffern unterschieden waren) mit Belassung des erforderlichen Zwischenraumes, und

zwar

zwar mit Angabe des Alters eines jeden Familien-Gliedes, es mochte Kind vom Hause, oder Dienstboth seyn, eingetragen werden sollte.

§. 4.

Vervollkommnung desselben.

Um aber diesem Verzeichnisse noch mehr Vollständigkeit, Brauchbarkeit und Werth zu verschaffen, ist es rathsam, jeder Familie eine eigene Seite zu widmen, um nicht nur den Anwachs derselben in der Zukunft noch eintragen zu können, sondern auch die bey jeder Familie etwa durch Trauung, Auswanderung oder Tod sich ergebenden Veränderungen hinter dem Namen eines jeden Familien-Gliedes nach der oben §. 16. angegebenen Abkürzungsweise sogleich anreihen zu können.

Ueber diese Einrichtung eines Seelen-Verzeichnisses sprach vor einigen Jahren ein Pfarrer in dem allgemeinen Anzeiger der Deutschen ein eben so wahres als kräftiges Wort an seine Amts-Genossen, um es dadurch in allen Pfarreien zur Wirklichkeit zu bringen. Und der Verfasser dieses Leitfadens muß, aus eigener Erfahrung belehret, dem edlen Manne aus ganzer Seele beistimmen. Ja! nach glaubwürdigen Nachrichten ist solches schon in dem vormaligen Nab-Kreise, selbst mit Einschluß der Güter, zu Stande gebracht.

§. 5.

Vortheile desselben für das Pfarramt.

Ein solches Verzeichniß gewähret mit der Zeit nebst der Genealogie auch eine kurze Uebersicht der einzelnen Familien-Geschichten, und leistet zum Entwurfe der Stammtafeln sowohl bey Dispensationen über die Grade der Blutsverwandschaft als auch zu politischen Zwecken bey Erbschaften sehr erwünschliche Dienste.

Den größesten Vorschub aber macht es dem Pfarramte bey der alljährlich wiederkehrenden Abfassung des Familienregisters oder der Bevölkerungstabelle am Schlusse des Verwaltungs-Jahres, vorausgesetzt, daß man im Laufe des Jahres nicht versäume, den Ab- und Zugang der Familien auch nebst den Pfarr-Matrikeln in diesem Seelenverzeichnisse zu bemerken. Und dieses verursacht eben keine sonderliche Mühe, wenn man sich gewöhnt, solches zu gleicher Zeit zu thun, wo man die Einregistrirung in die Pfarr-Matrikeln vornimmt.

§. 6.

Wichtigkeit desselben für die Pfarrgemeinde.

Allein nicht nur dem Pfarramte bringet dasselbe tägliche Erleichterung, sondern selbst für die Gemeinde und ihre ganze Nachkommenschaft ist es ein

kostbarer Schatz, dessen Werth sich bey mannigfaltigen Gelegenheiten, welche sich in der Gegenwart oft gar nicht ahnden lassen, vielleicht erst in später Zukunft offenbaret und bewähret, besonders wenn die bey den Familien vorfallenden Veränderungen zugleich darin mit Genauigkeit bemerket werden.

§. 7.
Gelegenheit und Weise, dasselbe gründlich aufzunehmen.

Wenn es aber gründlich, umfassend und zuverläßig werden soll, so darf man die Mühe nicht scheuen, es von Hause zu Hause selbst aufzunehmen, weil man sonst niemals zur Kenntniß der abwesenden und gestorbenen Familien-Glieder gelangen wird. Die schicklichste Gelegenheit hiezu bieten die hier und dort jährlich gebräuchlichen Hausbesuche des Pfarrers, oder auch der Antritt des Pfarramtes selbst dar. Hiebey müssen aber die gemeiniglich schwankenden Angaben der Familien-Väter und Mütter sowohl über ihr eigenes Alter, als über jenes ihrer Kinder auf der Stelle in den Pfarr-Matrikeln, welche man zu diesem Behufe sämmtlich bey Handen haben muß, nachgesuchet, und daraus erst bestättiget oder berichtiget werden. Würde man diese Untersuchung und Berichtigung erst nachher zu Hause vornehmen wollen, so läuft man Gefahr, öfters, besonders bey Kindern, welche die nämlichen Eltern

und Pathen haben, Fehlgriffe zu thun, und an die Stelle der Lebenden die Gestorbenen, und umgekehrt zu setzen.

Sind aber, welches der Fall häufig ist, auswärts Geborne darunter, so mag man ihr Alter entweder auf ihrer beiläufigen Angabe beruhen lassen, oder ihnen ansinnen, sich gelegenheitlich ihren Geburtsschein zu verschaffen, um solches daraus mit Bestimmtheit und Zuverläßigkeit entnehmen, und in das Seelen-Verzeichniß eintragen zu können. Durch eine so gründliche Untersuchung gewinnen die Pfarr-Matrikeln selbst oft bedeutende Ergänzungen von Lücken, welche die Sorglosigkeit der Vorzeit hinterlassen hat.

§. 8.

Wie die aus dem Quartier-Wechsel in dem Seelen-Verzeichnisse veranlaßte Verwirrung zu heben sey.

Die bisher von dem Seelen-Verzeichnisse gerühmten Vortheile scheinen aber durch den in grossen und kleinen Städten alle Vierteljahre vor sich gehenden Quartier-Wechsel durch Kauf oder Miethe zum Theile wieder vereitelt zu werden; allein um hier jeder Verwirrung, welche daraus hervor gehen könnte, zu begegnen, brauchet man nur bey dem am Ende angehängten Namens-Register (§. 10.) die Ziffer des Hauses abzuändern, wodurch dann

 beim

beim ferneren Nachschlagen die vorige Leichtigkeit im Auffinden der gesuchten Familie wieder hergestellt wird.

§. 9.

Deshalb noch nöthige Polizeiverfügung.

Da aber den Pfarrämtern die Fertigung der Bevölkerungs-Verzeichnisse mancherley Art, und was damit zusammen hängt, von Staates wegen so gar bey eigener Verantwortlichkeit zur Obliegenheit gemacht worden ist, so ist allerdings nöthig, daß mittelst einer ähnlichen allgemeinen Polizei-Verordnung, dergleichen eine für die Hauptstadt Bamberg unterm 19ten September 1804 *) ergangen ist, die Hausherren, Handwerksmeister und Familienväter angewiesen würden, den Aus- und Eintritt ihrer Dienstboten, Gesellen, Söhne und Töchter bey den Ortsvorständen jederzeit zu melden. Von diesen letzteren müßte dann am Ende des Verwaltungsjahres das Pfarramt mittelst eines darüber geführten Verzeichnisses in Kenntniß gesetzt werden, weil es ausserdem bey Abfassung des Familien-Registers oder der Bevölkerungs-Tabelle nicht mit Grund und Fug für die Vollständigkeit desselben verantwortlich gemacht werden kann.

§. 10.

*) Regierungs-Blatt 32stes Stück S. 207.

§. 10.
Alphabetisches Namens-Register.

Wird nun endlich dem oft erwähnten Seelen-Verzeichnisse am Ende desselben ein nach alphabetischer Ordnung gereihetes Namens-Register der Hausväter noch beigefügt, so wird das Pfarramt dadurch in den Stand gesetzt, nicht nur den häufigen Anfragen der Pfarrgenossen über ihr Alter, oder den Anträgen auf Ausfertigung ihrer Geburts- und anderer Zeugnisse ohne Mühe zu willfahren, sondern auch in der kürzesten Zeitfrist die Bevölkerungs-Verzeichnisse mancherley Art an die Königl. Polizeibehörden abzugeben. In diesem Namens-Register kann man nun etwa vor dem Namen des Hausvaters die Blattseite, welche seiner Familie gewidmet ist (hier wird freilich voraus gesezt, was sich als nothwendig von selbst mit sich bringt, daß das Seelen-Verzeichniß gehörig mit Seitenzahlen versehen sey) und hinter demselben die Ziffer des Hauses setzen, welche man nur abzuändern brauchet, wenn durch Kauf oder Miethe ein Wechsel der Wohnung vor sich geht.

§. 11.
Tabellarische Uebersicht der Getrauten u. s. w.

Eine andere gewöhnliche und alljährliche Arbeit dieser Art für die Polizeibehörden ist die tabellarische

sche Uebersicht der Getrauten, Gebornen und Gestorbenen, welche am Schlusse des Rechnungsjahres zu gleicher Zeit mit der Bevölkerungs-Tabelle von dem Pfaramte verlangt wird. Hiezu mag aber schon das Formular Nro. 17. genügen, welches nur mit pflichtmäßiger Treue ausgefüllet zu werden brauchet. Das nämliche gilt von der abgesonderten Uebersicht der Gestorbenen nach ihrem Alter, Geschlechte und Krankheiten, wie sie das Formular Nro. 23. darstellt.

§. 12.

Verzeichnisse der Militärpflichtigen.

Die Verzeichnisse der Militärpflichtigen gehören zu den ausserordentlichen Arbeiten dieses Amtszweiges, weil sie nur hie und da in besonderen Fällen abverlangt werden. Wenn eine Pfarrey aus mehreren Ortschaften bestehet, so muß vor allen das Verzeichniß nicht nach dem Laufe des Geburts-Registers, sondern abgesöndert, und zwar nach der Reihe der Hausziffern gefertiget werden, so daß die Söhne jeder Familie zusammen gestellet werden. Eine ungeheuere Arbeit, wenn hier kein nach den oben gegebenen Rücksichten gefertigtes Seelen-Register bei der Hand ist. Bestehet aber die Pfarrey aus einem einzigen Orte, so braucht man nur der Reihe des Geburts-Registers zu folgen, besonders wenn die oben §. 9. gemachte Errinnerung über

Sterb-

Sterbfälle der Kinder eingehalten worden ist. In dem von dem Rezatkreise vorgeschriebenen Formular muß nebst dem Namen beider Eltern auch ihr Alter unter einer eigenen Rubrik angegeben werden *).

Drittes Kapitel.

Bevölkerungs-Verzeichnisse für die Physikate.

§. 1.

Durch eine Verordnung vom 3. August 1804 †) wurden sämmtliche Pfarrämter des Mainkreises angewiesen, alle Vierteljahre binnen den ersten 8 Tagen des darauf folgenden Vierteljahres die Geburts- Sterb- und Verehlichungs-Tabellen den Physikern verabfolgen zu lassen. Von dieser Obliegenheit wurden zwar dieselben durch ein Dekret vom 13ten May 1807 ††) losgezählet, und die Physiker angewiesen, von den bey den K. Landgerichten eingehenden Auszügen aus den Pfarr-Matrikeln die geeignete Einsicht zu nehmen, um in ärztlicher Hinsicht jene Beobachtungen zu schöpfen, welche denselben nach der ihnen vorgeschriebenen Instruktion zur Pflicht

*) Formular Nro. 18.

†) Regierungs-Blatt 1804. St. 28. S. 188.

††) Reg. Bl. 1807. St. 24. S. 946.

Pflicht gemacht sind; allein da die Einsendung der Pfarr-Matrikeln an die K. Polizey-Behörden späterhin nicht mehr am Ende eines Vierteljahres, sondern am Schluße des Verwaltungs-Jahres verfüget worden ist, so wurden dadurch die vierteljährigen Auszüge aus denselben für die Physikate wieder von selbst nothwendig, um ihnen zur Grundlage der ihnen obliegenden Quartal-Berichte an das K. General-Kreis-Kommissariat zu dienen *).

§. 2.

Da übrigens die Fertigung dieser Auszüge bey der jetzigen allgemeinen Form der Pfarr-Matrikeln ganz und gar keine Schwierigkeit hat, so mag es genügen, nur die für selbige erforderlichen Rubriken hier anzugeben.

A. Auszug der in der Pfarrey N. im Monate im (ersten, zweiten, dritten, vierten) Quartal des Kalender-Jahres 18.. Getrauten (Gebornen, Gestorbenen) Bey den Getrauten: 1) der Ort, 2) die Namen der Getrauten, 3) ihr lediger, oder 4) verwittibter Stand, 5) ihr Alter, 6) der Tag der Trauung.

B. Bey

*) Für den Rezat-Kreis bestehet die neueste allerhöchste Verfügung, die oben erwähnten Auszüge aus den Pfarr-Matrikeln monatlich, und zwar am dritten Tage des folgenden Monats einzuschicken.

B. Bey den Gebornen: 1) der Ort, 2) der Name des Kindes, 3) der Name und Stand seines Vaters, 4) der Tag der Geburt, 5) die Art der Geburt (todt oder lebendig), 6) der Name der Hebamme.

C. Bey den Gestorbenen: 1) der Ort, 2) der Monatstag, 3) der Name und Stand, 4) Alter, 5) Krankheit, 6) der Arzt. Die übrigen Rubriken der Pfarr-Matrikeln können dabei darum füglich umgangen werden, weil sie für die medizinische Polizey keine Wichtigkeit haben.

§. 3.

Von den zu seiner Zeit gleichfalls an das Physikat einzusendenden Impf-Verzeichnissen im siebenten Hauptstücke.

Viertes Hauptstück.

Aeusseres Kirchenwesen.

Die Pflichten des Pfarramtes in Hinsicht auf das äussere Kirchenwesen begreifen 1) die pünktliche Befolgung der hierüber schon erschienenen oder noch erscheinenden landesherrlichen Verordnungen in sich, in soweit dieselben den Pfarrer selbst angehen; 2) die Bekanntmachung derselben von der Kanzel; 3) die Belehrung des Volkes über die heilsamen Absichten des Staates; 4) die Aufsicht und Mitwirkung zur Beobachtung derselben von Seite der Pfarrgenossen.

Den ersten Platz in diesem Abschnitte müssen nothwendiger Weise die allgemeinen Grundgesetze einnehmen, welche in dem organischen Edikte vom 24sten März 1809 in Beziehung auf Religions- und kirchliche Gesellschaften aufgestellt worden sind; jedoch können nur diejenigen gesetzlichen Bestimmungen füglich hier eine Stelle finden, welche den Zweck dieses Leitfadens zunächst angehen und dem Pfarramte für sein Benehmen in diesen Verhältnissen zur Richtschnur dienen müssen. Dahin gehören nun die

Die organischen Bestimmungen über die geistliche Gewalt.

Erstes Kapitel.

Kirchliche Gesetzgebung.

§. 1.

In rein geistlichen Gegenständen.

Zu dem Gebiete der geistlichen Gewalt gehöret, alle inneren Kirchenangelegenheiten unter der Aufsicht der Staatsgewalt anzuordnen. Dahin gehören a) die Glaubenslehre, b) die Form und Feier des Gottesdienstes, c) die geistliche Amtsführung, d) der religiöse Volksunterricht, e) die Kirchen-Disziplin, f) die Einweihung der zum Gottesdienste gewidmeten Gebäude und Kirchhöfe. Die Ausübung der Gerichtsbarkeit in rein-geistlichen Sachen, nämlich des Gewissens oder der Erfüllung der Religions- und Kirchenpflichten nach ihren Lehrsätzen, symbolischen Büchern und darauf gegründeter Verfassung *); doch so, daß die zur Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit aufgestellten Gerichte, so wie ihre Verfassung, vor ihrer Einführung landesherrlicher Seite erst bestättiget werden müssen **).

*) Organ. Edikt §. 42. **) Ebendas. §. 69.

§. 2.

In gemischten Gegenständen.

Bey Gegenständen aber, welche zwar geistlich sind, aber die Religion nicht wesentlich betreffen, und zugleich irgend eine Beziehung auf den Staat und das weltliche Wohl der Einwohner desselben haben, dürfen von der Kirchengewalt ohne Mitwirkung der weltlichen Obrigkeit keine einseitigen Anordnungen geschehen, und die Gesetze oder sonstigen Verfügungen der geistlichen Gewalt dürfen ohne landesherrliche Einsicht und Genehmigung, von welcher immer an ihrer Stirne ausdrückliche Erwähnung geschehen muß, weder bekannt gemacht, noch vollzogen werden *).

Zu den Gegenständen dieser Art gehören:

a) die Anordnungen über den äusseren Gottesdienst, dessen Ort, Zeit, Zahl;

b) die Beschränkung oder Aufhebung der nicht zu den wesentlichen Theilen des Kultus gehörigen Feierlichkeiten, Prozessionen, Nebenandachten und Zeremonien;

c) Errichtung geistlicher Gesellschaften und sonstiger Institute;

d) Gelübde;

e) orga-

*) Organ. Edikt §. 88. 89.

e) organische Bestimmungen über geistliche Bildungs-, Verpflegs- und Strafanstalten;

f) Eintheilung der Diözesen, Dekanat- und Pfarr-Sprengel;

g) alle Gegenstände der Gesundheits-Polizey, in soweit diese kirchliche Anstalten mit berühren.

§. 3.

Aufsichts-Recht.

Den kirchlichen Obern, Vorstehern oder ihren Repräsentanten kommt das allgemeine Recht der Aufsicht mit den daraus hervorgehenden Wirkungen zu, damit die Kirchen-Geseze befolget, der Kultus, diesen gemäß, aufrecht erhalten, der reine Geist der Religion und Sittlichkeit bewahret, und dessen Ausbreitung befördert werde. Der Antheil, welcher jedem Einzelnen an dieser Aufsicht zustehet, wird durch seine Amts-Vollmacht bestimmt *).

§. 4.

Zurechtweisung.

Die Kirchengewalt übet das rein-geistliche Korrektions-Recht nach geeigneten Stufen aus: und jedes Mitglied einer Kirchen-Gesellschaft ist schuldig, der darin eingeführten Kirchen-Zucht sich zu unterwerfen. Keine Kirchengewalt ist aber

*) Organ. Ed. §. 42. 43.

aber befugt, Glaubens-Geseze gegen ihre Mitglieder mit äusserem Zwange geltend zu machen. Wenn aber einzelne Mitglieder einer Kirchen-Gesellschaft durch öffentliche Handlungen eine Verachtung des Gottesdienstes und der Religions-Gebräuche zu erkennen geben, oder Andere in ihrer Andacht stöhren, so ist die Kirchen-Gesellschaft befugt, dergleichen unwürdigen Mitgliedern den Zutritt in ihre Versammlungen zu untersagen *). Jedoch ist keinem kirchlichen Zwangsmittel ein Einfluß auf das gesellschaftliche Leben und die bürgerlichen Verhältnisse ohne Einwilligung der Staats-Gewalt gestattet.

Bei peinlichen Vergehungen geistlicher Personen ist die Kirchengewalt befugt, wenn sie von dem Erfolge der über dieselben verhängten Untersuchung in Kenntniß gesezt wird (wozu die Untersuchungs-Behörden gehalten sind), in Beziehung auf die geistlichen Verhältnisse das Geeignete zu verfügen **).

§. 5.

Unterstüzung der geistlichen von der Staatsgewalt.

So lange die Kirchengewalt diese Gränzen ihres eigentlichen Wirkungskreises nicht überschreitet,

*) Organ. Ed. §. 44. 45. 46.

**) Ebendaselbst §. 80.

schreitet, kann dieselbe gegen jede Verletzung ihrer Rechte und Gesetze den Schutz der Staatsgewalt anrufen, welcher ihr nicht versaget werden darf*).

Zweites Kapitel.

I. Organische Bestimmungen über den Kultus.

§. 6.

A) In Beziehung auf die Zeit.

1) Zu ausserordentlichen kirchlichen Feierlichkeiten, besonders wenn dieselben an Werktagen gehalten werden wollen, muß allezeit die landesherrliche besondere Bewilligung eingeholet werden **).

2) Bey feierlichen Veranlassungen kann der Regent in den verschiedenen Kirchen seines Reiches öffentliche Gebete und Dankfeste anordnen ***).

3) Gottesdienste in der Nacht sind verboten †).

§. 7.

*) §. 56.

**) Organ. Ed. §. 92.

***) §. 62.

†) §. 93.

§. 7.

B. In Beziehung auf den Ort.

Die einfache Haus-Andacht darf Niemand, zu welcher Religion er sich auch bekennen mag, untersagt werden; allein sobald mehrere Familien zur Ausübung ihrer Religion sich versammeln, so wird jederzeit hiezu die landesherrliche Genehmigung erfordert. Demnach sind alle heimliche Zusammenkünfte unter dem Vorwande des Gottesdienstes verboten *).

Einer Religions-Gesellschaft, welche die Rechte öffentlich aufgenommener Kirchen-Gesellschaften bey ihrer Genehmigung nicht erhalten hat, ist zwar die Anstellung gottesdienstlicher Zusammenkünfte in gewissen dazu bestimmten Gebäuden und die Ausübung der ihren Religions-Grundsätzen gemäßen Gebräuche sowohl in diesen Gebäuden, als in den Privat-Wohnungen der Mitglieder gestattet; allein nicht erlaubt, sich der Glocken oder sonstiger Auszeichnungen zu bedienen, welche Gesetze oder Gewohnheiten den öffentlichen Kirchen angeeignet haben **).

Die im Königreiche Baiern hingegen aufgenommenen und mit gleichen Rechten bestehenden drey

*) Organ. Ed. §. 4. 5. 6.

**) §. 38. 39.

drey christlichen Religions-Gesellschaften haben nicht nur vollkommene Freiheit in der Ausübung ihrer Religion, sondern die zur Ausübung ihres Gottesdienstes gewidmeten Gebäude genießen auch mit andern öffentlichen Gebäuden gleichen Schutz des Staates *).

§. 8.

Vom Simultan-Gebrauche der Kirchen **).

Wenn aber zwey Gemeinden verschiedener Religions-Partheien zu einer Kirche berechtiget sind, so müssen die Rechte einer jeden nach den vorhandenen besondern Gesetzen oder Verträgen beurtheilet werden. Mangelt es aber an solchen Bestimmungen, so wird vermuthet, daß eine jede dieser Gemeinden mit der andern gleiche Rechte habe. Die Entscheidung der über die Ausübung dieser Rechte entstehenden Streitigkeiten, wenn die Betheiligten sie durch gemeinschaftliches Einverständniß nicht beizulegen vermögen, gehört an das Ministerium des Innern, welches die Sache, nach Verhältniß der Umstände, vor den geheimen Rath bringen wird. Wird aber darüber gestritten, ob eine oder die andere Gemeinde zu der Kirche berechtiget sey,

*) Organ. Ed. §§. 28. u. 33.

**) §§. 105 — 115.

sey, so gehört die Entscheidung vor den ordentlichen Richter. Wenn nicht erhellet, daß beide Gemeinden zu der Kirche wirklich berechtiget sind, so wird angenommen, daß diejenige, welche zu dem gegenwärtigen Mitgebrauche am spätesten gelangt ist, denselben als eine wiederrufliche Gefälligkeit erhalten habe. Selbst ein vieljähriger Mitgebrauch kann, für sich allein, die Erwerbung eines wirklichen Rechtes durch Verjährung künftig nicht begründen. Wenn jedoch ausser diesem Mitgebrauche auch die Unterhaltung der Kirche von beiden Gemeinden bestritten worden ist, so begründet dieses die Vermuthung, daß auch der später zum Mitgebrauche gekommenen Gemeinde ein wirkliches Recht darauf zustehe.

So lange eine Gemeinde den Mitgebrauch nur bittweise hat, muß sie bey jedesmaliger Ausübung einer bisher nicht gewöhnlichen Handlung die Erlaubniß der Vorsteher dazu nachsuchen; jedoch stehet es den im Mitgebrauche einer Kirche begriffenen Gemeinden jederzeit frey, durch freiwillige Uebereinkunft denselben aufzuheben, und das gemeinschaftliche Kirchenvermögen unter landesherrlicher Genehmigung, welche durch das Ministerium des Innern eingeholt werden muß, abzutheilen und für jede eine gesonderte gottesdienstliche Anstalt zu bilden. Eine solche Abtheilung kann aber auch von der Staatsgewalt

walt aus polizeilichen oder administrativen Erwägungen, oder auf Ansuchen der Betheiligten verfüget werden.

§. 9.

C. In Hinsicht auf das Kirchen-Vermögen.

Die mit ausdrücklicher landesherrlicher Genehmigung aufgenommenen Kirchen-Gesellschaften, welche die Rechte öffentlicher Korporazionen geniessen *), sind berechtiget, Eigenthum zu besitzen und nach den hierüber bestehenden Gesetzen auch künftig zu erwerben. Und dieses Vermögen ist durch den §. V. im zweiten Titel der Reichs-Konstituzion auch dahin garantirt **), daß zwar die Verwaltung desselben, als ein blos weltliches Geschäft, der landesherrlichen General-Stiftungs-Administrazion zukommt ***); allein unter keinem Vorwande zu dem Staatsvermögen eingezogen, noch für fremde Zwecke verwendet oder veräussert werden darf †); jedoch ist dasselbe sowohl bey sich darüber erhebenden

*) Organ. Ed. §. 32.

**) §§. 48. 49.

***) Organ. Ed. §. 44.

†) §. 51.

Streitigkeiten der bürgerlichen Gerichtsbarkeit, als den öffentlichen Staatslasten unterworfen *).

§. 10.

D. In Beziehung auf die Diener des Kultus.

Die bey den im Königreiche bestehenden drey christlichen Religions-Gesellschaften zur Feier des Gottesdienstes und zum Religions-Unterrichte bestellten Personen genießen die Vorzüge und Achtung öffentlicher Beamten. Ihr Eigenthum stehet unter dem besondern Schutze des Staates **). Dagegen sind dieselben in ihren bürgerlichen Beziehungen, ohne Rücksicht auf ihre Würde, den Gesetzen des Staats auf gleiche Art unterworfen. Zu den weltlichen Gegenständen aber gehören

a) Alle Verträge und letztwillige Dispositionen der Geistlichen;

b) alle Bestimmungen über liegende Güter, fahrende Habe, Nutzung, Renten, Rechte der Kirchen und kirchlicher Personen.

c) Verordnungen und Erkenntnisse über Verbrechen und Strafen der Geistlichen, welche auf ihre bürgerlichen Verhältnisse einen Einfluß haben.

d) Ehe-

*) §. 83.

**) Organ. Ed. §§. 34. 35.

d) Ehegesetze, in so ferne sie den bürgerlichen Vertrag und dessen Wirkungen betreffen.

e) Privilegien, Dispensationen, Immunitäten, Exemtionen zum Besten ganzer Kirchen-Gesellschaften, einzelner Gemeinden, oder Gesellschafts-Genossen, oder der dem Religionsdienste gewidmeter Orte und Güter, in so ferne sie politische oder bürgerliche Verhältnisse berühren.

f) Allgemeine Normen über die Verbindlichkeit zur Erbauung und Erhaltung der Kirchen und geistlichen Gebäude.

g) Bestimmungen über die Zulassung zu den Kirchenpfründen.

h) Vorschriften über die Einrichtung der Kirchenlisten, als Quellen der Bevölkerungs-Verzeichnisse, als Register des Zivilstandes, und über die Legalität der pfarrlichen Dokumente.

In allen diesen Gegenständen kommt der Staatsgewalt allein die Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit zu, so daß alle Geistliche, mit Ausnahme derjenigen Obern, welchen noch ein privilegirter Gerichtsstand vor den Appellations-Gerichten verliehen werden wird, in bürgerlichen Personal-Klagsachen, in allen aus bürgerlichen Kontrakten hervorgehenden Streitsachen, in Verhandlungen über ihre Verlassenschaften u. s. w. einzig den weltlichen Gerichten untergeben sind *).

Bey

*) Organ. Ed. §. 75. 76.

Bey Vergehungen der Geistlichen in peinlichen Fällen kommt die Kriminal-Gerichtsbarkeit den weltlichen Gerichten zu *).

In Ansehung des ihnen zustehenden Vermögens kann keine Befreiung weder von der Landes-Unterthänigkeit, weder von der Gerichtsbarkeit, noch von öffentlichen Abgaben angesprochen werden **).

§. 11.

E. Ueber die wechselseitigen Befugnisse und Verbindlichkeiten ganzer Kirchen-Gesellschaften.

Die im Staate bestehenden drey christlichen Kirchen sind einander wechselseitige gleiche Achtung schuldig, gegen deren Versagung der obrigkeitliche Schutz angerufen werden kann, welcher nicht verweigert werden darf. Dagegen ist aber auch keine Selbsthülfe erlaubt. Jede Kirche kann für ihre Religionshandlungen von den Gliedern aller übrigen Religions-Partheien vollkommene Sicherheit aller Art verlangen; und keine Kirchengesellschaft kann verbindlich gemacht werden, an dem äussern Gottesdienste der andern Theil zu nehmen. Kein Religions-Theil ist demnach schuldig, die besonderen Feiertäge des anderen zu feiern; sondern es

*) §. 79.

**) §. 83.

es soll ihm frey stehen, an solchen Tagen sein Gewerb und seine Handthierung auszuüben, jedoch ohne Störung des Gottesdienstes des andern Theiles, und daß die Achtung dabey verletzet werde, welche jede Kirche der andern bey Ausübung ihrer religiösen Handlungen und Gebräuche schuldig ist *).

§. 12.

F. In Beziehung auf einzelne Kirchengenossen.

Den Mitgliedern der öffentlich aufgenommenen Kirchengesellschaften stehet es aller Orten frey, eine eigene Gemeinde zu bilden, wenn sie das erforderliche Vermögen zum Unterhalte der Kirchendiener, zu den Ausgaben für den Gottesdienst, dann zur Errichtung nnd Erhaltung der nöthigen Gebäude besitzen, oder wenn sie die Mittel hiezu auf gesetzlich gestattetem Wege aufzubringen vermögen **).

§. 13.

Religionsverwandte einer öffentlich aufgenommenen Kirche, welche keine eigene Gemeinde bilden, können sich zu einer entfernten Gemeinde ihres Glaubens halten. Auch ist ihnen frey gestellt, von dem Pfarrer oder Prediger einer andern Konfession

an

*) Organ. Edikt §§. 95. 96. 97.

an ihrem Wohnorte jene Dienste und Amts-Funktionen nachzusuchen, welche sie mit ihren eigenen Religions-Grundsätzen vereinbarlich glauben, und jene nach ihren Religions-Grundsätzen leisten können. Dagegen müssen dem Pfarrer oder Geistlichen der fremden Konfession für die geleisteten Dienste die festgesetzten Stol-Gebühren entrichtet werden *).

§. 14.

Wenn Kirchengenossen durch Handlungen der geistlichen Gewalt gegen die festgesetzte Ordnung beschweret werden, so stehet ihnen die Befugniß zu, dagegen den landesfürstlichen Schutz anzurufen **).

II. Besondere Verordnungen über den Kultus.

Obgleich in den bisher aufgeführten organischen Bestimmungen über den Kultus alle frühere Verfügungen gegen einzelne Gebrechen und Auswüchse desselben mit einbegriffen sind, so scheinet es doch keineswegs überflüßig, jene besondere Verordnungen hier noch einzeln einzuflechten, nicht nur, weil sie die schonende Weisheit der Regierung beurkun-

*) Organ Ed. §§. 99. 100. 101.

**) §. 57.

urkunden, mit welcher sie in dieser dem Volke so nahe liegenden Angelegenheit nur allmählich vom Einzelnen endlich bis zum Allgemeinen vorgeschritten ist; sondern auch, weil eben diese besonderen Anordungen in dem organischen Edikte selbst §. 91. ausdrücklich erneuert und bestättiget worden, und im Grunde nichts anders sind, als specielle Anwendungen jenes allgemeinen Grund-Gesetzes auf einzelne Gegenstände des Kirchenwesens, welche für Manche noch nothwendig, für Andere noch nützlich, für Keinen aber unnütz seyn werden, und sollte ihm auch nur die Zusammenstellung derselben blos das Vergnügen gewähren, die Reihe der Verbesserungen im Kirchenwesen mit einem Blicke zu übersehen. Diese mögen nun hier in derjenigen Ordnung auf einander folgen, wie dieselben den Kultus innerhalb der Kirche betreffen, oder ihn auch ausserhalb der Kirche umfassen.

Erstes Kapitel.

Besondere landesherrliche Anordnungen über den Kultus innerhalb der Kirche.

§. 1.

Die Kirche hatte sich, besonders im Mittelalter, wo unter dem Christen-Volke dichte Unwissenheit

heit allgemein war, so sehr nach dem Stande der Kindheit, in welchem es sich damals in seiner Geisteskultur überhaupt, und seiner religiösen insbesondere befand, bequemet, daß sie manchen liturgischen Einrichtungen einen Platz ließ, welche in der Folge bey zunehmender Geistesbildung sich nicht mehr halten, sondern zur bloßen Augenweide der Kinder herabsinken, bey welchen aber der Verstand und das Gemüth der nun einer besseren Belehrung fähig gewordenen Erwachsenen leer ausgehen mußten. Zwar fehlte es in Deutschland auch schon früher keineswegs an Kirchen-Vorstehern, unter welchen sich der unsterbliche Fürst-Bischoff Franz Ludwig zu Bamberg und Würzburg, und Hieronymus zu Salzburg auszeichneten, welche jenen Mangel mancher Zeremonien durch zweckmäßige Vorkehrungen zu heben bemühet waren; allein ihren Maasregeln lagen noch zu viele Hindernisse im Wege, welche nur eine kräftigere Hand wegräumen konnte. Diese legte nun bald die Königl. Baier. Regierung mit Erfolg an das Werk.

§. 2.

Die würdige Vorstellung des Grabes Christi in der Char-Woche.

Der erste Schritt, welchen die K. B. Regierung hierin gethan hat, war, den Vorstellungen des Grabes Christi die gebührende Würde wieder zu verschaffen,

schaffen, welches um so nöthiger geworden war, je weiter ein sonderbarer Wettstreit zwischen Pfarr- und Klosterkirchen, einander an geschmack- und zwecklosen Ueberladungen zu übertreffen, ausgeschweift hatte, obgleich schon seit mehreren Jahren die Anordnung bestanden hatte, daß bey der Grabvorstellung Christi in der Charwoche alle der Erhabenheit des Gegenstandes unwürdige Verzierungen unterbleiben sollten, namentlich die farbigen Glaskugeln, Statüen, Wasserkünste und dergleichen mehr, welche der durch die feiernde Kirche erreicht werden wollenden Absicht ganz entgegen sind. Um also dem Zwecke dieser großen und jedem Christen so wichtigen Feier allgemein zu entsprechen und die Vorstellung mit der Würde des Gegenstandes zu vereinigen, so ward verordnet: „daß die Grabvorstellung Christi nur mit Ausstellung des Allerheiligsten zur Anbethung auf einem hinlänglich beleuchteten Seitenaltare nach liturgischer Vorschrift gefeiert, und allenfalls noch auf dem Antipendium das Bild des im Grabe liegenden Heilandes angebracht werden soll." *)

§. 3.

Abschaffung der Himmelfahrts- und Pfingst-Zeremonien.

Auf diese Verfügung folgte eine andere nicht minder nöthige und heilsame, welche den Pfingst- und

*) Regierungs-Blatt 1803. 12s St. S. 50.

und Himmelfahrts-Zeremonien ein Ende machte, da dieselben, nach den Worten der Verordnung, mit der Würde der heiligen Religion Christi keines Weges vereinbarlich seyen, da sie bey weitem nicht zur Andacht führten, sondern dieselbe vielmehr auffallend störten, im Hause Gottes zu höchst unanständigen Auftritten unter der Masse des sich drängenden Volkes Anlaß gäben; deßwegen würden dann diese zur Religion nicht gehörenden Zeremonien auf das strengste untersagt, und alle Vorsteher der Gotteshäuser wegen pünktlicher Beobachtung dieser Verordnung verantwortlich gemacht *).

§. 4.

Abschaffung der Krippen.

Das dritte Verdienst ähnlicher Art erwarb sich die K. Baier. Regierung durch Entfernung der Krippen aus den Kirchen. Da diese Verordnung gleichfalls die Gründe derselben aus der Geschichte entwickelt, und sehr treffend angibt, so wäre es Verlust, dieselbe wegen ihres noch für Viele belehrenden Inhaltes nicht in ihrer ganzen Ausführlichkeit einzurücken. „Sinnliche Darstellungen gewisser Religions-Begebenheiten waren nur in einem solchen Zeitraume nützlich, oder gar nothwendig, in welchem es an geschickten Religions-Lehrern fehlte, die Unterrichts-Anstalten noch sehr selten und ganz mangel-

*) Regierungs-Blatt 1803. 18tes St.

mangelhaft waren, und das Volk noch auf einer so niedrigen Stufe der Kultur und Aufklärung stand, daß man leichter durch Versinnlichung der Gegenstände als durch mündlichen Unterricht und Belehrung auf den Verstand wirken und dem Gedächtnisse nachhelfen konnte. Zu diesen Darstellungen gehörten die sogenannten Krippen, durch welche die Geschichte der Geburt und einiger andern Begebenheiten aus dem Leben unsers Heilandes anschaulich gemacht werden wollten. Da aber die Christgläubigen seit geraumer Zeit so weit in der religiösen Aufklärung fortgeschritten und die Unterrichtsanstalten schon lange dahin gediehen sind, daß es solcher Vehikel zur religiösen Aufklärung und Belehrung nicht mehr bedarf: da die Krippen, welche da und dort noch bestehen, nur kleinen Kindern zum Vergnügen dienen können; so werden die Beamten und Pfarrer angewiesen, die Aufstellung der Krippe in ihrem Amts- und Pfarrey-Bezirke, wo sie bisher noch üblich war, künftig nicht mehr zu gestatten *).

§. 5.

Verbot der Christmette um Mitternacht **).

In Verbindung mit der vorhergehenden Verordnung erfolgte unter dem nämlichen Monatstage eine

*) Regierungs-Blatt 1803. 44s St. S. 277.

**) Desselben Stücks S. 278.

eine andere, welche längst schon der heisse Wunsch aller Freunde der Zucht und Ordnung gewesen war, nämlich daß der sonst in der Christnacht übliche Gottesdienst um 5 Uhr in der Frühe gehalten werden soll, weil sowohl die privat Sicherheit, als die kirchliche und medizinische Polizey die Verlegung dieses Gottesdienstes erheischen.

§. 6.

Abstellung ungeeigneter Bekanntmachungen von der Kanzel.

Noch war in den Landkirchen des vormaligen Fürstenthums Bamberg ein anderer Mißstand so tief eingewurzelt, und so allgemein verbreitet, daß es durchaus nicht in der Gewalt des einzelnen Pfarrers stand, wenn er auch Muth und Uneigennützigkeit genug gehabt hatte, denselben zu heben, daß nämlich der ehrwürdige Lehrstuhl der Religion und Sittenlehre zu der gewöhnlichen und einzigen Verkündigungs-Stätte aller möglichen Bekanntmachungen herabgewürdiget war. Freilich warf dieses Geschäft des öffentlichen Ausrufens das Jahr über manchen Groschen ab, welches wohl bey habsüchtigen Gemüthern jenes Unwesen so lange erhalten und so weit verbreitet hatte, bis endlich die Verordnung vom 22. Jun. 1808. *) diesem Greuel an der heiligen

*) Regierungs-Blatt 1808. 22s St. S. 1469.

ligen Stätte ein Ziel setzte, indem dieselbe die bisherige Gewohnheit, amtliche Signaturen oder auch Privat-Angelegenheiten durch Verkündigung von der Kanzel nach der Predigt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, für die Zukunft aufgehoben, und dagegen verordnet hat:

1) landesherrliche Verordnungen, deren Publikation in der Kirche allerhöchsten Ortes befohlen wird, sind nicht nur von der Kanzel abzulesen, sondern die Pfarrer sollen auch, durch die ihnen zu Gebote stehenden Mittel die genaue Befolgung derselben befördern.

2) Ausser den allerhöchsten Verordnungen, deren so eben erwähnt ist, sind nur jene Gegenstände auf die Kanzel zu bringen, welche mit dem Kultus in Verbindung stehen, oder die Kirchengemeinde als solche angehen.

§. 7.

Gebet für den König *).

Wenn auf diese Weise mancherley Mißbräuche weggeschaffet wurden, so wurde anderer Seits eine Lücke ausgefüllet, welche noch in manchen Kirchen bestand, daß nämlich für den Landesherrn noch kein besonderes Gebet statt gefunden hat. Dieser Unterthanen-Pflicht war nur in dem allgemeinen

nen

*) Regierungsblatt 1806. 14. St. S. 123.

Bayerische Staatsbibliothek München

nen Gebete für die Obrigkeit insgemein einigermaßen Genüge geschehen.

Daher wurde dann nicht nur für den Gottesdienst am Charfreitage und Samstag an die Stelle des römisch-deutschen Kaisers, als vormaligen Reichs-Oberhauptes nach geschehener Auflösung des vormaligen Reichsverbandes, der Name Seiner Majestät des Königs zu setzen, verordnet, sondern daß auch in allen Kirchen sämmtlicher Baier. Erbstaaten bey dem feierlichen Gottesdienste das Kirchen-Gebet: „Salvum fac regem nostrum Maximilianum Iosephum" künftig verrichtet, und dem gewöhnlichen allgemeinen Gebete nach der Pfarr-Predigt an Sonn- und Feiertagen ein besonderes Gebet für des Königs Majestät und die Königliche Familie jedesmal beigefügt werden soll*).

§. 8.

Bekanntmachung der bischöflichen Verordnungen.

Dagegen wurde die Bekanntmachung der bischöflichen Verordnungen dahin beschränket, daß in Bezug auf die bereits bestehende Verordnung vom 3. April 1770. unterm 11. Jun. 1803. neuerdings untersagt worden ist, eine gedruckte oder ungedruckte Verordnung der Ordinariate und Vikariate, sie mag

*) Regierungsblatt 1806. 12. St. S. 109. 110.

mag für was immer für einen Gegenstand betreffen, öffentlich bekannt gemacht werden dürfe, bevor dieselbe nicht die landesherrliche Einsicht und Begnehmigung erhalten hat, und derselben „mit allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät des Königs" mit großen Buchstaben vorgesetzt seyn werde *).

Zweites Kapitel.

Besondere Verordnungen über den Kultus ausserhalb der Kirche.

§. 1.

Abgewürdigte Feiertage.

Durch die bisher angeführten Verordnungen waren nun schon mancherley Auswüchse des Kultus innerhalb der Kirche beseitiget worden; allein auch diejenigen ausserhalb der Kirche entgiengen der Aufmerksamkeit und Sorgfalt der Regierung nicht. Zu diesen gehöret vor andern die immer unter dem Landvolke da und dort herrschende Feier der vor dreisig Jahren schon abgewürdigten Feiertage. Um nun diesem Unwesen mit Nach-

*) Sieh' auch das organ. Edikt über das Kirchenwesen. III. Abschn. 1. Kap. §. 65.

Bayerische Staatsbibliothek München

Nachdruck zu steuern, wurde verfüget, daß jeder Pfarrer (deren allzugroße Gefälligkeit und Willfährigkeit gegen die eigensinnigen Wünsche ihres Volkes allerdings hie und da noch mit zu den Quellen der Fortdauer jenes Unfugs gehörte,) welcher den hierüber bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zuwider an einem abgewürdigten Feiertage feierlichen Gottesdienst halten oder gestatten, die Messe absichtlich zu einer an Werktagen nicht gewöhnlichen Zeit, oder sonst eine ihrer Art und Zeit nach nur für Feiertage bestimmte Andachtsübung und Kirchenhandlung vornehmen wird, unnachsichtlich mit einer Strafe von 20 Thlrn. hergenommen werden soll.

Da die Feier der Patrozinien gleichfalls nur an den Sonntägen gestattet ist, so sollen die Pfarrer auch in Kontraventions-Fällen hiewider einer gleichen Strafe unterliegen. Das Spielen und Zechen vor dem Eintritt der Abendstunden, und die Abhaltung einer Tanzmusik in den Wirthshäusern an solchen Tagen bleibet strenge verbothen. Die Kontravenienten und die daran Theil nehmenden Wirthe sollen zur Strafe gezogen werden. Da diese abgeschafften Feiertage fleißig zu den Berufsarbeiten verwendet werden sollen, so soll jeder Hausvater, Handwerksmeister und Dienstherr, welcher seine Untergebenen und Dienstbothen an denselben nicht zur Arbeit anhalten würde, für jeden Uebertrettungs-

Bayerische Staatsbibliothek München

trettungsfall mit 1 fl. zum Armen-Fond eines jeden Ortes, und eben so die Gesellen und Dienstbothen im Weigerungsfalle mit angemessener Strafe beleget werden *).

§. 2.

Patrozinien und Kirchweihen.

Unter die nämliche Klasse müssen auch die Patrozinien und Kirchweihen gerechnet werden, über welche unterm 23sten Oktober 1806. folgende Bestimmungen ergangen sind **):

1) Die Patrozinien sollen künftig nicht anders gefeiert werden, als nach jenen Vorschriften, welche in dem Breve des P. Klemens XIV. vom 16. Mai 1772. ausdrücklich festgesetzt sind.

2) Das Patrozinium einer jeden Pfarrkirche wird demnach wie bisher, jedoch nur in dem Sprengel des Pfarr-Distriktes gefeiert.

3) An jenen Orten, wo die Pfarrkirche mehrere Patronen hat, wird nach der klaren Bestimmung des apostolischen Stuhles nur der patronus principalior als Titular-Fest gefeiert. Die Festtage der übrigen Patronen werden auf den folgenden Sonntag verlegt.

 4) Die

*) Regierungs-Blatt 1807. 27s St. S. 1050.

**) Regierungs-Blatt 1806. 45s St. S. 402.

4) Die Festtage der sogenannten Land- und Bisthums-Patronen gehören unter die abgewürdigten Feiertage. Die an diesen Tagen gewöhnlichen Feierlichkeiten sind auf den folgenden Sonntag zu verlegen.

5) Eben so sollen die Patrozinien der Filial- und Neben-Kirchen, wie auch die Titular-Feste der Brüderschaften ohne Ausnahme nicht mehr Statt finden.

6) Das Kirchweihfest soll künftig in allen Pfarrkirchen am nämlichen Tage, nämlich am dritten Sonntage im Oktober gleichförmig gefeiert werden *).

7) Die Kirchweihfeste der Filiale, Nebenkirchen und Kapellen hingegen werden hiemit ohne Ausnahme aufgehoben und untersagt. Eine spätere Verordnung erlaubt jedoch denjenigen Filial-Kirchen eigene dergleichen Feste, welche das ganze Jahr hindurch ihren eigenen Gottesdienst haben, jedoch nur am 3ten Sonntage im Oktober eigens halten zu dürfen **).

8) Jeder Pfarrer, welcher diesen landesherrlichen Verfügungen zuwider an den oben bemerkten abgewür-

*) Daß doch diese wohlthätige Verordnung auch auf den Mainkreis erstreckt werde!

**) Regierungs-Blatt 1807. 43s St. S. 1559.

gewürdigten Festtagen einen feierlichen Gottesdienst halten oder gestatten wird, soll unverzüglich und ohne Nachsicht mit einer Strafe von 30 Thalern belegt werden.

Diese Provinzial-Verfügung wurde unterm 11ten Jul. 1807. in Betreff der Diözesan-Patronen auf die sämmtlichen Baier. Staaten erstreckt*).

Nach den nämlichen Grundsätzen ist das auf den 2ten August alljährlich einfallende sogenannte Porziunkula-Fest durch eine Verfügung vom 11ten Jul. 1808. im Mainkreise künftig auf den 2ten Sonntag desselben Monats verlegt worden.

§. 3.

Ueber die Prozessionen überhaupt.

Die den ältern Baier. Staaten schon früher verschaffte Wohlthat, die Einschränkung der allzuvielen, besonders entfernten und dem Gewerbe, Hauswesen, der Gesundheit und Kinderzucht, so wie den guten Sitten nachtheiligen Wallfahrten, wurde durch die Verordnung vom 4. April 1804**) auch den neuerworbenen mitgetheilt, indem keine andere Prozessionen oder Bittgänge mehr gestattet werden, als jene, welche in der katholischen Kirche

a) am

*) St. 31. S. 1171.

**) Regierungs-Blatt 1804. 12tes St. S. 65.

a) am hohen Fronleichnams-Feste,

b) am Tage des heil. Markus,

c) am Montage, Dienstage und Mittwoch in der Bittwoche eingeführt sind.

Dabey ist nicht nur auf Ordnung und Erbauung im Allgemeinen zu sehen, sondern bey den unter b und c benannten ins Besondere der Bedacht darauf zu nehmen, daß sie, wo es immer möglich ist, in die zunächst gelegenen Pfarrkirchen geführt werden, damit die Andacht vor Mittag beendigt werden könne. Die Ortsvorsteher haben darüber zu wachen, daß Niemand von jenen, welche die Prozession begleitet haben, bey der Rückkehr derselben in den Wirthshäusern oder Schenken zurückbleibe.

§. 4.
Ueber die Fronleichnams-Prozession ins Besondere.

Ueber die Prozession am hohen Fronleichnams-Feste ergiengen unterm 4ten May 1807. nachfolgende gesetzliche Bestimmungen ins Besondere *):

1) Die Fronleichnams-Prozession wird sowohl in Städten und Marktflecken, als auf dem Lande nur am Feste allein gehalten, und weder am Sonntage, der in die Oktave fällt, noch am Schlußtage der Oktave wiederholt.

2) In

*) Regierungs-Blatt 1807. St. 20. S. 780.

2) In Städten, wo mehrere Pfarreien sind, wechseln die Pfarrer alle Jahre mit der Prozession.

3) Der Pfarrer auf dem Lande, welcher ohne Hilfspriester ist, hält am Fronleichnams-Tage die Prozession, so wie den Gottesdienst, in der Pfarrkirche,

4) so auch derjenige, welcher Hilfspriester hat. Jeder der Hilfspriester aber hält den Gottesdienst und die Prozession in der Filial-Kirche, welche er gewöhnlich excurrendo versiehet, und hätte er deren zwey oder mehrere, so müßte er mit Haltung des Gottesdienstes und der Prozession jährlich in selbigen abwechseln.

5) Die Hilfspriester, welche man perpetuo expositos nennt, thun das Gleiche bey der Hauptkirche ihrer Expositur. Wäre bey der Expositur eine Filial, so ist dort keine weitere Prozession zu halten."

Diese Verordnung ist unterm 5ten November 1807. auf den Altmühl- *) und unterm 11. May 1808. auf den Mainkreis erstreckt worden **).

§. 5.

*) Reg. Bl. 1807. St. 53. S. 1867.

**) Reg. Bl. 1808. St. 23. S. 1004.

§. 5.

Ueber das Glockengeläute überhaupt.

Ueber das Glockengeläute überhaupt ist unterm 14. Februar 1807. folgende allgemeine Verordnung ergangen*):

1) Zur Nachtzeit — das ist, zwischen dem Abend- und Morgen-Gruße wird alles Glockengeläute ausdrücklich verbothen. Von diesem Verbothe sind nur ausserordentliche Nothfälle z. B. Wasser- oder Feuersgefahr, ausgenommen.

2) Bey Tage ist an Werktagen zu dem Haupt-Gottesdienste das Geläute mit den kleinen Glocken 5 Minuten hindurch gestattet.

3) An Sonn- und gebothenen Feiertagen hat das bisher übliche Geläute ferner Statt; jedoch soll es nie über eine halbe Viertelstunde dauern.

4) Bey besondern Veranlassungen, als

a) Bey Leichenbegängnissen soll in der Pfarrkirche nicht länger als eine halbe viertel Stunde, in den übrigen Kirchen, auf Verlangen, nicht länger als die Leiche sich in der Nähe derselben befindet, geläutet werden.

b) Die sogenannte Zügenglocke soll gar nicht mehr geläutet werden: die Sterbglocke hingegen nur auf

*) Regierungsblatt 1807. St. 9. S. 341. 42. 43.

auf Verlangen der Familie des Sterbenden, und niemal länger als 3 Minuten. Die Orts-Polizei kann das Geläute für Sterbende oder Verstorbene, wenn sie es für schädlich hält, z. B. bey epidemischen Krankheiten, auf unbestimmte Zeit ganz verbieten.

c) Das Geläute des Morgen- Mittag- und Abendgrußes bleibt unverändert.

d) Zu den Abend- und allen übrigen erlaubten Andachten soll nur ein kurzes nicht über 3 Minuten langes Zeichen gegeben werden.

e) Das Geläute bey Hochgewittern ist ganz verbothen.

§. 6.

Ueber das Wetterläuten insbesondere.

Ueber die lezte gesetzliche allgemeine Bestimmung unter e) bestehet noch eine besondere Verordnung, welche wegen ihres belehrenden Inhaltes in ihrer ganzen Ausführlichkeit hier einen Platz verdienet *).

Es gereichet einem Zeitalter, welches sich durch gründlichere Kenntnisse von der Natur und ihren Wirkungen auszeichnet, zur Schande, wenn sich offen-

*) Regierungsblatt 1806. St. 19. S. 157.

offenbar zwecklose und selbst schädliche Gebräuche erhalten, welche auf ältern irrigen Vorstellungen von jenen Wirkungen oder auf damaliger gänzlicher Unwissenheit beruhen.

Längst schon war man durch häufig erfahrne Unglücksfälle, und durch die Beispiele solcher Regierungen, welche die Lehren der Erfahrung und die wissenschaftlichen Ansichten von Naturgegenständen zum Grunde ihrer einschlagenden Verordnungen zu nehmen pflegten, gewöhnt, das Glockenläuten bey Gewittern zu den verrufensten jener Gebräuche zu zählen.

So wenig nun der erwähnte Gebrauch irgend einen vernünftigen Zweck wirklich zur Absicht hat, so unsicher es ist, ob nur ein solcher dabey möglich sey, und so sehr es sich stets bewährt hat, daß die meisten vom Blitze erschlagenen Personen auf Kirchenthürmen, oder in deren Nähe getroffen wurden, so streitet alles Wetter-Läuten gegen die Gefühle und Begriffe einer wahren Gottesverehrung und Frömmigkeit eben so sehr, als gegen die Erfahrung und die Wissenschaft.

Bey jenen großen Natur-Erscheinungen kann eine wahrhaft religiöse Sinnesart nur auf die stille Anbetung des höchsten Urhebers der Natur führen, dessen Macht und Liebe sich nie furchtbarer und segensvoller zugleich dem Menschen offenbaren.

Aus diesen Gründen ist das Glockenläuten bey Gewittern in allen K. Baier. Erbstaaten schon längst durch wiederholte Verordnungen verboten; allein noch immer werden diese gemeinnützigen Verfügungen nicht pflichtmäßig beobachtet. Unter dem Vorwande eines Zeichens zum Gebete, welches in den landesherrlichen Verordnungen jedoch nur unter bestimmten Beschränkungen — gestattet wurde, erhält sich der vernunftwidrige Gebrauch des Wetterläutens, zum offenbaren Nachtheile des Staats und der Unterthanen, in seinem alten Ansehen. Da nun die Regierung diesen Starrsinn nicht gleichgültig gestatten kann, und das bisher geduldete Zeichen zum Gebete offenbar zur Nahrung des Vorurtheils mißbrauchet wird: da das Gewitter selbst die mächtigste Aufforderung zur Anbetung, zur Ehrfurcht und zu dankbaren Empfindungen gegen das höchste Wesen ist, so werden hiemit die darüber ergangenen Verordnungen ausdrücklich erneuert und dahin erläutert, daß

1) das Glockenläuten bey Gewittern an keinem Orte, ohne Ausnahme mehr Statt haben soll.

2) Die sogenannten Zeichen zum Gebete sollen unter diesem Verbothe ausdrücklich begriffen seyn.

3) Die Orts-Pfarrer und Volks-Lehrer werden hiemit aufgefodert, ihre Pfarrkinder und Gemeinden über die hierin noch bestehenden Vorurtheile

urtheile durch Aufstellung richtiger Begriffe, und Anführung der Unglücksfälle, welche dadurch entstanden sind, zu belehren.

4) In Rücksicht der Läutgarben hat es bey den bisherigen Landes-Verordnungen sein Bewenden.

5) Wenn man sich an einem Orte dem Verbothe des Wetter-Läutens widersetzen sollte, so werden Vermögliche, als Störer der öffentlichen Ruhe, mit 20 Thlrn. zum Armen-Fond, und bey wiederholtem Frevel um das Doppelte gestraft. Unvermögliche aber mit einer angemessenen körperlichen Strafe belegt.

6) Die Polizey-Behörden und Obrigkeiten verfallen im Connivirungs-Falle in die nämliche Strafe.

§. 7.

Ein anderer nur, wie es scheint, in Baiern einheimischer Mißbrauch hierin, nämlich von 12 Uhr Mittags bis 1 Uhr die Glocken bey sich ergebenden Sterbfällen zu ziehen, wurde durch eine Verordnung vom 7. Novbr. 1807. bey 12 Thlr. Strafe aufs nachdrucksamste untersagt.

§. 8.

§. 8.
Ueber die Feuer-Weihe am Char-Samstage.

Ein nicht viel weniger gefährlicher Mißbrauch herrschet noch an vielen Orten besonders auf dem Lande, am Char-Samstage bey der Feuer-Weihe nämlich große Holzbrände herbey zu schleppen, dieselben bey dem neugeweihten Feuer anzuzünden, und sodann nach Hause zu schleppen. Da dieses Geschäft gewöhnlich unvorsichtigen Kindern und jungen Leuten anvertrauet wird, und die gemeinen Leute in dem abergläubischen Wahne stehen, daß ihre Wohnungen durch Anzündung solcher Brände bey Hochgewittern vom Einschlagen befreiet blieben, so ward dieser feuergefährliche und abergläubische Mißbrauch verbothen, so daß jeder, welcher eine brennbare Materie, als Holz, Schwamm u. dgl. bey dem Charsamstags-Feuer künftig anzuzünden sich unterstehen wird, unnachläßig um 3 Thlr. abgestraft werden soll *).

*) Regierungsblatt 1808. S. 898.

III. Beson-

III. Besondere Verfügungen über Kirchen-Anstalten, welche in die medizinische Polizey eingreifen.

§. 1.

A. Die Taufe im Winter.

Da die Taufe, besonders im Winter, unter die Gattung von Gegenständen gemischter Natur gehört, weil diese religiöse Handlung offenbar in die Gesundheits-Polizey eingreift, so mag ein Wort hierüber hier am schicklichsten Platze stehen. Bey Ertheilung derselben muß vorzügliche Rücksicht auf die Jahreszeit und Witterung genommen werden, damit man sich nämlich im Winter oder sonst bey sehr ungestümmer Witterung niemals mehr der Unmenschlichkeit schuldig mache, Kinder von eingepfarrten Ortschaften oft auf eine Stunde Weges und noch weiter in die Kirche zur Taufe tragen zu lassen, um den Pfarrgerechtsamen kein Präjudiz zuzuziehen!! weil es nicht nur für die meistens noch schwächliche Gesundheit des neugebornen Kindes vielleicht auf Lebenszeit, sondern selbst für das Leben desselben gefährlichen und nachtheiligen Einfluß haben kann, wenn es auch noch so sorgfältig eingehüllet werden wollte. Zwar bestehet hierüber noch keine gesetzliche Vorschrift *), welche diese der Mensch-

*) In der Diözeß Würzburg ist darüber schon früher, von Ordinariats wegen eine zweckmäßige Verordnung ergangen.

Menschheit in ihrem zartesten Keime schuldige Schonung als gemessene Schuldigkeit gebietet; allein lauter und nachdrücklicher als alle Polizey-Verfügungen spricht hier die Stimme der Natur und der Menschheit an das Herz des Menschen. Und wer diese Stimme nicht verstehet oder höret, weiß wohl nicht, wessen Geistes Kind er sey.

§. 2.

Ferner darf während des Winters oder überhaupt bey kalter oder kühler Jahrszeit die Vorsicht bey der Taufe in der Kirche nie ausser Acht gelassen werden, daß das Taufwasser zuvor wohl gewärmt werde, damit nicht der noch ganz zarte und weiche Kopf und das Nerven-System des Kindes überhaupt in der ohnehin schon kalten Kirche durch plötzliche Aufgießung kalten Wassers Schaden nehme. Deßwegen ist es sogar rathsam, daß man unmittelbar vor derselben die Temperatur desselben durch Eintauchung eines Fingers untersuche, um der Bequemlichkeit oder Sorglosigkeit des Kirchners zu begegnen.

§. 3.

B. Ueber die Beerdigung überhaupt.

Die nämliche Vorsicht, welche so eben beim Eintritte des Menschen ins Leben bey der Taufe empfohlen

pfohlen worden ist, muß auch nach dem Austritte desselben in Ansehung der Beerdigung angewendet werden, damit nicht Scheintodten durch zu frühzeitiges Begräbniß die Rückkehr ins Leben abgeschnitten werde.

In größern Städten, wo die gesetzliche Todtenschaue eingeführt ist, kann zwar der Pfarrer keinen Mißgriff dieser Art machen, weil daselbst die Beerdigung nur erst auf einen von dem aufgestellten Todten-Beseher an das Pfarramt ausgefertigten Todtenschein geschehen darf; allein ganz anders verhält sichs auf dem Lande, wo der Pfarrer ohne alle Kontrolle der Polizey waltet. Es ist demnach gar nicht überflüßig, hier die größeste Behutsamkeit zu empfehlen, und wenigstens die pünktlichste Befolgung der ältern Polizey-Gesetze einzuschärfen, Niemand früher als über den andern Tag zu begraben, so dringend auch, besonders arme Leute aus Mangel an Raum, den Todten in ihren Hütten unterzubringen oder aufzubewahren, die Nachsicht des Pfarramtes anflehen mögen.

§. 4.

a) In Beziehung auf die Verstorbenen.

Doppelte Vorsicht ist bey allen denen nöthig, welche eines unvermutheten und plötzlichen Todes gestorben sind. Bey Erstickten, Ersäuften, Erfrornen,

nen, Erhenkten, vom Blitze Getroffenen, so wie bey ansteckenden Krankheiten wird die Wachsamkeit der Polizey einschreiten, und über ihre Beerdigung verfügen; inzwischen dienet dem Pfarramte zur Richtschnur, was oben im II. Hauptstücke I. Kap. §. 6. gesagt worden ist, daß man nämlich die ersteren nicht allzufrühe und ohne deutliche Vorboten der Fäulniß; die letzteren aber, so wie die an der Wasserscheue und Pest Gestorbenen früher begraben werden sollen.

§. 5.

Der Selbstmörder.

Für die Beerdigung der Selbstmörder ist unterm 29sten May 1809 *) die Verordnung erlassen worden, daß in Erwägung, daß die hinsichtlich der Begräbnisse der Selbstentleibten bisher in einigen Diözesen bisher bestandene Observanz, gemäß welcher die Pfarrer jedesmal erst die Erlaubniß zur Beerdigung der Körper solcher Unglücklichen bey dem bischöflichen Ordinariate einzuholen pflegten, auf Seite der Ordinariate die Untersuchung und Entscheidung über ein begangenes Verbrechen, welche der geistlichen Behörde nach den gegebenen gesetzlichen Bestimmungen über die Verhältnisse der Kirchengewalt nicht zustehen kann, dabey aber nur zu

*) Reg. Blatt, 83stes St. S. 865.

zu Sanitäts-Polizeiwidrigen Verzögerungen Anlaß gegeben hat, und übrigens der beabsichtete Zweck derselben den milderen Sitten unserer Zeit nicht mehr entspricht, so soll die üblich gewesene Mittheilung der Thatbefund-Protokolle und der eingeholten Leumund-Erfahrungen von Seite der Gerichtsstellen an die Ortspfarrer in vorkommenden Fällen von Selbstentleibungen künftig durchaus unterbleiben, und die Beerdigung jedesmal nach Beendigung der gerichtlichen Untersuchung und hienach ertheilter Weisung der einschlägigen Justiz-Behörde ohne weitere Anfrage in dem gewöhnlichen Ortskirchhofe vollzogen werden.

§. 6.

b) In Beziehung auf den Ort.

Zu den vormals beinahe allgemein in Pfarr-Stifts- und Klosterkirchen herrschenden Mißbräuchen gehörte auch die Beerdigung und Leichen-Aussetzung in den Kirchen. Auch dieser wurde von dem auf alle Zweige der gemeinen Wohlfahrt wachsamen Auge der Königl. Baier. Regierung nicht übersehen und durch nachstehendes Gesetz gehoben:

„Die Schädlichkeit der Leichenbeerdigung in Kirchen ist längstens erwiesen und anerkannt, da die eingeschlossene Luft in denselben mittelst fauler Ausdünstungen der in trockenem Boden langsamer verwesenden Körper angesteckt wird. Es ergehet

dem-

demnach das allgemeine Verboth, Leichen in den Kirchen und den Grüften derselben zu beerdigen. Die Polizey-Behörden und die Pfarrer haben demnach das Begräbniß derselben durchgehends nur in die gemeinen Kirchhöfe zu verfügen. Von diesem Verbothe findet ganz und gar keine Ausnahme Statt; sondern alle Verstorbene ohne Unterschied des Standes, Geistliche sowohl als Weltliche, von welcher Würde und von welchem Ansehen sie auch seyn mögen, sind gleich zu halten, und auf Leichenäckern unter offenem Himmel zu begraben.

Auch das Aussetzen der Leichen in den Kirchen vor der Beerdigung derselben wird auf das strengste untersagt.

Die Uebertrettung dieses Verbothes wird die exekutive Uebersetzung des Leichnams auf Kosten der strafbaren Theile zur Folge haben. Allen Behörden und Pfarrern wird die strenge Verantwortlichkeit aufgelegt, auf die Beobachtung derselben alle Aufmerksamkeit zu verwenden *).

Dasselbe Verboth wurde im Jahr 1804. für den Mainkreis wiederholt und eingeschärft **).

*) Reg. Blatt 1803. St. 17. S. 80.

**) Ebendaselbst 1804. St. 14. S. 74.

§. 7.

Ueber den Begräbnißplatz verschiedener Religions-Verwandten.

Wenn in einem Pfarrbezirke mehrere Konfessionen bestehen, von welchen eine oder die andere keinen eigenen Kirchhof besitzet, so ist der im Orte befindliche als ein gemeinschaftlicher Begräbnißplatz für sämmtliche Einwohner des Orts zu halten, zu dessen Anlage und Unterhaltung aber auch sämmtliche Religions-Verwandte verhältnißmäßig beitragen müssen *).

§. 8.

c) Ueber die kirchliche Beerdigungs-Weise.

Kein Geistlicher kann gezwungen werden, das Begräbniß eines fremden Religions-Verwandten nach den Feierlichkeiten seiner Kirche zu verrichten. Wird aber derselbe darum ersucht, und findet er keinen Anstand, dem Begräbnisse beizuwohnen, so müssen ihm auch die dafür festgesetzten Gebühren entrichtet werden **).

*) Organ. Ed. über die Religions-Verhältnisse §. 115.

**) Organ. Ed. über die Relig. Verhältnisse §. 116.

Drittes Kapitel.

Ueber die Ehe.

Was die religiöse und kirchliche Ansicht der Ehe betrifft, stellt der Staat alles dem Gewissen der Religions- und Kirchen-Genossen anheim, und betrachtet dieselbe nur in bürgerlicher Hinsicht. Aus diesem Gesichtspunkte gehet nun auch die Norm hervor, wie sich das Pfarr-Amt von dieser Seite zu verhalten hat, so wie auch dieses Verhalten durch gesetzliche Bestimmungen festgesetzt ist, und zwar im Betreffe

§. 1.

der kirchlichen Fornikations-Strafen.

In Fornikations- und Schwängerungs-Fällen, in welchen vormals dem Pfarr-Amte vermöge der Kirchenordnung die Befugniß zukam, 6 fl. 15 kr. zum Besten des Kirchenfonds für jeden Fall zu erheben, untersaget die landesherrliche Verordnung vom 17. Sept. 1803. daß forthin noch weitere Kirchen-Strafen Platz finden, und zur Kirchen-Rechnung gezogen werden dürfen*).

§. 2.

*) Regierungsblatt 1803. 38. St. St. 224.

§. 2.

Ueber die Eheverlöbnisse.

Das schon unterm 24. Jul. 1769. für die Baier. Staaten erlassene Gesetz hierüber wurde unterm 24. März 1804. *) auch auf die neuerworbenen Länder ausgedehnt, vermöge welchem alle heimliche Eheversprechungen als ungültig erkläret werden. Die näheren gesetzlichen Bestimmungen hierüber sind:

1) Königliche Unterthanen bürgerlichen Standes können sich nicht anders, als gerichtlich, und zwar vor der ordentlichen weltlichen Obrigkeit, unter deren Gerichts-Sprengel entweder beide, oder wenigstens einer von den beiden Theilen gehört, verloben; worüber sodann ein förmliches Protokoll errichtet, und jedem Theile ein gerichtlich gefertigter Auszug gegen die normalmäßige Taxgebühr ertheilt werden soll.

2) Nebstdem wird bey jungen oder unversorgten Leuten, welche sich entweder noch bey ihren Eltern befinden, oder unter Vormundschaft stehen, auch die Einwilligung der Eltern und Vormünder erfordert.

3) Alle Winkel-Eheverlöbnisse, welchen es an obigen Eigenschaften mangelt, werden daher hiemit nicht

*) Regierungsblatt 1806. St. 21. S. 175.

nicht nur für unzuläßig und sträflich, sondern auch für nichtig und kraftlos erklärt, sämmtliche Gerichts-Behörden aber angewiesen, weder auf die Vollziehung derselben, noch auf eine Indemnisation oder Satisfactions-Leistung desfalls zu erkennen oder zu sprechen.

4) Da die Sponsalien mit den eigentlichen Verrichtungen des geistlichen Hirtenamts in keiner Verbindung stehen, sondern als eine bloß weltliche Handlung und als ein bürgerlicher Vertrag anzusehen sind, so wird verordnet, daß die darüber entstehenden Klagen und Rechtsstreitigkeiten nirgends als bey den weltlichen Gerichts-Behörden, wie jede andere Justiz-Sache, von den Klägern angebracht, verhandelt und entschieden werden sollen.

5) Findet der Rekurs an die geistlichen Gerichtshöfe der bischöflichen Ordinariate und Konsistorien auf keine Art Statt.

6) Personen höheren Standes mögen sich zwar aussergerichtlich, jedoch nur schriftlich, und sowohl unter eigener, als zweier Zeugen Unterschrift und Fertigung zur Ehe versprechen.

§. 4.

Ersetzung der älterlichen Zustimmung.

Bey den unter Nro. 5. so eben gedachten Ordinariaten wurde auch vormals, im Falle die Aeltern

tern ohne hinlänglichen Grund ihre Zustimmung zu den Ehen ihrer Kinder verweigerten, die Sache von dem Pfarrer angebracht, und auch von erwähnter geistlichen Behörde die Zustimmung ersetzt; allein durch die landesherrliche Verordnung vom 2ten May 1804 *) wurde die Ersetzung der älterlichen oder vormundschaftlichen Einwilligung zur Verehlichung der Kinder oder Mündlinge lediglich dem Wirkungskreise der richterlichen Behörde zugewiesen, indem nicht nur allein von solchen Streitigkeiten zwischen Kindern und Aeltern oder zwischen Vormündern und ihren Mündlingen rechtliche Ansichten unzertrennlich sind; sondern auch das Recht der Ersetzung ein gesetzliches Befugniß enthält, welches von derjenigen Stelle ausgeübt werden muß, welcher überhaupt die Pupillar-Gegenstände untergeben sind.

§. 5.

Ehegerichte der katholischen Königl. Unterthanen.

Insbesondere wurden nach der erfolgten Auflösung der provisorisch angeordneten Konsistorial-Kommissionen alle bey denselben bisher behandelten Rechtsstreitigkeiten, namentlich alle Sponsalien-, Alimentations- und Satisfaktions-Klagen, so wie die

*) Regierungs-Blatt 1804. 16s St. S. 90.

die auf das Vermögen sich beziehenden Fragen unbedingt und ohne Unterschied an die weltlichen Gerichte verwiesen: die eigentlichen Ehesachen aber, mit Einschluß der Trennung vom Tisch' und Bette, den bischöflichen Vikariaten anheim gegeben, welchen überhaupt die Behandlung rein-geistlicher Gegenstände ausschliessend überlassen sind.

§. 6.

Für den Main-Kreis insbesondere.

Das mit dem bischöflichen Vikariate zu Bamberg verbundene Konsistorium hat sich nach der landesherrlichen Verfügung vom 4. April 1807. als eine im Staate bestehende und bestättigte Behörde, welche über Streitigkeiten in Ehesachen, die das Band der Ehe selbst betreffen, nach der im Bißthume Bamberg bestandenen und nun von Staatswegen bestättigten Gerichts-Observanz erkennet, aus dem bischöflichen Vikariate in zwey Senate getheilt, deren einer die Appellationen erlediget. Rücksichtlich der weitern Berufung an den päbstlichen Stuhl muß bey diesem die Delegation an einen im Königreiche residirenden Bischoff oder dessen geistliches Gericht nachgesuchet werden *).

*) Regierungsblatt 1807. 28. St. S. 1082.

§. 7.

Für den Rezat-Kreis insbesondere *).

I. Diejenigen Bezirke dieses Kreises, wo

1) das Königl. Preuß. allgemeine Landrecht, und das Königl. Preuß. Reskript vom 19. May 1805. bisher in Uebung war: desgleichen

2) alle diejenigen übrigen Bezirke, wo die Ehe bereits gesetzlich als bürgerlicher Vertrag anerkannt wird,

II. sind von den übrigen Bezirken, in welchen die Preußischen Gesetze eingeführt waren, und auch sonst gedachtes Anerkenntniß nicht galt, zu unterscheiden. Was die zu

I. gedachten Bezirke betrift, so hat es zu

1) in denen, welchen das Königl. Preuß. allgemeine Landrecht so wie das Königl. Preuß. Hof-Reskript vom 19. März 1805. bis jetzt noch zur Norm dient, bey den in diesen Gesetzen enthaltenen Vorschriften für rein katholische Ehesachen provisorisch sein Bewenden. Eben so unterliegen zu

2) alle diejenigen Bezirke, wo die Ehe bereits als bürgerlicher Vertrag anerkannt und nach statutarischem oder allgemeinem Gesetz ohne Unterschied des Religions-Verhältnisses der Beurthei-

*) Reg. Bl. 1810. St. LXXIII. S. 1378—1380.

urtheilung des weltlichen Richters untergeordnet ist, provisorisch den nämlichen Beziehungen und Grundsätzen.

II. Die übrigen Bezirke des Rezat-Kreises, wo die Preußischen Gesetze keine Anwendung finden, und auch der oben erwähnte Grundsatz, der die Ehe als bürgerlichen Vertrag betrachtet, zur Zeit nicht Statt hat, soll in katholischen Ehesachen einstweilen die in Alt-Baiern bestandene Verfassung, wornach die Trennung der Ehe zu den geistlichen Gerichten, die bürgerlichen Wirkungen zu dem weltlichen Richter sich eignen, aufrecht erhalten werden.

§. 8.

Ehegerichte der protestantischen Königl. Unterthanen.

Ganz das nämliche Verhältniß setzet die Verordnung vom 19. Jun. 1807. *) in Ansehung der Sponsalien-Klagen der Protestanten fest, daß nämlich dieselben als rein-weltliche Gegenstände erkläret, und an die weltlichen Behörden verwiesen werden. In streitigen Ehesachen wird durch die oben §. 7. angeführte Verordnung des Rezat-Kreises jede Kompetenz der Stadt- und Untergerichte aufgehoben, und das Appellations-Gericht als

*) Regierungsblatt 1807. St. XXVIII. S. 1082.

als erste, das Königl. Ober-Appellations-Gericht aber als zweite und letzte Instanz bestimmt.

Viertes Kapitel.

Von den Dispensationen über Ehe-Hindernisse.

§. 1.

A. Bey den Katholiken.

Die Dispensationen über Ehe-Hindernisse in der katholisch-christlichen Kirche theilen sich in solche, welche bey dem päbstlichen oder bischöflichen Stuhle nachgesucht werden müssen, und erwirkt werden können. Ehe aber von der ersten Gattung hier ausführlicher gehandelt werden kann, muß vor allem die hierüber ergangene landesherrliche Verordnung vorausgeschickt werden. Diese verfügt nun unterm 27sten Februar 1804 *), daß alle dergleichen Gesuche bey der einschlägigen obersten Administrativ-Stelle (jetzt General-Kreis-Kommissariat) übergeben werden sollen. Diese hat darnach das Formelle der übergebenen Supplik zu untersuchen, und wenn ein Mangel, welcher die Annahme dieses Gesuches erschweren könn-

*) Regierungsblatt 1804. 9s St. S. 55.

könnte, sich ergibt, solchen ersetzen zu lassen: hierauf die auf solche Art revidirte Supplik an das geheime Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten einzusenden, welches das weitere durch die Königl. bey dem päbstlichen Stuhle bestehende Gesandtschaft besorgen, wie auch die hierauf ergehende päbstliche Entscheidung durch die einschlägige Landesstelle mit einer Anzeige der dafür zu entrichtenden Taxen an die betheiligten Partheien bekannt machen lassen wird.

§. 2.

Nähere Erläuterung derselben Verordnung.

Zur Berichtigung der über die vorstehende Verordnung eingetrettenen zweckwidrigen Verfahrungsarten erfolgten unterm 13ten Jul. desselben Jahres nachstehende nähere Erklärungen und Bestimmungen *):

1) Alle an Seine päbstliche Heiligkeit gerichtete Bittschriften müssen in lateinischer Sprache abgefasset seyn.

2) Nebst den für das treffende Gesuch rezipirten Dispensations-Ursachen müssen auch diejenigen Umstände angegeben werden, deren ausdrückliche Erwähnung nach dem beim päbstlichen Stuhle eingeführten Geschäftsgange erforderlich ist.

3) Wenn

*) Regierungsblatt 1804. 27s St. S. 175.

3) Wenn nicht von dem eigenen Pfarrer selbst für die Oratoren um Dispensation gebeten, sondern die Bittschrift von einem andern verfertiget wird, so ist es nothwendig, daß dieselbe mit einem Zeugnisse des Ortspfarrers über die Wahrheit der darin angeführten Dispensations-Ursachen und Thatumstände versehen werde.

4) Den Dispensations-Gesuchen in forma paupe-rum muß ein von dem betreffenden bischöflichen Ordinariate über die Armuth der beiden Bittenden ausgestelltes Zeugniß beigeschlossen seyn.

5) Die Dispensations-Urkunden werden an das geeignete Landgericht gelangen, welches die ergangenen Kösten und Auslagen von den Partheien zu erheben, sodann die Urkunde ihnen auszuhändigen, und den erhobenen Kosten-Betrag an das Expeditions-Amt der obersten Landesstelle einzusenden hat.

6) Die über die Ehehindernisse ausgefertigten Dispensations-Urkunden sind von den Partheien dem die Einsegnung vollziehenden Pfarrer einzuhändigen, und von diesem in der pfarrlichen Reposi-tur zu verwahren.

§. 3.

I. Päbstliche Dispensations-Fälle.

Der päbstliche Stuhl dispensirt über solche

Ehe-

Ehe-Hindernisse, welche nach dem Kirchen-Rechte die Ehe zerstören und auflösen. Dahin gehören

A. Die Blutsverwandschaft

a) im ersten in den zweiten laufenden Grade,

b) im zweiten gleichen Grade *),

c) im dritten und vierten Grade, wenn diese einer Seits in den ersten oder zweiten Grad eingreifen.

B. Die Schwägerschaft

a) im ersten gleichen Grade, wenn dieselbe aus einem ausserehlichen Beischlafe entstanden ist.

b) In den übrigen Graden, wie sie oben bey der Blutsverwandschaft angegeben worden sind.

C. Feierliche Ordens-Gelübde.

D. Die drey höhern geistlichen Weihen.

E. Ehebruch mit dem gegenseitigen Versprechen der Verehlichung.

F. Ver-

*) In den Fällen, unter b und c wurde vormals nur bey Prinzen und andern Großen dispensirt; allein in der neuern Zeit fand die Dispensation in diesen Fällen auch bey bürgerlichen Familien weniger Schwierigkeit.

F. Verschiedenheit der Konfession.

G. Nothzucht.

H. Heimliche Ehe.

I. Braut-Raub.

§. 4.

Rezipirte Dispensations-Gründe *).

1. Die Beschränktheit des Orts, welche Statt findet, wenn die Braut (keinesweges aber der Bräutigam) wegen der Beschränktheit ihrer Heimath keinen andern Ehemann bekommen kann, welcher mit ihr nicht durch die Bande des Blutes oder der Schwägerschaft verbunden wäre, somit, wenn selbe diesen mit ihr Verwandten nicht heirathen dürfte, entweder unverheirathet bleiben, oder eine schlechtere Partie ergreifen müßte. Hiebey muß bemerkt werden, daß es hinlänglich sey, wenn eine mannbare Frauensperson schon einige Jahre auf eine angemessene Gelegenheit zu heirathen gewartet hat, ohne daß sich dieselbe ergeben hat, weil Anstand und Schamhaftigkeit dem Geschlechte untersagen, sich selbst mit der Freierey zu befassen. Auch findet die erwähnte Ursache noch Platz, wenn sich gleich in der Nachbarschaft eine Parthie vorfände, einen nicht Verwandten zu heirathen, weil

*) Nach „Methodus practica dispensationum matrimonialium." Bamberg und Würzburg 1772.

weil es demselben Geschlechte ohne Beschwerde nicht zugemuthet werden zu können scheinet, sich ausser ihrer Heimath zu verheirathen. Diese Beschränktheit des Orts kann jedoch nur von solchen Städten gelten, welche nicht über 300 Feuerstellen oder Familien enthalten, obgleich bey den höheren Ständen selbst hierin einzelne Ausnahmen Stadt finden.

2. Unzulänglichkeit des Heirathsgutes. Wenn nämlich eine Frauensperson zwar ein Heirathsgut hat, aber nur ein solches, daß sie mit demselben keine so gute Parthie finden würde, als wenn sie jene eines Verwandten ergreifet. Oder auch wenn ihr Heirathsgut in Prozesse verwikelt wäre, so daß Gefahr vorhanden wäre, welche aber der Verwandte, welcher sie zu ehelichen gedenket, schlichten und erledigen will. Dieses gilt auch von nahmhaften Erbschaften derselben, welche im Prozesse liegen; jedoch findet dieser Grund nicht bey einer Tochter Statt, wenn dieselbe noch kein eigenes Vermögen besitzt, aber wohlhabende Eltern hat, welche sie von Rechtswegen aussteuern müssen, wenn sie eine anständige Parthie treffen kann und will. Dagegen hat Unzulänglichkeit des Heirathsgutes auch Statt, wenn ein bemittelter Verwandter eine Frauensperson ohne Vermögen ehelichen, oder ein Dritter, er mag ihr nun verwandt oder fremd seyn,

dieselbe auszusteuern sich anheischig macht, wenn sie diesen oder jenen Verwandten zur Ehe nimmt.

3. Wenn eine Frauensperson veraltet ist, ohne eine anständige Parthie gefunden zu haben. Und dafür gilt sie, wenn sie einmal 24 volle Jahre alt ist; jedoch findet dieses bey Wittwen nicht Statt.

4. Aeusserlicher Beischlaf unter verwandten Personen. Wenn unter Blutsverwandten, verschwägerten oder mit sonst einem die Ehe ungültig machenden Hindernisse befangenen Personen ausserehelicher Beischlaf vorgegangen ist. Um einer Seits durch die mit Dispensation eingegangene Heirath für die Ehre und den guten Namen beider Theile, besonders der Frauensperson zu sorgen, welche ausserdem übel berüchtigt, und wahrscheinlich entweder ganz ledig bleiben, oder doch nicht mehr so gut ankommen würde: anderer Seits Aergernissen, Zänkereyen, Feindschaften und andern Gefahren der Seele und des Leibes zu begegnen, welche entstehen könnten, wenn die Dispensation, somit die Heirath nicht erfolgte.

5. Wenn eine Frauensperson verruffen und übel berüchtigt würde, welches durch allzu enge Vertraulichkeit, geheime Zusammenkünfte ohne Zeugen, Zusammenwohnen unter einem Dache u. d. gl. geschiehet, so daß daraus der Verdacht entspringt, die beiden Vertrauten möchten sich mitein-

an-

ander auch in der That vergangen haben, wenn auch dem nicht also wäre: welches dann für die Frauensperson allerdings die nachtheilige Folge haben könnte, daß sie als übel berüchtigt ganz und gar sitzen bleiben würde, wenn die Heirath unter ihnen nicht vor sich gienge. Nebsidem daß zugleich schwere Aergernisse gegeben, Zänkereyen veranlaßt, Feindschaften angesponnen, Ehrabschneidungen und Verläumdungen erweckt werden würden.

Mit dem 4ten und 5ten Grunde trift auch die Ursache zusammen, wenn eine Ehe ohne Kenntnis eines obwaltenden Hindernisses geschloßen, und durch den Beischlaf schon vollbracht worden ist, oder gar daraus schon Kinder gewonnen sind, so daß die Trennung einer solchen Ehe großen Anstoß und andere Nachtheile zur Folge haben würde.

6. Zur Beseitigung langer und schwerer Feindschaften, oder zur Beilegung eines wichtigen Prozesses.

7. Bey einer Wittwe die Menge Kinder erster Ehe.

8. Die Gefahr, von der Kirche abtrennig zu werden.

9. Bewegende Ursachen, welche jedoch in dem Dispensations-Gesuche nicht bestimmt und ausführlich angegeben werden: jedoch hat dieses nur bei höheren Ständen Statt.

Dahin gehören auch noch ausgezeichnete Verdienste, Erhaltung einer vornehmen Familie u. s. w.*)

§. 5.

Ausdrüklich im Dispensations-Gesuche zu bemerkende Umstände.

A.

In jedem Dispensations-Gesuche müssen nach dem Geschäftsgange der päbstlichen Dispensations-Behörden (wenn anders das Ehehindernis noch ganz geheim ist, wovon unten mehreres gesagt werden wird).

a) 1. Der Tauf- 2. und Geschlechtename der Bittsteller, 3. die Diözes, 4. die Pfarren, und 5. wenn der Pfarrsitz nicht zugleich auch der Wohnort derselben, sondern eine eingepfarrte Ortschaft ist, der Name dieser leztern ausgedrückt werden muß.

b) Das Ehehindernis muß mit deutlichen Worten ausgesprochen, und wenn es Blutsverwandtschaft oder Schwägerschaft ist, muß jederzeit eine richtig entworfene Stammtafel beigelegt werden.

c) Sind die Bittsteller in mehrere Ehehindernisse zugleich verwickelt, z. B. mehrfache Bluts-

ver-

*) Es versteht sich, daß die hier angeführten Gründe nur die gewöhnlichen, aber nicht alle sind.

verwandtschaft, welches gar gerne eintrift, wenn auch die Eltern der Bittsteller schon zu ihrer Heirath Dispensation bedürft haben: oder eines von beiden mit Gevatterschaft. Ja, wenn mehrere Ehehindernisse obwalten, deren eines offenkundig, das andere noch geheim ist, so muß jedes derselben eigens behandelt werden.

B.

Wenn als Dispensations-Grund ausserehelicher Beischlaf, welcher zwischen anverwandten Bittstellern Statt hatte — oder vertraulicher Umgang, welcher zum Verdachte, als möchte ausserehelicher Beischlaf unter ihnen vorgefallen seyn, Anlaß gab, angegeben wird, so muß dabey ausdrücklich bemerkt werden, ob die Bittsteller bey ihrem Vergehen von dem zwischen ihnen obwaltenden Hindernisse Kenntnis hatten, oder nicht. Ferner, ob beide Theile, oder einer von beiden bey ihrem Fehltritte die bößliche Absicht hatten, dadurch die Dispensation desto leichter und sicherer zu erwirken — oder nicht.

Selbst wenn die Bittsteller einen andern Dispensations-Grund angeben, z. B. Beschränktheit des Orts u. d. gl. als den unter ihnen vorgegangenen Beischlaf, so darf doch dieser, so bald er nur andern bekannt, oder nur im Verdachte war, nicht verschwiegen werden.

C.

C,

Ob es gleich in der Genealogie Regel ist, daß der entferntere Grad den nähern nach sich ziehe, so genügt es doch nicht nur den entfernten anzugeben, sondern auch der nähere muß bestimmt ausgedrückt werden, in welchem sie von einem gemeinsamen Familien-Haupte abstehen: wenn daher zwey Personen im zweiten und dritten Grade verwandt, oder verschwägert sind, so ist es nicht genug, anzugeben, sie seien im dritten Grade einander zugethan, weil in der Dispensations-Urkunde gesagt wird, ohnerachtet z. B. des zweiten Grades.

D.

Wenn die Dispensation die Schwägerschaft im ersten und zweiten Grade betrifft, so muß bestimmt angegeben werden, ob solche vom ehelichen oder ausserehelichen Beischlafe herrühre; weil dieselbe im ersten Falle schwerer hält, als beim zweiten. Auch der Sprachgebrauch der päbstlichen Dispensations-Behörden darf hiebey nicht übersehen und ausser Acht gesetzt werden, nach welchem Blutsverwandte invicem conjuncti, und Verschwägerte se invicem attinere heißen.

E.

Die Gevatterschaft muß so gut als die Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft durch beigefügte Abrisse erörtert werden.

F. Wenn

F.

Wenn das Ehehinderniß aus einem Ehebruche mit dem Versprechen auf die Ehe entsprungen ist, so muß dabey angegeben werden, ob ein oder der andere, oder beide Theile es dabey auf den Tod des verlebten Gatten angelegt haben, oder nicht. Im Falle beide Theile den Tod böslich bezielten, pflegt keine Dispensation Statt zu finden.

§. 6.

Von den Stammtafeln *).

Allen Dispensations-Gesuchen über Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft, sie mögen für den päbstlichen oder bischöflichen Stuhl geeignet seyn, müssen immer richtig entworfene Stammtafeln beigeschlossen werden, deren Abfassung an sich so schwer nicht ist, als man sich gemeinhin einbildet. In der Regel muß sichs das Pfarramt zum unveränderlichen Grundsatz machen, sobald bey demselben auf die Ausrufung eines Eheverlöbnisses angetragen wird, vorerst sogleich zu erforschen, ob die Brautleute nicht auf irgend eine Art verwandt seyen. Ergibt sich ein Zweifel, so entwirft es aus kluger Vorsicht den Abriß einer Stammtafel auf dem Papiere, etwa auf folgende Art:

Zuerst

*) Siehe die Formulare unter Nro. 12. a—h.

Zuerst wird der Name des Bräutigams auf einer, und jener der Braut, demselben gegenüber, auf der andern Seite angeschrieben: vorausgesetzt nun, daß die Verwandtschaft auf Seite des Bräutigams von väterlicher Seite, und auf Seite der Braut mütterlicher Seite herrühre, fragt man zuerst nach dem Namen des Vaters des Bräutigams, und setzet denselben über jenen des Bräutigams; das nämliche geschieht mit dem Namen des Großvaters *): z. B. der Bräutigam hieße Bernard, der Vater Albert, der Großvater Joseph, so werden diese drey Namen über einander gesetzt. Eben so verfährt man nun auf Seite der Braut mit Fragen und Ansätzen, wo die Namen der Braut Elisabeth, ihrer Mutter Barbara, ihrer Großmutter Susanna über einander zu stehen kommen: nun wirft sich heraus, daß Joseph, der Großvater des Bräutigams und Susanna, die Großmutter der Braut, Geschwistere seyen. Der Name des Vaters dieser Geschwistere Konrad, bezeichnet nun das gemeinsame Familien-Haupt. (Siehe die V. Stammtafel im Anhange unter Nro. 15.) — Jetzt tritt nun der genealogische Grundsatz ein, daß zwey Personen einander in dem Grade mit einander verwandt sind, als die Stammtafel, mit Ausnahme des gemeinsamen

*) Siehe das Formular Nro. 12. c.

men Familien-Hauptes, Glieder oder Generationen enthält.

In dem gegebenen Falle sind demnach die Brautleute Bernard und Elisabeth im dritten gleichen Grade mit einander blutsverwandt, weil ihre Stamm-Tafel, mit Ausschlusse des gemeinsamen Familien-Hauptes, Konrad, drey Glieder oder Generationen enthält.

So sind Geschwistere im ersten gleichen Grade blutsverwandt, weil dieselben vom gemeinsamen Stamm-Vater, welcher nicht mitgerechnet wird, nur um eine Generation entfernet sind.

Geschwister-Kinder im zweiten gleichen Grade, weil ihre Entfernung vom gemeinen Stamm-Haupte, welches, wie gesagt, nicht mit zu der Zahl der Glieder gerechnet werden darf, zwei Generationen beträgt. Geschwister-Kindes-Kinder im dritten u. s. w.

Bey der Schwägerschaft gilt der Grundsatz: daß der Grad der Blutsverwandtschaft des einen Gatten den Grad der Schwägerschaft des andern bestimmt: oder, „in welchem Grade der Bluts-Freundschaft eine Person einem Ehegatten verwandt ist, in gleichem Grade der Schwägerschaft dem anderen zugethan.

Demnach sind die leiblichen Kinder einer Mutter zu ihrem Stiefvater im ersten Grade verschwä-

schwägert, weil die Mutter mit ihren Kindern im ersten Grade blutsverwandt ist.

Dagegen ist bey der Affinität der zweite Grundsatz, daß Schwägerschaft keine Schwägerschaft nach sich ziehe.

Daher können zwey Brüder ohne Anstand zwey Schwestern zur Ehe nehmen, weil die Schwester der Frau nur mit dem Manne ihrer Schwester verschwägert wird, keinesweges aber auch mit dessen Bruder, indem die Schwägerschaft bey dem erstern stille stehet, ohne auch auf dessen Geschwistere überzugehen.

Deutlicher werden diese Vorschriften durch die bedachtsame Zergliederung der im Anhange beigefügten Stamm-Tafeln werden, welche man deswegen hier gleich nachsehen muß.

§. 7.

Päbstliche Dispensations-Form.

Ob gleich die Dispensations-Gesuche offenkündiger Ehe-Hindernisse beim päbstlichen Stuhle durch die Königliche Gesandtschaft forthin besorget werden, und die dafür sich ergebenden Kösten von den Königl. Landgerichten den Partheien angesetzet, und von denselben gegen Aushändigung der Dispensations-Urkunden erhoben wer-

werden, so darf doch das Pfarramt in der Dispensations-Form des päbstlichen Stuhles nicht fremd seyn, daß nämlich dieselbe mit Rücksicht auf das Vermögen der Bittsteller in Ansehung der Tax-Gebühren ertheilet werde.

Nebst der gewöhnlichen Dispensations-Form gegen Erlegung der festgesetzten Tax-Gebühren gibt es aber noch eine andere in Ansehung der Unbemittelten. Zu diesen nun werden diejenigen gerechnet, welche nicht von ständigen und reinen Einkünften, sondern ihrem Erwerbe leben. Hiebey muß aber noch ausdrücklich bemerkt werden, daß die Dispense in dieser Form über den zweiten gleichen, so wie über den dritten und vierten Grad der Blutsverwandtschaft oder Schwägerschaft, wenn diese in den zweiten oder gar in den ersten eingreifen, nur aus folgenden zwey Ursachen bewilliget werde:

1) Wenn nämlich unter den Bittstellern der Beischlaf vorgefallen ist, oder

2) die Bittstellerin wegen des Verdachtes, derselbe möge vorgegangen seyn, übel berüchtiget wurde.

Die Kirche will nämlich ihre Nachsicht nur den auf jene Weise verunglückten oder gefährdeten Frauenspersonen in der Form von Unbemittelten angedeihen lassen, damit dieselben sonst nicht

ganz

ganz und gar zurück gesetzt werden, oder Aergernisse entstehen mögen. Dabey überläßt sie es gemeiniglich dem klugen Ermessen des Pfarrers, den Bittstellern wegen ihres Fehltrittes eine heilsame Buße aufzulegen.

§. 8.

Dispensations-Behörden.

Die durch die Zeitumstände mit den päbstlichen Dispens-Behörden eingetretenen Veränderungen werden wohl über kurz oder lang dem Gange, welchen die Gesuche dieser Art sowohl nach der vormaligen Verfassung zu nehmen hatten, als der auch für dieselben in der §. 2. angeführten landesherrlichen Verordnung vorgezeichnet war, eine andere Richtung geben; inzwischen werden doch dieselben dem Inhalte nach keiner merklichen Abänderung unterliegen, und, was vormals nur bey geheimen Ehe-Hindernissen Statt fand, wird vielleicht auch auf die offenkundigen erstreckt werden. Und hierin liegt der Grund, warum die Formulare unter Nr. 13. und 14. in Hinsicht der Form übereinstimmend gegeben sind.

§. 9.

Dispensations-Gründe bey noch geheimen Ehehindernissen.

Unter den gewöhnlichen Dispensations-Gründen bey noch geheimen Hindernissen, die Ehe mag

mag erst noch bevorstehen, oder schon geschlossen und vollzogen seyn, mögen, Beispielweise, die nachfolgenden, als die gewöhnlichen, wenigstens hier stehen:

1) Gefahr großer Hindernisse
2) — — der Kundwerdung des Hindernisses
3 — — der Fortdauer im sündhaften Zustande
4) — — der Unenthaltsamkeit
5) — — häuslicher Zwietracht (bey geschlossenen Ehen).

§. 10.

Verfahrungsart bey denselben.

Wenn gleich auch hier der oben angegebene Unterschied zwischen päbstlichen und bischöflichen Dispensations-Fällen Platz haben kann, so gehen doch meistens aus den §. 9. angeführten Gründen die päbstlichen Fälle in bischöfliche über. Das Pfarramt wendet sich daher hierin ohne weiters an seine einschlägige bischöfliche Behörde mit einem — gehörig begleiteten — Dispensations-Gesuche; jedoch werden in demselben bey geheimen Ehehindernissen nur die Taufnamen der Bittsteller ausgedrückt, und die Geschlechtsnamen ausgelassen. Ja! wenn das Pfarramt diese Angelegenheit durch eine dritte vertraute Hand bey dem bischöflichen Stuhle kann und will besorgen lassen, können selbst

die

die Namen des Orts und des Pfarrers in dem Gesuche verschwiegen werden.

§. 11.

II. Bischöfliche Dispensations-Fälle.

1) Ein in Mitte liegendes Kirchen-Verboth.

2) Verbothene Zeit, welche jedesmal vom ersten Advents-Sonntage bis zur Erscheinung des Herrn, und vom Ascher-Mittwoche bis zum weisen Sonntage einschlüßig fortdauert *).

3) Ein Gelübd, wenn dasselbe bedinget, oder nur auf eine festgesetzte Zeit beschränkt ist.

4) Ueber die Ausrufungen.

5) Ueber den dritten und vierten Grad der Blutsverwandtschaft oder Schwägerschaft in der Form der Unbemittelten vor der Abschließung des Ehe-Vertrages.

6) Im zweiten gleichen und vermischten Grade, wenn die Ehe schon durch den Beischlaf vollzogen ist.

7) Ueber

*) Für eine junge Witwe gibt es auch eine politisch-verbothene Zeit, welche sich auf ein halbes Jahr erstreckt, damit es sich ergebe, ob dieselbe nicht von ihrem verlebten Manne noch gesegnet sey.

7) Ueber das Hinderniß des Ehebruches, wenn es nur keiner von beiden Theilen auf den Tod des verlebten Gatten angelegt hat.

8) Gevatterschaft, ausgenommen zwischen den Pathen selbst.

Anmerk. In den unter Nro. 5. 6. 7. 8. angeführten Fällen dispensirt der Bischof vermöge delegirter Vollmacht vom päbstlichen Stuhle.

§. 12.

Ausserdem aber dispensirt der bischöfliche Stuhl auch über solche Ehe-Hindernisse, welche nach dem Kirchenrechte die Ehe zerstören, für das Gewissen in ausserordentlichen und dringenden Fällen, wenn folgende vier Umstände zusammentreffen:

1) Wenn das Hinderniß noch geheim, und nur 3—4—5 Personen bekannt ist, bey denen keine Gefahr obwaltet, daß es weiter verbreitet werden möge;

2) wenn eine erhebliche Ursache vorhanden ist, z. B. wenn die vermeintlichen Eheleute ohne großes Aergerniß, Beschimpfung, Feindschaft und andere Nachtheile nicht wohl getrennt werden könnten;

3) wenn die Noth dringend ist, und Gefahr auf dem Verzuge haftet;

4) wenn

4) wenn die Ehe nach dreimaligen Ausrufungen vor dem Altare in der Kirche (ohne List und Gefährde, wenigstens auf einer Seite) gegeschlossen worden ist.

In diesen Fällen nun tritt die oben schon erwähnte Maxime ein, daß die päbstlichen Dispensations-Fälle zu bischöflichen werden, bey welchen überhaupt die oben §. 4. ausgeführten Dispensations-Gründe auch anwendbar sind, welches auch von den im §. 5. ausdrücklich zu bemerkenden Umständen gilt. Daß auch bey den Dispensations-Gesuchen am bischöflichen Stuhle über Ehe-Hindernisse aus Verwandtschaft und Schwägerschaft jederzeit die richtig abgefaßten Stammtafeln beigelegt werden müssen, bedarf hier keiner besondern Erinnerung mehr *).

§. 13.
Dispensation über die dreimaligen Ausrufungen und verbothene Zeit.

Die Dispensationen über die dreimaligen Ausrufungen, so wie über die verbothene Zeit, werden nach wie vor bey der bischöflichen Behörde nachgesucht, wozu jedoch, als in einer Parthei-Sache, Stempel-Papier genommen werden muß.

Die

*) Siehe das Formular Nro. 14.

Die Gründe, welche hiebey gang und gebe sind, beruhen auf 1) Erhabenheit des Standes, 2) Furcht oder Verdacht, die Ehe möge böslicher Weise hintertrieben werden, 3) Gefahr, ein Theil möge ohne Grund und Recht reufällig und abtrünnig werden, 4) Gefahr der Beschimpfung oder eines öffentlichen Aergernisses, oder sonst bedeutenden Nachtheils für das Brautpaar, 6) bey Verwittibten dringendes Bedürfniß für den Wohlstand des Hauswesens, die Ernährung und Pflege mehrerer Kinder erster Ehe *).

B. Dispensationen.

Ueber Ehe-Verbothe bey den Protestanten.

§. 1.

Zweck der Dispensationen.

Da die Landes-Herrschaft, als Episcopat der protestantischen Kirche, aus den nämlichen Gründen, wie die Vorsteher der katholischen Kirche, die Ehen zwischen den nächsten Anverwandten nicht gleichgültig zugeben konnte, so setzte dieselbe gleichfalls gewisse Grade der Blutsfreundschaft sowohl, als Schwägerschaft fest, innerhalb welchen die Ehe Statt

*) Siehe das Formular Nro. 16.

Statt finden, oder nicht gestattet seyn sollte. Um jedoch weder einer Seits ihren Zweck zu verfehlen, noch anderer Seits der Freiheit der Staatsbürger zu vielen Abbruch zu thun, schlug sie den Mittelweg ein, daß sie bey den näheren Graden der Verwandtschaft die Ehen untersagte, bey den entfernteren sie durchaus erlaubte, bey den mittleren hingegen dieselbe nur dadurch erschwerte, daß sie dieselben nur mit ihrer ausdrücklichen Genehmigung und gegen festgesetzte Tax-Gebühren aus bewegenden und hinlänglichen Gründen gestatten will.

§. 2.

Dispensations-Behörden.

Ergiebt sich nun der Fall, daß zwey in einem mittleren, mithin dispensationsfähigen Grade der Verwandtschaft oder Schwägerschaft miteinander stehenden Personen einander heirathen wollen, so bringt das Pfarramt ihr Gesuch mittelst eines mit den Dispensations-Gründen belegten Berichts an das einschlägige General-Kreis-Kommissariat, als General-Dekanat, welchem gleichfalls eine nach obiger Vorschrift richtig geführte Stammtafel beigelegt werden muß, und erwartet von demselben entweder unmittelbar, oder von dem Königlichen Ministerium des Innern, welches zu Folge seiner organischen Einrichtung mit der Ausübung der Episcopal-Rechte

über

über die protestantische Kirche bevollmächtiget ist, die Dispensation.

§. 3.

Dispensations-Schranken.

Die protestantische Kirche weichet hierin von der katholischen nur dadurch ab, daß jene die Ehen bis zum vierten Grade der Verwandtschaft und Schwägerschaft ausschlüßlich, diese einschlüßig gestattet.

§. 4.

Praktische Folgerungen daraus, welche Ehen ohne Dispensation geschloßen werden können.

Was die erlaubte Verwandtschaft anbelangt, können folgende Bemerkungen dienlich seyn.

1. Vier Geschwister von zweierley Ehen dürfen einander ohne Dispensation heirathen. Die Ursache ist oben §. 7 angegeben.

2. Eben so können zwey Brüder zwey Schwestern aus einer dritten Familie heirathen. Ebendas.

3. So auch ganze Stiefgeschwister.

4. Vater und Sohn können eine Wittwe und ihre Tochter aus einer fremden Familie zur Ehe nehmen, so wie auch zwey Brüder eine Mutter

und ihre Tochter, oder zwey Schwestern einen Vater und seinen Sohn, oder ein Bruder und seine Schwester eine Mutter und ihren Sohn, oder jene den Vater, und diese seinen Sohn.

5. Ein Bruder darf seines Bruders oder seiner Schwester Stieftochter heirathen.

6. Gleicher Weise ist die Ehe mit der Wittwe, welche der Bruder der Frau hinterlassen hat, zuläßig.

7. Endlich können eines Bruders und einer Schwester hinterlassene Frau und Mann die Ehe miteinander eingehen.

§. 5.

Ehen, welche nur mit Dispensation eingegangen werden können.

a) Wegen Bluts-Freundschaft.

1. Die Ehe zwischen Geschwister-Kindern, weil dieselben im zweiten gleichen Grade der Bluts-Verwandtschaft miteinander stehen.

2. — — — Geschwister-Töchtern, oder Kindes-Kindern: im dritten gleichen Grade.

3. — — — solchen, deren ein Theil (Braut oder Bräutigam) mit den

den Eltern des andern Theiles Geschwister Kind ist (im 3ten in den 2ten Grad).

Sobald die Bluts-Freundschaft einer Seits in den vierten Grad läuft, wenn auch anderer Seits der dritte oder zweite Platz hätte, so zieht der entferntere Grad den näheren nach sich, und macht die Dispensation entbehrlich.

b) Wegen Schwägerschaft.

1. Die Ehe mit der verstorbenen Frau Schwester
2. — — — des verstorbenen Mannes Bruder
3. — — — der verstorbenen Frau Schwester Tochter
4. — — zwischen des verstorbenen Mannes Bruders-Tochter
5. — — mit der verstorbenen Frau Bruders-Tochter
6. — — — des Bruders-Sohns-Wittwe
7. — — — der Schwester Sohns-Wittwe
8. — — — der Mutter Bruders Wittwe
9. — — — des Schwieger-Vaters Schwester
10. — — — der Schwieger-Mutter Schwester
11. — — — des Bruders Wittwe

weil in allen diesen Fällen die mittleren Grade der Schwägerschaft obwalten. Wie diese zu erörtern seyen,

seyen, zeigen die im Anhange beigefügten Stammtafeln, so wie die über die Entwerfung derselben oben §. 6. gegebenen Vorschriften und aufgestellten Grundsätze sowohl für die Blutsverwandtschaft als Schwägerschaft.

§. 6.

Dispensation über die Proklamationen.

Die Dispensationen von der dritten und letzten Proklamation sollen bey den Königl. General-Kreis-Kommissariaten nachgesucht werden, welche dieselben nicht leicht zu verweigern, und gegen eine Taxe von 1 fl. 30 kr. zu ertheilen haben.

2. Von der ersten und zweiten Proklamation dispensirt das Königl. Ministerium des Innern; jedoch nur bey erheblichen Gründen, und gegen eine Taxe von 5 fl.

3. Die gänzliche Dispensation von dem kirchlichen Aufgebote soll im Allgemeinen nicht Statt finden. Jedoch behält sich Seine Majestät der König vor, dieselbe in dringenden Fällen unmittelbar selbst zu ertheilen, und die Taxe dafür nach den Verhältnissen bestimmen zu lassen.

4. Dagegen sollen die Trauungen auch in den sogenannten geschlossenen oder verbothenen Zeiten ohne

ohne vorherige Anfrage oder Tax-Erlegung in der Stille und ohne Tanz begangen werden *).

§. 7.

Tax-Gebühren.

Alle Taxen für Ehe-Dispensationen Königl. protestantischer Unterthanen in verbothenen Graden sollen künftighin zu Folge des unterm 31sten Dez. 1810. hierüber erlassenen Gesetzes **) unter Berücksichtigung des nähern oder entferntern Verwandtschafts-Grades und des Vermögens beider Verlobten, daferne sie beide inländisch sind, nach Gradationen angesetzt, ein Vermögen von 200 fl. aber nicht in Anschlag genommen, sondern die nachgesuchten Dispensationen in dergleichen Fällen unentgeldlich ertheilt werden.

In dessen Gemäsheit müssen

1) im zweiten Grade der Bluts-Verwandtschaft und im ersten Grade der Schwägerschaft gleicher Seitenlinie von einem steuerbaren oder sonst obrigkeitlich ausgemittelten Vermögen

von	200	bis	1000	Gulden		5 fl.
—	1000	—	5000	—		10 =
—	10000	—	15000	—		30 =

von

*) Regierungs-Blatt 1809. 21s St. S. 499.

**) Reg. Bl. 1811. St. XXVII. S. 516. 517. 518.

von 15000 bis 20000 Gulden 50 fl.
— 20000 Gulden und darüber 100 =

2) Im zweiten Grade der Blutsfreundschaft ungleicher Linie, mit Ausnahme jedoch des unter nachfolgender Ziffer bemerkten Falles das Doppelte, und

3) in Dispensations-Fällen zwischen Muhme und Neffen das Dreifache als Taxe angesetzt und für das Königl. Aerar verrechnet werden.

Alle Heirathen in entferntern Graden bedürfen keiner Dispensation und Tax-Erlegung: diejenigen in nähern Verwandtschafts-Graden aber sind als indispensabel erklärt.

Fünftes Kapitel.

Eheliche Einsegnung.

Schon in den ältern Landes-Gesetzen ist es ausdrücklich verordnet, daß keine Ehe ohne Bewilligung der weltlichen Obrigkeit eingesegnet, und die Kopulationen überhaupt nicht anders, als von dem ordentlichen Pfarrer, oder von einem Geistlichen, der hiezu eine besondere Erlaubniß von dem ordentlichen Pfarrer erhalten hat, mit Beobachtung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten und Denuntia-

nuntiationen vorgenommen werden sollen. Den Geistlichen aller Konfessionen wird nun aufs neue ernstlich verbothen:

1) Keine Personen, sowohl vom Militär- als Civil-Stande zu trauen, welche sich nicht mit einem legalen Erlaubniß-Scheine ihrer ordentlichen Obrigkeit ausweisen können.

2) Ist es schon nach weltlichen und geistlichen Gesetzen jedem Pfarrer, Seelsorger oder Priester verbothen, einen Unterthan aus einer fremden Pfarrey ohne besondere Bewilligung zu trauen, so erstreckt sich dieses Verboth um so mehr auf die Trauung der Vaganten.

3) Jene Pfarrer und Benefiziaten, welche gegen dieses Verboth handeln, werden von ihren Pfründen ohne Nachsicht entsetzt; unpräbendirte Geistliche aber nach Umständen bestraft. Zugleich wird denselben die Alimentation der ohne Erlaubniß der weltlichen Obrigkeit kopulirten Unterthanen nach Vorschrift der Landes-Gesetze zugewiesen werden *).

*) Regierungsblatt 1806. 31s St. S. 275.

Sechstes Kapitel.

Von der religiösen Erziehung der Kinder aus vermischten Ehen.

§. 1.

a) Der Ehelichen.

Wenn in einem gültigen Ehevertrage zwischen Eltern, die verschiedenen Glaubens-Bekenntnissen zugethan sind, bestimmt worden ist, in welcher Religion die Kinder erzogen werden sollen, so hat es hiebey sein Bewenden. Die Gültigkeit solcher Eheverträge aber ist sowohl in Rücksicht auf die Form, als der Zeit der Errichtung lediglich nach bürgerlichen Gesetzen zu beurtheilen *).

Sind keine Ehepakten oder sonstige Verträge hierüber errichtet, oder ist in jenen über die religiöse Erziehung der Kinder nichts verordnet, so folgen die Söhne der Religion des Vaters; die Töchter aber werden in dem Glaubens-Bekenntnisse der Mutter erzogen. —

Auch nach dem Tode der Eltern muß der Unterricht der Kinder in dem Glaubens-Bekenntnisse, worin er angefangen worden ist, fortgesetzt, und der

*) Organ. Edikt §. 14—23.

der Verordnung *) zu Folge ertheilt werden. Die Ehescheidungen, oder alle sonstige rechtsgültige Auflösungen der Ehe können auf die Religion der Kinder keinen Einfluß haben. Eben so wenig kann der Uebergang der Eltern zu einem andern Glaubens-Bekenntnisse eine Veränderung in dem Glaubens-Verhältnisse der Kinder hervorbringen, wenn ein über diesen Gegenstand bestimmender Ehevertrag vorhanden ist. Mangelt es aber an einem solchen Vertrage, so wird es mit dem Religions-Unterrichte der Kinder gehalten, daß die Söhne ihren Vätern, die Töchter den Müttern im Glaubens-Bekenntnisse folgen.

Pflegkinder werden nach jenem Glaubens-Bekenntnisse erzogen, welchem sie in ihrem vorigen Stande zu folgen hatten.

Natürliche, durch Heirath legitimirte Kinder werden in Beziehung auf den Religions-Unterricht den ehelichen gleich geachtet.

§. 2.

b) Der Ausserehelichen.

Die übrigen natürlichen Kinder, wenn sie von einem Vater anerkannt sind, werden in Ansehung der Religions-Erziehung gleichfalls wie die ehelichen

*) Organ. Edikt über die Relig. Verhältn. §§. 14. 16.

chen behandelt: sind sie aber von dem Vater nicht anerkannt, so werden sie nach dem Glaubens-Bekenntnisse der Mutter erzogen *).

§. 3.

c) Der Findlinge.

Findlinge und natürliche Kinder, deren Mutter unbekannt ist, folgen der Religion desjenigen, welcher das Kind aufgenommen hat, so ferne er einer der öffentlich eingeführten Kirchen angehört, oder der Religions-Parthey der Findlings-Anstalt, in welcher sie erzogen werden. Ausser diesen Fällen richtet sich ihre Religion nach jener der Mehrheit des Findlings-Ortes. Die geistlichen Obern, der Familien-Rath, die Vormünder und Pathen haben das Recht, darüber zu wachen, daß vorstehende Bestimmungen befolgt werden: sie können zu diesem Behufe die Einsicht der Eheverträge und der übrigen auf die Religions-Erziehung sich beziehenden Urkunden fordern **).

Nach zurückgelegtem ein und zwanzigsten Jahre stehet es den Kindern frey, von der jedem Staats-Einwohner ***) gestatteten Wahl der Religions-Par-

*) Organ. Edikt §. 24.

**) Ebendas. §. 26.

***) Ebend. §. 7.

Parthey Gebrauch zu machen*); jedoch muß allezeit der Uebertritt von einer Konfession zur andern bey dem einschlägigen Pfarrer sowohl der neu gewählten, als der verlassenen Kirche persönlich erklärt werden.

Fünftes Hauptstück.

Schulwesen.

Erstes Kapitel.

Vormaliges Verhältniß des Pfarramts im Schulwesen.

§. 1.

In den ältern Zeiten schien das Volks-Schulwesen blos eine Kirchensache zu seyn, um welche sich die Landes-Herrschaft wenig bekümmerte, und bekümmern zu müssen glaubte. Wer daher (in der Regel) doch manchmal zur Schule kam, um daselbst nachzusehen, war der Pfarrer, wiewohl auch seine Schul-Besuche meistens darauf beschränkt waren, daß er über die Religions-Lehre einige Fragen

*) Organ. Ed. §. 27.

gen stellte, erläuterte, und sich beantworten ließ. Ueber diese Schranken traten nur Wenige (als Ausnahmen,) hinaus, und erkundigten sich auch nebenher um die Fortschritte der Schule etwa im Lesen und Schreiben. Nach dieser Ansicht hatte auch der Rural-Dekan die Oberaufsicht über die Schulen seines Land-Kapitels, wenn gleich derselbe bey seinen jährlichen Kirchen-Visitationen nur im seltenen Falle die Schule betreten hat. Der landesherrliche Beamte und die Gemeinde-Vorsteher kamen das ganze Jahr nie in die Schule, als wenn etwa gestiftete Spenden auszutheilen waren. Diesem nach waren die Volks-Schulen eigentlich sich selbst und ihrem guten Glücke überlassen.

§. 2.

Im letzten Viertel des vorigen Jahrhunderts fieng jene beschränkte und einseitige Ansicht des Volks-Schulwesens an, sich almählich zu erweitern: man glaubte demselben auch landesherrlicher Seits mehr Aufmerksamkeit schenken, und sich seiner Leitung mehr annehmen zu müssen, weil man dasselbe von nun an als eine Angelegenheit betrachtete, welche dem Staate und der Kirche gemeinschaftlich sey. Eine Folge dieser Ansicht war nun, daß man in mehreren Ländern Deutschlands höhere Leitungs-Behörden errichtete, welche aus geist- und weltli-

chen

chen Räthen zusammengesetzt wurden. Auf dem Lande wurden nun auch die landesherrlichen Beamten schon vielfacher zur Mitwirkung (besonders in Betreibung des Schul-Besuches und des Industrie-Wesens in Schulen und Gärten) hineingezogen, und die Gemeinde-Vorsteher mußten (wenigstens im Würzburgischen) den monatlich verordneten Schul-Prüfungen unter dem Vorstande des Pfarrers, oder seines Stellvertreters beiwohnen, und ihre Anwesenheit durch Unterzeichnung des von dem Lehrer geführten Schul-Manuals über die vorgetragenen Lehr-Gegenstände beurkunden.

§. 3.

Dieses war etwa der Stand des Volks-Schulwesens in Franken, als die Königl. Baierische Regierung, welche sich schon früher unter den Landesherren des katholischen Deutschlands zu ihrem Ruhme ausgezeichnet hatte, mit einer ganz neuen Ansicht desselben hervorkam, und dasselbe als reine Polizey-Sache erklärte.

§. 4.

Ein Theil der fränkischen Geistlichkeit war und blieb bey dieser bedeutungsvollen Erklärung nach wie vor kalt und gleichgültig: der andere, besonders welcher sich die Leitung des Schulwesens bisher hatte angelegen seyn lassen, war darüber trau-

traurig oder besorgt, von nun an vielleicht ganz von demselben ausgeschlossen, oder doch nur auf den Religions-Unterricht beschränkt zu werden. Einige seufzten über diese Katastrophe im Stillen, Andere klagten laut, der Dritte stimmte selbst in öffentlichen, besonders pädagogischen Blättern voreilige Klaglieder an. Zu dieser Besorgniß und Mißdeutung mögen nun freilich Frivolitäten mancherley Art Anlaß gegeben haben, welche aber keines Wegs auf Rechnung der Regierung geschrieben werden können, deren Weisheit bey ihren Maasregeln sich erst nach und nach entwickeln konnte. Besonders schienen die jüngern Schullehrer, welche nun auf einmal das schon längst lästige Joch der stäten Aufsicht von Seite der Geistlichkeit, wenn auch dieselbe gemeiniglich so unthätig als nothwendig war, abschütteln zu können gewähnt haben, und den Geistlichen, wo nicht gar vorgezogen, doch allerwenigstens gleichgestellt zu werden hofften, von der neuen Ordnung der Dinge, ich weiß selbst nicht, was alles zu erwarten; allein schon bey dem im Jahre 1803. im Regierungs-Blatte für die Leitung der Erziehungs- und Lehr-Anstalten fiengen die Absichten der K. Baier. Regierung an hervorzugehen, wo sie schon von Errichtung der Lokal-Schul-Inspektionen sprach. Diese Winke klärten sich in dem Aufrufe an die Baierische Geistlichkeit zur Mitwirkung im Schulwesen schon ziemlich, noch deutlicher

aber

aber in einer Verordnung der K. Landes-Direktion zu Bamberg an die Pfarrämter daselbst, auf, wo es unter andern hieß *): „Es sey ihr als obersten Schul-Behörde nicht nur eine besondere Angelegenheit, durch die Leitung des Schulwesens dem Staate verständige und rechtschaffene Bürger zu erziehen, und dazu die religiöse Bildung vorzüglich anzuwenden, sondern es sey auch ihr ernstlicher Wille, daß auch der Unterricht der positiven Religion in einer jeden bestehenden Konfession zweckmäßig besorgt werde. Um nun darüber vollkommen gesichert zu seyn, wurde verordnet **):

1) Jeder Pfarrer ist in oben benannter Hinsicht unmittelbarer Aufseher der in seinem Pfarrspiele bestehenden Schulen.

2) Er hat daher diese Schulen selbst, und durch seine Subalternen von Zeit zu Zeit zu besuchen, um sich zu überzeugen, ob der benannte Unterricht vor sich gehe ***).

3) Er

*) Siehe das Reg. Blatt 1806. 14s St. S. 128.

**) Hierdurch war also dem stillen Argwohn, wie dem lauten Geschrey begegnet, als kümmere die Regierung sich nichts um positive Religion, oder wünsche selbige gar zu untergraben.

***) Nach Königl. Sächsischen und Großherzogl. Badischen Verordnungen muß in der Schule der Religions-

3) Er hat in jedem Falle einer Beschwerde sich an die nächste Schul-Inspektions-Behörde zu wenden, die den allerhöchsten Absichten gemäß, die gegründet befundenen Beschwerden zu beseitigen nicht ermangeln wird.

4) Sollte er aber von dieser Schul-Inspektion keine befriedigende Abhülfe erhalten, so hat er sich gleich an die oberste Schul-Behörde zu wenden.

5) Es ist unbenommen (ja man erwartet es sogar von dem patriotischen Eifer des Pfarrers), auch über den Fortgang des Schulwesens überhaupt seine Beobachtungen und Bemerkungen zu machen, und der Schul-Leitungs-Behörde mitzutheilen.

6) Im Betreffe des erwähnten Haupt-Gegenstandes aber wird jeder Pfarrer im Falle einer Klage verantwortlich gemacht.

§. 5.

Hier waren also die Pflichten sowohl als die Befugnisse des Baier. Pfarramtes in Hinsicht des Schulwesens ziemlich kennbar angedeutet, welche nachher in dem organischen Edikte über das Volks-

gions-Unterricht wöchentlich einmal von dem Pfarrer selbst oder seinem Stellvertreter besorgt werden; und der Schullehrer hat denselben nur nachzuholen.

Volks-Schulwesen deutlich ausgesprochen wurden. Dieses verscheuchte nun auf einmal nicht nur alle unreife Besorgnisse, die Geistlichkeit möge von der Leitung des Schulwesens ausgeschlossen werden, sondern fesselte vielmehr den Pfarrer mit so engen Banden an seine Pfarr-Schule, als er bisher an seine Pfarr-Kirche selbst gebunden war, indem sie denselben als Lokal-Schul-Inspektor erklärte, und als solchen für den Stand seiner Schule verantwortlich machte. Jetzt hatte also die Baier. Regierung hierin mehr gethan, als vielleicht manchem Geistlichen erwünscht und lieb war: Sie hatte ihre gerechten Erwartungen zu bindenden Pflichten erhoben.

Zweites Kapitel.

§. 6.

Uebersicht der organischen Einrichtung des Volks-Schulwesens im Königreiche Baiern.

Auf diesen kurzen Abriß der Vergangenheit mag nun eine Uebersicht der gegenwärtigen organischen Verfassung des Volks-Schulwesens im Königreiche Baiern folgen.

Da in demselben nicht wie in den größern Staaten Frankreich und Rußland ein eigenes Ministerium für die Erziehungs- und Lehranstalten bestehet, so ist die oberste Aufsicht und Leitung derselben mit dem Königl. geheimen Ministerium des Innern vereiniget. Dieses führet dieselbe mittelst einer ihm angeordneten Sektion für öffentliche Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten, welche aus einem Vorstande und drey Ober-Schul- und Studienräthen bestehet.

§. 7.

Die Organe dieser Ministerial-Sektion sind in den Kreisen des Königreiches die General-Kreis-Kommissariate, welche für diese, wie für andere Geschäftszweige, ein eigener Kreisrath beigegeben ist, welcher mit den andern gleichen Rang, Gehalt und Uniform hat.

§. 8.

Die den General-Kreis-Kommissariaten zur Leitung des Volkswesens untergeordneten Organe sind:

a) bey dem Sitze desselben der Kreis-Schulrath;

b) in den Landgerichts-Bezirken die Distrikts-Schul-Inspektorate;

c) in den einzelnen Ortschaften die Lokal-Schul-Inspektionen, von deren Wirkungskreise hier

nur

nur allein die Rede seyn kann. Deswegen muß auch die in dem organ. Edikte über das Volks-Schulwesen angegebene Amts-Instruktion für die Lokal-Schul-Inspektionen als Grundgesetz hier in ihrem ganzen Umfange stehen.

§. 9.

Jedoch mag derselben noch zweckmäßig der in seiner Art einzige und darum ewig denkwürdige Aufruf des Königl. Baier. General-Schul- und Studien-Direktoriums an die gesammte Curat-Geistlichkeit von Baiern, der obern Pfalz und des Herzogthums Neuburg unterm 11. Januar 1803. vorangehen, weil derselbe wohl einem großen Theile der Geistlichkeit im jetzigen Königreiche Baiern unbekannt geblieben, oder wieder ausser Acht gekommen seyn mag, damit dieselbe — durch diese herzerhebende Stimme ihrer Regierung mit ihrem erhabenen Geiste für die Volks-Erziehung, die ihren Händen von derselben anvertraut ist, beseelt — die ihr in der Amts-Instruktion für die Lokal-Schul-Inspektionen vorgezeichneten Pflichten in diesem wichtigen Zweige ihres Berufes williger und getreuer erfülle.

§. 10.

Aufruf an alle geistliche Baiern, welche den hohen Beruf ihres Standes kennen, fühlen und lieben.

Unser allergnädigster Landesherr, — innigst überzeuget, daß menschliches und bürgerliches Wohl nur in der Geisteskultur der Nation — diesem heiligen Zwecke der Menschheit — blühe; — überzeuget, daß Geisteskultur vorzüglich auf dem Wege der Jugend-Bildung, als Preiß wechselseitigen Zusammenwirkens, errungen werden müsse, hat sich eine wohlthätige Reform der Landschulen vorgesetzet. — Volks-Religionslehrer! Er rufet euch auf, daß ihr mit ihm und untereinander vereinet zu jenem großen Ziele mitwirken wollet. Durch die Verordnung vom 28. December v. J. sind die Eltern verpflichtet, ihre Kinder von 6 — 12 Jahren in die Werktags-Schulen, Söhne und Töchter zur fortschreitenden Ausbildung nach frühern allerhöchsten Gesinnungen in Sonntags-Schulen zu schicken. Kommen nun Aeltern und Schullehrer den umfassenden, von Humanität und Zeitgeiste geleiteten Absichten des Landesherrn entgegen, so geschiehet ein in seinen Folgen unbeschreiblich wohlthätiger Fortschritt zum Bessern. Vernünftige häusliche Erziehung wird der öffentlichen bald zur Seite gehen: moralische Kultur wird die physche

sche ordnen, die religiöse befördern: in der Jugend wird eine hoffnungsvolle Generation heranwachsen: der gemeine Mann wird sich in seinem Stande erheben, die Gesetze ehren, der Regierung zum Guten jeder Art willig Kräfte und Hände bieten. — Fühlt aber der gemeine Mann die Wichtigkeit der Volksschulen? — Kann er sich bey dem jetzigen Grad seiner intellektuellen und bürgerlichen Kultur auf den lichten Standpunkt der Regierung erschwingen? Sind die Volksschulen bereits ehrwürdige Bildungs-Werkzeuge der Menschheit? Ist guter Wille, heller Verstand aller Schullehrer Antheil? Wie mancher verscheucht nicht Naivität und Frohsinn der Schüler, und erziehet, leider! methodisch zur Dummheit und Immoralität? — Darf die Menschheit, darf die Landes-Regierung einen sichern Fortgang der Geistes-Bildung unter den größern Volks-Klassen hoffen? — Erhöhete Besoldung schafft nicht allemal, ein Seminar nicht bald bessere Lehrer. — Männer von Kopf und Herz! Inniges Gefühl der Sittlichkeit und Menschenwohl erhebe eure Brust, entzünde euern Eifer, — und die Blüte der künftigen Generation wird nicht mehr verwelken. Auf! Der Träge, der Thor nur säumt, wo soviel zu thun ist, wo es Sittlichkeit und Religion, Menschen- und Landes-Wohl gilt. Es ist Verrath an der guten Sache, wenn ihr euch kräftiger Mitwirkung in den Schulen weigert. Mensch

ist

ist der Landmann, und die Stütze des Staates. Ihr seyd ja zur Bildung und Belehrung desselben berufen. Was kein Anderer so gut, als ihr, thun kann, weil er nicht in eurem Kreise — auf eurer Stelle steht, das seyd ihr zu thun schuldig. Wird das Volk je zur Reife kommen, wenn ihr die Jugend vernachläßiget? Wer weiß nicht, daß das Fortschreiten, Besserwerden der Menschen vom frühen Unterrichte, von früher Bildung abhängt? Ihr zürnet dem unheilbaren Aberglauben, dem Laster in euern Gemeinden? — Nun, edle Tugendfreunde! die Kleinen sind ein Acker, wo guter Saame, da er nicht in felsigtes, durch Sorgen und Ueppigkeit des Lebens verwildertes Land fällt, Wurzel schlägt und Früchte bringet. Kann das Menschenkind wohl zu frühe aus dem thierischen Zustande zu dem Bewußtseyn seiner höhern Natur und Bestimmung erhoben werden? — Wollt ihr dieses edle Geschäft an Schullehrer und Gehülfen gänzlich abtreten? — Woran kann euch selbst mehr gelegen seyn, als an dem Fortgange der Vernunft und Sittlichkeit in eurem Kreise? So thut dann euer Werk nicht halb, und verachtet die Kleinen nicht. Indem ihr alte Vorurtheile und Gebrechen auszurotten euch bemühet, kostet auch das erquickende Vergnügen, eine bessere Denkungs-Art in Kinder-Seelen zu pflanzen, die ersten Tugenden zu pflegen. Dieses erwartet der Staat, der

euch

euch mehr Muße und besseren Gehalt als Manchem seiner Diener gönnt, und nur um das Glück beneidet, daß ihr die Menschen um euch habt, wenn sie noch unverdorben — am liebenswürdigsten sind. Ihr fühlt es, ihr Bessern eures Standes, daß die oberste Schul-Behörde im Namen des Staats folgende Forderungen an euch machen kann:

1) So oft es möglich ist, besuchet die Schule, und belebet sie. Geist und Kraft gehe aus euch in den Lehrer über. Euer heiteres freundliches Wesen öffne jeder guten Lehre die Herzen der Schüler.

2) Vertheilet den Lehrstoff mit Rücksicht auf Inhalt, Alter und Schulzeit. Haltet auf treue Anwendung der Schulstunden.

3) Durch sorgfältige Uebung und Bildung des Gefühls von Recht und Pflicht werde auf die Saat der Religion und Tugend vorbereitet.

4) Einen Theil des Unterrichts, nämlich die Verstandes-Uebungen und die Unterweisung in der christlichen Religion übernehmet selbst.

5) Sorget, daß die für die bürgerliche und sittliche Kultur so nothwendigen Hilfsmittel, das Lesen, Schreiben und Rechnen durch schlechte Methoden den Schülern nicht zur Last gemacht werden.

6) Nicht beim Gesange und Gebete allein, bey jeder schicklichen Gelegenheit sollen moralisch-religiöse

giöse Gedanken, Empfindungen, Vorsätze geweckt werden. Lasset auch deswegen die Jugend nicht eine ihr unverständliche Zeile lesen oder lernen.

7) Richtige Begriffe über die für jeden Erd- und Staatsbürger wichtigsten Gegenstände sollen stufenweise mittelst guter Lesebücher mitgetheilt werden.

8) Wachet endlich, daß die Schul-Jugend human behandelt, ihren Fehlern vorgebeugt, durch ungerechte Strafen nicht mißhandelt und verzogen werde.

Ausserdem versäumet nicht, euch noch andere, eben so wichtige Verdienste um die Landjugend und Volksschulen zu erwerben.

Die Sonntags-Schulen benützet als Vehikel höherer Geistes-Kultur, und leitet als treue Freunde auf der schlüpfrigen Bahn die erwachsene Jugend durch spezielle Pflichten- und Klugheits-Lehre zu reinem Lebensgenusse und bürgerlichem Glücke. Bildet Jünglinge von gutem Gehalte zu künftigen Schullehrern, machet Angestellte mit bessern Unterrichts-Arten bekannt, denket über die Verbesserung eurer Ortsschulen nach, theilet eure Bemerkungen, Vorschläge und Wünsche unter einander, und euern Schullehrern, vielleicht in regelmäßigen Zusammenkünften mit. Leset, erwäget, was erfahrne Pädagogen über das Volks-

Schul-

Schulwesen geschrieben haben. Dabey beobachtet, ehret Ordnung. Kapläne! zeiget euch als Gehülfen würdiger Vorarbeiter mit Folgsamkeit und Eifer thätig. Pfarrer! führet die euch zuständige tägliche Aufsicht über eure Schulen, und willfahret den Anordnungen der Distrikts-Schul-Inspektoren, überzeuget, daß die oberste Schul-Behörde Organe nöthig habe, um überall und planmäßig wirken zu können. Pfarr-Vorsteher! deren Schulen durch ihre Schuld Schandflecken der Gegend sind, werden zur Rechenschaft gezogen, und, um der Trägheit den Polster wegzunehmen, wohl auch namentlich dem Landesherrn angezeigt werden. Junge Geistliche! lasset Manchen eures Standes sich und seinen Beruf vergessen, zu einer frivolen schändlichen Lebensart sich wegwerfen, Ihr vergießet bey der großen Aerndte euren Schweis nicht unbemerkt. Damit euch selbst eine ergiebige Nachlese werde, wird alle Jahre ein Namens-Verzeichniß der verdientesten Schul- und Jugend-Freunde eures Standes der allerhöchsten Landesstelle übergeben. Noch einmal! Würdige Männer! Es ist viel auf euch gerechnet, lasset euch die Jugend-Bildung eine der ersten Angelegenheiten seyn. Das Ideal einer guten Schule schwebe euch als ein Leitstern vor Augen. Wollet ihn nicht erstürmen; aber strebet ihm nach. Das Gute gedeihet nur unter Ringen und Streben. Eltern — selbst Mitglieder eures Stan-

des

des werden sich euch entgegenstellen: schreitet bedachtsam und standhaft: Sie werden sich des Baumes freuen, wenn sie die Früchte sehen, und sich mit euch aussöhnen. Seyd überzeugt, daß nur eine Macht den verderblichen Uebeln der Zeit ihren Gang hemmen wird — bessere Erziehung und ein offener Bund aller Guten unter einander. Die oberste Schul-Behörde siehet einem rühmlichen Wettstreite entgegen, und freuet sich, in eurem Stande täglich mehr treue Arbeiter im Dienste Gottes und der Menschheit kennen zu lernen. Ja! suchet den Lohn eures Gewissens, und der Beifall des Landesherrn, die Achtung und der Segen aller Redlichen im Lande wird euch zu Theil werden.

§. 11.

Diesem Aufrufe gab eine Königl. Ministerial-Entschließung vom 25. Jul. 1810. auf die für das Schul-Jahr 180$\frac{8}{9}$. über das Schulwesen erstatteten Jahres-Berichte durch nachfolgende gesetzliche Bestimmungen vollen Nachdruck.

1) „Daß die zu Local-Schul-Inspectoren ernannten Geistlichen diese Inspection als einen wesentlichen Theil ihres Amtes zu betrachten haben, und es so wenig ihrem Belieben überlassen sey, ob sie sich dieses Geschäfts überhaupt annehmen, oder es mit mehr oder weniger Gleich-

Gleichgültigkeit betreiben wollen, daß man vielmehr bey fortgesetzter Vernachläßigung ihrer schweren Pflichten auf ihre Kosten zunächst den Distrikts-Schul-Inspectionen öftere Visitationen ihrer Schulen aufgeben, und, wenn auch dieses nichts helfen sollte, die Local-Inspection selbst ebenfalls auf ihre Kosten durch einen Andern versehen lassen werde.

2) Daß diejenigen Geistlichen, die in dem Inspectionsgeschäft, das sie auch schon um ihres geistlichen Amtes willen sich zu einer Haupt-Angelegenheit machen sollten, nachläßig bleiben, in den künftigen Jahrsberichten jederzeit besonders ausgezeichnet, und sodann sowohl Sr. Königl. Majestät als unwürdige Glieder des geistlichen Standes namentlich bekannt gemacht, als auch nach Befinden der Umstände sogar öffentlich durch das Regierungsblatt genannt werden sollen.

3) Da aber auch der Fleiß oder Unfleiß, den die Geistlichen rücksichtlich der Aufsicht und Verbesserung ihrer Schulen beweisen, als ein sicherer Maaßstab gelten kann, was sich von ihnen in ihren übrigen Amts-Obliegenheiten erwarten lassen, und folglich bey ihrer Anstellung und Beförderung im Pfarramte mit Recht auch eine vorzügliche Rücksicht auf die Dienste genom-

nommen wird, welche sie im Schulwesen geleistet haben, und noch weiter zu leisten Hoffnung geben, so wird hierdurch verordnet, daß künftig jeder Geistliche, der um eine Anstellung oder Beförderung im Pfarramte einkommen will, ein von dem einschlägigen General-Kommissariat beglaubigtes Zeugniß seiner Distrikts-Schul-Inspection über die von ihm im Schulwesen geleisteten Dienste beizubringen habe, und daß von den General-Commissariaten bey Begutachtungen zur Besetzung erledigter Pfarreyen jederzeit auch die aus jenen Zeugnissen sich ergebenden Noten besonders auszuheben und zu berücksichtigen seyen."

Drittes Kapitel.

Amts-Instruktionen für die Königl. Lokal-Schul-Inspektionen.

§. 1. In jedem Pfarr- und in jedem Fillial-Orte, welcher eine eigene Schule hat, soll eine Lokal-Schul-Inspektion aufgestellet werden.

§. 2. Diese Lokal-Schul-Inspektion bestehet auf dem Lande in der Regel

a) aus dem Pfarrer, als dem beständigen Inspektor seiner Gemeinde-Schul oder Schulen,

und in Patrimonial-Schulen zugleich aus dem Patrimonial-Beamten;

b) aus dem Gemeinde-Vorsteher.

§. 3. Den Ortschaften, welche keine eigene Schule haben, ist, im Falle daß sie zu einer benachbarten Schule wenigstens ein Drittheil der Schulkinder schicken, gestattet, ebenfalls durch ein Gemeinde-Glied an der Lokal-Schul-Inspektion Theil zu nehmen.

§§. 4—13. Enthalten die gesetzlichen Bestimmungen für die Lokal-Schul-Inspektionen in Gemeinden verschiedener Konfession, und für größere Städte, welche in diesem Leitfaden füglich wegbleiben, und im erforderlichen Falle im Regierungsblatte selbst nachgesehen werden können *).

§. 14.

Verhältniß der Lokal-Schul-Inspektionen zu den höheren Schulbehörden.

a) Die Lokal-Schul-Inspektionen derjenigen Orte, in welchen der Lokal-Schul-Inspektor ist, stehen unter der unmittelbaren Aufsicht des General-Kreiskommissariates.

b) Alle übrigen Stadt- Markt- und Dorf-Schul-Inspektoren untergeordnet.

c) Diese

*) Reg. Blatt 1808. St. 62.

c) Diese Instanzen-Ordnung schließt jedoch nicht aus, daß selbst Einzelne in besonders wichtigen oder dringenden Fällen, nach Umständen, sich mit Umgehung einer Mittel-Behörde an eine der höheren Stellen unmittelbar wenden können: so wie auch von diesen, erforderlichen Falls, mit Umgehung der Mittel-Instanzen, unmittelbare Aufträge an Unter-Behörden ertheilet werden.

§. 15.

Die amtliche Thätigkeit der Lokal-Schul-Inspektionen leitet in Städten der Königl. Polizey-Direktor oder Kommissär, oder in dessen Ermanglung, so wie auf dem Lande, der Pfarrer als Vorstand. Der letztere führet auch bey gemeinschaftlichen Berathschlagungen das Protokoll, verfaßt die Berichte, und Schultabellen, versammelt in ausserordentlichen Fällen die Mitglieder u. s. w.

§. 16.

Geschäftskreis der Lokal-Schul-Inspektion.

A.

Pflichten und Befugnisse derselben im Aeussern des Schulwesen.

Der Geschäftskreis der Lokal-Schul-Inspektionen erstrecket sich überhaupt auf Alles, was nach Lokal-

kal-Verhältnissen zur Verbesserung der Schulen im Innern sowohl als im Aeussern geschehen kann. Im Innern ist jedoch die Lokal-Inspektion auf die Disciplin beschränket.

§. 17.

Handhabung der Disciplin überhaupt.

In Ansehung der Disciplin hat die Inspektion darauf zu sehen, daß die Schulzucht, welche dem Schullehrer zunächst und unmittelbar oblieget, mit dem gehörigen Dienste, und gleichwohl mit der erforderlichen Milde geübet werde. Mit disciplinarischen Straferkenntnissen hat sich die Inspektion in der Regel nicht zu befassen, ungewöhnliche Fälle ausgenommen, welche der Lehrer der Inspektion anzuzeigen, und ihrer Entscheidung zu überlassen hat, wie er denn auch für die gewöhnlichen Fälle wegen überschrittener Vollmacht, übertriebener Strenge und auf angebrachte Klagen, oder auch auf Anzeige zu Inspektions-Mitglieder selbst verantwortlich ist. Eben so kann die Inspektion den Schullehrer wegen versäumter Schul-Disciplin an seine Pflicht errinnern, und nach fruchtlos wiederhohlter Erinnerung ihn dem Distrikts-Schul-Inspektorate zur oder ernstlichen Ahndung auch dem General-Kreis-Kommissariate zur geeigneten Verfügung, oder zur Veranlassung einer schärferen Bestrafung anzeigen.

§. 18.

Ueber den Schul-Besuch insbesondere.

Vorzüglich muß die Disciplinar-Aufsicht der Inspektion über den fleißigen und ordentlichen Schul-Besuch wachen. In dieser Rücksicht hat sie ein genaues Verzeichniß aller schulpflichtigen Kinder zu halten, und nicht nur darauf zu sehen, daß alle Kinder, welche das gesetzliche Schulalter erreicht haben, zur Schule geschickt werden, und vor der gesetzlich-bestimmten Entlassungszeit nicht aus der Schule wegbleiben, sondern auch, daß die Kinder die Schulstunden ununterbrochen besuchen, und immer zur rechten Zeit sich in der Schule einfinden. In dieser Beziehung hat die Inspektion dem Schullehrer am Anfange eines jeden neuen Schul-Halbjahres (am Ende des Aprils und Oktobers) ein Verzeichniß der neu eintretenden schulpflichtigen Kinder auszufertigen *), ihn zur Auszeichnung sowohl des unordentlichen Schulbesuches, als auch aller Schulversäumnisse **) anzuhalten, sich diese Verzeich-

*) In diesem Verzeichnisse müssen in tabellarischer Form 1) der Geburtsort, 2) der vollständige Tauf- und Geschlechtsname. 3) das Geburts-Jahr, Monat und Tag aus den Pfarr-Matrikeln, 4) der Name und Stand des Vaters angegeben werden.

**) Gültige Entschuldigungs-Gründe der Abwesenheit sind nur nach den im Mittel liegenden Verordnungen

zeichnisse in den regelmäßigen Sitzungen jedesmal vorlegen lassen, und die säumigen Eltern unnachsichtlich zur Verantwortung und nach Befinden der Umstände zur Strafe zu ziehen: die Widerspenstigen aber nach fruchtlos versuchten Ermahnungen und geringern Bestrafungen dem Landrichter, Polizey-Kommissär oder Polizey-Direktor zur schärfern Ahndung anzeigen zu lassen. Das lithographische Ministerial-Reskript vom 15ten Jul. 1810. verfügt hiezu noch weiters, daß die Lokal-Schul-Inspektionen in ihren allgemeinen Berichten ausdrücklich jederzeit anzeigen sollen, ob die Beitreibung der Schulversäumniß-Strafen durch den Gemeinde-Vorstand pünktlich geschehen sey, damit sodann die Distrikts-Inspektionen die Einschreitung der Landgerichte auffordern können, wenn die Gemeinde-Vorsteher ihr Amt nicht thun. Den Erfolg solcher Aufforderungen an die Landgerichte

 haben

gen 1) persönliche Krankheit der Schulkinder, 2) für auswärtige Schüler große Kälte im Winter, oder allzu ungestümmes Wetter überhaupt, und Ueberschwemmung des Schulwegs, welches jedoch der Lehrer in der Abwesenden Liste jederzeit zu seiner eigenen Rechtfertigung zu bemerken hat. 3) Andere ausserordentliche Fälle, welche jedoch nur dem Lokal-Inspektor zu beurtheilen überlassen sind, der sich aber hierin von lakonischer Unempfindlichkeit und weibischer Indolenz gleichfern halten muß.

haben die Distrikts-Inspektionen den General-Kommissariaten anzuzeigen, damit von diesen nöthigen Falls wider die säumigen Landrichter selbst die geeigneten Maasregeln vorgekehrt werden können.

§. 19.

Dispensation über Schulpflichtigkeit.

Eltern schulpflichtiger Kinder, welche um Dispensation vom Schulbesuche einkommen wollen, diese Dispensation betreffe entweder die Freisprechung vom Schulbesuche überhaupt, oder die Erlaubniß, den Schulbesuch eines Kindes später anzufangen, oder früher zu enden, als durch allgemeine gesetzliche Bestimmung festgesetzet ist, haben sich an die Orts-Schul-Inspektion zu wenden; diese kann jedoch die Dispensation nicht selbst ertheilen, sondern hat das Gesuch an das General-Kommissariat mit gutachtlichem Berichte zu bringen, und von dieser die Entscheidung zu gewärtigen.

§. 20.

Schüler, welche die gesetzlich bestimmte Schulzeit beobachtet haben, kann die Lokal-Inspektion, wenn die mit ihnen anzustellende Prüfung befriedigend ausfällt, vom Schulbesuche freisprechen: wornach ihnen ebenfalls von ihr die Schul-Entlassungsscheine mit der Unterschrift des Lokal-Inspektors und des Orts-Vorstehers, oder (in Städten und

Märk-

Märkten) des Bürgermeisters auszufertigen sind *). Fällt die Prüfung aber unbefriedigend aus, so ist darüber Bericht an das Distrikts-Schul-Inspektorat zu erstatten, welches auf längern Schulbesuch in unzweideutigen Fällen zu erkennen; in zweifelhaft scheinenden Fällen aber den Schüler zu sich zu berufen, einer wiederholten Prüfung zu unterwerfen, und nach dieser zu entscheiden hat **).

§. 21.

Anordnung der Ferien und Sommer-Schulzeit.

Der Lokal-Inspektion stehet ferner zu, sowohl über schickliche Verlegung der gesetzlich bestimmten Ferien-Zeit, als auch über zweckmäßige Anordnung der Stunden für die Sommer-Schulen, so viel möglich, nach den Wünschen und Bedürfnissen der Eltern zu bestimmen. Hierüber gibt das lithographische Ministerial-Reskript vom 25. Jul. 1810. noch folgende Bestimmungen:

1) Alle

*) Das Formular eines Schul-Entlassungs-Scheines liefert der Anhang unter Nro. 17.

**) Hiebey ist zu bemerken, daß unter dem Laufe eines Schul-Halbjahres keine Entlassung, sondern nach der am Ende desselben gehaltenen Prüfung Statt finden dürfe.

1) Alle Schul-Ferien, welche den Volks-Schulen gestattet, und auf einen Monat für das ganze Jahr bestimmt worden, sind auf das Sommer-Halbjahr zu verlegen, damit der Winterschule volle 6 Monate unverkürzt erhalten werden.

2) Diese Ferien-Zeit ist so anzuordnen, daß wenigstens der größte Theil derselben auf den Zeitraum verlegt wird, wo die strengste Feldarbeit eintritt, und die Eltern die Beihülfe ihrer Kinder am meisten bedürfen.

3) Da die Verschiedenheit der Gegenden, die Art des Feldbaues und anderer Umstände nicht gestattet, allgemein zu bestimmen, weder auf welche Zeit die Schul-Ferien der Volksschulen auf dem Lande verlegt, noch auf welchen Zeitpunkt der Anfang der Winterschule festgesetzt werden soll, um die bey dieser Anordnung den Eltern zugedachte Erleichterung am meisten zu ihrem Nutzen einzurichten, so wird es den General-Kommissariaten überlassen, die Ordnung darin Distriktsweise in ihren Kreisen nach eingeholtem Gutachten der Lokal- und Distrikts-Inspektionen zu bestimmen.

4) Die Sommerschulen sollen durchaus regelmäßig gehalten werden, indem gerade dadurch der öffentliche Unterricht am meisten leidet, wenn er auf ein halbes Jahr beschränkt und abwechselnd

immer

immer auf ein volles halbes Jahr unterbrochen wird. In den Städten versteht es sich von selbst, daß die Schulen gleichförmig den Sommer wie den Winter hindurch gehalten werden. Auch in den Marktflecken, wo nicht besondere Umstände eine Ausnahme fordern, soll dieselbe regelmäßige Ordnung eingehalten werden. Auf dem Lande dringt freilich die Noth, die ältern Schüler den Eltern zur Unterstützung in ihren Feldarbeiten zu überlassen, und auch den Schullehrern selbst zur Bestellung ihres Feldes einige Erleichterung zu geben: dazu ist aber nicht erforderlich, die Schulen für den ganzen Sommer völlig aufzuheben, vielmehr wird für jenen Zweck hinreichend gesorgt, wenn die Sommerschulen so eingerichtet werden, daß sie den größern Theil des Tages zur Arbeit frey lassen. Die Sommerschule ist daher täglich Morgens von 6—8 Uhr zu halten, wo dann die Eltern ihre Kinder doch beinahe den ganzen Tag zu ihrer Beihülfe gebrauchen können.

5) Da aber bey einer großen Zahl von Schulkindern die täglichen 2 Stunden nicht hinlänglich zum Unterricht seyn würden, so ist in denjenigen Landschulen, wo ein Lehrer eine überhäufte Zahl von Kindern zu unterrichten hat, die Einrichtung zu treffen, daß jene täglichen 2 Frühstunden den

ältern Schülern allein bestimmt, die Anfänger aber in einer noch hinzuzufügenden dritten Stunde*) besonders unterrichtet werden.

6) Die Versäumnisse der Sommerschulen sind eben so genau in Aufsicht zu nehmen, eben so hoch anzurechnen, und eben so streng zu bestrafen, als die der Winterschulen.

§. 22.

Befugnisse und Pflichten der Lokal-Schul-Inspektion im Aeussern des Schulwesens.

Im Aeussern des Schulwesens steht der Inspektion vornehmlich über die Schuldienst-Gründe, Schulgebäude und Schulgeräthschaften zu. An sie werden alle Anzeigen nöthiger Reparaturen oder Anschaffungen gebracht. Sie kann auch von selbst solche in Antrag bringen: sie hat aber nur für kleinere Ausgaben für diese Zwecke zu beschließen: wegen Größern muß sie vorher durch Bericht Genehmigung einholen. Insbesondere hat sie über die Erhaltung der Schulgebäude sorgfältig zu wachen,

gerin-

*) Einer besondern Verfügung für den Rezat-Kreis zu Folge muß, wenn die Zahl der Anfänger über 20 geht, mehr als eine Stunde für dieselben angewendet werden.

geringere Reparaturen, um größerem Bauschaden zuvorzukommen, sogleich entweder selbst anzuordnen, oder zur Herstellung anzuzeigen, und ist daher für allen aus Saumseligkeit entspringenden Schaden verantwortlich. Auch hat sie in ihrem alljährig zu erstattenden Haupt-Berichte den Zustand der Schulgebäude und die etwa nothwendigen Reparaturen ausdrücklich anzugeben, und zugleich, was für Schul-Apparat neu anzuschaffen nöthig scheint, anzuzeigen.

§. 23.

Schul-Inventarium.

Ueber Schulgeräthschaften, Schul-Apparat, Schul-Bibliothek (wo deren eine vorhanden ist,) und dergleichen, hat sie ein vollständiges Inventarium zu halten, in welchem der Abgang und Zuwachs pünktlich bemerket werden, und welches der Schullehrer, der zur Gewährschaft des Inventariums gehalten ist, zu unterschreiben hat.

§. 24.

Auch über die Reinlichkeit und möglichst zweckmäßige Einrichtung der Schulzimmer hat die Lokal-Inspektion zu wachen, und die dazu geeigneten Vorkehrungen zu treffen.

§. 25.

§. 25.
Ausmittelung eines Lokal-Schulfonds.

Und, wo solcher schon vorhanden ist, Verwaltung und zweckmäßige Verwendung desselben ist der Inspektion ebenfalls übertragen *). Sie hat alle Einnahmen und Ausgaben zu besorgen, und darüber Rechnung zu führen, welche alljährlich der einschlägigen Administrativ-Stelle zur Revision und Approbation vorzulegen ist. Insbesondere setzet eine hohe Ministerial-Verfügung vom 21. May 1811. **) über die den Volks-Schulen durch die allgemeinen landesherrlichen Verordnungen vom 4. April 1800. 14. October 1803. und 19. Jun. 1807. zugedachten Antheile an den Gemeinde-Gründen folgende Bestimmungen für die Lokal-Schul-Inspektionen fest.

I. Vor allem sollen die Lokal-Schul-Inspektionen, unter der Leitung der Königl. Distrikts-Schul-

*) Hier ist jedoch die Rede nicht von solchen Renten, welche aus Schul-Stiftungen fließen, deren Verwaltung zu Folge des organischen Ediktes über die General-Administration des Stiftungs- und Kommunal-Vermögens im Königreiche Baiern §. VIII. n. 7. den Distrikts-Stiftungs-Administratoren anvertraut ist, sondern nur von zufälligen, unmittelbar zu verwendenden Schul-Unterstützungs-Beiträgen.

**) Regier. Blatt 1811. St. 38. S. 748—752.

Schul-Inspektoren, und, so oft es nöthig ist, der Königlichen Landrichter, sich darüber vereinigen, welche und wie viele Ortschaften zu einer und eben derselben Schule gehören, damit die Gemeinde-Gründe-Antheile den geeigneten Schulen und nicht andern benachbarten Schulen zugewendet werden.

II. Jede Lokal-Schul-Inspektion hat sodann sämmtliche, der Schule eigenthümlich angehörigen, oder dem Schullehrer zur Benützung zugewiesenen Grundstücke ordentlich zu beschreiben.

Die Schulgründe-Beschreibung muß enthalten:

1) die Angabe des Grundes mit seinem Flächeninhalte;

2) die Gattung des Grundes, ob derselbe in Wald, Feld, Wiesen oder noch ödem Grunde bestehe;

3) die Angränzer;

4) den Ankunfts-Titel;

5) die allenfalls darauf haftenden Dienst- oder Grundbarkeiten.

III. Die Lokal-Schul-Inspektion übersendet die Schulgründe-Beschreibung in zwey deutlich geschriebenen, mit den Unterschriften sämmtlicher Lokal-Schul-Inspektions-Mitglieder beglaubigten Exemplaren dem einschlägigen Königl. Distrikts-Schul-Inspektor zur Sammlung und zur ersten

Revi-

Revision: wären die Beschreibungen mangelhaft, und nicht vorschriftsmäßig verfaßt, so hat der Distrikts-Schul-Inspektor für ihre Berichtigung zu sorgen. Die hienach berichtigten Exemplare sind, von ihm gleichfalls unterzeichnet, an den einschlägigen Landrichter zu senden.

IV. Dieser hat von den auf die bemerkte Art ihm zukommenden Schulgründe-Beschreibungen amtliche Einsicht zu nehmen, dieselben, wenn sich kein Anstand ergiebt, zu legalisiren, und sodann sämmtliche Duplikate durch die Distrikts-Schul-Inspektoren den Lokal-Schul-Inspektionen zur Aufbewahrung zurück, dagegen die übrigen Exemplare an das Königliche General-Kreiskommissariat zu übermachen.

V. Diesen Beschreibungen sind alle künftig hinzukommenden Gründe vorschriftsmäßig beizusetzen, und der Distrikts-Inspektor hat bey der jährlichen Visitation davon Einsicht zu nehmen.

VI. Gleichwie die Lokal-Schul-Inspektionen berechtiget sind, die Schulgründe zum besten des Schulfonds an einen oder mehrere der Hausväter der Schulgemeinde zu verpachten, oder wenn es zum bessern Fortkommen des Schullehrers nothwendig ist, dieselbe ihm selbst zur Nutznießung ganz oder theilweise zu überlassen, so werden die Lokal-Schul-Inspektionen hiedurch auch verantwortlich gemacht, daß

die

die Schulgründe überhaupt nicht verschlechtert, und daß insbesondere der Schullehrer durch die Kultur derselben von der Schule nicht abgezogen werde. Jeder Lokal-Schul-Inspektion wird daher aufgegeben, bey der Verpachtung der Schulgründe so zu verfahren, damit sie bey der jährlichen Schul-Visitation dem Königlichen Distrikts-Schul-Inspektor sowohl die Pachtkontrakte zur Einsicht vorlegen, als auch über den gegenwärtigen Zustand, die Kultur und Benutzung der Schulgründe Auskunft geben können.

§. 26.

Sorge für die Besoldung des Lehrers.

Die Inspektion hat ferner für die Beitreibung und Auszahlung aller einzelnen, dem Schullehrer angewiesenen, Bezüge zu sorgen.

§. 27.

In Hinsicht auf das Personale gehören zur Respicienz der Lokal-Schul-Inspektion

a) Schullehrer und Gehülfen, oder auch andere niedere Dienerschaft, wo solche vorhanden ist;

b) die Eltern schulpflichtiger Kinder, und alle übrigen Ortseinwohner, in so ferne sie zur Schule beizutragen haben, oder sonst mit der Schule, und ihren Lehrern, Schülern oder Dienern in Berührung kommen. Diese haben sich sämmtlich in Schulangelegenheiten auf geschehene

hene Vorladung *), vor der Inspektion zu stellen, deren Verfügungen zu befolgen, und erforderlichen Falls der ihnen auferlegten Verantwortung oder gesetzlichen Bestrafung zu unterziehen.

§. 28.

Befugnisse in Hinsicht des Lehrers.

Der Schullehrer kann von der Inspektion wegen Versäumnisses im Dienste überhaupt, wegen unwürdigen Betragens in und ausser der Schule insbesondere 2c. zur Verantwortung gezogen, und nach Befinden der Umstände mit ernstlichen Verweisen angesehen werden. Hierüber muß jederzeit ein Protokoll geführet werden. Bey bedeutenden Vergehen ist an das Distrikts-Inspektorat zu berichten.

§. 29.

Desgleichen hat die Inspektion auch die Befugniß, dem Schullehrer wegen auszeichneten Diensteifers eine auf künftige Belohnung Anspruch gebende Versicherung ihrer Zufriedenheit, oder auch wirklich eine Ehrenbelohnung aus dem Lokal-Schulfonde oder anderen Lokalmitteln zu zuerkennen, wobey jedoch dieselbe Bestimmung gilt, daß die Verhandlung

*) Diese geschiebt in Städten und Marktflecken durch den Stadt- oder Gemeinde-Diener: auf Dörfern in Ermangelung desselben durch die Dorfs-Wache.

lung mit Angabe des bestimmten Verdienstes in das Protokoll eingetragen, und in bedeutenden Fällen die Genehmigung der höheren Behörde zuvor eingeholet werden muß.

§. 30.

Wenn der Schullehrer erkranket, oder sonst eines Gehülfen bedürftig wird, hat die Inspektion unverzögerte Anzeige davon bey dem Distrikts-Inspektorate zu machen, welches mittelst Berichts an das General-Kreiskommissariat einen Schuldienst-Kandidaten zu einstweiliger Verwaltung des Dienstes beizuschaffen sorgen wird.

§. 31.

Dasselbe ist auch zu beobachten, wenn der Schullehrer mit Tode abgehet, in welchem Falle die Inspektion die Verbindlichkeit hat, den Schul-Apparat, die Schul-Bibliothek, und was sonst als bewegliches Eigenthum in den Händen des jezeitigen Schullehrers ist, nach vorzulegendem Inventarium von den Zurückgelassenen des Verlebten sogleich in Empfang zu nehmen, und dieselben zur vollständigen Ablieferung oder Ergänzung des Inventariums anzuhalten.

§. 32.

Die Verwaltung der erledigten Schulbesoldung (so ferne diese nicht der Wittwe oder den Kindern des

des verstorbenen Schullehrers auf ihr Ansuchen von der höheren Schulbehörde nach Befinden der Umstände auf längere oder kürzere Frist bewilliget wird) übernimmt die Inspektion bis zur Wiederbesetzung des Dienstes, besoldet in diesem Falle den einstweiligen Schulhalter, und bringet den Ueberschuß bey der Orts-Schulkasse in Einnahme.

§. 33.

Für die Einsetzung des neuangestellten Schullehrers hat die Inspektion in der Art zu sorgen, daß die Kosten, so ferne sie auf den vorhandenen oder noch auszumittelnden Lokal-Schulfond angewiesen werden können, auf die sämmtlichen Gemeindeglieder nach den über dergleichen Lokal-Umlagen bestehenden Verordnungen umgelegt werden.

§. 34.

Der neu angestellte Schullehrer hat bey der Amtseinführung, welche, wo dies immer thunlich ist, durch den Distrikts-Inspektor zu geschehen pflegt*), der Schul-Inspektion Handtreue zu leisten, darauf von derselben das Schul-Inventarium zu empfangen, den Empfang zu bescheinigen, und sich für

*) Hierin hat die Verordnung vom 10. May 1810. (Reg. Blatt XXIV. St. S. 410.) eine Abänderung verfügt, und die Einführung der Lehrer der Lokal-Inspektion zugewiesen.

für vollständige einst bey seinem Abgange zu leistende Gewährung verbindlich zu erklären.

§. 35.

Unter die regelmäßigen Funktionen und Geschäfte der Lokal-Schul-Inspektion gehört vorzüglich: an jedem ersten Sonntage eines Monats sich zu versammeln, um

a) über das, was im Schulwesen etwa bemerkenswerthes vorgekommen ist, Umfrage zu halten.

b) Die während des verflossenen Monats gekommenen Verordnungen, Aufträge, Weisungen ꝛc. vorzulegen.

c) Die Schul-Versäumniß-Register zu untersuchen, Ermahnungen säumiger Eltern und erforderlichen Falls Bestrafungen zu beschließen.

d) Vorschläge, Klagen ꝛc. anzunehmen.

Ueber das Vorkommende wird ein ordentliches Protokoll gehalten, und in ein eigenes dafür bestimmtes Buch eingetragen.

§. 36.

Jedes Gemeinde-Glied ist befugt, auf vorgängige gebührende Anmeldung vor der versammelten Inspektion zu erscheinen, und seine Wünsche, Bitten, Vorschläge ꝛc. selbst anzubringen, wenn er sie

nicht lieber einem Mitgliede der Inspektion zum Vortrage übergeben will.

§. 37.

Alljährig zweimal hat die Inspektion eine öffentliche Prüfung der Schüler zu veranstalten, wozu die Eltern (wenn irgend ein dazu taugliches Lokal im Schul- oder Gemeindehause sich findet) einzuladen sind.

§. 38.

Die eine dieser Prüfungen muß den Schluß der Winterschule, die andere den der Sommerschule machen. Die feierliche Prüfung, bey welcher auch eine Klassifikation der Schüler öffentlich vorzulesen ist, und Schulpreiße an die verdientesten Schüler und Schülerinnen ausgetheilt werden sollen, ist nach Lokal-Umständen am Schluße der Winter- oder Sommerschule. Zu dieser ist in der Regel die Anwesenheit des Distrikts-Inspektors erforderlich, welchem daher auch die Anordnung derselben zusteht.

§. 39.

Alljährig am Schlusse des Schuljahres ist von jeder Inspektion ein auf die Protokolle gegründeter, und mit diesen belegter Haupt-Bericht an den Distrikts-Schul-Inspektor einzusenden, der diese sämmtlichen Jahrs-Berichte seines Bezirkes zu sammeln, und mit seinen Bemerkungen begleitet an das

Gene-

General-Kreis-Kommissariat einzubefördern; die Protokolle aber nach genommener Einsicht längstens innerhalb eines Monats an die Inspektion zurück zu fertigen hat.

§. 40.

Ausser dem, was sich aus den Protokollen ergibt, hat der erwähnte Haupt-Bericht eine allgemeine Beschreibung von dem Stande der Schule im Innern und Aeussern, von der Zahl der Schüler und schulpflichtigen Kinder, von den Vorschritten derselben in Kenntnissen und Sitten, von dem Schullehrer, dessen Fleiß und Betragen rc. zum Gegenstande.

§. 41.

Endlich sind so, wie die allgemeinen Volksschulen, also auch die schon bestehenden oder noch allgemein einzurichtenden Arbeits- und Feiertags-Schulen der Aufsicht der Lokal-Schul-Inspektion untergeordnet, und es treten in Beziehung auf sie dieselben Bestimmungen der Respicienz ein, die oben in Beziehung auf die allgemeinen Volksschulen gegeben worden sind *).

Nachtrag.

Zu den in der vorstehenden Amts-Instruktion ausgesprochenen Verbindlichkeiten kommen noch einige

*) Reg. Bl. 1808. 62. St. S. 2493 — 2506.

nige hinzu, welche aus der Amts-Instruktion der Distrikts-Inspektorate fließen, als da sind:

a) Aus §. 9. b. daß jede Lokal-Inspektion die Leitung des Schulwesens (nicht nach Willkühr oder eigener Ansicht und Laune) nach dem allerhöchst genehmigten Lehrplane zu besorgen habe.

b) Aus §. 9. e. daß die Lokal-Inspektoren und Gemeinde-Vorsteher bey der von dem Distrikts-Schul-Inspektor vorzunehmenden Schul-Visitation jedesmal zugegen seyn müssen.

c) Aus der frühern Instruktion derselben Distrikts-Inspektoren *).

1) Daß die Lokal-Inspektoren den Unterricht in der Religion und Sittenlehre selbst in ihren Schulen und zwar auf eine fruchtbare Art zu geben haben. Das Nämliche macht ihnen der oben ausgeführte Aufruf unter Nro. 4. und das Dekret an die Pfarrämter zu Bamberg unter Nro. 6. zur Pflicht.

2) Daß dieselben vorzüglich darauf Bedacht nehmen sollen, daß ja die Schulzeit nicht durch überflüßigen oder unnöthiger Weise verlängerten Gottesdienst geschmälert, oder durch unzeitigen

*) Instruktion für die Schul-Kommissäre, welche die K. Landes-Direktion zu Bamberg 1804 denselben bey ihrer ersten Anstellung gedruckt ertheilt hat.

tigen gestört und unterbrochen werde. Dahin gehören auswärtige Kranken-Provisuren, Leichen, Hochzeiten ꝛc.

Viertes Kapitel.

§. 1.

Hier scheinet der schicklichste Platz zu seyn, den für die Königl. Baier. Elementarschulen zum Gesetze erhobenen Lehrplan sammt der angehängten Instruktion ausführlich einzuschalten. Freilich ist derselbe im Königl. Regierungsblatt 1806. St. II. S. 9—16. 19—32. 33—41. schon abgedruckt worden; allein da dieser Leitfaden den Pfarrämtern der später erworbenen Gebiete des Reiches das Königl. Regierungsblatt ersetzen kann; da ferner Pfarramts-Kandidaten ihn in diesem Handbuche theils zu ihrer eigenen Belehrung, theils zur Leitung und Beurtheilung der ihrer Aufsicht anvertrauten Schulen ungern vermissen würden; da endlich durch die neueste Verfügung des Rezat-Kreises vom 15. April d. J. in dem Generali über den Entwurf des Schul-Vermögens- und Bedürfnisses, vermöge welcher zur Verbindlichkeit erhoben ist, daß die Lokal-Schul-Inspektionen die sämmtlichen Schulverordnungen in ihrer Amts-Registratur besitzen sollen, sehr leicht Genüge geschehen können; so überwogen endlich die-

se

se Gründe, beide hier ausführlich einrücken zu lassen, um so mehr, da dieselben auf diese Weise auch den übrigen näher bey der Hand seyn, und darum vielleicht auch öfter gelesen und überdacht werden wird, bis man mit demselben nach und nach vertraut geworden seyn wird.

Lehrplan für die Königl. Baier. Elementar-Schulen in Städten sowohl als auf dem Lande.

Unterrichts-Gegenstände, unter welche alle Elementar-Kenntnisse eingereihet werden.

I. Gott.

Erste Klasse.

Tugend und Religionslehre.

1) Begründung der Begriffe: Gott, Tugend, Sittlichkeit, Religion.

2) Erweckung des sittlichen Gefühls durch kurze biblische und andere moralische Erzählungen.

3) Sittenlehren zugleich als Gedächtniß-Uebung gebraucht.

4) Ue-

4) Uebung der vornehmsten Kinder-Tugenden: Frömmigkeit, Folgsamkeit, Verträglichkeit, Bescheidenheit, u. dergl.

5) Erste Anleitung zum Beten überhaupt. Erklärung des Gebetes des Herrn, und der auch für Kinder wichtigen Gebothe Gottes.

6) Erzählungen aus der Lebensgeschichte Jesu, vorzüglich solche, durch die der göttliche Stifter unserer Religion den Kindern als vorzüglicher Kinderfreund erscheint.

Zweite Klasse.

Tugend- und Religionslehre.

1) Uebung des sittlichen Gefühles durch kurze biblische und andere moralische Erzählungen.

2) Fortsetzung kurzer Sittensprüche.

3) Moralische Sprichwörter.

4) Fortgesetzte Erklärung des reichen Inhalts des Gebetes des Herrn nach den erweiterten Begriffen der Kinder.

5) Die Geschichte Jesu, ausführlicher und mit fruchtbaren Bemerkungen und Anwendungen vorgetragen.

6) Fortgesetzte Tugend-Uebung in Verbindung mit der Lehre von den Sakramenten der

Taufe,

Firmung, und

Buße.

7) Erklärung der Evangelien in historischer und moralischer Hinsicht.

Dritte Klasse.

Tugend- und Religionslehre.

1) Zur Uebung des sittlichen Gefühles wird die Tugend-Lehre mittelst zweckmäßiger, längerer biblischer Erzählungen fortgesetzt.

2) Fortsetzung der Sittensprüche als praktischer Weisheits- und Klugheitsregeln.

3) Vollendung der Lebens- und Leidensgeschichte Jesu. Erlösung. Stiftung der Kirche. Heiligung nebst der Lehre von den Sakramenten des Altars,
der heiligen Oelung,
— — Priesterweihe, und
— — Ehe.

4) Erklärung der Evangelien in historischer und moralischer Hinsicht.

II. Mensch.

Erste Klasse.

Körper.

1) Richtige Benennung der äussern Haupttheile des Kopfes, des Rumpfes, und der Glieder.

2) Die nöthigen Gesundheitsregeln zur Verhütung der gewöhnlichen Kinder-Krankheiten, welche

durch

durch Unreinlichkeit, Unbesonnenheit, Uebermaaß, u. s. a. entstehen.

3) Die ersten Wohlanständigkeits-Lehren gegen Lehrer, Mitschüler und Schulgäste, so wie gegen Eltern, Geschwisterte und Hausgenossen.

4) Gymnastik. Praktische Anleitung zu verschiedenen Stellungen, und Leibes-Bewegungen, im Schulgarten und auf Spatziergängen.

Seele.

1) Sinnliche Eindrücke, Wahrnehmungen, und die daraus folgenden verschiedenen Empfindungen der menschlichen Seele.

2) Gedanken: gute, böse; Wahrheit, Lüge. Gutes Gewissen, böses Gewissen.

3) Wille. Freyheit des Willens auch im Kinde. Es soll das Gute wollen; es kann auch das Böse wollen.

4) Fortdauer der Seele. Begründung des Glaubens an eine Ewigkeit, an Belohnung und Strafe.

Menschen-Geschichte.

1) Erschaffung der zwey ersten Menschen nach der Lehre der heiligen Schrift.

2) Erste Familien.

3) Ihre Bedürfnisse, und deren Befriedigung.

4) Ihr

4) Ihr Gottesdienst durch Dank- und Sühnopfer.

5) Wichtige Ereignisse bis zum Thurmbaue Babel.

Zweite Klasse.

Körper.

1) Genauere Kenntnisse von Kopf, Rumpf und Gliedern, mit Anschauung im Bilde, und Skelete.

2) Gesundheitslehre. Die vorzüglichere Verletzungen des Körpers von aussen.

3) Die Wohlanständigkeits-Regeln werden fortgesetzt mittelst Uebung im höflichen Ausdrucke, durch Sprache und Geberden.

4) Gymnastik. Fortsetzung in Erholungsstunden mit Rücksicht auf individuelle Körperkraft, Gewandtheit, Alter, dann Vorübungen, Jahreszeit u. dergl.

Seele.

1) Empfinden. Entwicklung der Begriffe.

Neigung	—	Abneigung.
Lust	—	Unlust.
Begierde	—	Eckel.
Leidenschaft	—	Abscheu.

2) Denken. Gedächtniß, Einbildungskraft, Verstand, Urtheilskraft.

3) Wollen. Fortsetzung. Gewöhnung an das Gute, mit Entgegensatze, der Entwöhnung vom Bösen.

4) Unsterblichkeit. Erweiterte Begriffe von der Fortdauer der Seele, und der Art dieser Fortdauer.

Menschen-Geschichte.

Vom babylonischen Thurmbaue an. Allmählige Entstehung und Erweiterung der gesellschaftlichen und bürgerlichen Verbindungen. Trennung und Wanderung der Völker-Stämme, und ihre höchst wichtigen Folgen aus der Geschichte der Assyrer, Aegypter, Phönizier, Hebräer und Israeliten.

Dritte Klasse.

Körper.

1) Belehrung über die Eingeweide des menschlichen Leibes, und die Verrichtungen derselben.

2) Gesundheits-Regeln zur Verhütung der gemeinsten innerlichen Krankheiten.

3) Fortgesetzte Uebung der Wohlanständigkeit.

4) Gymnastische Uebungen auf Spatziergängen u. dgl.

Seele.

Fortsetzung von

1) Empfindungen,

2) Denken,

3) Wollen, und von der

4) Fortdauer der Seele.

Menschen-Geschichte.

1) Israeliten in Kanaan.
2) Abgötterey.
3) Regierung durch Richter und Könige.
4) Aegyptens Beherrscher.
5) Die sieben Weltwunder.
6) Griechenlands Kultur.
7) Die sieben Weisen.
8) Italien. Römer.

III. Natur.

Erste Klasse.

Naturgeschichte.

1) Thierreich. Erzählungen von den gewöhnlichen Hausthieren, ihrer Gestalt, Lebensart, Nutzbarkeit u. s. w.
2) Pflanzen. Die alltäglichen Pflanzen, welche den Kindern zur Nahrung, oder Kleidung u. dgl. dienen; auch einige Giftpflanzen werden in Bildern oder in der Natur kennen gelernt.
3) Mineralien. Einige der vorzüglichsten werden vorgezeigt, und das davon erzählt, was Kinder leicht verstehen und im Gedächtnisse behalten können.

Naturlehre.

1) Luft, als Lebensbedingung, Wind, Sturm. Nutzen, Schaden.

2) Feuer. Licht. Wärme. Nutzen, Schaden. Behutsamkeit mit Feuer.

3) Wasser. Dessen Nutzen und Nothwendigkeit als solches, und dann als Dampf, Thau, Reif, Nebel, Wolken, Regen, Schnee, Eis u. s. w.

4) Erde. Als Körper überhaupt, und als Bestandtheil anderer Körper. Die gewöhnlichsten Erdarten, und ihr vorzüglicher Gebrauch.

Erdebeschreibung.

1) Feste und flüßige Theile der Erde: Garten, Wiese, Feld, Wald, Berg, Thal, Quelle, Bach, Fluß, Teich, Sumpf, See u. s. w.

2) Gesichts-Kreis nach den vier Himmelsgegenden.

3) Verschiedenheit des Klima.

4) Lage des Wohnortes.

Zweite Klasse.

Naturgeschichte.

1) Thierreich. Inländische nichtzahme, vierfüssige Thiere, Vögel, Fische, Würmer, Insekten. Ihre Nutzbarkeit und Schädlichkeit.

2) Pflanzen. Theile, Entstehung, Wachsthum, Nutzen derselben überhaupt, und einiger eßbarer, heilender, färbender u. dgl. ins Besondere.

3) Mineralien. Entstehungs-Weise. Zubereitung einiger, vorzüglich unentbehrlicher zum Gebrauche. Erden und Steine, Salze, brennliche Körper, Metalle.

Natur-

Naturlehre.

1) Luft-Erscheinungen, welche Irrthum und Aberglauben veranlassen.

2) Feuer, und

3) Wasser, in Hinsicht auf ihre Erscheinungen, ihren Nutzen, und Einfluß, wobey kleine Versuche angestellt werden können.

4) Erde. Erdschichten, Berge, Gebirge, Vulkane, Erderschütterungen, u. dgl. m.

Erdbeschreibung.

1) Meere. Ocean.

2) Festes Land, alte und neue Welt.

3) Hauptteile der Erde.

4) Baierns Lage, Städte, Flüsse, vorzüglichste Produkte u. s. w.

Dritte Klasse.

Naturgeschichte.

1) Fortsetzung von den merkwürdigsten wilden ausländischen Thieren.

2) Von den Pflanzen. Giftpflanzen.

3) Von den Mineralien mit beständiger Rücksicht auf Gewerbe, Hauswirthschaft, Handlung u. s. w.

Naturlehre.

1) Luft. Fortsetzung mit kleinen Versuchen.

2) Feuer.

3) Was-

3) Wasser.

4) Erde als Stoff anderer Körper betrachtet.

Erdbeschreibung.

1) Deutschlands Figur, Flüsse, Seen, Meere.

2) Europa. Hauptländer, Hauptstädte, Hauptflüsse u. dgl.; dann Eigenheiten der verschiedenen Nationen, vornehmste Produkte der europäischen Hauptländer u. s. w.

3) Uebung im Entwerfen der Länder-Karten mit freyer Hand.

IV. Kunst.

Erste Klasse.

Produkte aus dem Thierreiche.

Erzählungen von den vornehmsten Handwerkern und Künstlern, welche die Produkte des Thierreiches verarbeiten

zur Nahrung,

Kleidung,

Lebensbequemlichkeit.

Produkte aus dem Pflanzenreiche.

Erzählungen von Handwerken und Künsten, welche Waaren aus Pflanzen bereiten

für Speisen und Getränke,

Kleider und Hausrath,

zur Lebensbequemlichkeit verschiedener Art.

Pro-

Produkte aus dem Mineralreiche.

Sprache- und Verstandes-Uebung durch Benennung und Vergleichung verschiedener Waaren aus Gold, Silber, Eisen, Thon, Stein u. s. w.

Zweite Klasse.

Handwerks- und Kunstprodukte.

Des Thierreiches.

Des Pflanzenreiches.

Des Mineralreiches.

Dritte Klasse.

Handwerks- und Kunstprodukte.

Fortsetzung von denjenigen Handwerkern und Künstlern, welche die Naturprodukte des Thierreiches verarbeiten.

Des Pflanzenreiches.

Des Mineralreiches.

V. Sprache.

Erste Klasse.

Sprechen.

1) Vor- und Nachsprechen einzelner Wörter und kleiner Redesätze.

2) Berichtigung der Aussprache, der Sprach-Töne und der Sprach-Laute.

3) Ue-

3) Uebung des mündlichen Vortrags durch kurze Erzählungen aus dem Kinder-Leben.

Lesen.

1) Kenntniß aller Druckschrift-Zeichen.

2) Langsames Lesen, mit Verstand und Ausdruck.

Schreiben.

Die Grundstriche der kleinen Kurrentschrift nach den vorhandenen VI. ersten Muster-Tafeln.

Sprach-Lehre.

1) Praktische Kenntniß der wichtigsten Rede-Theile, und Anleitung zum Beugen und Abändern derselben.

2) Richtige Bestimmung einiger sehr oft vorkommender Wörter, welche ähnliche Laute, aber doch eine verschiedene Schreibart und Bedeutung haben.

Zweite Klasse.

Sprechen.

1) Fortgesetztes reines Vor- und Nachsprechen längerer Redesätze, Denksprüche, Sprichwörter u. dgl.

2) Fortgesetzte Uebung der Kinder im mündlichen Vortrage durch eigene Erzählung des Gehörten und Gelesenen.

Lesen.

Fertiglesen in verschiedenen Druck- und Schriftarten mit Verstand und Ausdruck.

Schönschreiben.

Schönschreib-Uebungen nach Vorschriften verschiedenen Inhalts.

Sprachlehre.

1) Vollständige Kenntniß aller Redetheile nebst ihren Beugungen und Abänderungen in allen Fällen.

2) Anwendung dieser Kenntniß in kleinen Aufsätzen.

Rechtschreib-Lehre.

1) Grundgesetze der Orthographie.

2) Zergliederung hörbarer Wörter in ihre tönenden und lautenden Bestandtheile.

3) Abstammung und Abtheilung der Wörter.

4) Kenntniß aller Unterscheidungszeichen, und der gewöhnlichsten Abkürzungen.

5) Gebrauch großer Anfangsbuchstaben.

6) Unterscheidung gleichlautender und ungleich geschriebener Wörter.

Dritte Klasse.

Sprechen.

1) Fortsetzung der Sprachübungen in Erzählungen und Beschreibungen.

2) Fortgesetzte praktische Anleitung zur richtigen Aussprache und zur Reinheit im Ausdrucke.

Lesen.

1) Fortsetzung des Fertig-Lesens mit Verstand und Ausdruck in verschiedenen Schrift- und Druckarten.

2) Uebung im Deklamiren und Verselesen u. s. w.

Schönschreiben.

Fortsetzung der Uebungen im Schönschreiben ohne Linien und Vorschriften.

Sprachlehre.

1) Fortgesetzter Sprach-Unterricht, besonders über die unregelmäßigen Redewörter, über die vorzüglichsten Eigenschaften einer guten Schreibart u. s. w.

2) Anwendung der erlangten Sprach-Kenntnisse in hiezu geeigneten praktischen Aufsätzen, kleinen Beschreibungen, Erzählungen, Nachrichten, Bescheinungen, Quittungen, Geschäfts- oder Freundschafts-Briefen u. s. w.

Rechtschreib-Lehre.

1) Anwendung der Rechtschreib-Gesetze in zweckmäßigen Aufgaben.

2) Fortgesetzte Uebung im Unterscheiden gleichlautender Wörter, und im richtigen Gebrauche der Unterscheidungszeichen.

VI. Zahl- und Maaß-Verhältnisse.

Erste Klasse.

Rechnen aus dem Kopfe.

1) Anschauliche Entwickelung der Begriffe: Einheit und Mehrheit.

2) Zahlübungen von 1 bis 10, und dann von 10 bis 100 vor- und rückwärts.

3) Leichte Beispiele vom Vermehren und Vermindern der Zahlen, als Grund eines anschaulichen Ein mal Eins.

Rechnen an der Tafel.

1) Kenntniß der Zeichen für Einheit und Mehrheit.

2) Schreib- und Leseübung der Zahlzeichen von 1 bis 100.

3) Kleine Rechnungs-Aufgaben vom Zusammenzählen und Abziehen mit benannten Gegenständen, z. B. Gulden, Kreutzer, Heller, Pfund, Loth, Ellen ꝛc. in Erzählungen aus der Kinderwelt eingekleidet.

Vorübung zum Messen mit Hand und Aug.

1) Kenntniß der Grundlinien.

2) Zeichnung der Grundlinien, und Beurtheilung derselben.

3) Leichte Umrisse-Zeichnung verschiedener Natur- und Kunstgegenstände zur Uebung der Hand, und des

Auges im Beobachten der **Verhältnisse** (Proportionen) derselben.

Messen mit Maaßen.

1) Kenntniß der gewöhnlichen Längenmaaße, Zeitmaaße, der Gewichte, der Maaße der festen und flüßigen Körper rc.

2) Uebung im Messen, und Wägen verschiedener Körper mit den bekannten Maaßen und Gewichten.

Zweite Klasse.

Rechnen aus dem Kopfe.

1) Uebung im Zählen mit Einheiten und Mehrheiten von 100 bis 1000 vor- und rückwärts.

2) Uebung der zwey vermehrenden und der zwey vermindernden Rechnungs-Arten.

3) Anleitung zu leichten Rechnungs-Vortheilen.

Rechnen an der Tafel.

1) Anschreiben vorgesprochener Zahlen, und Uebung im Lesen geschriebener Zahlen.

2) Einfache Rechnungs-Aufgaben nach den vier Rechnungs-Arten mit genannten und ungenannten Zahlen.

Messen mit Maaßen.

1) Fortgesetzte Kenntniß der Länge- Schwere- Inhalts- Zeit- und anderer Maaße.

2) Fortgesetzte Uebung im wirklichen Gebrauche derselben.

Messen mit Hand und Augen.

1) Fortsetzung der freyen Handzeichnungen.

2) Leichte Umrisse und Zeichnungen verschiedener Gegenstände aus der Natur und Kunst, nach Muster-Bildern.

Dritte Klasse.

Rechnen aus dem Kopfe.

1) Fortsetzung in größern Zahlübungen.

2) Fortsetzung der vier Rechnungsarten in einfachen und zusammengesetzten Beispielen.

3) Ordentliche Zusammenstellung der wichtigsten Rechnungs-Vortheile aus dem Kopfe mit Angebung des Grundes.

Rechnen an der Tafel.

1) Uebung im Lesen und Anschreiben der Zahlen bis zu Millionen.

2) Zusammengesetzte Rechnungsaufgaben aus den vier Rechnungsarten, so wie sie im bürgerlichen Leben vorkommen.

3) Anleitung und Uebung in der Regel detri, in der Reesischen Regel und in den leichtesten Brüchen, nebst ihrer Auflösung.

Messen mit Maaßen.

1) Wiederholung und Erweiterung der so nothwendigen Kenntnisse von Maaßen, Gewichten und geometrischen Körpern.

2) Praktische Anweisung zum Gebrauche des Zirkels, des verjüngten Maaßstabes, des Winkelmaaßes bey Verfertigung geometrischer Figuren u. dgl.

Messen mit dem Auge.

Fortsetzung der freien Handzeichnungen verschiedener Gegenstände nach der Natur, mit Beobachtung ihrer Figur-Verhältnisse nach dem Augenmaaße.

Instruktion
für die
Elementar-Lehrer in den Königlich Baierischen Stadt- und Landschulen.

Allgemeine
Vorschriften und Grundsätze.

§. 1.

Elementar-Schulen sind als öffentliche Unterrichts-Anstalten, in welchen die ersten, allgemeinsten, und jedem Menschen unentbehrlichsten Kenntnisse gelehrt werden, in jedem wohlgeordneten Staate von höchster Wichtigkeit; ihr Einfluß auf das Wohl ganzer Länder und Nationen ist unbemeßbar.

§. 2.

Der Stand der Schullehrer gehört daher zu den wichtigsten und achtungswürdigsten, so wie er zu den mühe- und verdienstvollsten gehört, wenn anders die sich zu ihm Bekennenden die vielen und schweren Pflichten derselben in ernstliche Erwägung ziehen, und in gewissenhafte Erfüllung bringen wollen.

§. 3.

§. 3.

Die erste Erweckung des jugendlichen Geistes und die oft für das ganze Leben entscheidende Entwickelung oder Ertödtung der natürlichen Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen u. s. w. liegt in den Händen des Elementar-Lehrers. Er legt den Grund zum ganzen folgenden Schul-Unterrichte, zur Ausbildung der körperlichen und geistigen Kräfte des Kindes, zum ganzen künftigen Menschen.

§. 4.

Es liegt sohin dem Staate sehr viel und wesentlich daran, wie dieser Grund gelegt werde; d. i. nach welchen Begriffen und Grundsätzen, in welcher Form und nach welcher Methode der erste Unterricht ertheilt werde.

§. 5.

Nur das allgemein Brauchbare, das in jedem Stande Anwendbare darf und soll in den Elementar-Schulen, und zwar auf dem kürzesten Wege, in dem einfachsten, ungekünsteltsten Gewande (Vortrage), und nach der zweckmäßigsten immer vom Leichtesten und Faßlichsten zu dem Schwereren fortschreitenden Methode gelehrt werden. Dies ist die Lehrart der Natur. Ihr folge der sie fleißig beobachtende und richtig verstehende Lehrer; und er wird seines Zweckes beim Jugend-Unterrichte nie verfehlen.

§. 6.

§. 6.

Es ist nicht unmöglich, von allen nothwendigen Kenntnissen und Fertigkeiten, die für das gemeine bürgerliche und gesellschaftliche Leben von vorzüglicher Wichtigkeit sind, schon in den Elementar-Schulen einen so sicheren und dauerhaften Grund zu legen, daß in der Folge in den höhern Bürger- in den Feiertags- und Industrie-Schulen u. a. mit Zuversicht darauf fortgebauet werden kann.

§. 7.

Allein dazu ist, als das erste und wesentlichste Erforderniß, ein auf die ganze Masse des Lehrstoffes, und auf die Dauer der Lehr- oder Schuljahre, so wie auf das zarte Alter, die Fassungskraft und Lernbegierde der Kinder berechneter, und von jedem Lehrer genau zu befolgender Lehrplan nothwendig.

§. 8.

Den Elementar-Lehrern in sämmtlichen Königl. Baierischen Staaten wird der beigefügte, als eine allgemein zu beobachtende Norm, zur Erziehung des §. 3. und 5. angegebenen Zweckes, vorgeschrieben. Die in demselben obenanstehenden sechs Haupt-Rubriken: Gott, Mensch, Natur, Kunst, u. s. w. umfassen die Summe Alles menschlichen Wissens, so, daß selbst die sämmtlichen Lehrgegenstände aller höheren Schulen und Lehr-Anstalten sich in jene Rubriken fügen, und so eine

eine gewisse Gleichförmigkeit des gesammten Schul-Unterrichtes auf die ungezwungenste Weise sich denken und herstellen läßt.

§. 9.

Wenn bey Entwerfung dieses Elementar-Lehrplanes vorzüglich auf Stadt- und Bürgerschulen *) Rücksicht genommen wurde, so geschah dies nur in so ferne, als man das eigentlich jedem Menschen Wissens-Nöthigste nicht unvollständig in denselben aufnehmen wollte. Der größere Umfang des im Plane angedeuteten Lehr-Stoffes schadet aber dessen Anwendbarkeit in Land-Schulen keineswegs. Auch die Land-Schullehrer sollen ihre Kinder künftighin mehr lehren, als gewöhnlich geschah; und was einem fähigen Stadt-Schullehrer bey einer oft sehr beträchtlichen Kinderzahl zu leisten möglich ist, das kann dem thätigen und geschickten Schullehrer auf dem Lande deswegen, weil er keine Stadt- sondern Dorfkinder zu unterrichten hat, nicht unmöglich seyn. Die Erfahrung hat diese Möglichkeit bereits an vielen Orten durch die Wirklichkeit hinlänglich erwiesen.

§. 10.

*) Unter Stadtschulen werden hier nur allein die Schulen jener Städte verstanden, deren Einwohner sich größtentheils mit Künsten, Handwerken, Handel und Gewerben beschäftigen; alle übrigen werden zu den Landschulen gerechnet.

§. 10.

Indeß bleibt es immer der klugen Unterscheidung und Beurtheilung einsichtsvoller Schulvorstände auf dem Lande überlassen, ihre untergeordneten Schullehrer hie und da nach den örtlichen Verhältnissen einer Schule in einzelnen Lehrgegenständen mehr oder minder auf das Wesentliche des Planes zu beschränken; einzelne Unterrichts-Zweige, die in Stadtschulen mehr als in Landschulen gepflegt werden müssen, kürzer behandeln zu lassen, und wieder andere, z. B. von dem Artikel Kunst, mit solchen zu vertauschen, die dem Land-Bewohner mehr anwendbare Kenntnisse verschaffen; z. B. anstatt einiger nur in Städten betriebener Gewerbe und Kunst-Fertigkeiten, die Kinder mit den ökonomischen Vortheilen des Feldbaues, der Gartengewächse- und Obstbaumpflege, u. dgl. mehr bekannt zu machen u. s. w.

§. 11.

So wenig alle Schullehrer in Städten sowohl als auf dem Lande mit gleichen Kenntnissen und mit gleicher Fähigkeit zum Lehramte ausgerüstet, sich der Ausführung des neuen Lehrplanes (von der doch der gute Erfolg am meisten abhängt) unterziehen werden; eben so wenig läßt sich erwarten, daß nun alle Elementar-Schulen auf ein Mal in den vollkommensten Zustand werden versetzt werden. Der vorgeschriebene neue Lehrplan wird der höchsten Absicht schon dann ganz entsprechend sich beweisen, wenn er allen denkenden Schul-

männern,

männern, Lehrern und Aufsehern Winke, Anleitungen und Mittel an die Hand giebt, alle nach und nach vorzunehmenden Verbesserungen des Unterrichts und der Lehrmethode in den vaterländischen deutschen Schulen zu leiten, zu befördern und zu beschleunigen.

§. 12.

Dieses zwar langsamere, aber um so sicherere Fortschreiten zum großen Ziele — **Bildung der Nation und Aufklärung des Volkes über seine heiligsten und wichtigsten Angelegenheiten** — ist nur bey vereinter Kraft der geistlichen und weltlichen Volkslehrer gedenkbar. Die Schullehrer werden daher, besonders bis zur Erscheinung einer vollständigen, sich über alle einzelnen Theile der neuen Elementar-Lehrbücher verbreitenden Anleitung, bey den ihnen aufstossenden Bedenklichkeiten und Zweifeln über einzelne Punkte oder Vorschriften des Planes sowohl an die gnädigst aufgestellten Schul-Inspektoren, als auch an ihre respektiven Pfarrer und Ortsgeistlichen, um sich bey ihnen Raths zu erholen, um so mehr angewiesen, als es sich jeder rechtschaffene Seelsorger ohnehin zur ersten und wesentlichsten Pflicht seines Amtes rechnet, die sittliche, intellektuelle und physische Veredlung seiner Gemeinde, oder was eben so viel heißt, das Fortschreiten derselben in der Tugend und Frömmigkeit, so wie in den ihrem Stande und Berufe angemessenen Kenntnissen, auf alle Weise und nach allen seinen Kräften zu befördern.

§. 13.

Vorzüglich wird den Schullehrern auch zufolge des neuen Planes zur Pflicht gemacht, ihren Schülern nicht nur in der Schule, sondern auch zuweilen auf lehrreichen Spatziergängen religiöse Gesinnungen und sittliche Gefühle einzuflößen; sie mittelst Betrachtung der erschaffenen Wesen auf die unnachahmlichen Meisterwerke Gottes, auf dessen Allmacht, Güte und Weisheit bey jeder Gelegenheit aufmerksam zu machen, und ihnen eben dadurch schon frühe zum eigenen Beobachten Alles dessen, was sie nur giebt, und zum Nachdenken über die Würde und hohe Bestimmung des Menschen, als Gottes Ebenbild, Anleitung zu geben.

§. 14.

Hierzu wird der, seinem Amte gewachsene und über seine Berufs-Pflichten selbst nachdenkende Schulmann beinahe in jeder Zeile des neuen Lehrplanes nicht nur Stoff, sondern auch Aufforderung finden. Die Art und Weise aber, wie er den Stoff zu bearbeiten und der Aufforderung Genüge zu leisten hat, wird er theils aus den Elementar-Lehrbüchern und den dazu bestimmten Anweisungen über ihren Gebrauch; theils aus dem im Schullehrer-Institute der Hauptstadt empfangenen theoretischen und praktischen Unterrichte herholen müssen. Wer diesen zu geniessen noch nicht Gelegenheit, Willen oder Hülfsmittel hatte, dem wird es freilich hie und da sehr schwer werden, den durch den neuen Lehrplan an

ihn gemachten Forderungen zu entsprechen. Allein der rechtschaffene Schulmann, dem sein Amt und seine Pflicht heilig sind, wird eben darin einen neuen Beweggrund finden, entweder aus jener Unterrichts-Quelle noch zu schöpfen, oder durch eigenen, von seinen unmittelbaren Schulvorständen unterstützten Privatfleiß die Lücken seines unzulänglichen Wissens auszufüllen und sich zu seinem wichtigen Geschäfte der öffentlichen Jugend-Belehrung mehr zu befähigen.

§. 15.

Zu dieser Selbstbefähigung werden ihm die im königl. deutschen Schulbücher-Verlage theils schon gedruckten, theils noch unter die Presse kommenden Lehr- und Hülfsbücher eben so zweckmäßige als unentbehrliche Dienste leisten.

Hieher gehören vorzüglich folgende:

1) Lehr- und Lesebuch für die ersten Anfänger, 2 Abtheilungen (4 kr., gebund. 8 kr.)

2) Anweisung für Lehrer über den Gebrauch des Lehr- und Lesebuches der A B C Schüler; 2 Abtheilungen (12 kr., gebund. 15 kr.)

3) Kleiner christkatholischer Katechismus von Chr. Schmid (1 kr., gebund. 2 kr.)

4) Die heil. Evangelien und Episteln, oder Lektionen auf alle Sonn- und Festtage des Jahrs, zum Gebrauch der Schulen auf königl. allerhöchsten Befehl,

und

und mit den Approbationen der Ordinariate Salzburg, Regensburg, Augsburg, Passau, Freysing, Eichstädt und Bamberg herausgegeben. 1804. 12 kr. geb. 16 kr. Ruck und Eck in Leder 18 kr. in Franzband 30 kr.

5) Ueber die Methode des Religions-Unterrichtes in den deutschen Elementar-Schulen. Den königl. Baierischen Lehrern und Lehrerinnen gewidmet vom Prof. Fischer (6 kr., geb. 9 kr.

6) Biblische Geschichte für Kinder zum planmäßigen Unterrichte in sämmtlichen deutschen Schulen Baierns. 2 Theile, altes und neues Testament. Das alte Testament faßt 2 Bändchen in sich; sie kosten ungebunden 24 kr.; beide einzeln gebunden 30 kr.; zusammen gebunden 28 kr. Das neue Testament besteht aus 3 Bändchen, wovon bereits das erste erschienen ist, zu 7 kr., gebund. zu 10 kr.; das zweite ist unter der Presse.

7) Elementar-Lehrbuch für die erste Klasse der königl. Baierischen deutschen Stadt- und Landschulen. (Unter der Presse.)

*) Die Lehrbücher für die zweite und dritte Klasse, so wie die dazu gehörigen nöthigen Lesebücher und das allgemeine Methodenbuch für die Lehrer folgen nach.

8) Entwurf eines Unterrichts für die Landjugend in der Feldwirthschaft, Hauswirthschaft, Naturgeschichte

und

und Technologie, um sie zu ihrer künftigen Bestimmung als Bürger und Bauern gehörig zu bilden. München 1804. (15 kr., gebund. 18 kr.)

9) Der Kinderfreund. Ein Lesebuch zum Gebrauch in Landschulen. Von Friedrich Eberhard v. Rochow rc. 1804. 2 Thle. (15 kr., geb. 18 kr.)

10) Kurze Anleitung zur Rechenkunst für die Schulen in Baiern. 1804. (12 kr., geb. 15 kr.)

11) Gemeinnützigste Sätze zu Vorschriften für Stadt- und Landschulen in Baiern. Von Bacher 1804. (8 kr., gebund. 10 kr.)

12) Anleitung zu deutschen schriftlichen Aufsätzen, welche im bürgerlichen Leben allgemein und häufig vorkommen, ein Buch zum eigenen Behufe sowohl für Lehrer, als Schüler in unsern Bürger- und Landschulen. 1801. (26 kr., gebund. 30 kr.)

§. 16.

Wenn Lernen durch Aufmerksamkeit und Denken dahin gelangen heißt, daß man etwas nicht bloß versteht, sondern auch weiß und behält; so folgt hieraus nothwendig, daß alles Lernen, woraus kein Wissen hervorgeht, oder wovon der größte Theil oder Alles leicht wieder vergessen wird, nur Scheinlernen ist. Der seines Namens und Amtes würdige Lehrer hat demnach bey seinem Unterrichte vorzüglich dahin zu trachten, daß das, was er seinen Kindern vorträgt, ihr innigstes Eigenthum werde; daß es nicht blos in ihrem Gedächtnisse

klebe, sondern daß sie sich desselben stets und fortwährend bewußt bleiben. Nur dadurch wird der Schulunterricht wahren und auf die ganze Lebenszeit des Lehrlings einwirkenden Gewinn geben.

§. 17.

Soll der Schüler fassen, wissen und festbehalten, so muß das Maaß des Lehrstoffes nicht zu voll genommen, und nicht ganz auf einmal über ihn ausgegossen werden. Zuviel erzeugt gar bald Eckel der Ueberladung, so wie Zuwenig Eckel der Nüchternheit. Allmählig, nicht in einem Momente, schließt die Natur dem, der beobachtet und nachdenkt, ihre Geheimnisse und Weisheits-Schätze auf, und davon immer nur so viel, als der Lehrling auf ein Mal fassen und zu seinem Eigenthume verarbeiten kann. Auch hierin folge der Lehrer getreu ihrem Winke.

§. 18.

Eben so nothwendig ist die Beobachtung der Lehr-Maxime: Nichts zur Unzeit; d. h. nichts früher und nichts später (so viel dieß nur immer beim gemeinsamen Unterrichte möglich ist) als die Kinder es fassen können und wissen sollen. Das Zufrüh erzeugt einseitiges, halbes, seichtes, verworrenes Wissen; das Zuspät hat meistens die üble Folge, daß unrichtige, falsche, schädliche Vorstellungen und Begriffe die Stelle der wahren und ächten einnehmen. Die Seele

glei-

gleichet in diesem Falle dem Acker, der über die Saatzeit unangebaut liegen bleibt. Unkraut nimmt ihn ein, und selbst der schönste, fruchtbarste Boden verwildert.

§. 19.

Nicht nur Eines nach dem Anderen, sondern auch Eines aus dem Anderen, — sey dem Lehrer bey seinem Schulunterrichte Hauptgesetz. Nur so ist stufenweises Fortschreiten vom Leichteren zum Schwereren denkbar. Dem Kinde ist, wie dem erwachsenen Menschen, nur das leicht, wozu seine Fassungskräfte zureichen. Ist das gelernt, so ist es zum Schwereren vorbereitet und gestärkt. Dieses hört sodann auf, schwer zu seyn, und so ist zuletzt Alles leicht; und der Mensch bringt es nach und nach auf diesem Wege bis zum Schwersten, wenn er gut geleitet wird.

§. 20.

Auch hier giebt uns wieder die Natur im körperlichen Gehen genau das Bild vom geistigen. Nicht Einen Schritt weiter, bis der Fuß bey dem vorhergehenden festen Grund gefaßt hat! Nur mittelst dieser Vorsicht wird der Gang sicher und das Ziel erreicht; und nur auf diese Weise gelangt der Mensch zur Fertigkeit im Gehen und Laufen. Allein wer mit dem letzten anfangen wollte, wäre ein Thor. Und doch geschieht das Nämliche nicht selten beym Unterrichte.

§. 21.

Fertigkeit im Nothwendigen soll überhaupt bey allem Unterrichte der Anweisung zum mehr Entbehrlichen, Künstlichen u. s. w. vorhergehen. Jene muß die erste unmittelbare Folge alles Lernens (das diesen Namen verdient) seyn. Nicht Wissen allein, sondern Wissen und Benützen ist die Hauptsache. Was hilft es dem Kinde, wenn es die Fragen der Religions-Lehre (des Katechismus) richtig zu beantworten weiß, wenn es weder auf Gott vertrauen, noch den Gebothen Gottes gehorchen gelernt hat? Was nützen ihm die Regeln des Rechnens, wenn es nach Anleitung derselben nichts zu berechnen versteht? — Wozu altgothische Pergament-Briefe enträthseln und Fraktur-Buchstaben mahlen, während es ihm noch an der Fertigkeit den Druck zu lesen und eine gewöhnliche Kurrent-Schrift zu schreiben gebricht?

Frühes Gewöhnen, alles Wissen sogleich praktisch zu machen, d. i. anzuwenden und auszuüben, ist die Seele des Unterrichtes. Dadurch gelangt der junge Mensch zur frühen Kenntniß der ihm noch mangelnden und ihm beiwohnenden Kräfte und Fertigkeiten. Das Kind, welches, sobald es sich eine gerade Linie vorzustellen weiß, auch sogleich Hand anlegt, Eine zu ziehen; vom Wissen zum Ueben schreitet, und so in Allem gewöhnet wird, wird wohl auch eher als ein anderes geneigt seyn, die Sittenregel, die der Lehrer ihm deutlich vorträgt,

trägt, auszuüben, und nach dem erweckenden Bibelspruche, den es in seinem Lesebuche findet, sich zu richten. Wo das Lernen nur todtes Lernen des todten Buchstaben ist, da kann freilich weder thätiger Glaube, noch handelnde Nächstenliebe, da kann kein praktisches Christenthum hervorgehen. Die im Menschen schlummernden Anlagen zum Guten wollen geweckt, und darum muß schon der erste Unterricht darauf berechnet seyn, das Kind an die in ihm immer lebendig zu erhaltende Regel zu gewöhnen, daß Wissen und nach diesem Wissen Etwas hervorbringen, für seine ganze Lebenszeit Eins seyn müsse. Die Ausübung des Gelernten ist zugleich die Probe für das richtige, fruchtbare und unvergeßliche Lernen.

§. 22.

Den Schullehrern die gleichmäßige Vertheilung des ganzen Lehrstoffes, d. i. alles dessen, was sie zufolge des neuen Planes die Kinder zu lehren haben, nach einem allgemeinen zu beobachtenden Regulative vorzuschreiben, ist bey den so mannigfaltigen Verschiedenheiten in Rücksicht der Dauer des Schulbesuches, der Menge der Schultage und Schulstunden, der mehreren oder minderen Fähigkeiten von Seite sowohl der Lehrenden als Lernenden, der größeren oder geringeren (das Fortschreiten des Unterrichtes erleichternden) Schülerzahl, u. dgl. m. weder räthlich, noch möglich, wenn man in Erwägung zieht, daß die

mei-

meisten Landschulen nur einen einzigen Lehrer haben, und dieser für oft sechserley Schüler-Kurse, d. i. für alle, von 6 bis 12 Jahren die Schule besuchenden Kinder, zu sorgen hat *).

§. 23.

Alles, was in dieser Hinsicht zur allgemeinen Nachachtung, als Vorschrift, bestimmt werden kann und muß, ist Folgendes:

a) Jeder Lehrer handle über den ersten Artikel des neuen Lehrplanes: Gott, das ist Religions-Tugend- und Sittenlehre, biblische Geschichte, u. s. w. die Woche hindurch viermal; — über den zweiten Artikel Mensch, d. i. vom menschlichen Körper, von der menschlichen Seele, und von der Menschen-Geschichte dreimal; — über den Artikel: Natur, d. i. Naturgeschichte, Naturlehre oder Erdebeschreibung, viermal; — über den vierten Artikel: Kunst, d. i. Handwerke, Künste, Feld- oder Gartenbau u. dgl., dreimal; — über den fünften Artikel: Sprache, d. i. Unterricht im Sprechen, im Lesen, im Schreiben und Schönschreiben, in der Sprachlehre und im Recht-

*) Wo für die 3 Kurse der Elementar-Schulen nur Ein oder zwey Lehrer sind, müssen die Lehrstunden der verschiedenen Kurse zu verschiedenen Zeiten gehalten, und darauf gesehen werden, daß die Anfänger kürzere Zeit in der Schule sich aufhalten dürfen.

Rechtschreiben, u. s. w. sechsmal; — endlich über den sechsten Artikel: Zahl- und Maaß-Verhältnisse, d. i. Kopf-Rechnen, Tafel-Rechnen, Messen mit Hand und Aug, Messen mit Maaßen und Gewichten ꝛc., viermal.

b) Nie dauere der Unterricht über einen Gegenstand (besonders für die kleineren Schüler) außer wenn mit demselben zugleich das Abwechselnde praktischer Uebungen verbunden werden kann, über eine halbe Stunde.

c) Nie werde ein Lehrgegenstand, vielleicht aus besonderer Vorliebe des Lehrers für denselben, auf Unkosten eines oder aller anderen, Vorzugsweise betrieben; dafür aber um so öfter auf die gegenseitige Verbindung, Beleuchtung und Unterstützung derselben mit, durch und unter einander hingewiesen.

§. 24.

Rücksichtlich des Mädchen-Unterrichts finden zwar alle hier aufgestellten Grundsätze und Vorschriften im Betreffe des Lehrstoffes und der Lehrmethode im Allgemeinen ebenfalls ihre volle Anwendung. Nur in einzelnen Lehrgegenständen und deren Behandlungs-Weise finden im Bezug auf das weibliche Geschlecht mehr oder minder bedeutende Abweichungen vom allgemeinen Lehrplane Statt; so z. B. bey der Lehre von der

Bestim-

Bestimmung des Menschen auf dieser Erde, bey der Lehre von der Erhaltung der Gesundheit, bey der Sitten- und Wohlanständigkeits-Lehre, bey der Wirthschafts-Lehre, beim Kopfrechnen u. s. w. Der verständige Lehrer wird bey dem Unterricht über alle diese Gegenstände den Haupt-Gesichtspunkt — die verschiedene natürliche und bürgerliche Bestimmung des Knabens, der zum Manne, zum Bürger des Staates, zum Haus- und Familien-Vater heranwächst, und des Mädchens, das zur Magd oder Hausfrau, zum Eheweibe, zur Mutter, zur Pflegerin und ersten Erzieherin ihrer Kinder bestimmt ist, — nie aus dem Auge verlieren, und, dieser höchst wesentlichen Verschiedenheit zur Folge, seinen Unterricht jedes Mal dem einen oder anderen Geschlechte so anzupassen suchen, daß er — Allen Alles werde; d. h. seinen Schülern das für sie Gehörige zuwende, ohne dabey das seinen Schülerinnen besonders zu wissen Nöthige unbemerkt zu lassen.

§. 25.

Weit weniger Schwierigkeiten in Anwendung des neuen Lehrplans auf die weiblichen Schulen werden jene Lehrer und Lehrerinnen finden, denen nur Mädchen zu unterrichten obliegt. Diese werden in allen Zweigen des Unterrichts eine einförmigere, ganz auf die Natur, Verhältnisse und Bestimmung des Mädchens

berech-

berechnete Lehrart befolgen; alle Beispiele und Gleichnisse zur Erläuterung ihrer Lehren und zur Versinnlichung schwererer Begriffe aus dem Lebens- und Geschäftskreise des Mädchens hernehmen; manchen Gegenstand, der für Knaben ausführlich behandelt werden muß, mit Wenigem berühren, um sich dagegen über andere, das Mädchen oder Weib, als solches, mehr interessirende oder näher angehende Dinge weiter verbreiten zu können, worüber in dem, seiner Zeit nachfolgenden allgemeinen Methodenbuche mehrere und deutlichere Winke werden gegeben werden.

Besondere Vorschriften und Unterrichts-Vortheile.

I. Gott.

§. 1.

Frohsinn ist der Jugend beglückende, herrschende Gemüthsstimmung, und Fröhlichkeit und Freude sind daher ihre natürlichen Empfindungen. Ein Unterricht, der dem Kinde sagt, was es thun soll, um immer fröhlich zu leben, und was es meiden soll, um nie traurig zu werden, kann ihm also nicht anders als sehr willkommen seyn. Dieß sey daher der

vorzüglichste Zweck des Religions-Unterrichts; dieß leiste der Sitten- und Tugendlehrer. Davon gehe er aus; darauf kehre er zurück.

§. 2.

Der Freuden-Unterricht beginne mit der Lehre vom Guten (dem leiblichen und geistigen,) als dem Inbegriffe aller Freuden; und gehe von diesem zum physischen, und moralischen Bösen über, als dem Inbegriffe alles Uebels, das dem Menschen widerfahren kann, zufolge des schönen Spruches:

Das Gute giebt uns reine Freuden;
das Böse nur Verdruß und Leiden.

§. 3.

Mit dem Begriffe gut ist der Begriff Gott so innigst und wesentlich verbunden, daß sich beide gar nicht ohne einander denken, vielweniger von einander trennen lassen. Bey dem Unterrichte vom Ersteren (vom Guten) ist daher die Lehre von Gott, dem allgemeinen Freudengeber, von dessen vornehmsten Eigenschaften, und ins Besondere von dessen Vater-Verhältnisse zu den Menschen in der den Kindern faßlichen Sprache und mit beständig vergleichendem Rückblicke auf Eltern und Lehrer, wo möglich, zu verweben.

§. 4.

Der Lehrer der kleinsten Kinder, die die Schule erst zu besuchen anfangen, leistet in Hinsicht auf Religion

gion und Sittlichkeit sehr viel, wenn er in ihnen gutartige Gefühle und fromme Empfindungen erwecket, die zur eigentlichen Moralität, deren sie noch nicht fähig sind, immer sehr günstig vorbereiten.

5.

Hierzu wird vorzüglich die für Kinder so ungemein passende Jugend-Geschichte Jesu sehr zweckmäßig benützt werden können. Wenn die Kleinen den göttlichen Kinderfreund, sein gütiges, sanftes, freundliches Betragen gegen Kinder, seine wohlthätigen Gesinnungen und Handlungen gegen die Menschen überhaupt näher kennen lernen, so werden dadurch ihre Herzen für die ihnen in der Folge vorzutragenden erhabenen Wahrheiten seiner Religion und Sittenlehre weit empfänglicher seyn, und der ganze Unterricht wird ihnen weit wichtiger und interessanter erscheinen.

6.

Liebe Gottes erzeugt auf diese Weise Ehrfurcht Gottes. Und diese ist die Hauptstütze des Religions-Unterrichts. „Dieß hat Jesus gelehrt, gethan! Dieß ist der Vater-Wille Gottes!" — Diese Beweggründe zum sittlichen Guten werden dann weit mächtiger auf die Kinder wirken, als das trockene Herrische: Das müßt ihr thun! denn das ist recht, das wollen Vater, Mutter oder Lehrer, u. s. w.

§. 7.

Der durch Vernunft und Erfahrung gebilligte Grundsatz, die Kleinen durch das Ansehen ihrer Eltern und Lehrer, die Größern durch höhere Autorität und Vernunft-Gründe zu leiten, findet bey dem Religions-Unterrichte seine volle Anwendung. Wer selbst zu denken und zu prüfen noch zu schwach ist, oder immer zu schwach bleibt, ist eben deßwegen zum Glauben bestimmt, und befindet sich gewiß in Religions-Gegenständen eben so gut dabey, als in hundert andern Dingen, derer jeder Mensch eine Menge auf das bloße (ihm glaubwürdige) Wort Anderer hin als wahr annimmt.

8.

Da wahres Christenthum nicht Glaubens-Lehre allein und nicht Sitten-Lehre allein, sondern beides zugleich ist, so folgt hieraus nothwendig, daß die Religion nie als etwas von der Moral Verschiedenes behandelt und betrachtet werden soll. Wer die Eine vor der Andern lehrt, und sie von einander trennt, bildet Parthey-Gänger, — blinde Glaubens-Helden oder tolle Glaubens-Verächter.

9.

In Ansehung der Form des Religions-Unterrichts, an der man bisher noch immer (und meistens nicht mit Unrecht) Dunkelheit, Trockenheit und Geistlo-

sigkeit

sigkeit tadelte, strebe der Lehrer nach dem Vorzuge, auf eine edle Art populär und kindlich in seinem Vortrage zu seyn. So lehrte Christus, das höchste Vorbild und das unübertreffliche Muster aller Jugend-Lehrer.

10.

Gedächtniß-Religion steht gewöhnlich mit Herzens-Religion im umgekehrten Verhältnisse, je mehr von jener, um so weniger von dieser. Wer die Kinder zum Auswendiglernen der allbeseligenden Religions-Wahrheiten zwingt, handelt nicht vernünftiger und nicht klüger (wie der Verfasser von Lienhard und Gertrud sagt,) als der Bauer, der sein Vieh an Hals und Füssen an die Krippe fesseln würde, damit es sein Futter fresse, das ihm vor dem Maule liegt; und wer dadurch Religion beim Volke zu begründen wähnt, irrt eben so sehr, als der Gutsbesitzer, der, um seine Aecker und Wiesen nicht zu verlieren, eine Gränz-Beschreibung davon auswendig lernt, anstatt durch eigene Kraftanstrengung und fremde Beihülfe sie nützlich zu bebauen.

11.

Unterrichts-Vortheile bey der Religions-Lehre sind:

a) daß der Lehrer das in den Kindern schlummernde Gefühl von Recht und Unrecht, Gutem und Bösem nicht durch langweiliges Moralisiren oder gar

durch Drohungs- und Straf-Predigten, sondern mittelst praktischer, aus ihrem kleinen Erfahrungs-Kreise hergeholter Fragen, Erzählungen und Gleichnisse zu erwecken suche.

b) Daß die Kinder durch eigenes Nachdenken mit dem mannichfaltigen Guten bekannt gemacht, das sie in ihrer Eltern Hause genießen, und durch Erkenntniß ihrer vielfachen Bedürfnisse dahin gebracht werden, Dankbarkeit als eine der ersten Kinder-Pflichten anzuerkennen. Auch werden sie nur auf diese Weise herzlich beten lernen.

c) Durch Aufzählung sittlich böser Handlungen, deren mehrere von den Schülern genannt werden sollen, erfährt der Lehrer, wie weit sich die Begriffe und die Erfahrungen derselben in diesem Punkte erstrecken, was sie für Unrecht halten, warum, wie sehr, u. s. w. Dabey gewinnt er weiten Spielraum ihre Urtheile über bös und gut zu berichtigen.

d) Das Sittlichgute um so liebenswürdiger zu machen, zeige der Lehrer bey jedem das ihm entgegen gesetzte Sittlichböse.

e) Die Pflichten-Lehre kleide er in bildlichen leichtfaßlichen Vortrag, in Erzählungen, Gleichniß-Reden (Parabeln) u. dgl.; und jede wichtige Pflicht befestige er mit einem schönen Verse oder

mit

mit einem treffenden Sitten-Spruche im Gedächtnisse seiner Schüler.

f) Die Glaubenslehre behandle er, im Geiste Jesu, einfach und mit Würde, ohne Spitzfindigkeiten und Grübeleien, die immer verwirren, nirgends frommen.

12.

Um aber überhaupt die Kinder fromm und tugendhaft zu machen, d. h. sie in der wahren praktischen Religion zu unterrichten, ist es vornehmste und unerläßige Pflicht des Lehrers, selbst in allen seinen Handlungen Religion zu beweisen, selbst gut zu handeln und sittlich zu leben. Denn die Macht des Beispieles wirkt unwiderstehlich auf Kinder. Worte und Thaten des Lehrers müssen zusammenstimmen. Die Kinder haben (wie es jedem erfahrnen Pädagogen bekannt ist) einen bey Weitem feineren Sinn für praktische Sittlichkeit und für Uebereinstimmung der Worte ihrer Lehrer mit den Handlungen derselben, als Viele zu glauben scheinen. Ein selbst unsittlich handelnder Lehrer würde in ewigem Widerspruche mit den Lehren des Christenthumes leben, die er seinen Schülern vorzutragen und tief ins Herz zu prägen verpflichtet ist. Wie läßt sich also in seinem Vortrage der Nachdruck, die Wärme, Theilnahme, Kraft und Innigkeit erwarten, die allein den gewünschten Erfolg verbürget? Und wer hat je vom wilden Dornstrauche oder vom vergifte-

gifteten Stamme wohlschmekende heilsame Früchte gesammelt? —

Uebrigens ist das §. 15. Nro. 4. angezeigte Methodenbuch des Religions-Unterrichtes vom Prof. Fischer ganz dazu geeignet, diesen Gegenstand gehörig zu beleuchten, und die Lehrer zu unterstützen.

II. Mensch.

1.

Alles Wissen (selbst das von Gott, Sittlichkeit und Tugend, wie der vorhergehende Artikel lehrt) beginnt mit sinnlichen Eindrücken und Wahrnehmungen, und ins Besondere mit dem eigentlich Anschaulichen. Was das Kind sieht, reizt seine Aufmerksamkeit am Meisten. Der Lehrer benütze also diese Aufmerksamkeit, und sorge dafür, daß das Kind vor Allem des ihm nächsten Anschaulichen recht und vollkommen bewußt werde, d. h. deutliche Vorstellungen und Begriffe davon erhalte.

2.

Was ist aber dem Kinde näher, als sein eigener Leib, seine Hände, Arme, Füsse, Augen u. s. w.? Was ist seiner Anschauung öfter ausgesetzt, als der Mensch? Der Lehrer fange also damit seinen Sach-

Unt-

Unterricht an, und verbinde zugleich mit diesem immer so viel möglich den Sprach-Unterricht.

3.

Er hüte sich, dem Kinde leere Worte, mit denen es noch keinen, oder doch nur einen sehr unvollkommenen Begriff verbinden kann, bey denen es nichts oder nichts Deutlich-Bestimmtes zu denken weiß, vorzuschwatzen. Jedes Wort, das der Lehrer seinen Schülern vorsagt, werde sogleich von ihm erklärt, mit Beyspielen oder durch Anschauung versinnlicht; jedes Ding, das er benennt, soviel es sich thun läßt, vorgezeigt, dessen Nutzen oder Schaden angegeben, u. s. w. Dazu biethet der menschliche Körper den reichhaltigsten, und selbst schon dem 6jährigen Knaben oder Mädchen interessanten und ungemein lehrreichen Stoff dar.

4.

Da die Buchstaben-Kenntniß mit dem ersten Unterrichte vom Menschen gleichen Schritt geht, so wird von dem Lehrer das Wort Mensch, mit großen Fraktur-Buchstaben an die Tafel geschrieben, gar bald sehr gute Dienste leisten; besonders wenn er nach der Anweisung für Lehrer der A B C-Schüler dabey verfährt.

5.

Bey der Lehre vom Körper werden nach und nach Kopf, Rumpf und Gliedmassen gezeigt; diese äusseren

ren Theile sowohl, als in der Folge auch die vorzüglichsten inneren richtig benannt, und der Nutzen derselben, die Beschädigungs-Weise, die Vorsichts- und nöthigsten Gesundheit-Erhaltungs-Regeln angegeben; dabey manches zweckgemäße Geschichtchen erzählt, oder auch von den Schülern selbst aus ihrem Erfahrungs-Kreise genommen, angehört u. s. w.

6.

Die gewöhnlichsten Kinderkrankheiten, als Pocken, Frieseln, Katarrh und Schnuppen, Kopf- und Haut-Ausschläge u. dgl., üble Gesichtsfarbe, der Gesundheit schädliche Gewohnheiten, Unarten u. s. w. geben Anlaß zu sehr fruchtbaren und angenehmen Belehrungen.

7.

Zur Belebung des Unterrichts (worauf immer und immer, um der Erhaltung und Reitzung der Aufmerksamkeit willen, Bedacht genommen werden muß) werden allgemeine Fragen an alle Schüler die beste Wirkung thun; z. B. Jeder Schüler soll nachdenken: Was die Augen ihm nützen, wie sie leicht beschädigt werden können, wozu der Mund diene, wozu die Ohren, die Zunge, u. dgl. Wenn nun jeder Schüler oder doch mehrere etwas Anderes sagen müssen, so lernen sie dadurch nicht nur reden, d. i. ihre Gedanken verständlich ausdrücken; sondern sie gewöhnen sich auch an Aufmerksamkeit, Nachdenken, Vergleichen, u. s. w.

8. Der

8.

Der geschickteste, schicklichste und zweckmäßigste Gebrauch des Körpers überhaupt und der einzelnen Theile ins Besondere macht, vorzüglich in der ersten Klasse, den wesentlichsten Theil der Wohlanständigkeits-Lehre aus; so wie die gymnastische Uebungen sich anfangs auf bloßes Gehen und Stehen, ordentliches und gerades Sitzen, anständige, natürliche Verbeugung machen, Hutabnehmen, u. dgl. beschränken; in der Folge aber in geraden Reihen stehen, Wendungen gegen die vier Himmels-Gegenden machen, taktmäßigem Gehen zu Zweien, zu Vieren, über mehr und minder (nach Größe und Alter) höhere Stöcke springen, Wettlaufen, Klettern, und dergl. bestehen.

9.

Ueberhaupt sollen auch unter der Anleitung und Aufsicht der Lehrer nach und nach mehr anständige, Körper und Geist stärkende Volks-Spiele und Unterhaltungs-Arten von der Jugend versucht, und dadurch so manche andere schädliche, bisher übliche Belustigungs-Weise verdrängt werden.

10.

Die Lehre von der menschlichen Seele läßt sich von dem Lehrer, der es recht anzufangen weiß, den Kindern größtentheils abfragen, ohne daß sie es wissen, wie viel sie, ohne irgend eine Anweisung,

 als

als die ihres natürlich-unverdorbenen Gefühles und Gewissens, bereits davon wissen. Z. B.

Vom Empfinden: Was fühlst du, wenn du krank bist, dich schneidest, oder stossest? — Schmerz; — wenn du schöne Musik hörst, gute Speisen issest, Veilchen riechest? — Lust; — Wenn du häßliche Dinge siehst? — Abscheu; Wenn du gelobt, — getadelt wirst? — Freude, Vergnügen, — Scham, Traurigkeit, u. s. w.

Vom Denken: Welcher Theil von oder in dir kann sich jetzt deine abwesenden Geschwister, Vater, Mutter vorstellen, denken, vergegenwärtigen? Etwa deine Hand, dein Auge, Mund oder dgl.? Welcher Theil von dir merkt sich Alles, was du in der Schule lernest? Etwa die Hirnschale? u. s. w.

Vom Wollen: Wozu kann man den Menschen zwingen? — Zu allem, was Handeln, Thätigseyn, oder Unterlassen, Unthätigkeit heißt, nicht wahr? Kann man ihn aber auch dazu zwingen, daß er etwas bey oder in sich wünscht oder nicht wünscht, begehrt oder verabscheut, liebt oder haßt, will oder nicht will? ꝛc.

II.

Wenn der Lehrer über jede Empfindung, über jede Seelen-Kraft, über jede freywillige Willens-Aeusserung des Menschen eine kleine Erzählung aus der Kinderwelt oder aus dem alltäglichen Le-

ben macht, und sich dadurch der Theilnahme der Kinder an diesen, ausserdem für sie zu trockenen und abstrakten Dingen versichert, so wird es ihm nicht schwer werden, ihre eigenen Gefühle und Kräfte der Seele zu wecken und thätig zu machen, ihre Aufmerksamkeit auf dieselben zu lenken, und so mittelst einer praktischen Seelenlehre sie auf die wirksamste Weise zu unterrichten.

12.

Zum Beweise, daß der Leib **ohne die Seele** nicht empfinden könne, dient dem Lehrer vorläufig ein todter empfindungsloser (obgleich mit allen Empfindungs-Werkzeugen versehener) Leichnam.

13.

Zum Beweise der Unsterblichkeit der menschlichen Seele sind die aus den Eigenschaften Gottes und aus der Bestimmung des Menschen, die dieser hiernieden nicht erreichen kann, hergenommenen Gründe, in Verbindung mit denen, die Religion und Bibel uns darbiethen, dem Kinde die angemessensten, faßlichsten, und einleuchtendsten.

14.

Aus der Menschen-Geschichte ist den Kindern nur dasjenige zu erzählen und mit nützlichen Anwendungen auf sie selbst zu begleiten, was für ihre Fassungs-Kraft geeignet ist, und was sogleich, entweder

der als Belege einer allgemeinen Kinder-Pflicht, oder zum Beweise, um wie viel die menschlichen Kenntnisse und Erfahrungen sich seit Jahrhunderten vermehrt und erweitert haben, oder in irgend einer anderen Hinsicht von dem Lehrer benützt werden kann.

15.

Da Kindern nichts angenehmer ist, als Erzählungen; so werden sie mit Aug und Ohr an dem Lehrer hangen, wenn er ihnen zuweilen etwas Lehrreiches, Erbauendes oder Rührendes aus der Geschichte erzählt, und sie dadurch mit fremden und fernen Völkern und Ländern einigermaßen bekannt macht. Allein die Kinder sollen mehr zu Staatsbürgern (Patrioten) als zu Weltbürgern (Cosmopoliten) gebildet werden. Deswegen lenke der Lehrer immer auf Vaterlands-Geschichte ein. (Hiervon weiter unten.)

III. Natur.

I.

Der Mensch mit allen ihn umgebenden Dingen, deren Daseyn er durch seine Sinne wahrnimmt, wird unter dem Worte Natur begriffen. Weit entfernt, die Lehre von allen diesen Dingen, d. i., die Natur-Kunde als systematische Wissenschaft in den Elementar-Schulen zu behandeln, sey es des verständigen Lehrers

vorzüg-

vorzüglichstes Augenmerk, nur die für Kinder genießbaren Früchte in jenem unermeßlichen Garten zu sammeln, und da sie zur Nahrung und Stärkung des jugendlichen Geistes in physischer sowohl, als moralisch-religiöser Hinsicht so Vieles beitragen, ihnen dieselben (mittelst deutlichen und angenehmen Vortrages) recht gut zubereitet, vorzulegen.

2.

Der Lehrer kann hierzu die ihm von wißbegierigen Kindern gewiß täglich gegebenen Veranlassungen vortrefflich benützen. Je länger und öfter er sie um sich hat, um so häufiger werden die Fragen an ihn kommen? Was ist das? Woher das? Wozu das? Diese freiwilligen Aufforderungen lassen den günstigsten Zeitpunkt zur Belehrung der Kleinen (wenn auch oft bloß neugierigen) Fragen vermuthen.

3.

Sehr zweckmäßig zum Unterricht über Natur-Gegenstände kann und soll der Lehrer öfter kleine Unterhaltungen im Freien, Spaziergänge, Garten-Arbeiten u. dgl. mit seinen Schülern veranstalten und vornehmen. Hier ist die eigentliche Schule, um die Natur, und, mittelst derselben, auch den Schöpfer der Natur kennen und bewundern zu lehren und zu lernen. Hier zeige der Lehrer seinen Kindern die heilsamen und gefährlichen Kräuter, die nützlichen und schädlichen

lichen Pflanzen, Schwämme und andere Gewächse, die mehr und minder fruchtbaren Erdarten, die mehr und minder benützbaren Baum- und Holzarten, Futterkräuter, Getreide-Gattungen, nebst ihren vortheilhaftesten Bau-, Pflege- und Gewinnungs-Weisen u. s. w.

4.

So, oder nie, wird der stumpfen Gedankenlosigkeit am wirksamsten vorgebeugt, der Beobachtungs-Geist geweckt, die jugendliche Aufmerksamkeit und das Nachdenken auf die Erscheinungen und Erzeugnisse der Natur gelenkt, die aus deren Unkunde eingewurzelten Mißbräuche, Irrthümer und besonders Haus- und Feldwirthschaftliche Vorurtheile mit ihren Wurzeln ausgerottet, und der gemeine Mann über die auf seinen zeitlichen Wohlstand wesentlich einwirkenden Dinge zu einer vernünftigeren Denkungsart angeleitet.

5.

Aber auch in moralischer Hinsicht muß der Lehrer den Unterricht über die Natur-Gegenstände fruchtbar zu machen streben. Die Natur sey ihm die Quelle, aus der er für seine Schüler frohe Empfindungen des Dankes gegen den guten Gott, herzerhebende Gefühle über die Allmacht, Größe und Herrlichkeit des Schöpfers, und würdige Begriffe und Gedanken über dessen Welt-Regierung, über den Zweck der ganzen Schöpfung und die Bestimmung des Menschen ins Besondere her-

herleitet, u. s. w. Die Natur sey dem verständigen Kinder-Lehrer die reiche unerschöpfliche Vorraths-Kammer, aus der er den Versinnlichungs-Stoff, die Bilder und Gleichnisse zur Erklärung übersinnlicher Dinge und höherer Vernunft- oder Glaubens-Wahrheiten herholt. So werde ihm die Naturgeschichte eine Stütze seines Religions-Unterrichts.

6.

Und eben so auch die Natur-Lehre. Auch diese behandle er nur in soferne, als sie jeder Mensch bedarf, um die alltäglichsten Erscheinungen sich richtig denken und erklären zu können, und als sie zur heiteren Gemüths-Stimmung in Lagen, wo Ungebildete zittern und zagen, z. B. bey Donnerwettern u. dgl. beiträgt; Waffen gegen den Aberglauben und gegen schädliche Gewohnheiten darbiethet, und in Verbindung mit der Erdbeschreibung, die in so vieler Hinsicht nützliche Kenntniß des Erdbodens, besonders des vaterländischen, seiner Produkte und Beschaffenheit, u. s. w. verschafft, oder vorbereitet und befördert.

7.

Das Vaterland sey bey dem Unterrichte in der Geographie der Hauptpunkt, von dem der Lehrer ausgehen, und auf den er immer (selbst wenn er sich davon entfernt, und in andere Länder wandert) wenigstens um Vergleichungen mit dem Einheimischen anzustellen, wie-

der

der zurückkehren soll. Im Vaterlande soll der bey Weitem größte Theil unserer Jugend leben, handeln und glücklich seyn. Das Vaterland und dessen Vorzüge lerne sie also vor Allen übrigen und besser als alle übrigen Länder der Erde kennen, schätzen und lieben. Das Vaterland werde ihm ein theurer heiliger Name.

8.

Mit der Beschreibung und Kenntniß des vaterländischen Bodens werde aber auch die Geschichte des Vaterlandes und dessen erster, späterer und jetziger Bewohner verbunden. Indeß darf diese Geschichte ja kein mageres Gerippe unfruchtbarer Jahrzahlen, Namen oder auch unwichtiger Ereignisse seyn. Nur das Merkwürdigste, was entweder die großen Tugenden und Thaten unserer Voreltern, oder ihre Sitten, Lebensart, Gewohnheiten, Religion, herrschende Meinungen, Irrthümer, Laster u. dgl. am Auffallendsten bezeichnet; oder wodurch unsere heutige Denk- und Handlungsweise in besonders helles oder grelles Licht dagegen gestellt werden kann, und wodurch selbst auch schon für Kinder nützliche Betrachtungen, Vergleichungen, Ermunterungen oder Warnungen sich begründen, nur das gehört von der Vaterlands-Geschichte in die Elementar-Schulen.

9.

Ein besonderer Unterrichts-Vortheil ist auch bey den unter diesem Artikel begriffenen Lehr-Gegenständen

wieder

wieder das Anschreiben des Gelernten an die schwarze Schul-Tafel. Geschieht diese Andeutung des Haupt-Gegenstandes des Unterrichtes nur mit den vorzüglichsten Nenn-Wörtern, Ab- oder Eintheilungen u. dgl., so erreicht der Lehrer damit vielfache Zwecke: 1) Anschauung; 2) Lese-Uebung; 3) Ordnung im Vortrage und im Denken; 4) Wiederholung des Gelernten, da immer etwas Neues dazu kommt, u. s. m.

10.

Praktische Anleitung zu kleinen ganz unkostspieligen Sammlungen von Pflanzen, Käfern, Schmetterlingen, Steinen, Holzarten und dgl. werden hier und da ebenfalls sehr lebhaftes Interesse (wenigstens bey einem und dem anderen Schüler) für den Unterricht in der Natur-Geschichte erwecken; so wie die Geographie dadurch, daß der Lehrer gleichsam ein Skelet der Landkarte, mittelst Bezeichnung des Laufes der vornehmsten Flüße z. B. Baierns, und Bemerkung der daran liegenden merkwürdigen Städte und Ortschaften, an die schwarze Tafel mit Kreide mahlt, ungemein anziehender und für das Gedächtniß sehr erleichtert wird, besonders wenn der Lehrer seine Kinder anweiset, nach genossenem Unterrichte dieses von ihm vorgezeichnete Skelet aus dem Kopfe selbst nachzumachen, und entweder auf ihre Schiefertafel oder auf ein Blatt Papier mit freier Hand zu entwerfen.

11. Die

11.

Die Kinder zum Selbst-Erfinden anzuhalten, wird dem Lehrer besonders bey der Naturlehre sehr wohl zu Statten kommen. Ein jeder Schüler gebe einen Nutzen der Luft, des Windes, des Wassers, des Feuers u. s. w. an; aber jeder einen andern. Dieß reitzt und zwingt zum Nachdenken, und ist Kindern eine eben so angenehme als in vieler Hinsicht lehrreiche Beschäftigung. Nur muß der Lehrer auch dabey wie überall und immer der geübteste Schüler seyn, und die oft unvollständigen oder unbestimmten Antworten der Kleinen sogleich ergänzen und freundlich berichtigen.

IV. Kunst.

1.

Auf die Frage, die der jugendlichen Wißbegierde eben so natürlich als gewöhnlich ist: Wozu braucht man das? muß der Lehrer beim Unterrichte über die Natur-Produkte sehr oft die Antwort aus dem Gebiethe der Kunst oder der Technologie herholen. Es ist daher nicht nur nützlich, sondern nothwendig, diesen Artikel als eine Schul-Kenntniß für künftige Bürger in den neuen Lehrplan aufzunehmen, da gar viele Schüler ihr ganzes Leben auf diesem Gebiethe zubringen, und durch eine Kunstfertigkeit oder ein Handwerk ihren ganzen Lebens-Unterhalt erwerben müssen.

2.

Ueberdieß liegt die Technologie innerhalb den Gränzen der sinnlichen Anschauung, und ist daher ganz für die Periode des Kindes- und Knaben-Alters geeignet. Sie giebt den zweckmäßigen lehrreichsten Stoff zu Verstandes-Uebungen, zu mündlichen und schriftlichen Sprach-Uebungen, u. s. w. Der Lehrer benütze also diesen Gegenstand zu dem einen und anderen der hier angegebenen Zwecke.

3.

So oft der Lehrer von einer Kunst oder Profession, von einem Kunst-Produkte oder von einer Waare spricht, mache er, wenigstens Anfangs, bis die Kinder Lust an diesem Lehrgegenstande gewinnen, wo möglich, eine leichte Zeichnung eines Handwerkszeuges oder eines Kunsterzeugnisses an die Tafel; z. B. eine Axt, eine Kelle, eine Scheere, eine Sense, einen Schuh, Kamm, Kegel u. dgl. Dadurch zieht er die Aufmerksamkeit der Kinder auf den vorgezeichneten Gegenstand; sie hören ihm lernbegierig zu; die Augen sind durch das sinnliche Bild, und der Verstand durch die Worte des Lehrers beschäftigt; es herrscht Ruhe und Stille, und der Unterricht findet geneigtes Gehör und eine bleibende Stätte.

4.

Das Nachmachen von Zeichnungen dieser Art giebt überdieß eine nützliche stille Beschäftigung, während der

Lehrer sich an eine andere Klasse oder Abtheilung wendet, und eine auf dem Schreib-Unterrichte zuträgliche Uebung des Auges und der Hand.

5.

Die dem Kinde schon wenigstens dem Namen nach bekannten, unentbehrlichsten und nützlichsten Handwerke und Künste werden vom Lehrer zuerst behandelt, und so wieder von dem Leichteren und Bekannteren zu dem Schwereren und Unbekannteren fortgeschritten.

6.

Sobald der Lehrer die Kunst oder Profession genannt hat, wovon er handeln will, soll er die Schüler auffordern, ihm entweder ein Werkzeug und dessen Gebrauch, oder ein Erzeugniß derselben u. dgl. m. anzugeben. Aus dem, was die Schüler ihm nennen und sagen, erfährt er, was sie von der Sache schon wissen, oder was sie noch nicht, oder irrig wissen.

7.

Bey Gelegenheit, wo von verschiedenen mechanischen Fertigkeiten und Produkten die Rede ist, lassen sich den Kindern auch die ihnen äusserst angenehmen Kunst-Erfindungen Erzählungsweise bekannt machen, und dabey so manche moralische Bemerkungen über die Kräfte und Vorzüge des Menschen vor allen andern Erden-Wesen u. dgl. anbringen. So führt auch z. B. das Handwerk

werk des Glasers auf die Erzeugung des Glases, und diese auf die Erfindung des Glases; von diesem rohen Materiale kömmt die Rede auf das Veredelte, die Augengläser, Vergrößerungs- und Ferngläser; davon auf die Entdeckungen mit letzteren, auf die Millionen Sterne der Milch-Strasse u. s. w. Was ist natürlicher und leichter, als durch einige Folgerungen und Bemerkungen hierüber die religiösesten Gedanken und Empfindungen in den Kindern zu erwecken?

8.

So wie Mensch, Natur und Kunst reichen und abwechselnden Stoff zu mündlichen Unterhaltungen zwischen Lehrer und Schülern geben; eben so leicht und zweckmäßig lassen sie sich auch zu schriftlichen Versuchen und kleinen Aufsätzen der Jugend benützen.

V. Sprache.

1.

Die Kinder sind, zum großen Vortheil für den Lehrer, neugierig. Wer diesen Wink der Natur gehörig zu deuten und zu benützen versteht, wird die Kleinen nicht nur auf eine einfache und angenehme, sondern zugleich auch auf eine sehr lehrreiche und gründliche Weise zur Kenntniß der Buchstaben, zum ordentlich Sprechen und Lesen in ungewöhnlich kurzer Zeit bringen.

2. Die

2.

Die zweckdienlichsten Bemerkungen und Unterrichts-Vortheile finden sich in der, schon oben unter den allgemeinen Grundsätzen und Vorschriften §. 15. Nro. 2. angeführten Anweisung für Lehrer über den Gebrauch des Lehr- und Lesebuches der A B C Schüler (München 1804.) so vollständig vereinigt und so faßlich entwickelt, daß jeder Elementar-Lehrer der königl. Baierischen deutschen Schulen sie als ein eigentliches Methoden-Buch über den ersten Sprach-Unterricht wird benützen können. Diese Anweisung wird daher einem jeden eben so unentbehrlich seyn, als die Elementar-Lehrbücher selbst. Allein jede Seite, jeder Satz derselben will aufmerksam gelesen, erwogen, bedacht und wieder bedacht seyn. Es sind hie und da nur mit zwey Worten Winke gegeben, die dem denkenden Leser gewiß nicht entgehen, und auf mancherley Vortheile bey dem wirklichen Unterrichte führen werden.

3.

So gesprächig die Kinder unter sich sind, so gehört doch eine ganz eigene Behandlungsweise dazu, um sie in der Schule zu rechter Zeit und richtig sprechen zu machen. Das Wie lehrt die obenbemerkte Anweisung. Hier wird dem Lehrer nur noch ein vorzüglich liebreiches, freundliches, Zutrauen-gewinnendes Betragen als ein Hauptmittel empfohlen, wodurch er die Kleinen gar bald zum stillen, aufmerksamen Zuhören lockt;

und

und sind sie einmal so weit, dann werden sie auch die an sie gestellten Fragen gerne und ohne Blödigkeit beantworten, so gut sie es können.

4.

Der erste Lese-Unterricht wird den Kindern durch recht anschauliche Ueberzeugung derselben von den Vortheilen des Lesens im menschlichen Leben nicht nur angenehmer gemacht, sondern eben dadurch auch erleichtert. Eben dieses gilt auch vom Schreiben: denn diese Kunst ist nicht minder wohlthätig, nur zusammengesetzter und schwerer, als die Lesekunst; und daher auch später als der Lese-Unterricht zu beginnen; um so mehr aber schon frühe durch Linien-Dreyecke- Vierecke- und andere leichte Figuren-Umrisse-Zeichnen vorzubereiten, damit Aug und Hand an gewisse Proportionen u. dgl. bey Zeiten gewöhnt werden.

§. 5.

Die Vorschriften beim Schreib-Unterrichte müssen stets, auch ihrem Inhalte nach, lehrreich und der Fassungskraft des Schülers angemessen seyn. Indessen sollen die Kinder keineswegs immer nach Vorschriften, sondern bald und weit öfter Diktirtes zu schreiben angewiesen werden; und wenn sie es einmal dahin gebracht haben, eigene kleine Aufsätze zu machen, sollen sie immer nur an einem Stoffe aus ihrem Kreise sich in dieser nützlichen Beschäftigung üben.

6.

Die Grammatik für Kinder, sagt Basedow, ist, wie Steckenpferde für Männer. Dasselbe läßt sich eben auch von der Orthographie sagen. Mehr Uebung als Regeln, und diese von den Schülern selbst aus mehreren einzelnen Fällen abgezogen, gleichsam erfunden, — ist besonders für Landschulen, wo es nie bis zur Vollkommenheit in diesem Punkte kommen wird, ein allgemein geltender Unterrichts-Grundsatz.

7.

Fertig und zugleich deutlich Schreiben, ist für den gemeinen Mann weit mehr werth, als schön oder gar künstlich (z. B. Fraktur, mit Zierathen u. s. w.) schreiben können. Auf dieses werde zwar der gehörige gelegenheitliche Bedacht genommen; aber jenes als wesentlich, als die Hauptsache betrieben.

8.

Frühe Gewöhnung der Kinder an Ordnung, Reinlichkeit und Regelmäßigkeit in ihren Handlungen überhaupt wird ihnen auch bey dem Schreib-Unterricht ganz vorzüglich zu Statten kommen.

VI. Zahl- und Maaß-Verhältnisse.

1.

Wenn Leichtsinn und Unaufmerksamkeit auf irgend eine Weise leicht und sicher gefesselt werden können, so geschieht es durch das Rechnen, besonders durch das Rechnen aus dem Kopfe. Zu diesem Vortheile des Rechnens kömmt der Einfluß derselben auf die Entwickelung der Seelen-Kräfte, auf häuslichen Wohlstand, auf bürgerliche Treue und Glauben in Geschäften des täglichen Handelns und Wandelns, u. s. w. Rechnen, zur Erreichung aller ihrer Zwecke betrieben, sey daher dem Lehrer eine wichtige Angelegenheit.

2.

Das Mechanische, das beym Rechnen nicht vermieden werden kann, gelte nur als Erleichterungs- und Beschleunigungs-Mittel zur Lösung einzelner Aufgaben, und werde nie für den Zweck, für das Rechnen selbst gehalten.

3.

Oekonomische Beispiele, aus dem Kreise der älterlichen Gewerbe und Beschäftigungen hergeholt, haben für die Kinder besonderes Interesse, und verschaffen zugleich nebst der so beliebten Abwechselung dem Lehrer Gelegenheit, die Schüler mit den Preisen der Dinge und mit dem im täglichen Verkehre der Menschen miteinan-

einander am öftesten vorkommenden Handlungs-Artikeln bekannt, und sie auf ihre künftige Bestimmung aufmerksam zu machen, vor Bevortheilungen und Schaden, Betrogenwerden und Betrügen mittelst der nöthigen Vorsichts-, Klugheits- und Sittlichkeits-Regeln zu warnen, u. s. w.

4.

Auch beim Rechnen soll der Lehrer sich wieder, wie bey dem Sprech- und Schreib-Unterrichte, auf die nöthigsten und allgemeinsten Regeln beschränken, und diese vom Schüler durch Selbst-Thätigkeit, d. i. durch eigenes Nachdenken, auf einzelne Fälle angewandt werden. Zeit- und Mühesparende praktische Vortheile dienen beim Rechnen, wie überall, dem Gewerbs-Manne, Bürger und Bauer in seinem Hauswesen weit mehr, als eine Menge halbverstandner und baldvergeßner Regeln.

5.

Einen besonderen Vortheil beim Rechnungs-Unterrichte gewähren die hierbey zu benützenden stillen Beschäftigungen der Schüler. Wenn nämlich die gesetzmäßige Arbeit vollendet, oder während der Lehrer mit einer anderen Abtheilung beschäftigt ist, dürfen die Einen eine ihnen selbst beliebige Arbeit anfangen, und z. B. sich selbst ausgedachte Rechnungen aufschreiben und bearbeiten. Dieß thun die Kinder sehr gerne. Läßt nun der Lehrer nach einer dazu bestimmten Zeit sich von Mehreren

reren die Rechnungen vorzeigen, und die dabey gedachten Geschichten erzählen, so überzeugt er sich gewiß bald von dem vielfachen Nutzen dieser Uebungen.

6.

Beim Tafel-Rechnen sollen immer mehrere Schüler zugleich beschäftiget seyn. Der Lehrer schreibt die Aufgabe an die Tafel, ein zweiter liest sie, ein dritter giebt die Rechnungs-Weise an, ein vierter beginnt die Berechnung selbst, ein fünfter fährt sie fort, ein sechster vollendet sie, u. s. w. Zugleich kann die Aufgabe von allen übrigen Schülern auf Schiefertafeln oder Papier bearbeitet werden. Lehrer und Schüler freuen sich dann über die gelungene Lösung der Aufgabe, die sich durch die Probe bewährt hat, und an der Alle Antheil genommen haben.

7.

Bey der Lehre von Maaßen, Gewichten, Münzen u. dgl. geht die Kenntniß der inländischen allen ausländischen vor. Bey diesen werde vorzüglich das Verhältniß zu jenen angegeben; bey dem Zeit-Maaße insbesondere das Kalenderwesen erklärt; die Vorurtheile über den Einfluß der Gestirne auf verschiedene menschliche Handlungen, als oft sehr schädlicher Aberglaube, entkräftet, u. dgl. m.

---

§. 2.

Weil aber hiedurch allein die Fähigkeit, eine Schule gehörig zu leiten, noch nicht erworben wird, besonders wenn man nicht von Jugend auf sich mit dem Volks-Schulwesen bekannt gemacht, und mit den Zeit-Vorschritten desselben mit fortgerücket ist, so ist wohl für diejenigen am gerathensten, sich das sehr dienliche Handbuch: „Der Baier. Land-Geistliche in der Schule," II Theile, wenn gleich dasselbe auch noch seine Mängel hat, anzuschaffen, zu studieren und zu benützen, um nicht nur ein für allemal durch schiefe Winke sein Ansehen und seinen Einfluß bey dem besser unterrichteten Lehrer aufs Spiel zu setzen, sondern dem Schulwesen selbst wirklichen Vorschub machen zu können.

§. 3.

Ein eben so reifes und wiederholtes Nachlesen und Ueberdenken verdient auch die Verordnung über die Bildung der Volks-Schullehrer *), welche für einen trefflichen Kommentar des Lehrplanes selbst gelten, und somit nicht angelegentlich genug auch den Lokal-Inspektoren zur Beherzigung empfohlen werden kann. Nur die §§. 10. 11. mögen hier ausgehoben stehen, weil sie Schul-Aufsehern und Lehrern zur leitenden Richtschnur dienen können.

§. 10. Die

*) Reg. Blatt 1809. 43s St. S. 953—994.

§. 10. Die Lehr-Gegenstände sind aber vorzüglich Lesen, Schreiben, Christenthum und Rechnen.

§. 11. Nebst diesen Geschichte, Geographie, Geometrie, Naturkunde und Technologie, jedoch nur in soweit, daß in den Unterricht über erst besagte Gegenstände nur das allgemeine Wissenswürdigste aufzunehmen ist, in wie ferne es als gesunde Nahrung für den schlichten Menschenverstand, und zur Beobachtung und richtigen Beurtheilung der Naturerscheinungen und sonstiger Verhältnisse des Menschen dienen kann, wobey jede Tendenz zu einer nur verwirrenden Vielwisserey sorgfältig zu vermeiden ist *)

§. 4.

Eine spätere Verordnung vom 7. April 1809. muß, weil sie als ein Supplement des Grund-Gesetzes für die Lokal-Schul-Inspektion angesehen werden muß, wenigstens im Auszuge einen Platz dahier finden **).

§. 2. Für

*) Um hierin für Landschulen das richtige Maaß zu treffen, können Bachers Vorschriften treffliche Dienste leisten, deren Anschaffung jedem Lokal-Schul-Inspektor in dieser doppelten Hinsicht besonders empfohlen werden kann.

**) Reg. Blatt 1809. 19s St. S. 669.

§. 2. Für die sichere Verwahrung und Erhaltung der vorhandenen und sich noch sammelnden Schul-Inspektions-Akten ist jeder Lokal-Schul-Inspektor persönlich verantwortlich. Den schicklichsten Aufbewahrungs-Platz werden jene Papiere in den beinahe aller Orten vorfindlichen Registratur-Kästen finden. Für die Lokal-Schul-Inspektoren ist das pfarrliche Siegel auch in Schul-Geschäften das Amts-Siegel.

b) Pfarr-Vikare und Expositur-Kapläne oder Kooperatoren, welche in einem vom Pfarrorte entfernten Dorfe, wo eine Schule ist, wohnen, haben die Lokal-Schul-Inspektion mit dem Gemeinde-Vorsteher nach §. 2. der Amts-Instruktion für die Lokal-Inspektoren zu besorgen, und die dahin einschlägigen Geschäfte, gleich wirklichen Pfarrern sich pflichtmäßig angelegen seyn zu lassen.

Endlich wird zur Beförderung des hie und da noch sehr vernachläßigten Schul-Besuches hiemit allgemein verordnet, daß sämmtliche Distrikts- und Lokal-Schul-Inspektoren auf die den Eltern schulpflichtiger Kinder vom weltlichen Gerichte aufzutragende Entrichtung von 2 Kreuzern Strafgeld für jede ohne rechtmäßige Ursache versäumte Schule zu dringen haben.

Diese

Diese Strafgelder *) gehören jedem Lokal-Schulfond zur Anschaffung von Schul- und Preiß-Büchern für arme Kinder, so wie zur Bestreitung des Schulgeldes für diese. Obige Strafe ist rücksichtlich jener Kinder, welche Wochen und Monate sich dem Schul-Besuche entziehen, dadurch zu verschärfen, daß denselben ihre Entlassung aus der Schule um so später zugestanden wird **).

§. 5.

Endlich dürfen hier die gesetzlichen Bestimmungen über die nach den §§. 38 und 39. der Amts-Instruktion für die Lokal-Schul-Inspektion angeordneten

*) Jeder Gemeinde-Vorsteher muß nach einer Verordnung für den Mainkreis vom 10ten Jänner 1809. diese Strafgelder mit jedem Monat einkassiren, und nach der Hälfte des ersten Monats im folgenden Quartal sowohl die eingesammelten Straf-Gefälle, als die Restanten dem Landgerichte übergeben. Jedes Landgericht nimmt sodann die Exekution der Restanten vor, und übermacht den Gesammt-Betrag der Strafgelder an das Distrikts-Schul-Inspektorat zur vorgeschriebenen Verwendung.

**) Eine frühere Kreis-Verordnung macht die Lokal-Inspektionen und Schullehrer besonders darüber verantwortlich, daß kein Kind aus der Schule entlassen werde, welches nicht 6 volle Jahre die Schule besucht hat. Im K. Sachsen ist auf die Nachsicht der Pfarrer hierin die Suspension vom Amte gesetzt.

ten alljährlichen Schul-Prüfungen uud Preiß-Austheilung hier zur näheren Erläuterung derselben nicht fehlen. In Ansehung der ersteren wurde unter dem 1. Jul. verfügt: *)

I. „Da die öffentlichen Schul-Prüfungen nicht blos die Absicht haben, die Pflicht-Erfüllung der Schullehrer zu untersuchen, und der Gemeinde über den Zustand der Schule im Allgemeinen Rechenschaft zu geben, sondern auch durch das Interesse, welches die Gemeinde an den aufgestellten und vorgelegten Proben des Fleißes der Lehrer und der Schüler nimmt, die Lehrer zur Berufstreue, die Schüler zum Eifer im Lernen und die Eltern der Schüler zu gewissenhafter Benützung der Schule für ihre Kinder aufzumuntern, sonach es so wichtig ist, daß ein größerer Theil der Gemeinde bey den öffentlichen Prüfungen der Schule gegenwärtig sey, so sind jederzeit dergleichen Prüfungen 8 Tage vor dem anberaumten Termine der Gemeinde feierlich bekannt zu machen, und dazu nicht nur die Eltern der Schulkinder, sondern auch alle andere Freunde der Bildung in der Gemeinde einzuladen.

II. Die Prüfungen, welche alljährlich auf dem Lande nach der Winter-Schule, in den Städten

*) Reg. Blatt 1808. 32s St. S. 1459.

ten aber am Schlusse der Sommer-Schule am zweckmäßigsten anzustellen sind, sollen deshalb auch überall an einem hinlänglich geräumigen Orte, wo die Schulstube also zu enge wäre, entweder in dem Gemeinde-Hause oder in der Kirche gehalten werden. Zu desto größerer Feierlichkeit kann auch der Prüfungsort mit angemessenen Dekorationen wie sie die Jahreszeit oder sonst die Umstände anbieten, ausgeschmückt werden.

III. Die nächsten Schulvorsteher sind verpflichtet, bey dem Prüfungs-Akte gegenwärtig zu seyn. Die Leitung der Prüfung steht dem ersten der anwesenden Schulvorsteher zu.

IV. Damit der Mißbrauch, den einzelne Schullehrer mit zweckwidrigen langen besonderen Vorbereitungen ihrer Schüler zur öffentlichen Prüfung bisher getrieben haben, nicht weiter Statt finden könne, soll nicht nur der Lokal-Inspektor bey seinen Schulbesuchen darüber wachen, daß jene unnütze Zeitverschwendung gänzlich verhütet werde, sondern es soll auch die Gewohnheit eines ein für allemal bestimmten Termins der öffentlichen Schul-Prüfungen nicht ferner gelten: vielmehr soll der Lokal-Schul-Inspektor nach gestellter Anfrage an den Distrikts-Schul-Inspektor und den Landrichter (wel-

(welche zu den Prüfungen, so weit es ihre anderweitigen Geschäfte verstatten, ebenfalls kommen können) den Tag der Prüfung jederzeit bestimmen.

V. Die Prüfung soll sich über alle Lehrgegenstände, die mit den Schülern behandelt worden sind, verbreiten; doch so, daß auf die wichtigeren auch das Hauptgewicht gelegt werde. Damit aber der Lehrer die anwesenden Zeugen auch in der That zu überzeugen vermöge, daß er nicht nur besonders eingelernte Bruchstücke vorführe, sollen die Rubriken, über welche die Prüfung anzustellen ist, nicht von ihm selbst ausgewählt, sondern von dem Lokal-Schul-Inspektor bestimmet werden. Doch soll der letztere die ausgewählten Prüfungs-Materien dem Schullehrer einige weniger Tage vor der Prüfung anweisen, damit dieser für seine Person sich zu dem öffentlichen Akte gehörig vorbereiten könne.

VI. Damit auch der Lehrer nicht in den Verdacht der Partheilichkeit falle, daß er blos die Fähigeren von seinen Schülern zur Schau stelle, soll der Lokal-Schul-Inspektor die Examinanden mit Namen aufrufen, und darauf sehen, daß, so viel möglich, alle an die Reihe kommen. Ueberdieß soll auch der Lokal-Schul-

Inspek-

Inspektor, wenn der Schullehrer mit einem Prüfungs-Pensum fertig ist, über dasselbe ebenfalls einige Fragen an die Schüler thun, um sich und die Zuschauer um so mehr zu überzeugen, daß die Schüler die Gegenstände wirklich mit dem Verstande gefasset, und nicht blos mechanisch eingelernet haben.

VII. Ein von den Schul-Vorständen unterschriebenes charakterisirendes Verzeichniß sämmtlicher Schüler, nebst den Schreibbüchern, Aufsätzen und Handarbeiten derselben wird den Anwesenden zur Einsicht vorgeleget.

VIII. Die Eröffnung des Prüfungs-Aktes geschieht durch eine kurze Anrede des Lokal-Schul-Inspektors an die Anwesenden: darauf folgt ein Gesang der Schüler von einigen Strophen: sodann beginnt die Prüfung selbst. Nach Beendigung derselben gibt der Lokal-Schul Inspektor eine kurze Rechenschaft von dem Stand der Schule in dem verflossenen Jahre: belobt die Eltern, die sich durch fleißiges Anhalten ihrer Kinder zur Schule, so wie durch Ermunterung derselben zum häuslichen Fleiße vorzüglich ausgezeichnet haben: warnet aber auch und erinnert namentlich diejenigen Eltern, die ihre Kinder unverantwortlicher Weise der Schule entzogen haben; und schließt dann mit einer

passen-

passenden allgemeinen Ermahnung an die Lehrer, Schüler, Eltern und übrigen Anwesenden. Ein feierlicher Gesang der Schüler macht darauf den Schluß des Prüfungs-Aktes.

IX. Ueber den gesammten Prüfungs-Akt ist ein Protokoll zu halten, worin zu bemerken ist, wie die Prüfung ausgefallen: welchen Schülern Prämien zu ertheilen seyen, welches eigenthümliche Gute an Lehrern und Schülern, welche Fortschritte oder Rückschritte der Schule im Allgemeinen bemerket worden, — was künftig zu verbessern sey. Dieses Protokoll ist von dem zweiten Schul-Vorsteher zu führen, und von der gesammten Lokal-Schulkommission zu unterschreiben.

X. Nachdem die Schüler nebst der übrigen Versammlung der Anwesenden entlassen worden sind, läßt die Lokal-Schulkommission den Schullehrer vorfodern, um ihm ihr Urtheil über den Befund seiner Schule, welches ebenfalls in das Protokoll eingetragen wird, zu publiciren. Darauf befragt sie auch den Schullehrer um seine Desiderien zur Verbesserung der Schule, und nimmt auch etwaige Klagen, die Schule betreffend, von den Eltern der Schulkinder oder andern Orts-Einwohnern zu Protokoll, um die geeignete Abhülfe entweder selbst zu treffen, oder höheren

Orts zu veranlassen. Endlich wird auch noch das Schul-Gebäude, der Schul-Apparat, der Schul-Garten u. s. w. von der Lokal-Schulkommission in Augenschein genommen, und mit dem Inventarium verglichen; das Fehlende oder Abgängige bemerket; das neu Angeschafte nachgetragen; und das weiter Erforderliche entweder bewilliget, oder zur Besorgung vorgemerket.

XI. Die Vertheilung der Prämien ist an allen Orten, wo nicht besondere Verhältnisse es anders fordern, jederzeit gleich am Tage nach der Prüfung an dem nämlichen Lokal, in welchem die Prüfung gehalten worden ist, mit aller Feierlichkeit, welche die Umstände gestatten, zu veranstalten, und deshalb sind dazu auch am Ende der Schul-Prüfung selbst alle derselben Anwohnenden einzuladen, so wie die Schul-Vorstände selbst dabey von Amtswegen zu erscheinen verpflichtet sind.

§. 6.

II. Jährliche Preiße-Vertheilungen *).

Um die Feier der öffentlichen Preiße-Vertheilungen auf eine zweckmäßige und gleichförmige Weise zu erhöhen; den Preißen selbst aber, welche

*) Reg. Blatt 1808. 32s St. S. 1464.

hie und da durch zu freigebige Austheilung einen Theil ihres Werths als Belohnungs- und Aufmunterungs-Mittel selbst in den Augen der Schüler verloren zu haben scheinen, wieder eine höhere Geltung zu verschaffen, werden folgende allgemein zu beobachtende Vorschriften ertheilt:

1) Soll der Tag, die Stunde und der Ort der öffentlichen Preiße-Vertheilung öffentlich bekannt gemacht, und das Publikum jedes Orts dazu eingeladen werden.

2. 3. In allen Schulorten haben sowohl geistliche als weltliche Obrigkeiten bey den Preiß-Vertheilungen pflichtmäßig zu erscheinen, und überall ist diese Feierlichkeit von dem einschlägigen Distrikts-Schul-Inspektor anzuordnen und zu leiten.

4) Vornehmlich ist zu diesem Jugend-Feste aller Orten der geräumigste und überhaupt zweckdienlichste Platz (Saal oder Kirche) zu wählen, und mit mäßigen Kosten auf eine der Feier anpassende Weise einfach und würdig zu verzieren.

5) Die Preiße-Träger sind, mit ihren Lehrern an der Spitze, dem Anblicke des Publikums ausgesetzt, so in die Reihe aufzustellen, wie sie zum Empfange ihrer Preiße werden vorgerufen werden.

6) Der ganze Akt ist mit einem von blasenden Instrumenten begleiteten Gesange zu beginnen und

zu beendigen. An den Anfangs-Chor schließt sich eine kurze Anrede über den Zustand, die Fortschritte, Schüler-Zahl rc. der Lehranstalt an, welche in den Volks-Schulen (in der Regel) der Distrikts-Inspektor zu halten hat.

7) Aus den Arbeits-Schulen sind die ausgezeichnetesten Schüler und Schülerinnen namentlich zu erwähnen, und ihre verfertigten Arbeiten zur Einsicht herumzugeben, oder zur öffentlichen Schau auszustellen.

8) Die Zahl der Preiße soll nach dem Verhältniß der Klassen und der Schüler-Zahl beschränkt werden, so daß künftighin in den Volks-Schulen
in der obersten Klasse immer nur der sechste,
— — mittlern — — — — fünfte,
— — untersten — — — — vierte,
von der Vorbereitungs-Klasse immer nur der zweite Schüler einen Preiß erhält. Den letztern werden jedoch eigentlich nur ermunternde Schul-Geschenke, z. B. Bilder, Zahl-Tafeln u. dgl. ohne besondere Feierlichkeit in der Schule von dem Lokal-Inspektor ausgetheilt. Von den nach dem Preißträger folgenden Schülern sind die nächsten namentlich zu beloben, sofern sie dieser öffentlichen Auszeichnung würdig sind; so wie die vorzüglich nachläßigen oder unfleißigen Schüler ebenfalls durch öffentliche Benennung zu tadeln sind.

9. 10) Kein Schüler soll künftig mehr als einen Preiß erhalten können; doch soll derjenige, welcher sich in mehreren Fächern preißwürdig auszeichnet, öffentlich darüber bey Ertheilung seines Preißes belobt, und diese Auszeichnung in seinem Preißbuche ausdrücklich bemerkt werden.

§. 7.

Nähere Bestimmungen über die Preiße-Vertheilung *).

1) Die bestehende Vorschrift, daß kein Schüler mehr als einen Preiß erhalten soll, findet nach dem Geiste und Zwecke der angeführten allerhöchsten Verordnung auch in den Volksschulen ihre unbedingte Anwendung.

2) In dem Falle jedoch, daß ein Schüler (Schülerin) in mehreren Zweigen des öffentlichen Unterrichts sich preißwürdig auszeichnet, ist dieses nicht nur in den zu ertheilenden Preiße-Zeugnissen besonders anzumerken, sondern es soll demselben auch ein Preiße-Buch von etwas mehr Werth ertheilet werden.

3) Das in der allgemeinen Verordnung vom 1. Jul. v. J. festgesetzte Verhältniß der Preiße-Zahl zur Schüler-Zahl ist überall genau und

*) Siehe das Reg. Blatt 1809. 53s St. S. 1203.

ohne irgend eine Ausnahme zu beobachten. Wenn daher zwey oder mehrere Schüler bey ganz gleicher Summe ihrer Fortgangs-Noten auf einen Preiße-Platz zusammengesetzt worden (was jedoch bey pünktlichen und gewissenhaften Censuren ohnehin nur selten eintreffen kann), so ist jeder Preißträger besonders (viritim) zu zählen, und jeder einzelne Preiß bey Bestimmung der ganzen Preiße-Zahl der Klasse in Ansatz zu bringen.

4) Aus den Industrie-Gegenständen vornehmlich der Mädchen, als Nähen, Stricken, Sticken und dergleichen sind zwar (wegen des Zusammentreffens von Schülern und Schülerinnen aus verschiedenen Klassen, wodurch die Mitberechnung jener Unterrichts-Zweige bey dem allgemeinen Klassen-Fortgange unmöglich wird, besondere Preiße auszutheilen; allein aus keinem jener Lehr-Gegenstände dürfen je in einer Klasse mehr als zwey Preiße, und wenn die Schüler-Zahl unter 20 ist, nicht mehr als einer gegeben werden.

Sechstes Hauptstück.

Armenwesen.

Erstes Kapitel.

Verrichtungen des Pfarramtes bey der Armenpflege.

§. 1.

Unter den Geschäfts-Zweigen, welche die Königl. Baier. Regierung dem Pfarramte aufgegeben hat, ist wohl keiner dem ursprünglichen Geiste desselben schon aus den apostolischen Zeiten her so angemessen, als die Theilnahme an der Armenpflege. Zwar ist diese, wie das Schulwesen, an sich betrachtet, Polizey-Sache; allein die Regierung wollte auch hierin das Pfarramt nicht nur nicht ausschließen, sondern vielmehr seine Mitwirkung zweckmäßig benützen, und erklärte dasselbe als Gehülfin der Polizey, welcher sie in dem organischen Edikte über die Armenpflege folgende Verrichtungen anwieß.

§. 2.

Die erste bestehet darin, die Materialien des Armen-Konspekts zu liefern *). Diese bestehen nun

1) in dem Namen des Armen;

2) in ihrem aus den Geburts-Registern genau zu erörternden Alter, weil dieses schon merklich zur Bestimmung ihrer Verdienst-Fähigkeit oder Arbeits-Unfähigkeit (der Regel nach) beiträgt;

3) in dem Namen ihrer einzeln aufgeführten Kinder, und

4) derselben Geburtsjahre, Monate und Tage, weil sowohl von ihrer Zahl als ihrem Alter vorzüglich ihre Arbeits-Fähigkeit oder Unbehülflichkeit abhängt;

5) Ursachen der theilweisen oder gänzlichen Armuth;

6) Ursachen, warum sie Unterstützung bedürfen;

7) Bedürfniß zum Lebens-Unterhalte für a) die Wohnung, b) Kleidung, c) Nahrung (im gesunden Zustande);

8) unter

*) Wenn gleich dieser organischen Bestimmung zu Folge das Pfarramt nur die Materialien zu dem jährlichen Armen-Konspekt zu liefern hat, so wird doch gemeiniglich der vollständige Entwurf desselben selbst demselben angesonnen: deßwegen folgt auch im Anhange ein Formular unter Nro. 22.

8) unter der allgemeinen Rubrik „Anmerkungen“ müssen 1) die Aufführung, 2) das Verdienst auf das bestimmteste, 3) die Familien-Verhältnisse u. dergl. ausführlich bemerket werden.

§. 3.

Der kranke Zustand der Armen kann zwar nicht zu den ordentlichen Materialien des jährlichen Armen-Konspekts gerechnet und aufgenommen werden; inzwischen gehöret er doch allerdings auch zu dem Gebiete der Armenpflege. In diesem, so wie bey andern ausserordentlichen Bedürfnissen z. B. Lehrgeld armer Handwerks-Lehrlinge, Aufschwörungs- und Freisprechungskosten u. dgl. setzet das Pfarramt entweder aus eigenem Antriebe und von Amtswegen oder auf Ersuchen der ausserordentlicher Hülfe bedürftigen Armen die Polizey in Kenntniß, und füget dieser Anzeige zugleich sein mit Gründen belegtes Gutachten über die Unterstützungs-Quantität bey, welche sodann aus dem etwaigen und auf ausserordentliche Nothfälle berechneten Vorrathe des Armen-Fonds geleistet wird.

§. 4.

Die zweite Verrichtung des Pfarramts bey der Armenpflege ist den Ab- und Zugang der Armen an die Polizeistelle zu berichten. Der Abgang geschiehet

schiehet gemeinhin durch die im Laufe des Verwaltungsjahres sich ereignenden Sterbfälle konskribirter Armen, von welchen dieselbe deswegen bey Zeiten in Kenntniß gesetzet werden muß, um den wöchentlichen Unterstützungs-Betrag des Verstorbenen, bey Aushändigung der wöchentlichen Gesammt-Unterstützungs-Summe an das Pfarramt zur Vertheilung unter die Armen in Abzug zu bringen.

Der Zugang kann im Lauf des Verwaltungsjahres etwa in solchen Fällen Statt haben, wo durch den Todesfall des Nähr-Vaters einer Familie dessen Wittwe ohne Vermögen mit Kindern beschweret ist, welche nun ihres Lebens-Unterhalts beraubet worden sind. In diesem Falle muß aber der Bericht mit Gutachten des Pfarramts die ganze Ausführlichkeit und Umständlichkeit haben, welche oben §. 2. angegeben worden ist.

§. 5.

Die dritte Verrichtung bestehet in dem pfarramtlichen Gutachten über die Qualifikation der Armen. Daß hier, in einer so heiligen Sache der Menschheit jede Befangenheit, sie komme nun aus Vorliebe oder Abneigung her, fern seyn müsse, daß ferner Muth und Festigkeit, jeder anderweitigen Begünstigung oder Vervortheilung entgegen zu treten erforderlich sey, um sich nicht von der Zudringlichkeit überwältigen, und Scharfsicht, um sich nicht von der schlauen

schlauen Verstellung täuschen zu lassen, bedarf wohl gar keiner Erinnerung.

Dieses vorausgesetzt müssen denn die oben gegebenen Materialien des Armen-Konspekts bey jedem Armen so erschöpfend und umfassend ausgeführet werden, daß die Entscheidung der Polizeistelle auf einem Grunde beruhe, gegen welche selbst das Murren der lieblosen Kargheit einer Seits, und anderer Seits der Geifer des Neides nichts vermögen. Deswegen muß der I. Titel des organ. Edikts dem Pfarramte als unwandelbare Richtschnur stets vor Augen schweben, nämlich

I. Artikel. Ueber den Stand der Armuth. Der Anspruch auf die Armenpflege kommt nur dem Stande der Armuth zu.

II. Art. Dem Stande der Armuth gehöret jedes Individuum an, welches weder aus eigenem Vermögen, noch aus dem Vermögen jener Verwandten, welchen nach den Gesetzen die Pflicht der Alimentation oblieget, noch aus der Arbeits-Fähigkeit seinen Lebensunterhalt schöpfen kann.

III. Art. Der Stand zerfällt in jenen der vollen und in jenen der parciellen Armuth. Der Stand der vollen Armuth tritt mit dem gänzlichen Mangel eines Vermögens und der Arbeits-Fähigkeit ein.

Der

Der Stand der parciellen Armuth tritt dann ein, wenn das Vermögen oder die Arbeits-Fähigkeit die Gewährung des Arbeits-Unterhalts nicht erfüllet.

Die Grade der parciellen Armuth sind demnach gänzlich individuell; sie können so verschieden seyn, als die Verhältnisse aller Menschen in allen Ständen in Beziehung auf ihre Vermögens- und Arbeitskräfte verschieden sind.

§. 6.

Hieraus ergiebt sich nun von selbst, mit welcher Genauigkeit in dem Gutachten des Pfarramts sowohl das Vermögen als die Verdienst-Fähigkeit bey jedem Armen ins besondere untersucht, und angegeben werden müssen, weil auf diesen beiden Umständen ihre Qualifikation zur Unterstützung und das Erkenntniß der Polizeistelle vorzüglich beruht.

§. 7.

Die vierte Verrichtung bestehet in der Austheilung der Verpflegungs-Beiträge an diejenigen Individuen, welche sich ausser der Beschäftigungs-Anstalt befinden. Sie erheischet weiter nichts, als die Uebernahme der wöchentlichen Verpflegungs-Beiträge von der Polizeistelle gegen Quittung, als Belege zu ihrer Rechnung, und — Geduld.

Siebentes Hauptstück.

Impfwesen.

§. 1.

Der letzte Geschäfts-Zweig des Pfarramts in seinen Dienst-Verhältnissen gegen den Staat ist die Mitwirkung bey der Schutz-Pocken-Impfung. Wenn nun gleich dieselbe manchem für das Pfarramt zu heterogen vorkommen mag, so scheint es doch die Humanität zu erheischen, daß es nicht nur aus Zwang, sondern aus Ueberzeugung und mit edler Bereitwilligkeit zu dieser so gemeinnützigen und so Vieler Gesundheit, gerade Glieder und Leben rettenden Anstalt, welche die K. Baier. Regierung zuerst zu einem verpflichtenden Gesetz erhoben zu haben die Ehre hat, seine Beihülfe zu leisten.

§. 2.

Die dem Pfarramte dabey obliegenden Verrichtungen sind erstens, alle Jahre die Verzeichnisse sowohl der Impf-Pflichtigen als Impf-Fähigen aus den Geburts- und seinen Impf-Registern zu fertigen. In diesen Verzeichnissen muß 1) der Ort, 2) die Haus-Nummer, 3) der vollständige

Name

Name des Impflings, 4) der Name und Stand seines Vaters angegeben werden.

§. 3.

Unter den Impfpflichtigen aber versteht das Gesetz ein jedes Kind, welches mit dem ersten Jul. des laufenden Jahres drey volle Jahre alt wird. Der Impfung fähig sind alle Kinder, welche gesund und nur 6—7 Wochen alt sind.

Von jenem Impf-Register muß nun ein Exemplar an die betreffende Polizey-Stelle, und ein zweites an das Landgerichts-Physikat vor der nun nur einmal vorzunehmenden Impfung abgereicht werden. Für die Pfarrämter des Mainkreises aber besteht hierin eine besondere Verfügung vom 26sten März 1809 *), durch welche zu Folge einer Ministerial-Entschliessung vom 3ten desselben, dieselben angewiesen werden, am 15. August eines jeden Jahres die Listen von allen denenjenigen Individuen ihres Kirchsprengels, welche impffähig sind, und ausserdem noch besonders aller derjenigen, welche bis zum 1sten Jul. des darauf folgenden Jahres impfpflichtig werden, welche dieselben der höchsten Vorschrift gemäß, den Landrichtern und Physikern zu übergeben haben, unter Vermeidung einer Geldstrafe von 30—50 fl. auch an das General-Kommissariat

*) Reg. Blatt 26s St. S. 595.

missariat des Mainkreises einzusenden haben. Eine ähnliche Verordnung bestehet für den Rezat-Kreis d. d. Ansbach den 28. Okt. 1810., in welcher folgende gesetzliche Bestimmungen gegeben werden:

„Nach jedem geschlossenen Impf-Akte haben sich sämmtliche anwesende Impf-Vorstände sogleich am Tage und Orte der Impfung sowohl als der Controle, wo dieselben eben so nach der allerhöchsten Verordnung vom 14. Jul. d. J. zu erscheinen haben, und zwar am Tage der Impfung auf der linken, am Tage der Controle auf der rechten Seite der Tabelle zu unterzeichnen. Für jeden einzelnen, von einem Impf-Vorstande versäumten Impf- oder Controle-Tag verfällt derselbe in eine Strafe von 5 fl. Im Wiederbetretungs-Falle, und alle folgende Male von 10 fl., welches Straf-Quantum von dem betreffenden Individuum unnachsichtlich erhoben werden soll. Im Falle aber ein Impf-Vorstand aus genügenden Gründen dabey zu erscheinen gehindert ist, hat er sich auf eine angemessene Weise dabey repräsentiren zu lassen.

Die pfarramtlichen Listen der Impffähigen sind in der Zukunft mit dem ersten Februar eines jeden Jahres nur an die resp. Gerichtsstellen einzubefördern *), und müssen alle Pockenfähigen sowohl als Impf-

*) Eine spätere Verordnung vom 19. Febr. 1811. verfügt für das Jahr 1810/11. die doppelt gefertigten Impf-Listen an die Gerichts-Aerzte einzusenden.

Impfpflichtigen bis zum 31. Dec. des jedesmal zuletzt verflossenen Jahres enthalten. Sind aber keine vorhanden, so muß doch darüber eine Fehl-Anzeige eintreffen.

§. 4.

So wenig nun auch das Verzeichniß der Impf-Fähigen Schwierigkeiten macht, so viele hat das Register der Impf-Pflichtigen, wenigstens Anfangs. Um sich nun in Fertigung des letztern keiner Verantwortung auszusetzen *), bleibt dem Pfarramte nichts übrig, als ein für allemal sein Impf-Register mit jenem des Physikats zu durchsuchen, und mit der größten Genauigkeit zu vergleichen, um dasselbe einmal ins Reine zu bringen: sodann bey der Impfung selbst in seinem Impf-Register diejenigen pünktlich zu bemerken, deren Impfung wegen Kränklichkeit etwa verschoben wird. Das sicherste möchte daher seyn, daß sich ein jedes Pfarramt ein eigenes und fortlaufendes Impf-Register halte, zu welchem deswegen auch ein Formular im Anhange unter Nro. 21. beigefügt ist, in welchem folgende Rubriken ausgefüllet seyn müßten, mit

*) Dieser ist im Rezat-Kreise durch die §. 3. erwähnte Verfügung vorgebeugt, kraft welcher die Gerichts-Aerzte in den pfarramtlichen Impf-Listen des verflossenen Jahres die Geimpften zu löschen und solche sodann den betreffenden Pfarrern ihres Bezirks zu übergeben haben.

mit der Ueberschrift des Bogens: „Register der Impf-Fähigen in der K. Pfarrey N. vom 1. April 1809. an." 1) Der Name des Orts; 2) Name des Impflings; 3) dessen Geburtsjahr, Monat, Tag; 4) Name und Stand seines Vaters; 5) Tag der Impfung; 6) Tag der Untersuchung; 7) der Erfolg; a) mit; b) ohne; 1) nicht gehaftet; 2) unächt; 3) zweifelhaft. In dieses so abgefaßte Register braucht man sodann nur die Gebohrnen einzutragen, so kann alsdann nicht leicht eine Lücke Statt haben.

§. 5.

Da die Aufnahme zur Schule zu dem Gebiete des Pfarramts als Lokal-Schul-Inspektion gehöret, so darf hier auch die gesetzliche Bestimmung nicht übergangen, und von demselben niemals übersehen werden, daß die unterm 21. März 1805. *) für die Erziehungs-Anstalten und sogenannte Kinder-Häuser kundgemachte Verordnung auch auf alle öffentliche Schulen ausgedehnet worden sey, vermöge welcher kein Schulkind künftig zur Schule mehr aufgenommen werden darf, welches nicht zuvor entweder die natürlichen Blattern überstanden, oder sich die Schutzpocken hat einimpfen lassen.

Da nun die Schul-Vorstände ihrer Seits pflichtschuldigst dafür zu sorgen, angewiesen sind, so müs-

*) Reg. Blatt 1805. 14s St. S. 466.

müssen sich dieselben die von den Aerzten als Beweise der vollzogenen Impfung ausgestellten Impfungs-Scheine bey der Aufnahme in die Schule in Zukunft jederzeit nachweisen lassen *). Hierüber wird insbesondere verordnet:

1) Von dem 1. Oktober d. J. (1811.) an, soll kein seit dem 30. Jun. 1798. gebornes Kind, welches nicht mit einem Blatter- oder Impf-Scheine, oder aber mit einem Ausnahmszeugnisse wegen der nicht vollzogenen Impfung versehen ist, in irgend einer öffentlichen oder Privat-Schule, oder in irgend einer öffentlichen oder Privat-Erziehungs-Anstalt, welchen Namen sie immer führen mögen, geduldet werden.

2) Die Lehrer oder Vorsteher aller Schulen und Erziehungs-Anstalten im ganzen Königreiche werden daher hiemit beauftragt, sich vor dem 1. Oktober l. J. von ihren sämmtlichen Schülern und Zöglingen ihre respektiven Blatter- Impf- oder Ausnahms-Scheine vorlegen zu lassen: eine Liste von allen denjenigen, die sie vorgelegt, so wie derer, die sie nicht vorgelegt haben, zu verfassen, und diese der obersten Polizey-Behörde ihres Bezirkes zu übergeben, diejenigen Kinder aber, welche keine legalen Blatter- Impf- oder Ausnahms-Scheine beibrin-

*) Reg. Blatt 1807. 49s St. S. 1433.

bringen können, von dem Unterrichte in der Schule oder der Erziehungs-Anstalt unverzüglich auszuschließen, und sie nicht eher wieder zu demselben zuzulassen, bis sie den legalen Blatter-Impf- oder Ausnahms-Schein werden vorgewiesen haben; wie aber solches geschehen, alsdann sogleich ebenfalls der Polizey-Behörde ihres Distrikts anzuzeigen.

3) Auf gleiche Weise ist es den Lehrern und Vorstehern der genannten Unterrichts-Anstalten unbedingt untersagt, irgend ein Kind neuerdings in dieselben zum Unterrichte aufzunehmen, welches ihnen nicht vor seiner Aufnahme seinen legalen Blatter-Impf- oder Ausnahms-Schein vorgewiesen haben wird.

4) Jeder Lehrer oder Vorstand der sogenannten Unterrichts-Anstalten, welcher dieser Verordnung nicht nachkommen, und unter dessen Schülern oder Zöglingen Kinder entdeckt werden sollten, die mit den legalen Impf-Blatter- oder Ausnahms-Scheinen nicht versehen wären, soll unnachsichtlich angehalten werden, das ganze einfache Strafquantum, welches das Kind als nicht geimpft, in Folge des Impf-Gesetzes vom 26. August 1807. nach Maaßgabe seines Alters und des Vermögens seiner Eltern zu zahlen verpflichtet ist, bey der Polizey-Behörde zu erlegen.

Zu-

Zugleich wird ein solches Kind selbst bis zu seiner erfolgten Impfung aus der Unterrichts-Anstalt entfernt, und die Eltern und Vormünder desselben gezwungen, in Folge der allerhöchsten Verordnung vom 7. April 1810. den dreifachen Betrag der Strafsumme, welche das Kind zu Folge des Impfgesetzes nach Maaßgabe seines Alters und des Vermögens seiner Eltern zu zahlen verpflichtet gewesen wäre, bey der Polizey-Behörde zu erlegen.

§. 6.

Das Pfarramt hat ferner die Verbindlichkeit, den zur Schutzpocken-Impfung festgesetzten Tag, so wie den dazu bestimmten Ort, mehrmal von der Kirchen-Kanzel und auf die sonst gewöhnliche Arten zu verkünden *), und da dieses Geschäft mit der, einer so großen Wohlthat für das Menschengeschlecht gebührenden Feierlichkeit der allerhöchsten Königl. Willensmeinung gemäß behandelt werden soll, durch angemessene Reden und Vorträge seine Gemeinde mit der allerhöchst-landesväterlichen Absicht bey der Allgemeinmachung der Schutzpocken-Impfung bekannt zu machen. Bey den Impfungen in seinem Distrikte persönlich gegenwärtig zu seyn, und die Tabellen ebenfalls zu unterzeichnen.

Be-

*) Reg. Blatt 1807. 49s St. S. 1433.

Beschluß.

Freilich wird des Schreibens beim Pfarramte ohne Vergleich mehr werden, als sonst, wenn man die in diesem Leitfaden wohlmeinend und anspruchlos gegebenen Rathschläge durchaus befolgen will; allein wenn doch dadurch (genau genommen) zweifache Mühe erspart, wenn die Arbeit erleichtert, wenn Licht und Ordnung in den Geschäftsgang gebracht, wenn Zeit gewonnen, wenn Verlegenheiten und Verdrüßlichkeiten vermieden, oder gar Neckereien vereitelt werden, wer wird noch anstehen, wenn Pflicht- und Ehrgefühl seinem Herzen nicht fremd ist? — Oder wollten wir lieber, Freunde, — Brüder! die Vorwürfe und Sticheleien des noch da und dort auf unsere Einkünfte mit Mißgunst schielenden Neides durch Unthätigkeit begründen, als durch rege Arbeitsamkeit in der erhabenen Seelsorge, wie im Staatsdienste zernichten, und unserm — von unserer preißwürdigsten Regierung selbst feierlich für achtungwürdig — *) erklärten Stande die ihm noch hie und da verweigerte Achtung erzwingen? — Und diese wird uns gewiß von dem einsichtsvollen und edleren Theile werden, wenn wir der Stimme unsers Oberhirten Folge leisten.

Leistet dem Kaiser, was dem Kaiser,
Und Gott, was Gott gebühret. Matth. 22, 21.

Christus.

*) Regierungs-Blatt 1808. 628 St. in der Amts-Instruktion der Distrikts-Schul-Inspektionen.

Anhang

von

Formularen

pfarramtlicher Ausfertigungen.

Anhang

von

Formularen

pfarramtlicher Ausfertigungen.

Nro. 1.

Formulare unabgeforderter amtlicher Schreiben an höhere Behörden mit Beilagen.

a.

Wachenroth im Rezat-Kreise
am 12. April 1810.

Königliches General-
Kreis-Kommissariat!

Den zur Erwirkung einer päbstlichen Dispense über Blutsverwandtschaft einzuschlagenden Weg betreffend.

Joseph Dauer von Wachenroth, und Amalia Vogel von Albach, beide noch ledigen Standes, und katholischer Religion aus der diesseitigen Pfarrey, wünschen einander zu ehlichen.

Weil sie aber, als Geschwister-Kinder, ihr Verlangen ohne Dispensation nicht vollbringen dürfen, haben sie, unter Angebung ihrer erheblichen Gründe, das hiesige Pfarramt ersucht, ihr dieß-

fallsiges

fallsiges Gesuch gehörig einzuleiten.

Da nun zu Folge der beigelegten Stamm-Tafel ihre Bluts-Verwandtschaft im zweiten gleichen Grade — folglich für den päbstlichen Stuhl geeignet ist; mittler Weile aber die päbstlichen Dispens-Behörden durch die Zeit-Umstände eine Veränderung erlitten haben, bey welcher die Erledigung dieser Gesuche auch auf dem in der hierüber in Mitte liegenden allerhöchsten Verordnung vorgezeichneten Wege nicht wohl mehr erwirkt werden zu können scheint, so legt gehorsamst Unterzeichneter diesen seinen Anstand der allerhöchsten Stelle hiemit ehrerbietigst vor, und erbittet sich darüber allerunterthänigst nähere allerhöchste Verhaltungs-Befehle. Im tiefsten Respekt verharrend

Des Königl. General-Kreis-Kommissariats

allerunterthänigster
treu gehorsamster
Pfarrer Dörfler.

b. Ein

b.

Ein anderes Formular ohne Beilage.

Zentbechhofen, am 4. März 1810.

Hochwürdigstes Vikariat!

Gnädigste Dispensation die dreimalige Ausrufung betreffend.

Die diesseitigen Pfarrgenossen Konrad Reichard und Ursula Berz, wollten sich schon längst mit einander verehlichen; nur hat sich die landesherrliche Heiraths-Erlaubniß zu lange verzögert. Da nun dieselbe endlich unter dem vorgestrigen d. M. eingetroffen, und der Eintritt der verbothenen Zeit nahe ist, ein noch längerer Aufschub der Trauung aber ihrer Haus-Wirthschaft, welche der Bräutigam schon geraume Zeit allein führen mußte, einen empfindlichen Nachtheil bringen würde, oder die inzwischen eingetretenen mancherley Afterreden ihre eheliche Verbindung am Ende selbst noch zerstören könnten, "so bitten die im Eingange genannten Eheverlobten

lobten um gnädigste Dispensation über die dreimalige Ausrufung.„ Ueberzeugt von der Wahrheit ihrer Gründe dürfte ich kein Bedenken tragen, ihr unterthänigstes Gesuch hiemit dem hohen Vikariat ehrerbietigst vorzulegen, und verharre im tiefsten Respekt

Des Hochwürdigsten Vikariats

unterthänigster,
treugehorsamster
Pfarrer Ollmann.

Nro. 2.

Formular eines abgeforderten amtlichen Schreibens an höhere Behörden mit Beilage.

Gremsdorf, am 3. April 1810.

Königl. General-Kreis-Commissariat!

Das Verzeichniß der Kantonisten in der Pfarrey Gremsdorf betreffend.

Der durch das Königl. Landgericht Höchstadt den Pfarrämtern unter dem 15. des v. M. mitgetheil-

theilten allerhöchsten Weisung vom 5ten desselben M.

„Das Verzeichniß der vom J. „1770. bis daher gebornen, „noch am Leben befindlichen, „und unverheiratheten Söhne „bis zum 12. April l. J. an „das Königl. General-Com„missariat des Main-Kreises „einzubefördern.“

säume ich nicht, durch die gehorsamst beigeschlossene Beilage hie- :|: mit für die Pfarrey Gremsdorf im Landgerichte Höchstadt pflichtschuldige Folge zu leisten.

Die Schluß-Formel, wie oben Nro. 1. a.

Nro. 3.

Nro. 3.

Formulare amtlicher Schreiben an andere Königl. Behörden, welche einen allgemeinen Geschäftskreis haben.

Lonnerstadt, am 9. Febr. 1810.

Königl. Landgericht!

Die Aufnahme der Konrad Krönerschen Wittwe dahier in die ständige Armenpflege betreffend.

Durch das am 6. d. M. erfolgte Ableben des Wagners Konrad Kröner dahier ist dessen hinterlassene Wittwe Ursula mit ihren großen Theils noch unerzogenen Kindern in eine so hülflose Lage versetzt worden, daß die Unterstützung derselben aus der bestehenden Armen-Pflege dahier keinen Vorschub leidet, wenn nicht diese bedrängte Familie darben soll. Hierdurch hält sich demnach das unterzeichnete Pfarramt für verpflichtet, ohne Zögerung die zu ihrer Qualifikation erforderlichen Materialien dem Königl.

:|: Landgerichte in der Beilage zu über-

übermachen. Mit geziemender Hochachtung verharret

Das Königl. Baier. Pfarramt Lonnerstadt.

Trezel.

Nebst Beilage.

:|: Materialien zur Qualifikation der Konrad Krönerischen Wittwe zu Lonnerstadt zur Armen-Pflege daselbst.

Name. Ursula geb. Hank von Maylach.

Alter. 41 Jahre.

Kinder. Barbara 15 Jahr alt, blödsinnig.

——— Johann 8 J.

——— Heinrich 5 J.

——— Anna 4 J.

——— Georg $\frac{1}{4}$ J.

Ursachen der Armuth.

1) arm von Eltern, 2) der frühe Tod ihres schon 60jährigen und an der Lungensucht schon lange kränkelnden Ehemannes.

Ursa-

Ursachen des Bedürfnisses.

Nebst den vorigen der Armuth die Ueberzahl ganz kleiner und unerzogener Kinder.

Wöchentliches Bedürfniß.

fl.	kr.	
—	12	für Wohnung
—	12	zur Kleidung
—	24	zur Nahrung
Summa:	48 kr.	

fl.	kr.	
41	36	Summe des jährlichen Bedürfnisses.

Anmerkungen.

Die Aufführung der Konrad Kröners Wittwe, so wie ihrer Kinder, ist tadelloß. Dieselbe hat zwar dahier noch einen Bruder, welcher aber des Seinigen selbst bedarf. Das ganze Vermögen bestehet in dem Handwerks-Zeuge des verlebten Mannes, einer Ziege und einigem werthlosen Hausgeräthe. Die Wart und Pflege der noch kleinen Kinder läßt ihr wenig oder gar keine Gelegenheit zu anderweitigem Verdienste übrig.

Nro. 4.

Formulare amtlicher Schreiben an Untergeordnete.

a.

Auf eine allerhöchste Weisung des Königl. General-Commissariats des Main-Kreises vom 5ten d. soll ein genaues und vollständiges Verzeichniß aller, vom J. 1770. bis daher, gebornen, am Leben befindlichen, und unverheiratheten Söhne ohne Verzögerung abgefasset werden. Zur Erleichterung und Beschleunigung dieses Geschäftes werden demnach die Vorsteher der aussengenannten, hieher eingepfarrten Ortschaften angewiesen, sich

Montags, den 19. d. M.

vor Mittag um 9 Uhr im Pfarrhause dahier einzufinden, um über die abwesenden, gestorbenen oder verheiratheten Söhne dem unterzeichneten Pfarramte etwa nöthigen Aufschluß zu geben.

Mühlhausen am 17. April 1811.

Königl. Pfarramt Mühlhausen.

Döhlemann.

An
die Orts-Vorsteher
zu
Schirnsdorf und Deggelsdorf.

b.

b.

Der Orts-Vorsteher Wolfgang Sauer zu Medbach erhält hiemit die Weisung, von dem Gemeinds-Manne Georg Funk daselbst wegen dreier Schul-Versäumnisse seines Sohnes Michael im verflossenen Monate Februar l. J. 6 kr. zu erheben, und binnen 3 Tagen zur Schul-Fonds-Pflege dahier einzuliefern.

Gremsdorf den 2. März 1810.

Königl. Lokal-Schul-Inspektion Gremsdorf.

Pfeifer.

An
den Orts-Vorsteher Sauer,
zu
Medbach. Schul-Versäumniß-Strafen betr.

Nro. 5.

Formular eines Protokolles.

a) Geschehen zu Helmstadt im Pfarrhause am 19. März 1810.

In Gegenwart

Meiner, des Pfarrers J. Baptist Sinner und des Wagnermeisters Franz Bauer dahier.	Der verwittibte Wagnermeister Franz Bauer dahier erscheinet bey dem hiesigen Pfarramte, und eröffnet demselben sein Vorhaben, seine Baase Joseph a

Se-

Sebald zu ehlichen: da aber dieses, wie er wohl wisse, nicht ohne Dispensation der geistlichen Obrigkeit angehen könne, so ersuche er das Pfarramt, deshalb die etwa erforderliche Einleitung zu treffen, um dieselbe je früher, je besser zu erwirken.

Auf die an denselben von Amtes wegen gestellten Fragen erwiederte er

F. Wie nahe er dann mit seiner genannten Baase Josepha Sebald verwandt sey?

A. Dieselbe sey seiner verlebten Hausfrau Schwester-Tochter.

F. Ob sonst keine Verwandtschaft mehr zwischen ihnen obwalte?

A. Er wisse weiter keine mehr; doch habe ihm seine besagte Baase auch sein kleinstes Mädchen aus der Taufe gehoben, wenn etwa dieses hierin auch was auf sich habe.

F. Was

F. Was er dann für Gründe zu dieser Heirath habe?

A. Er habe 4 noch ganz kleine und unerzogene Kinder, welche noch lange Zeit mütterliche Wart und Pflege nöthig hätten, die sich von einer ganz fremden Person, welche er etwa heirathen würde, nicht so leicht erwarten lasse: Seine oft erwähnte Baase hingegen habe während eines Viertel-Jahres, bey der langwierigen Krankheit seiner nun verlebten Hausfrau sein Hauswesen besorgt, zum Troste derselben tägliche Proben von ganz besonders liebreicher Sorgfalt für seine Kinder an den Tag gelegt, welche ihn hoffen lasse, daß sie um so mehr die nämliche, ja noch größere Sorgfalt auf dieselben wenden würde, wenn er sie ehlichen würde. Eben deßwegen habe selbst seine nun selige Frau den Wunsch schon während ihres Krankenlagers geäussert, sie wolle ihren

ihren zurückgelassenen Kindern nach ihrem Ableben keine bessere Mutter wünschen, als ihrer Schwester Tochter (Josepha), welcher dann zu dem bereits im ganzen Marktflecken verbreiteten Gerüchte von ihrer baldigen Verehlichung mit ihm Anlaß gegeben habe: ja! der Argwohn der Leute sey, wie es nun gehe, nicht einmal dabey stehen geblieben.

Ferner sey seine oft genannte Baase nicht ohne Mittel, auch nicht mehr jung, dabey stille und eingezogen, und sehr verständig in der Hauswirthschaft, somit seiner ganzen Lage so angemessen, daß er nicht hoffen könne, eine andere Hausfrau ihres Gleichen zu bekommen, welche nicht mit ihm verwandt wäre.

Vorgelesen, gutgeheißen und unterschrieben

Franz Bauer.

Von Amts wegen.

Das Pfarramt wird nicht säumen, dem Antrage zu willfahren; inzwischen wird dem Wagnermeister Bauer, der Kirchen-Ordnung gemäß, untersagt, seine Baase, da er dieselbe nun zu ehelichen gedenkt, forthin über Nacht in seinem Hause zu behalten, um allem Argwohn zuvor zu kommen.

---

b) Geschehen zu Höchstadt im Pfarrhofe am 4. März 1810.

In Gegenwart Meiner, des Pfarrers Schellhorn, als Lokal-Schul-Inspektors und des Bürgermeisters, auch Schulfonds-Verwalters Franz Joseph Kreuzer dahier.

Vorerst wurden die von den beiden Lehrern dahier, Martin und Mohr, vorgelegten Verzeichnisse der im verflossenen Monate Februar in der Knaben- und Mädchen-Schule vorgefallenen Schul-Versäumnisse mit den verordnungsmäßig aus den Grundlisten gefertigten Auszügen verglichen, und letztere, nach befundener Gleichförmigkeit, von Lokal-Schul-Commissions wegen beglaubiget, und sofort dem Stadt-Diener zur ungesäumten Beitrei-

 bung

bung der verfallenen Straf-Gelder übergeben.

Hierauf wurde die vom Königl. Landgerichte erst ohnlängst dem Burgermeister-Amte anbefohlene unverzügliche Herstellung des Schulgartens in ernstliche Berathschlagung genommen, und

Beschlossen,

durch einen sachkundigen Arbeiter dahier einen beiläufigen Ueberschlag der Kosten, welche die Einebnung und ordentliche Herstellung des schon vor'm Jahre dazu einhellig erwählten Platzes betragen könnte, dann durch den Zimmermeister Haas dahier einen ähnlichen Ueberschlag über die Kosten einer dauerhaften Einfassung desselben fertigen zu lassen, zur nächsten Sitzung im April die sämmtlichen Vorsteher der zur hiesigen Schule gehörigen Ortschaften Sterpersdorf, Nakendorf, Lappach, Groß- und Klein-Neuseß, Greyendorf durch ein Umlauf-Schrei-

ben zu berufen, um die inzwischen gefertigten Ueberschläge in gemeinsame Berathung zu ziehen, und sodann darüber einen endlichen Beschluß zu fassen.

Geschehen, wie oben.

Schellhorn.

Kreuzer
Burgermeister.

Nro. 6.

Entwurf eines Tagebuches.

1 8 1 0.

Monats-Tag.	Ziffer der Eingaben.	Ziffer der Ausfertigungen.	Behörde von welcher	Behörde an welche	Betreff.

Nro. 7.

(XV. Kr.)

Nro. 7.

Formular eines Geburts-Scheines.

Auszug

aus dem Geburts-Register der Königl. Baier. Pfarrey Ezelskirchen.

„Zu Ezelskirchen wurde im Jahre ein tausend, sieben hundert, ein und sechzig am zwölften April um eilf Uhr Mittags geboren

Andreas

des Schneidermeisters Johann Georg Förster und Anna Maria Banzer von Nordheim eheleiblicher Sohn."

Die Aechtheit dieses auf Ersuchen des Mezgermeisters Joseph Michael Förster als Vormünders gefertigten Auszugs wird hiermit durch Unterschrift und Siegel beurkundet.

Ezelskirchen am 15. Decbr. 1810.

Königl. Baier. Pfarramt Ezelskirchen.
Kauppel.

(L. S.)

Nro. 8.

(XV. Kr.)

Nro. 8.

Formular eines Ledig-Scheines.

Das Ehe-Verlöbniß des verwittibten Schuhmacher-Meisters Karl Schneider zu Weissendorf mit der ehr- und tugendsamen Jungfer Ursula Berg, des Maurer-Meisters Jakob Berg dahier und Eva Haas von Lappach eheleiblichen Tochter ist zu drey verschiedenen malen, als am 1sten, 6ten und 8ten d. M. von der Pfarr-Kanzel dahier gehörig bekannt gemacht worden, ohne daß sich dagegen ein kanonisches Hinderniß erhoben hat. Da nun am 4ten d. M. die Auswanderungs-Erlaubniß von Seite des Königl. Landgerichtes auch eingetroffen ist, so wird hiemit die erwähnte Braut aus der diesseitigen pfarrlichen Gerichtsbarkeit entlassen, und derselben zur Bestättigung alles dessen gegenwärtige Urkunde durch Unterschrift und Siegel ausgefertiget.

Höchstadt am 9. Jänner 1810.

Königl. Baier. Stadt-Pfarramt
Höchstadt.

(L.S.)

In gesetzlicher Abwesenheit des
Stadt-Pfarrers
Lukas Scheidel, als Kooperator.

(XV. Kr.)

Nro. 9.

Formular eines Trauungs-Scheines.

Auszug
aus dem Trauungs-Register der Königl. Baier. Pfarrey Geiselwind.

„Zu Geiselwind wurde im Jahre ein tausend, sieben hundert, neunzig neun in der Pfarr-Kirche nach vorhergegangenen dreimaligen Ausrufungen, von dem Pfarrer Anton Dürr, in Gegenwart des Schmidmeisters Johann Blank, und des Ganswirthes Bernhard Weber daselbst, die Ehe des verwittibten Zimmer-Gesellen Jakob Lang mit der Wittwe des verlebten Taglöhners Konrad Lurz Anna Maria Wirsching von Grafen-Neuseß nach katholisch-christlichen Brauche eingesegnet.“

Die Aechtheit u. s. w.

Die Schluß-Formel, wie oben Nro. 7.

Nro. 10.

(Von Amts wegen.)

Nro. 10.

Formular eines Todten-Scheines.

Auszug
aus dem Sterb-Register der K. Baier. Pfarrey N.

"Zu N. starb im Jahre ein tausend, acht hundert und drey am 13. August um 9 Uhr Abends an einer Entkräftung, Kilian Riegler, katholischer Religion, Schneider-Meister dahier, geboren zu N. am 29. April 1731. und wurde am 15. desselben M. in dem allgemeinen Gottesacker dahier beerdiget."

Die Aechtheit u. s. w. Nro. 7.

(In Armen-Sachen.)

Nro. 11.

Formular eines Attestates für Handwerks-Lehrlinge.

Daß der am 1. Oktober 1796. dahier geborne Sohn des verlebten Sailer-Meisters Georg Koch,

Sebastian Koch,

des Lesens, Schreibens und Rechnens (zur Noth: hinlänglich: sehr wohl) kundig sey, auch dem Christen-Lehr-Unterrichte an Sonntagen bisher ämsig beigewohnt habe,

habe, wird auf Ersuchen seines Vormünders, Joseph Weber dahier durch Unterschrift und Siegel bezeugt.

Der Schluß, wie Nro. 7.

Nro. 12.

Formulare von Stamm-Tafeln.

---

a) Ueber den ersten Grad der Schwägerschaft.

Johann Weber (Vater der Schwestern

Franziska und Margaretha (der
der verstorb. Frau) Braut

des

Wolfgang Müller (Bräutigams.

b) Ueber den zweiten in den ersten Grad der Schwägerschaft.

Johann Weber (Vater der

Franziska und Margaretha (Mutter
verstorb. Frau) der

Ursula (Braut

des

Wolfgang Müller (Bräutigams.

c) Ueber

c) Ueber den ersten Grad der Blutsverwandtschaft einer, und den dritten anderer Seits.

Sebastian Scharold (Vater des
Bräutigams) Johann und Georg (Großvaters
Appollonia (Mutter
der
Kunegunda (Braut.

---

d) Ueber den zweiten gleichen Grad.

Sebastian Scharold (Vater des
Vaters) Johann und Georg (Vaters
des der
Bräutigams) J. Georg Appollonia (Braut.

---

e) Ueber den zweiten einer, und den dritten anderer Seits.

Konrad Welker (Vater der Geschwistern
Vaters) Joseph und Susanna (Großmutter
des
Bräutigams) Albert Barbara (Mutter
der
Elisabeth (Braut.

---

f) Ueber

f) Ueber den dritten gleichen Grad.

Sebastian Scharold
Urgroßvater
Johann und Georg
Großväter
J. Georg und Appollonia.
Eltern
der
Bernard Brautleute Kunegunda.
und

---

g) Ueber den dritten einer, und den vierten anderer Seits.

Sebastian Scharold (Stammvater des
Großvaters) Johann und Georg (Urgroßvaters
Vaters) J. Georg Appollonia (Großmutter
des
Bräutigams) Bernard Kunegunda (Mutter
der
Eva (Braut.

---

h) Ueber

h) Ueber den vierten gleichen Grad.

Sebastian Scharold (Stammvater!

Johann und Georg
Urgroßväter

J. Georg und Appollonia.
Groß-Eltern

Bernard und Kunigunda
Eltern

Michael und Eva.
der Brautleute

Nro. 13.

Formular eines Dispens-Gesuches über ein für den päbstlichen Stuhl geeignetes Ehe-Hinderniß.

Oratores, *Iosephus Iung* et *Dorothea Lang* e parochia Schnaid dioeceseos Bambergensis, scientes, (vel ignorantes) se secundo consanguinitatis gradu aequali (vel teitio, quarto incurrente primum aut secundum) esse conjunctos, uti ex adjuncto Schemate apparet, (neque tamen) spe facilitandi dispensationem, per incestum coierunt, (aut ita familiari inter se usi sunt consuetudine, ut suspicio incestus, licet falsa, oriretur. Cum autem, nisi matri-

matrimonium inter eos sequeretur, dicta oratrix diffamata maneret, aut omnino innupta, neque gravia inde scandala oriri non possent; oratores vero suum, matrimonium in vicem ineundi, desiderium absque singulari dispensationis gratia implere nequeant; hinc, cum sint re vera pauperes, ac suo se labore tantum alant et industria, submississime orant atque obsecrant, ut haec sibi indulgentia clementissime impertiatur. Quas preces a vero non absonas summa, qua par est, reverentia defert.

Datum *Schnaid* pridie Calendas Majas 1810.

Demisissimus Servus
Georgius Bauer, parochus.

Nro. 14.

Formular eines Dispens-Gesuches über ein für den bischöflichen Stuhl geeignetes Ehe-Hinderniß.

Reverendissime ac clementissime Episcope!

Oratores *Alanus Berg* et *Margaretha Schmitt* e parochia Sambach constante adhuc matrimonio inter oratricem ejusque maritum nuper defun-

defunctum, imbecillitate devicti humana, per adulterium coierunt, data sibi in vicem fide, se defuncto marito matrimonium inter se inituros, (neutra tamen, aut alterutra, utraque) parte in ejus mortem machinante. Cum autem, nisi matrimonium inter eos sequeretur (aut si fuerit jam contractum, consummatumque) si matrimonium inter eos contractum dissolveretur, oratrix diffamata maneret, aut omnino innupta, graviaque inde scandala simul non oriri non possent, matrimonium inter se contrahere cupiunt, Quod cum obstante criminis impedimento non liceat, Te Reverendissime ac clementissime Episcope enixe rogant, ut gratiam dispensationis iis clementissime impertiri digneris. Quas preces cum a vero non abhorreant, omni, qua fas est, reverentia ad Tuam referre clementiam non dubitat.

Dabam *Sambaci* quinto Aprilis 1810.

Servorum demisissimus
Göbhard parochus.

Nro. 15.

Nro. 15.

Ueber ein noch geheimes Ehe-Hinderniß.

Oratores *Laurentius* et *Cunegundis* e parochia Schlüsselfeld, ignorantes, impedimentum consanguinitatis (vel affinitatis) quod ex adjuncto Schemate elucet, connubio suo obstare, factis trinis proclamationibus caeterisque ex lege servatis matrimonium inter se inierunt. Ex quo vere cognoverunt, se tertio (aut quarto) consanguinitatis gradu esse conjunctos (vel sese tertio aut quarto affinitatis gradu attinere) ab usu quidem conjugii abstinuerunt (vel nihilominus perseverarunt) sed cum iis per leges ecclesiae eo in connubio absque singulari dispensationis gratia permanere non liceat, et, si divortium inter eos sequeretur, gravia inde Scandala foris, et intus rei familiaris perturbatio oriretur, liberorum (si adsint) educatio, pax familiaris periclitaretur, hinc orant atque obsecrant, ut, wie oben Nro. 14.

Nro. 16.

Formular eines Schul-Entlassungs-Scheines.

Da Johann Baptist Bechmann die gesetzliche Schulzeit seit dem 2ten May 1806. gehörig vollendet, und die mit ihm angestellte Prüfung (befriedigend; mit Ehre: mit ausgezeichnetem Lobe) bestanden hat, so wird derselbe hiemit von der alltäglichen zur Feiertags-Schule überwiesen.

Zentbechhofen am 2. May 1811.

Königl. Baier. Lokal-Schul-Inspektion Zentbechhofen.

(L.S.)

Ollmann.

Johann Göller.

Verzeichniß der in der F

Namen des Ortes	Haus Nro.	Namen der Eltern
Höchstadt	7	Georg Karl A Margaretha A

19.

Pfarrey N. Landgerichts N. Impf-
das Verwaltungs-Jahr 18

rt	Geburts-			Stand und Wohnort der Eltern	Anmerk.
	Tag	Monat	Jahr		

t worden sind;

htig werden;

mpfpflichtig werden.

er ohne Erfolg geimpft worden sind.

aber ohne Erfolg geimpft worden sind.

Haus-Nro.	Name des Familien-Vaters	Geburts- Tag	Monat	Jahr	Name der Famili[…] Mutt[…]
7	Carl Weber, Seiler, verehlicht am 9. Sept. 1777. Zum zweiten mal am 2ten Jul. 1801. † am 6. Jun. 1803. oder $\frac{6}{6}$03.	22	Decbr.	1744	Susana. von Bug, ehlicht a[…] Sept. 1[…] † 10. […] 1801. […] $\frac{1}{3}$01.
					Zweite Ehefra[…]
	Zweiter Ehemann.				Eva Gr[…] von Lein[…] vereh. am […] Jul. 18[…]
	Adam König von Aub, verehlicht am 8. Jan. 1804.	1	Jan.	1780	

Namen der weiblichen Dienstboten	Geburts- Tag	Monat	Jahr	Namen der Hintersassen	Geburts- Tag	Monat	Jahr
Eva Luz von Roth.	—	—	1786	Anna Maria Weber, Witb.	9	Jul.	1735

ger

Ur

en, A

Uebers

Namen des Orts.	Un
	Entzü
	Blatte
	Mase
	Hebe.
	Nerve
	Convu Epil
	Lunge
	Abzeh
	Wasse
	Schla
	Verh
	Schw
	Entkr
	Zahn
	Orga
	Ertru
	Noth

nöt

Ort

on

zu

N. Landgerichts N.

merkungen.

hig, daß die Aufnahme der Gebornen,
und Gestorbenen nach einzelnen einge-
schaften geschehe, sondern es genüget,
der ganzen Pfarrey in der Uebersicht
fassen.

Verbesserungen.

Seite 12. Zeile 14. lies §. 7.
— 16. — 17. — daß dieselben
— 20. — 11. — Entschließung.
— 31. — 6. — Unannehmlichkeiten.
— 44. — 22. — ledig uneheliche.
— 48. — 21. — noch nicht.
— 129. — 8. — Statt.
— 130. — 7. — Aussserehlicher.
— = — 16. — bleiben müssen.
— 131. — 21. — abtrünnig.
— 158. — 17. — allmählig.
— 164. — 13. — welchen.
— 174. — 16. — Instruktion.
— 175. — 20. ist nach Lokal=Inspektor beizusetzen: Zugleich Distrikts=Schul=Inspektor ist.
— = — 23. ferners beizusetzen: sind dem Distrikts=Schul=Inspektor untergeordnet.
— 177. — 10. — Ernste.
— = — 19. — der Insp. Mitglieder.
— 179. — 2. — zu lassen.
— 181. — 18. — 15. Jul.
— 184. — 14. — vornehmlich die Aufsicht.
— 262. — 4. — bekannt gemacht hat.
— 268. — 17. — wenige.
— 298. — 16. — Verschub.
— = zum Formular Nro. 3. ist als eine Note noch beizusetzen:

Die nämliche Form erheischet das Verhältniß des Pfarramts zu den in der Einleitung §. 3. S. 3. aufgezählten königl. Mittel=Behörden: das Dekanat, Distrikts=Schul=Inspektorat, die allgemeine Stiftungs=Administration, das Physikat.

Bayerische Staatsbibliothek München

Gedruckt

bey Adolph Ernst Junge.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schellhorn, Andreas

Leitfaden zur Verwaltung des Pfarramts in seinen Dienstverhältnissen gegen den Staat im Königreich Baiern

Erlangen 1811

Bibl.Mont. 5189
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10726602-4